UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00659452 7

TN
435
G3H67

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dersilberbergbau00hopp

Der Silberbergbau zu Schneeberg bis zum Jahre 1500.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg

vorgelegt von

Oswald Hoppe

aus Weistropp.

Freiberg.

Gerlachsche Buchdruckerei.

1908.

Vorbemerkung.

Außer Urkunden und Akten des Königl. Sächs. Hauptstaatsarchivs zu Dresden und des Zwickauer Stadtarchivs wurden zu der vorliegenden Arbeit folgende Werke benutzt: G. Agricola, De re metall. libri XII. Ausgabe Basel. 1657. P. Albinus, Meißnische Bergchronik. Dresden. 1589. G. E. Benseler, Geschichte Freibergs und seines Bergbaues. 1. Abt. Freiberg. 1846. H. Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Freiberg (Codex dipl. Saxoniae Regiae). Leipzig. 1883. 1886. 1891. H. Ermisch, Das sächs. Bergrecht des Mittelalters. Leipzig. 1887. L. Frey, Beiträge z. Verfassungsgesch. d. Stadt Schneeberg. (Beilage z. Jahresber. d. Gymn. z. Schneebg). Schwarzenberg. 1904. Glafey, Kern d. sächs. Geschichte. 4. Aufl. Nürnberg. 1753. H. Jacobi, Schneeberg. Ein Gedenkblatt zur 400jährigen Jubelfeier etc. Schneeberg. 1881. Klotzsch (u. Grundig), Sammlung vermischter Nachr. z. sächs. Gesch. Chemnitz. 1767—76. F. A. v. Langenn, Herzog Albrecht d. Beherzte. Leipzig. 1838. K. Lehmann, Chronik d. fr. Bergst. Schneeberg. Schneeberg. 1837—40. Christ. Meltzer, Chronik von Schneeberg. Ausg. von 1684 u. 1716. Ch. H. Lommer, Bergmännischer Beytrag zu der Preißfrage: Wie waren die Bergwerke bei den Alten eigentlich beschaffen etc. Freiberg. 1785. F. J. F. Meyer, Bergrechtl. Beobachtungen bey ergangenen gerichtl. Erkenntnissen u. Informaten vor den Oberharzischen Bergämtern. Nebst einigen Abhandl. bergrechtl. Inhalts. Leipzig. 1803. H. Müller, Der Erzdistrikt v. Schneeberg i. Erzg. (Gangstudien. Herausgeg. v. B. v. Cotta u. H. Müller. 3. Bd. Freiberg. 1860.) C. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552. Hannover. 1892. Opet, Das Gewerkschaftsrecht nach den deutschen Bergrechtsquellen d. Mittelalters. Zeitschr. f. Bergrecht. 34. Bd. G. Schmoller, Die deutsche Bergwerksverfassung v. 1400—1600. Schmollers Jahrbuch etc. Jahrg. 1891. F. A. Schmid, Dipl. Beitr. z. sächs. Geschichte. Dresden u. Leipzig. 1839. Veith, Deutsches Bergwörterbuch. Breslau. 1870. Wülcker-Virck, Des kurfürstl. Rathes Hans v. d. Planitz Berichte. Leipzig. 1899.

LIBRARY
JUL 14 1964
UNIVERSITY OF TORONTO

TN
435
G3H67

912795

Einleitung.

Die Stadt Schneeberg befindet sich auf einer Erhebung gleichen Namens, welche den Ausläufer eines von N.W. kommenden Höhenzuges bildet. Eine geringe Einsattlung von wenigen m schneidet das S.O.-Ende ab, den eigentlichen Schneeberg oder Stadtberg mit einer Höhe von 470 m; der nordwestliche Teil jenseits des Sattels führte den Namen Klausberg. Nur im N.W. hängt der Schneeberg mit den ihn umgebenden und ihn sämtlich überragenden Höhen unmittelbar zusammen. Im S.O. springt er in das tiefe, scharf eingeschnittene Tal der Schlema (400 m) vor, sie zu einem Bogen zwingend. Im N.O. und S.W. haben wir zwei flache Talmulden, Seitentäler des Schlematales; die südwestliche, in der sich das Dorf Griesbach hinaufzieht, trennt den Schneeberg von dem Mühlberge, die nordwestliche von dem Wolfs- und Hasenberge. Jenseits des Schlematales liegt im S. vom Schneeberge der Ort Neustädtel; im S.O. erhebt sich der Gleesberg, welcher gegen S. allmählich in den Zschorlauer Grund abfällt, gegen O. aber sich mit dem Brünlasberge verbindet und gegen W. durch die Zschorlauer Höhe mit dem sog. Hohen Gebirge zusammenhängt. Die dahinterliegende Sänfte und Fläche wird das Hintergebirge genannt.

Das hiermit begrenzte Gebiet bildet im großen und ganzen den Schauplatz des Schneeberger Silberbergbaues. Der gesamte Schneeberger Erzdistrikt umfaßt dagegen die Umgebung der Bergstadt in einem Flächenraume von über 400 qkm, als dessen äußerste Grenzpunkte die Ortschaften Hartenstein, Lößnitz, Grünhain, Bockau, Eibenstock, Beerwalde und Kirchberg gelten können. Kristallinisches Schiefergestein und Granit bilden die Hauptbestand-

teile dieses Distrikts. Hinsichtlich der Erzführung kann man drei Gesteinsgebiete unterscheiden: 1. das nördliche Tonschiefergebiet, 2. das Schneeberger Glimmerschiefer- und Tonschiefergebiet und 3. das Granitgebiet. „Die Erzlagerstätten des vorstehend geschilderten Gebirgsteiles sind ebenso zahlreich als verschiedenartig. Silbererze, Quecksilber-, Kobalt-, Kupfer-, Nickel-, Wismut-, Zinn-, Blei-, Eisen- und Manganerze, Arsenkies und Schwefelkies brechen in Begleitung verschiedener anderer metallischer und nichtmetallischer Mineralien in mehr oder minder beträchtlicher Menge und Frequenz auf ihnen ein und verleihen ihnen einen hohen bergmännischen Wert..... Die genannten Erze werden entweder auf eigentlichen Gängen oder auf Lagern zwischen den Schichten der Gesteine oder auch in den oberflächlichen Schuttanhäufungen gefunden.“ [1]

Für den Silberbergbau kommen nur die Erzgänge in Betracht. Man kann sie in zwei Abteilungen bringen, und zwar bilden die Gänge der Zinn-, der Kupfer-, der tauben Quarz- und der kiesigen Bleiformation die ältere, die Gänge der Baryt-, der Kobalt- und der Eisenformation die jüngere Abteilung. Aus der älteren Abteilung haben zwar die Gänge der Kupfer-, der tauben Quarz- und der kiesigen Bleiformation silberhaltige Erze; da ihr Silbergehalt aber gering ist, kommen sie für den Silberbergbau wenig in Betracht. Ungleich wichtiger für den Silberbergbau war die jüngere Abteilung, und zwar in ihren Gängen der Baryt- und der Kobaltformation, die neben Kobalt-, Nickel- und Wismuterzen silberarme Bleierze, sowie edle und reiche Silbererze führen. Diese Gänge finden sich am zahlreichsten und am günstigsten ausgebildet im Schneeberger Glimmerschiefer- und Tonschiefergebiet. Dieses ruht auf einer Granitunterlage, welche die unterirdische Fortsetzung des Schlemaer Granitstockes bildet und, im allgemeinen flach nach S.W. einfallend, jedenfalls in größerer Tiefe

[1]) Vergl. über die geognostischen Verhältnisse Schneebergs und seiner Umgebung: Müller a. a. O.

mit dem Eibenstocker Granitmassiv in Verbindung steht. Eigentümliche Kontaktverhältnisse zwischen den beiden Gesteinsarten mögen die günstige Entwicklung obengenannter Gänge veranlaßt haben.[2]

Eine bekannte bergmännische Erfahrung ist es, daß bei dem Kreuzen und Schleppen der Gänge, sowie auf den Scharungspunkten von zwei oder mehreren Trümern eines Ganges und in der Nähe dieser Vereinigungspunkte in der Regel eine ausgedehnte und beträchtliche Anhäufung der Erze stattfindet. Da nun besonders die Schneeberger Baryt- und Kobaltgänge eine große Neigung zur Zertrümerung haben, so war dieser Umstand für den Silberbergbau von größter Bedeutung. Der Chronist berichtet, daß man das meiste Erz entweder um die Kreuze, wo ein Gang über den anderen kommt, oder wo sich die Gänge zusammenscharen oder mit einander schleppen oder sonst ein Geröll oder Gerümpel anrichten und viel Gänge und Klüfte zusammengekommen seien, gefunden habe.[3] Am großartigsten ist die Zertrümerung im Stadtberge, im Grubenfelde von St. Georg und Umgebung, entwickelt, wo in der Nähe der „großen Wand“[4] eine außerordentlich große Menge von Gangtrümern stockwerksartig neben einander aufsetzen, an einer Stelle in den nächsten 16 Lachtern vom St. Georger Morgengange gegen 30 verschiedene Gangtrümer. Alle diese Trümer bilden vermutlich sowohl unter sich als auch mit dem St. Georger Morgengange vielfach Scharkreuze, denen ohne Zweifel die darauf bauenden Betriebe St. Georg, Alte und Neue Fundgrube, Hoffnung, Überschar und andere wegen ihrer Ausbeute von den Alten genannte Zechen ihre zeit-

---

[2]) Der Chronist sagt: Das Schneeberger Bergwerk hat auch einen gewissen Strich angenommen: von der Oberschlema von dem mächtigen Kupfergang durch den Schneeberg hinaus in die Wiesen und das Hohe Gebirge samt anderen beigelegenen Gebirgen; auf beiden Seiten hat sonst nicht soviel ausgerichtet werden können. Albinus, Meißn. Bergchr. S. 43. — [3]) Albinus, Meißn. Bergchr. S. 43. — [4]) Eine beträchtliche, durch bergmännischen Aushieb entstandene, jetzt fast ganz verbrochene Weitung.

weilig so überaus reichen Erzfunde verdanken. Albinus läßt sich hierüber folgendermaßen vernehmen: „In St. Georg sollen viele Gänge zusammengekommen sein, einesteils sagen 25, wiewohl das Gerücht nur von 12 redet.“ Sonst berichtet der Chronist noch als Eigentümlichkeit der Silbererzlagerstätten im Schneeberge: „Das Erz erstreckt sich nicht fern von einer Fundgrube in viel Maßen ganghaftig wie auf andern Bergwerken, sondern daß es nestig oder nierig liegt, die Gänge sich oft verdrücken und hernach wieder einen Bauch werfen, welcher sich oft wieder abschneidet und dann bisweilen wieder veredelt. So gibt es dem einen viel, ist aber nicht so beständig.“[5]

[5]) Vergl. Anmerkung 3.

I. Kapitel.

Geschichtlicher Überblick, insbesondere Geschichte der Bergordnungen.

Der Silberbergbau in der Gegend von Schneeberg reicht weit in das Mittelalter zurück. Bereits am 3. Mai 1316 wurden auf dem Hohenforst oder Fürstenberg, zwischen Kirchberg und Weißbach, von Markgraf Friedrich den Bürgern von Zwickau *burgerlehen icwedersiit der vuntgruben* verliehen.[1] Dieses Bergwerk wurde später, nach Meltzer infolge der Hussitenkriege, auflässig.[2] Auch in der näheren Umgebung des Schneeberges soll, noch ehe der Schneeberg selbst in Angriff genommen wurde, Bergbau getrieben worden sein, so auf Eisenstein am Wolfsberge und Hasenberge, auf Silber in Niederschlema an der Mulde, wo eine berühmte Zeche, die Silberwage, war, auf welcher im Jahre 1440 das erste Silber gemacht worden sein soll, und endlich auf Kupfer in Oberschlema und am Gleesberge.[3]

Die älteste Urkunde über Bergbau auf dem Schneeberge selbst stammt aus dem Jahre 1453; Kurfürst Friedrich gibt seinem Bergmeister und Bergschreiber Befehl, das neue Bergwerk, das sich *uff dem Sneberge bie Zcwickau erowget habe, das danne hoffenlich were gewynhafft zcu werden,* zu besichtigen,[4] vielleicht um ihr Urteil abzugeben, ob sich eine Beteiligung am Bergwerk empfehle. Wir hören aber nichts darüber; ebensowenig wissen wir, ob die Grube dauernd im Betriebe war oder bald liegen blieb. Jedenfalls wurde aber auf dem Schneeberge vom Jahre 1460 an dauernd Bergbau getrieben, wie die Münzbefreiungen beweisen, die die Zwickauer Bürger Merten Römer und Hans Federangel, sowie ihre Mitgewerken 1460 und 1466 für ihre „Fundgrube“ auf dem Schneeberge erhielten.[5] Die Verlängerung der Münzbefreiung von 1466 auf acht weitere Jahre läßt uns aber auch vermuten, daß die Erträgnisse gering waren bezw. eine die Kosten erheblich überschreitende Ausbeute zunächst nicht erzielt wurde, und es ist wohl

[1]) Ermisch, U.B. II Nr. 872. — [2]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1716. S 59. — [3]) Albinus, Meißn. Bergchr. S. 25. — [4]) H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 1. Vergl. Bl. 2. — [5]) Ebenda Cop. 58 Bl. 390.

zum großen Teil der Wohlhabenheit der genannten Gewerken[6] zu verdanken, daß der Betrieb nicht liegen blieb, bis man endlich um das Jahr 1470 auf überaus reiche Erzgänge stieß. Nach Meltzer soll der Schneeberg am Dorotheentage (6. Februar) 1471 fündig geworden sein; als erste fündige Zeche gibt er die „Alte Fundgrube“ an.[7] Erstere Angabe läßt sich urkundlich nicht beweisen. Die letztere erscheint mir nicht wahrscheinlich; ich nehme an, daß die ersten reichen, den Ruf des Schneeberges begründenden Silberfunde in der oben erwähnten „Fundgrube“ des Merten Römer und Hans Federangel und ihrer Mitgewerken gemacht wurden.[8] Das scheint mir der Grund zu sein, weshalb ihre „Neue Fundgrube“ in der Folgezeit oft auch „Rechte Fundgrube“ genannt wird, im Gegensatze zu der „Alten Fundgrube“, unter welcher wir uns jedenfalls den im Jahre 1453 eröffneten Betrieb vorzustellen haben. Wahrscheinlich war diese Grube liegen geblieben und wurde erst später wieder aufgenommen. In einem Urtel des ältesten Freiberger Urtelbuches[9] handelt es sich um einen Kux der Alten Fundgrube, *ehir die gewinhafftig wurden ist.* Der Spruch ist allerdings undatiert, doch ist er jedenfalls nicht vor dem Jahre 1476 gefällt worden;[10] man gewinnt aus dem Urtel den Eindruck, daß die Fündigwerdung der Alten Fundgrube eine nicht weit zurückliegende Tatsache sei. Über die neue Schneeberger Berghoffnung äußerte sich Herzog Albrecht in einem aus Dresden datierten Schreiben vom 11. Aug. 1471, „daß in kurz, ob Gott wolle, ein merklich Silber zu Zwickau solle gemacht werden, und daß sich dies von der Gnade des allmächtigen Gottes alle Tage bessere“.[11] Nach Meltzer hat man im Jahre 1472 „allererst den rechten Putzen beyn Haaren gekrieget“.[12]

---

[6]) Martin Römer, der uns später als einer der reichsten Gewerken des Schneeberges, als Amtmann von Zwickau, sowie als Zehntner der Landesherren entgegentritt, ist sicher schon zu dieser Zeit ein begüterter Mann gewesen; bereits 1468 erscheint er in geschäftlichem Verkehr mit den Landesherren wegen des Kupferkaufes. Ermisch, U.B. II Nr. 1051. Der Brief von Hans Federangel — er ist Goldschmied, H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 22b, d — läßt auch bei ihm auf Wohlhabenheit schließen. — [7]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1716 S. 37. Vergl. Albinus, Meißn. Bergchr. S. 28. — [8]) Auch die Sage knüpft an die ersten Silberfunde den Namen Römer; sie erwähnt auch einen Zwickauer Goldschmied. Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1716 S. 31. — [9]) Ermisch, U.B. II, Bergurtel Nr. 128. — [10]) Das Urtelbuch umfaßt Urtel von 1476 an. Ebenda. Einl. S. 36. [11]) von Langenn a. a. O. S. 433. — [12]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1716 S. 37. Vergl. Albinus, Meißn. Bergchr. S. 28.

Die Kunde von der reichen bergmännischen Hoffnung des Schneeberges mußte natürlich Bergbaulustige von allen Seiten anlocken, und in kurzer Zeit sehen wir neben der „Fundgrube“ eine große Anzahl von Zechen entstanden. Wir hören auch bald von Streitigkeiten, die zwischen den Gewerken der letzteren und denen der Fundgrube ausbrachen. Im Aug. 1471 kommt es sogar zu tumultuarischen Auftritten, die sich hauptsächlich gegen die landesherrlichen Bergmeister Hans Kluge und Nik. Tretwein richten. Letztere beschweren sich in einem Schreiben an die Landesherren, es sei ihnen ihres Amtes wegen von etlichen Gewerken auf dem Schneeberge große Gewalt mit Worten und Werken geschehen, daß sie ihres Leibes und Lebens nicht sicher gewesen wären, und wäre nicht der Amtmann Götz von Wolfersdorf mit etlichen vom Rat und Gericht von Zwickau dagewesen, *wer groß mordt und ufflaufft worden.*[13] Jedenfalls glaubten die Nachbarn der Fundgrube die Gewerken der letzteren von den Bergmeistern begünstigt; vielleicht hatte auch das fürstliche Verbot, weitere Lehen zu verleihen, bis Markscheidung geschehen sei,[14] die Erbitterung auf dem Schneeberge geschürt. Die Streitigkeiten fanden ihre vorläufige Erledigung in dem „Erbschiede“ vom 5. Nov. 1471, der wegen seiner grundlegenden Bedeutung für die Rechtsverhältnisse des Schneeberges bereits von Ermisch abgedruckt worden ist.[15] Streitigkeiten der Fundgrube mit ihren Nachbarzechen kehren auch in den folgenden Jahren wieder. Darauf beziehen sich zwei Schiede, die ich für interessant genug gehalten habe, in den Anhang aufgenommen zu werden;[16] namentlich dürften sie den erwähnten Erbschied in einigen Punkten illustrieren.

Die Landesherren widmeten dem rasch aufblühenden Bergwerke von Anfang an große Aufmerksamkeit, versprach es doch bei dauerndem Betriebe hohe Einnahmen aus dem Zehnten und Münzregal sowohl, als auch aus der direkten Beteiligung am Bergbau. In der Tat sehen wir die Fürsten bald als Gewerken an verschiedenen Bauen;[17] ihnen mußte darum an der organischen Entwicklung der neuen Bergkolonie ungemein viel liegen.

---

[13]) H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 125. Vergl. Bl. 126. — [14]) Ebenda Bl. 21b. — [15]) Ermisch, Bergr. Anh. II. — [16]) Anh. I. — [17]) Die Fürsten sind Gewerken vom Fürstenstollen (vergl. Kap. II Anm. 268), wahrscheinlich auch in 10 anderen Zechen, die in der *reformacio* vom 8. Juli 1473 neben dem Fürstenstollen namentlich aufgeführt werden. Vergl. Anh. IV. Sie waren auch Gewerken in der Neuen Fundgrube.

Seiner Entstehung und Lage nach erscheint das junge Bergwerk als eine Kolonie Zwickaus. Die Oberaufsicht war dem Hauptmann von Zwickau übertragen,[18] während der Rat von Zwickau im Anfange eine gewisse Gerichtsbarkeit ausgeübt zu haben scheint; wenigstens ist er bei verschiedenen Streitigkeiten tätig.[19] Bald tritt uns aber ein besonderer Bergrichter entgegen.[20] Als Rechtsquelle für Streitigkeiten in Bergsachen galt wie für alle außerhalb der Pflege zu Freiberg gelegenen Bergwerke das schon im Jahre 1469 aus den alten Bergbüchern zusammengestellte Bergbuch,[21] welches in der Hauptsache wohl mit dem Freiberger Bergrecht B übereinstimmte.[22] Zu besonderen, dieses Bergbuch modifizierenden oder ausführenden Verordnungen lag im Anfange kein Bedürfnis vor; die junge Kolonie mußte sich erst in den Eigentümlichkeiten ihrer Entwicklung zeigen, ehe die Landesherren daran gehen konnten, durch besondere Ordnungen schädliche Auswüchse zu entfernen, das Bewährte aber als Norm aufzustellen. Wenn sich im Anfange eine Ordnung für den Berg, wo die Rechtssicherheit durch das Zusammenströmen vielen *seltzam wüsten und wieterspennigen* Volkes[23] gefährdet war, nötig machte, so konnte es nur eine solche hauptsächlich polizeilicher Natur sein, welche Vergehen mit hohen Strafen belegte. Darum möchte ich die im Anhange unter II aufgeführte, leider undatierte Ordnung als die erste des Schneeberges ansehen. Vielleicht wurde sie infolge der Vorstellungen des Kanzlers Johann Scheibe gegeben, der in Sachen der bereits erwähnten sowie anderer Streitigkeiten in Zwickau weilte; er sagt in einem an die Fürsten gerichteten Schreiben vom 25. Sept. 1471: *Es ist ein groß notdorft . . . . . eine besser ordenung der gemeinen gewercken zcu machen, gemeyne amptlewte, die eyn uffsehn haben, das die leute nicht verkurtzt werden unnd einer vor dem andern nicht forteil hab.*[24] Jedenfalls ist die fragliche Ordnung ihrem ganzen Inhalte nach in die erste Zeit des Schneeberges zu setzen. Sicher geht

[18]) Frey a. a. O. S. 1. — [19]) Vergl. die Anwesenheit von Zwickauer Ratspersonen auf dem Schneeberge bei den oben erwähnten tumultuarischen Auftritten im Aug. 1471. — In einer Beschwerde gegen den Oberbergmeister Kluge findet vor dem Zwickauer Rat ein Zeugenverhör statt. H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 22 ff. — Noch im Jahre 1473 tritt der Zwickauer Rat als Schiedsrichter zwischen der Neuen Fundgrube und der Hoffnung auf. Vergl. Anh. I Nr. 1. — [20]) Vergl. Kap. II. — [21]) Ermisch, U.B. II Nr. 1055. — [22]) Ebenda Einl. S. 24. — [23]) Vergl. oben Anm. 18. — [24]) H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 111.

allerdings aus einer Notiz an den Marschalk, die sich auf der Rückseite des die Ordnung tragenden Bogens befindet,[25] nur hervor, daß sie nicht nach dem Jahre 1476 enstanden sein kann. Diese Notiz berichtet uns, daß *die von der Plawnitz,* die Grundherren des Schneeberges, die Gerichtsbarkeit auf dem Schneeberge in Anspruch nahmen; im Jahre 1476 ging jedoch das Grundeigentum des Schneeberges durch den Tod des Hans von der Planitz in den alleinigen Besitz seines Bruders Georg über.[26] Die Anrede in der Notiz: *lieber er marschalk,* sowie die Worte: *wider die* (nämlich *gerichte und scheppen), die ich von meinen gnedigen herrn geordent habe,* lassen vermuten, daß der Schreiber, wenigstens dieser Notiz, in einem höheren Beamten zu suchen ist.

Die erste datierte Ordnung, vom 18. Dez. 1472,[27] enthält in ihrem ersten Teile eine private Mitteilung der Fürsten an ihre Mitgewerken auf dem Schneeberge, daß sie den Bergmeister Hans Raspe zum Schichtmeister ihrer *genge zcoge unde stollen desselbigen berges* gesetzt haben, und regelt sodann die Zubußzahlung. Sie erfährt bereits am 8. Juli 1473 eine *vernawung.*[28] Wir haben in beiden Ordnungen zweifellos die *„ordinacio“* und *„reformacio“* vor uns, auf welche in den Urteln des ältesten Freiberger Urtelbuches öfter Bezug genommen wird[29] und von denen Ermisch annimmt, daß sie verloren gegangen seien.[30]

Im Jahre 1474 vollzog sich ein bedeutsamer Personenwechsel, indem das Amt Zwickau und damit die Oberaufsicht über den Schneeberg dem reichen Schneeberger Gewerken Merten Römer von Zwickau übertragen wurde.[31] Wahrscheinlich war zu seiner Stellvertretung ein „Bergvogt“ auf dem Berge ständig anwesend,[32] bis im Jahre 1477 der neu entstandene Ort einen eigenen Hauptmann erhielt. Die junge Kolonie muß sich bald zu einem ansehnlichen Gemeinwesen entwickelt haben; bereits im Jahre 1476

---

[25]) S. Anh. II. — [26]) Wülcker-Virck a. a. O. Einl. S. 21. — [27]) S. Anh. III. [28]) S. Anh. IV. — [29]) Ermisch, U. B. II S. 312,$_{23}$. 313,$_{11}$. 316,$_{17}$. 341,$_{21}$. 364,$_{9}$. 365,$_{29}$. 367,$_{20}$. — Ein Lehnbrief des Bergmeisters Raspe vom 27. Febr. 1476 bezieht sich auf die *confirmacio meyner gnedigen hern.* Offenbar ist die *reformacio* vom 8. Juli 1473 gemeint. — [30]) Ermisch, Bergr. Einl. S. 151. — [31]) Am Dienstag nach Margarete (19. Juli). H. St. A. Dresd. Loc. 4336 Nr. 25. Schon vorher war Römer Zehntner. S. Kap. II. — [32]) In der von dem Bergrichter Blank abgelegten Rechnung über den Bau des Schranken um den Schneeberg (1476) wird öfter ein Bergvogt erwähnt, der mit Martin Römer nicht identisch sein kann. H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. III.

wurde die Ansiedlung mit einem *sranck* umgeben,[33] der freilich nicht alle wichtigen Gebäude des Schneeberges umfaßte.[34] Die äußere Veranlassung dazu gaben jedenfalls räuberische Überfälle und feindliche Anschläge.[35] Der Bergbau griff auch auf den Mühlberg, Klausberg und Straßberg, sowie nach Neustädtel hinüber.[36] Doch bald erfuhr die junge Bergwerkskolonie einen allgemeinen Niedergang. Meltzer berichtet in seiner Chronik nach einem „Uffstand" des an dem Schneeberger Bergwerk beteiligten Niklas Staude von Nürnberg,[37] der sich im großen und ganzen glaubwürdig erwiesen hat,[38] es sei im Jahre 1476 ein solcher großer Abfall der Kuxe gewesen, daß das Bergwerk gleich als erstorben ganz und gar darnieder gelegen habe.

In ursächlichem Zusammenhange damit steht jedenfalls jene außerordentliche, mit dem Jahre 1476 beginnende Tätigkeit der Regierung und der Landesherren, aus welcher die zum größten Teil schon von Ermisch veröffentlichten bezw. wiederabgedruckten Ordnungen resultieren. Die landesherrliche Neuordnung des Berges setzt ein mit dem am 24. Sept. 1476 auf dem Schneeberge stattgehabten Handel; aus dessen Protokoll, das uns wertvolle Einblicke in die Verfassung des Berggerichtes und der Prozeßordnung gibt, möchte ich hier anführen: *zcu solchin rechtlichen schiden unnd gerichten hendeln sal unnßer gnediger herre ein berckbuch uff den berg schriben, das allewege doruff bliben und die geswornen die leut zcu entscheiden darnach wissen zcu richten.*[39] Dieses Bergbuch kam auch tatsächlich zur Ausführung[40] und war wohl eine Abschrift des bereits erwähnten Bergbuches von 1469.[41]

[33]) Vergl. vor. Anmerkung. Das Jahr ergibt sich aus der Bemerkung auf Bl. 24, daß Sonnabend Mattei der Durchschlag aus dem Fürstenstollen in die Hoffnung erfolgt sei. Vergl. H.St.A. Dresd. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 23 u. 27, sowie Ermisch U.B. II Bergurtel Nr. 71. — [34]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684 S. 46. — [35]) So erlauben z. B. die *Slickenn* ihren Leuten nicht, Lebensmittel nach Schneeberg zu führen, weil es ihnen in den umliegenden Wäldern von räuberischem Gesindel abgenommen würde. H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 65 (vor 3. März 1479). Im Jahre 1479 wird ein Anschlag *des von Plawen* befürchtet. Ebenda Kaps. I Bl. 79 und Kaps. V Bl. 121. — [36]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684 S. 122. Im Mühlberg hat Hermann von Weißenbach im Jahre 1472 Zeche und Stollen. H.St.A. Dresd. Loc. 4491 Verschreibung uber berwerck. Bl. 8. — [37]) S. Kap. II B.C. — [38]) Vergl. vor. Anm. — [39]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 23b. — [40]) Ebenda Loc. 4507 Das Bergwerck a. d. Schneeb. Bl. 7. In den hier befindlichen Notizen ist von einer Verleihung des Bergbuches nach Geyer die Rede. — [41]) Ermisch, Bergr. Einl. S. 151.

Durch ein Schreiben der Landesherren vom 19. Okt. 1476 wurden die Gewerken des Schneeberges für den 23. Nov. zu einem Tage nach Zwickau geladen;[42] den Gegenstand der Beratung sollte neben anderen Dingen eine neue Ordnung bilden. In den Protokollschriften eines im Jahre 1478 zwischen der Neuen Fundgrube und dem Fürstenstolln spielenden Prozesses finden wir folgenden Passus, der namentlich auch für die Art der Einberufung der Gewerken interessant ist: ..... *und sagen also, das es kuntlich und offinbar ist, das ir durchluchtens hochgebornnen fursten und gnedigen liben hern uß crafft und macht der obirkeit und regalien, als unser gnaden an den berckwercken in ew. gnaden furstenthum gelegen von recht zcustehen, ein gemeyne forderung heischunge citacion vormanunge vorkundung gebot und mandat haben laßen vorkundigen und ußrichten im sechsundsibentzigisten jar umb Sant Michelstag*[43] *und die auch lassen an die rathuser und die kirchthor und andir offentliche stete in ewer gnaden furstenthum und landen und zcuforderst in den vornemsten steten, nemlich zcu Leiptzk, Zcwickaw, Friberg, Kempnitz etc. und andern mehr und auch in etlichen steten außer ew. gnaden furstenthum und landen gelegen, nemlich zcu Magdeburg, Erfurtt und Nuremberg und andir mehr lassen schriftlich vorkundigen anslahen und ancleben, dorinn dann alle und igliche gewercken der zcechen und gruben uff dem Sneberge geheischt gefordert und gemant sin umb den tag Sant Katherin*[44] *in dem sechsundsibentzigsten jare durch sich selbst adir ire volmechtigte procuratoren ader anwalden zcu Zcwickaw vornehmen, das ewer furstliche gnaden uß solcher obirkeit der regalien, als uwer gnaden uff den berckwercken des Snebergs und ander umbgelegen bergen zcusteht, etlich ordinacion und reformacion zu machen und notturftige handlung und irnis des berges und bergwercks zu bestellen.*[45] Vielleicht war das Ergebnis dieser Beratung, an welcher möglicherweise Kurfürst Ernst teilgenommen hat,[46] das im Anhang unter Nr. V wiedergegebene Schriftstück. Dasselbe ist undatiert, und wir wissen nicht, ob es jemals als Ordnung publiziert worden oder ob es nur als Entwurf der folgenden Ordnung vom 12. Mai 1477[47] auf-

[42]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 24. — [43]) Tatsächlich am 19. Okt. Vergl. vor. Anm. — [44]) 25. Nov. Tatsächlich auf den 23. Nov. Vergl. vor. Anm. — [45]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. VIB Bl. 115. — [46]) Am 6. Dez. 1476 ist Kurfürst Ernst in Zwickau. Ermisch, U.B. II Nr. 1088. — [47]) Ermisch, Bergr. Anh. III.

zufassen ist. Beide stimmen in ihren Hauptpunkten überein; doch ist zu beachten, daß das in Frage stehende Schriftstück von der Einsetzung der vier Viertelsmeister als von einer bevorstehenden, die Ordnung vom 12. Mai 1477 als von einer vollendeten Tatsache spricht, daß weiter nach ersterem unter einem Schichtmeister bis acht, nach letzterer nur bis sechs Zechen vereinigt werden können. Die undatierte Eingabe des Schneeberger Gegenschreibers an die Landesherren,[48] welche alle wesentlichen Punkte beider Ordnungen, die Einteilung des Schneeberges in vier Viertel, die Anstellung von Viertelsmeistern, die Überweisung mehrerer Gruben an einen Schichtmeister, die vierteljährliche Einforderung der Zubuße etc., enthält, bildet aber jedenfalls nicht unmittelbar, wie Ermisch annimmt,[49] sondern nur mittelbar, auf dem Umwege über die im Anhang V aufgeführte Ordnung (Entwurf) die Grundlage zu der Ordnung vom 12. Mai 1477. Würde meine Annahme richtig sein, daß die in Frage stehende Vorläuferin der Ordnung vom 12. Mai 1477 das Resultat der erwähnten Zwickauer Beratung ist, so müßten diese Verhandlungen an der Hand der Vorschläge des Gegenschreibers gepflogen worden sein.

Auf die von Ermisch mit C bezeichnete Abschrift der Ordnung vom 12. Mai 1477[50] folgt unmittelbar ein von einem landesherrlichen Beamten verfaßtes Schriftstück (Abschrift),[51] welches man als Ausführungsverordnung der Ordnung bezeichnen könnte. Es ergänzt letztere insofern, als es die Namen der Viertelsmeister und Schichtmeister, sowie den Eid der Viertelsmeister, Schichtmeister, Steiger und Hutleute enthält. Der übrige Inhalt bezieht sich auf die Revision der Berggebäude in der Nähe des Schneeberges, auf Amtsbefugnisse von Bergrichtern und andern Amtleuten in civilibus; ferner wird die Tatsache betont, daß allein der Bergmeister mit Rechtskraft verleihen kann, und endlich werden Verzeichnisse der Lehen gefordert mit Angaben über den Namen und die ersten Aufnehmer, sowie die Zeit der Verleihung einer jeden Zeche,

[48]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 78. Daß der Gegenschreiber der Verfasser ist, geht aus einem Vergleich mit Anh. V hervor. In der Eingabe erbietet sich der Verfasser, die Schichtmeister in der Rechnungsführung zu unterweisen. Darauf beziehen sich die allerdings durchstrichenen Worte im Anh. V: *als in* (den Schichtmeistern) *der kegennschreiber unnterichten wirth* (§ 3 Anm.). — [49]) Ermisch, Bergr. Einl. S. 153. — [50]) Ebenda, Anh. S. 82. — [51]) Anh. VI.

einmal nach den Angaben der Gewerken, zum andern nach den Bergbüchern der Bergmeister Tretwein und Raspe.[52]

Wohl noch im Jahre 1477 erhielt der Schneeberg in Heinrich von Starschedel einen eigenen Hauptmann.

Die Neuordnung des Schneeberges brachte aber keinesfalls geordnete Zustände hervor. So erfahren wir aus einem Gutachten, welches mehrere zum Zwecke der Lohnbestimmung der Schneeberger Bergleute nach Dresden geladene Bergverständige von Schneeberg und anderen Bergstädten am 25. Febr. 1478 abgaben, von Mißständen in den Arbeits- und Lohnverhältnissen auf dem Schneeberge.[53] Bald häufen sich die Vorstellungen über verschiedene andere Mißstände. Am 9. oder 15. Mai 1479[54] hielt Kurfürst Ernst einen Tag auf dem Schneeberge ab und nahm dabei viele Klagen der Gewerken *unser ordenung und den baw, das wachgelt und zubuß, die schichtmeister und ire rechnung unnd auch die gesworn unnd das gericht betreffend* entgegen.[55] In einem Schreiben vom 23. Mai teilt er seinem Bruder Albrecht mit, daß er die Klagen größtenteils für unbegründet halte, aber doch *etwas unnser gesatzte ordenung nachgelassen unnd nach ire bewilligung vorandert* habe.[56] Der betreffende Rezeß ist in mehreren Abschriften vorhanden; ich habe ihn im Anhange unter Nr. VII aufgenommen. Wir sehen daraus, daß bezüglich oben erwähnter Klagepunkte Bestimmungen hinsichtlich des Baues, des Wächtergeldes, der Zubuße, der Schichtmeister und ihrer Rechnung getroffen werden, daß aber hinsichtlich der Amtleute und Geschwornen den Gewerken anheim gegeben wird, bis zum St. Jakobstage (25. Juli) neue Vorschläge zu machen. Am 13. Juni und dem eben erwähnten St. Jakobstage finden denn auch weitere Beratungen statt. Letztere ist wohl wieder ein allgemeiner „Tag“, an dem nicht bloß die Gewerken, sondern auch landesherrliche Räte teilnehmen. Es

[52]) Von dem Verzeichnis nach den Bergbüchern der Bergmeister scheint mir H.St.A. Dresd. Loc. 4507 Das Bergwerck auf dem Schneeb. bel. 1486—1676 Bl. 30 ff. eine Abschrift zu sein. — [53]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. I Bl. 83 ff. Vergl. Kaps. V Bl. 32b, 63 ff. Die Einladung ergeht an Hauptmann Starschedel, die Zehntner Römer und Nic. Friedrich, den Bürgermeister und Bergmeister von Freiberg und den Bergmeister Weltzig von Bärenstein. H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. I Bl. 88b. — [54]) H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 37 wird der Sonntag Cantate (9. Mai), in dem unten angeführten Rezeß des Kurfürsten Ernst der Sonnabend nach Cantate als Datum angegeben. — [55]) H. St. A. Dresd. W. A. Brandenburger Sachen. Kaps. II Bl. 164. Konzept ebenda. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 8. — [56]) Ebenda, Bergwerkss. Kap. V Bl. 37—40.

bildete sich ein 15gliedriger Ausschuß, welcher mit der Ausarbeitung einer Denkschrift beauftragt wurde; am 1. Sept. 1479 wurde sie den Fürsten überreicht. Der erste Teil[56] schließt sich an die *neben der ersten bey ern Heinrichen dem hauptman* niedergelegten Rechnungen der Schichtmeister an, von denen die Gewerken zur Prüfung und Begutachtung Abschriften erhalten haben und die zu manchen Ausstellungen Anlaß geben. Der zweite Teil,[57] welcher Vorschläge zur Neuordnung des Berges enthält, ist besonders wichtig: er dient als Vorlage für die Ordnung vom 17. Nov. 1479.[58] Die §§ 1—5 der neuen Ordnung wurden durchaus selbständig ausgearbeitet; wir finden sie in Reinschrift auf einem besonderen Blatte, welches mit dem Eingangsworte des § 6 abschließt.[59] Von da an wird die Eingabe als Konzept benutzt; durch ein *placet* oder *non placet* am Rande wird angedeutet, welche Vorschläge Berücksichtigung finden sollen und welche nicht. Die mit placet bezeichneten Paragraphen sind meist wörtlich übernommen worden, die nicht genehmigten fehlen entweder ganz, wie die Wünsche auf Übernahme des Soldes für den Hauptmann auf die landesherrliche Kasse oder über die Abschaffung des Gegenschreibers, oder sind umgearbeitet worden, wie § 7.

Aus der Ordnung von 1479 erfahren wir, daß sich das Gemeinwesen zu einer Stadt entwickelt hat, indem sie uns mitteilt, daß Berg- und Stadtgericht ungetrennt ist.[60] Die Erhebung zur Stadt ist wohl bald nach der Einsetzung eines besonderen Hauptmannes in der Person Heinrichs von Starschedel (1477) erfolgt und ist jedenfalls nicht zum geringsten Teile seiner Unterstützung zu verdanken. In verschiedenen Petitionen bittet *die knappschaft und arme gemeyn* unter Befürwortung der landesherrlichen Beamten ihre Landesherren, sie mit den Freiheiten anderer Bergstädte zu begnaden.[61] So wird das junge Gemeinwesen mit verschiedenen Rechten und Freiheiten ausgestattet, die dann in dem „Freiheitsbriefe“ vom 9. Dez. 1481 von den Landesherren zusammengefaßt und verbrieft werden. Den Beweis für diese Behauptung, daß

---

[56]) H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 37—40. — [57]) Ebenda Bl. 40—49. — [58]) Ermisch, Bergr. Anh. IV. — [59]) H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 10. — [60]) Ermisch, Bergr. Anh. IV § 1. — [61]) H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 15, Bl. 18, Bl. 65, Loc. 4322 Bl. 95. Vergl. unten Anm. 63 u. 64. Vergl. auch ein Schreiben vom 28. April 1478, in welchem die Fürsten erinnert werden, betreffs des Anbringens der Gemeinde eine Entscheidung zu treffen. Ebenda W. A. Bergwerkss. Kaps. VIA Bl. 139.

der Freiheitsbrief eine Zusammenfassung schon früher erteilter Rechte ist, habe ich in den Anmerkungen zu der folgenden kurzen Inhaltsangabe zu erbringen gesucht. Er bestimmt die Wahl der zwölf Schöppen und des Bergrichters, die der Knappschaft und Gemeinde vorstehen sollen,[62] gewährt der Gemeinde auf zehn Jahre die Gerichtseinkünfte mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit über Hals und Hand,[63] gibt allen Einwohnern das Recht zum Backen, Schlachten, Schenken und zu anderer Hantierung, sowie Zoll- und Geleitsfreiheit für alles, was zur Notdurft des Berges und der Einwohner eingeführt wird,[64] verbietet die Errichtung aller nicht unumgänglich für den Bergbau notwendigen Gebäude auf dem Mühlberge, Wolfsberge und anderen benachbarten Bergen, wenn dieselben fündig werden sollten, und den Ausschank und Verbrauch von Bier auf den Berggebäuden. Obwohl er schon wiederholt gedruckt ist, habe ich ihn doch der Vollständigkeit wegen im Anhange unter Nr. VIII aufgenommen.

Die Landesteilung von 1485 brachte die Stadt und das Bergwerk in ein eigentümliches Verhältnis zu den Wettinern. Der Schneeberg mit dem Neustädtel und allen Gebirgen eine Meile im Umkreise wurde nämlich im gemeinsamen Besitze der beiden

---

[62]) Über die Gründe, die die Annahme einer früheren Verleihung dieses Rechtes stützen, vergl. Kap. II. — [63]) Diese Begnadung wird 1488 Novbr. 28., 1493 Mai 14., 1500 März 25. und 1503 Juni 23. verlängert. Da der Freiheitsbrief von einer 10jährigen Begnadigung spricht, muß sie Ende 1478 oder Anfang 1479 gegeben worden sein. In der Tat heißt es in dem Bericht eines auf den Schneeberg entsandten landesherrlichen Rates: *umb die gerichtfell und das zu den gastdingen muss gegebin werden, sult dem geginschreiber gegeben werden und dem gemeinen berge furder zugut gehalten.* H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 141. Das Schreiben ist nach 1478 Dez. 6. (vergl. Bl. 130), aber vor 1479 Okt. 15. abgefaßt (vergl. Ermisch, U.B. II Nr. 1099). Vergl. auch H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 110. — [64]) Heinrich v. Starschedel berichtet am 6. Dez. 1478 an die Fürsten, die Amtleute von Zwickau und Vogtsberg ließen niemand zollfrei auf den Schneeberg fahren, der nicht eine besondere Schrift oder *entphehlnis* habe; darum bitte die Gemeinde um einen Brief mit den Freiheiten anderer Bergwerke. H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 130. — In dem in voriger Anmerkung angeführten Bericht heißt es, Essen und Trinken müsse zollfrei eingeführt werden; auch die Freiung wie auf anderen Silberbergwerken geschehe nach seinem (des Schreibers) Verstehen billig. — Der Bergmeister Raspe führt in einem Bericht vom 12. März 1479 Klage darüber, daß von den Nahrungsmittel auf den Berg bringenden Bauern Zoll gefordert werde „ungeachtet kaiserlicher (?) und fürstlicher Befreiung des Bergwerkes". H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 133.

Brüder belassen, sodaß „einer ohne den andern nichts verändern noch neues machen sollte“, während von den übrigen bereits im Betriebe befindlichen oder erst fündig werdenden Bergwerken die fürstliche Nutzung zwar gemeinsam bleiben sollte, aber jeder Landesherr die Befugnis hatte, solche Bergwerke „zu verleihen, zu ordnen und zu setzen“.[65] Erst im Jahre 1533 geht der Schneeberg in den alleinigen Besitz der Ernestiner über, da sich der Zustand des Doppelregimentes als unhaltbar erwies.[66]

Mußte schon die Doppelverwaltung hemmend für die Entwicklung des Schneeberges werden, so kam noch hinzu, daß das Verhältnis zwischen den Schneebergern und ihrer Grundherrschaft ein ungünstiges war, hervorgerufen durch die begreiflichen Versuche der Schneeberger, sich der lästigen Abhängigkeit zu entziehen.[67] Umsomehr ist die Geschicklichkeit und Tüchtigkeit des Stadtregimentes anzuerkennen, wenn es ihm gelang, das Gebiet der Stadt durch den Kauf des Keilberges und des Dorfes Grießbach zu erweitern, sowie Bauten wie die der Kirche und des Rathauses zu unternehmen.[68]

Die gegen 1477 einsetzende Blütezeit des Bergwerkes dauerte nur wenige Jahre; schon im Anfange der 80er Jahre werden Klagen über den *mercklichen abfall* der Bergwerke laut,[69] verursacht durch die immer größer werdende Schwierigkeit, des die Gruben bedrängenden Wassers Herr zu werden.[70] Die Erträgnisse werden immer geringer, und bis zum Ende unserer Periode steht der Schneeberger Bergbau unter dem Zeichen einer tiefen Depression.[71]

Zwischen der Ordnung vom 17. Nov. 1479 und der nächsten vom 19. Jan. 1487 liegt ein Zeitraum von über sieben Jahren. Das ist umso auffallender, als man meinen sollte, der Niedergang des Berges habe schon vorher zu Zuständen geführt, die landesherrliche Maßregeln notwendig machten. In der Tat fällt in die Zwischenzeit die Einsetzung eines einzigen für alle nichtfündigen Zechen geltenden Schichtmeisters;[72] die diesen, das Gegen-

[65]) Glafey, Kern der Gesch. d. Hauses Wettin. S. 791. — [66]) Frey a. a. O. S. 11. — [67]) Über das Verhältnis der Schneeberger zur Grundherrschaft vgl. Kap. II. — [68]) Vergl. Anm. 66. — [69]) H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. V Bl. 60. — [70]) Bereits in einem Schreiben Römers an Herzog Albrecht vom 20. Mai 1479 heißt es von der Grube St. Georg: *das wasser irret sie sere.* Ebenda Bl. 34. — [71]) Vergl. hierüber Kap. III C. — [72]) Das ergibt sich aus § 3 der Ordnung vom 19. Jan. 1487. Ermisch, Bergr. Anh. V. Vielleicht wurde dieser Punkt auf dem Tage in Zwickau, den der Bischof von Meißen in einem Schreiben an die Fürsten

buch[73] und wohl noch andere Punkte betreffende Ordnung ist wahrscheinlich verloren gegangen. Die am 19. Jan. 1487 von Kurfürst Friedrich nebst seinem Bruder Johann, den Söhnen des im Jahre 1486 verstorbenen Kurfürsten Ernst, und Herzog Albrecht ausgestellte sog. kleine Bergordnung ist übrigens die einzige, von der ein Original ermittelt worden ist.

Bereits das Jahr 1490 bringt wieder eine Ordnung, welche neue Vorschriften hinsichtlich der Schichtmeister und des Gedingelohnes enthält bezw. alte Vorschriften in Erinnerung bringt.[74] Aus dem Eingange der Ordnung erfahren wir, daß sie am Montag nach Quasimodogeniti (20. April) „durch aller meiner gnädigen Fürsten und Herren von Sachsen Räte“ beschlossen worden ist.

Sie wird in der folgenden Ordnung aus der Woche nach Quasimodogeniti 1491[75] (Quasimodogeniti = 10. April), die von den persönlich auf dem Schneeberg weilenden Kurfürsten Friedrich und Herzog Georg gegeben wird, ausdrücklich bestätigt. Leider konnte ich von dieser Ordnung keine Handschrift auffinden, und ich mußte mich begnügen, sie nach einem Abdrucke von Klotzsch wiederzugeben. Dieser bemerkt, daß sie den Eindruck eines bloßen Auszuges mache.

Die nun folgenden Ordnungen sind vom 9. Januar 1492, 28. März 1496, 7. April 1497 und 25. März 1500. Davon stehen die erste, dritte und vierte inhaltlich in engem Zusammenhange; sie werden als die drei großen Schneeberger Bergordnungen bezeichnet.

Die Ordnung vom 9. Jan. 1492 ist im wesentlichen eine selbständige Arbeit und zeigt nur hin und wieder eine wörtliche Anlehnung an frühere Ordnungen. Ermisch läßt in seinem Abdruck[76] eine Handschrift unberücksichtigt, welcher Einleitung und Schluß fehlen, die aber im übrigen zwei weitere Paragraphen enthält.[77] Eine Abschrift derselben scheint es gewesen zu sein, die von Langenn als *pergkhandel uff dem Schneeperg anno 1491 geschehn* zitiert.[78] Die erste „große“ Schneeberger Bergordnung würde demnach mit den Beschlüssen einer wahrscheinlich um Michaelis 1491 in

---

vom 9. Nov. 1483 — H.St.A. Dresd. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 59 — erwähnt, beraten. Übrigens machen die Rechenherren bereits in einem Schreiben vom 27. Sept. 1484 den Vorschlag, jeder Zeche wieder ihren eigenen Schichtmeister zu lassen. Vergl. Anm. 69. — [73]) Vergl. Kap. III A. — [74]) S. Anh. IX. — [75]) S. Anh. X. — [76]) Ermisch, Bergr. Anh. VI. — [77]) S. Anh. XI. — [78]) v. Langenn a. a. O. S. 595 Anm. bbb.

Schneeberg tagenden Versammlung bis auf zwei Punkte, die unberücksichtigt bleiben, identisch sein.

Mit der Austeilung der Produktionsüberschüsse der Gruben an die Gewerken beschäftigt sich die kurze Ordnung des Kurfürsten Friedrich und der Herzöge Johann und Georg v. 28. März 1496.[79]

Die Ordnung vom 7. April 1497 ist mit wenigen Abänderungen und Zusätzen eine wörtliche Wiederholung der Ordnung vom 9. Jan. 1492.[80] Bereits in einem Schreiben vom Donnerstag nach Viti (22. Juni) 1496 hatten der Kurfürst Friedrich und die Herzöge Johann und Georg den Gewerken für Mittwoch nach dem Leipziger Michaelismarkte ihr Erscheinen auf dem Schneeberge angesagt, um am Tage darauf die Vorschläge und Klagen der Gewerken entgegenzunehmen. „Sterbens halben" wurde aber davon Abstand genommen und ein neuer Tag am 3. April 1497 abgehalten, auf welchem die Fürsten durch einige Beamte, deren Namen genannt werden, vertreten waren. Auf den Beschlüssen dieses Tages beruht die Ordnung vom 7. April. Bemerkenswert sind von den Ergebnissen des genannten Tages noch einige Zugeständnisse, die den Gewerken auf zwei Jahre gemacht werden und die uns den Zustand der in dieser Zeit darniederliegenden, wenig lohnenden bergmännischen Unternehmung ahnen lassen.[81]

Auf der Ordnung vom 7. April 1497 beruht wiederum die dritte „große" Schneeberger Bergordnung vom 25. März 1500.[82] Die Verbesserungen und Zusätze (§§ 1—3, 7, 8, 18, 22, 35—40) sind, wie Ermisch bemerkt, wohl zum Teil auf die fruchtbare gesetzgeberische Tätigkeit zurückzuführen, zu welcher der am Ende des 15. Jahrhunderts aufkommende Bergbau am Schreckenberge (Annaberg) Anlaß bot.[83]

Mit dem Jahre 1500 schließe ich meine Untersuchungen. Einmal fließen die urkundlichen Nachrichten für die nächsten Jahre

[79]) S. Anh. XII. — [80]) Ermisch, Bergr. Anh. VI. Ermisch beschränkt sich darauf, die Abweichungen in den Anmerkungen anzugeben. — [81]) Das Silber aus geringen Erzen und Schlacken, die weniger als 10 Lot „in die Schicht bringen", sollen mit 7 fl 14 gr bezahlt werden. — Denjenigen Zechen, welche in der Zeit von Himmelfahrt 1497 bis zur nächsten Zehntrechnung (crucis exalt.) „austeilen oder gewinnen", soll ein Silberpreis von 7 alt. Schock für die Erfurter Mark gewährt werden; dieser Preis sollte sich auf 8 alte Schock erhöhen, sobald sie wieder zubußenötig würden. — Endlich denjenigen Zechen, die bis crucis exalt. keine Austeilung geben könnten, sollen $7^1/_2$ alte Schock gegeben werden. F. A. Schmid, Dipl. Beiträge $1_{,101}$ ff. — [82]) Ermisch, Bergr. Anh. VIII. — [83]) Ebenda Einleitung S. 156.

recht spärlich; andrerseits ist auch ein innerer Grund insofern vorhanden, als die Annaberger Ordnung vom 5. Febr. 1509,[84] mit welcher die sächsische Berggesetzgebung des Mittelalters zu einem gewissen Abschlusse gelangt, in der Hauptsache auf der Schneeberger Ordnung vom 25. März 1500 oder doch auf den in Schneeberg gemachten Erfahrungen beruht.[85]

2. Kapitel.

Hoheits- und Besitzverhältnisse.

Die beiden Grundlagen des deutschen bezw. des meißnisch-sächsischen Bergrechts, das Bergregal und die Bergbaufreiheit, waren in Freiberg, soweit die Geschichte den Bergbau zurückverfolgen kann, in unbestrittener Geltung und bereits vor der Fündigwerdung des Schneeberges in allen meißnisch-sächsischen Landesteilen fest begründet.[1] In Einzelheiten mochte sich aber in den verschiedenen Landesteilen ein örtlich verschiedenes Gewohnheitsrecht gebildet haben; deshalb sind die sächsischen Landesherren, kurz vor der Fündigwerdung des Schneeberges, bestrebt, die Rechtsverhältnisse in ihren Ländern auf Grundlage des kodifizierten Freiberger Rechts einheitlich zu gestalten.[2] Die beispiellose schnelle Entwicklung des Schneeberger Bergwerkes brachte Zustände hervor, welche auch der im ganzen geordneten sächsischen Regierung Schwierigkeiten bereiten mußten, deren Hebung vielfach erst nach tastenden Versuchen gelingen konnte. Die Schneeberger Ordnungen stehen durchaus auf dem Boden des Freiberger Bergrechts, dasselbe allerdings in Einzelheiten modifizierend bezw. erweiternd. So sind also für die Beurteilung der Schneeberger Verhältnisse in erster Linie die Bergordnungen bezw. Schiede maßgebend; im übrigen behalten „die alten Bergrechte und Gewohnheiten“ ihre Bedeutung. Ähnliche Ordnungen wie für den Schneeberg gaben die Fürsten auch für andere Bergwerke; die völlig gleiche Ordnung mehrerer Bergwerke lehnten sie jedoch in rechter

[84]) Ermisch, Bergr. Anh. X. — [85]) Ebenda Einleitung S. 163.

[1]) Vergl. Ermisch, Bergr. Einleitung. — [2]) Ordn. für die Bergwerke außerhalb der Pflege Freiberg v. 14. April 1466. Ebenda Anh. I.

Erkenntnis der Tatsache ab, daß ein Schema für verschiedene örtliche Verhältnisse nicht passe.[3]

Nach diesen einleitenden Bemerkungen sollen nun die Hoheits- und Besitzverhältnisse des Schneeberges untersucht werden.

An der Silberausbeute waren drei Personen beteiligt: der Regalherr, der Oberflächenbesitzer und der Finder.

Die Landesherren waren als Regalherren die Obereigentümer der Edelmetalle des Schneeberges. Nur wer von ihnen mit einem Grubenfelde beliehen war, hatte die Berechtigung, Bergbau zu treiben. Dieses ihr *lyammecht* war einem besonderen Beamten, dem Bergmeister, übertragen, ohne daß sie sich dadurch des Rechts begaben, auch selbst und zwar direkt zu verleihen.[4] Lagen wichtige Gründe vor, so sistierten sie für längere Zeit das Verleihen von neuen Grubenfeldern.[5] Ungewiß ist, ob auch die Halden von den Fürsten bezw. dem Bergmeister verliehen wurden und dem Verfügungsrechte der Grubenbesitzer entzogen waren.[6]

Das landesherrliche Regalrecht bezog sich auf dem Schneeberge auf Gold, Silber und Kupfer. Auf Wismut,[7] Zinn und Eisen[8] verleihen die Grundherren, merkwürdigerweise aber auch auf Kupfer.[9]

Das Bergregal wurde von den Fürsten natürlich im Sinne des Mittelalters, als Einnahmequelle, betrachtet. Die Einnahmen der Landesherren aus den verliehenen Gruben waren zunächst direkter Natur. Nach dem Freiberger Bergrecht A stand den Fürsten

[3]) Bezüglich eines Vorschlages, beiden Gebirgen (Schneeberg und Annaberg?) gleiche Freiung zu geben, urteilen die Fürsten, es bedünke ihnen gut, daß jedem Bergwerk nach Gelegenheit Freiung gegeben werde, da die Arbeit der Gebirge ungleich sei. H.St.A. Dresd. Loc. 4489, Handlung auf dem Schneeberg 1488—1546, Bl. 43. — [4]) Ermisch, U.B. II Bergurtel Nr. 133. — [5]) So 1471 (vergleiche S. 9) und 1476—78. Letzteres Verbot ist vor 22. Februar 1477 (H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 25) ergangen und besteht noch 6. Dezbr. 1478 (s. Kap. II Anm. 214). — [6]) H.St.A. Dresd. Loc. 4508, Schneeberger Bergordn. bel. 1490—1532, Bl. 1. Die Fürsten erklären, daß sie Römer keine Macht gegeben hätten, die Halde der Rechten Fundgrube, deren Gewerke Römer war, an Dietrich Wiko und seinen Anhang zu verleihen (1490). Nach Loc. 4507, Das Bergwerk auf dem Schneeberg bel. 1484—1676, Bl. 5 verfügten aber die Grubenbesitzer über die Halden. — [7]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 122 Punkt 6. — [8]) Ebenda Bl. 121. Zinnwerke besaßen die Grundherren, die Planitze, von alters her bei Neustädtel. Wülcker-Virck a. a. O. Einleitung S. 24. — [9]) Vergl. vor. Anm. Wahrscheinlich waren die Planitze nur von solchen kupferhaltigen Gruben Obereigentümer, in denen der Wert der Kupferausbeute den des als Nebenprodukt gewonnenen Silbers überstieg. Vergl. Wülcker-Virck a. a. O. Einleitung S. 40 Anmerkungen.

das Fronteil d. h. das Recht zu, sich an den neu erschlossenen Gruben mit der „dritten Schicht“ zu beteiligen; auch wurden zu beiden Seiten des Grubenfeldes dem Markgrafen und der Markgräfin Lehen vermessen. An die Stelle trat später, doch lange vor der Fündigwerdung des Schneeberges, eine bestimmte Abgabe von der Ausbeute, der sog. Zehnte.[10] In Schneeberg ist denn auch der Zehnte die einzige direkte Abgabe der Bergbautreibenden, die ausschließlich den Fürsten zu gute kam. Wenn es vorkommt, daß letzteren von ihren Amtleuten angeraten wird, sich an aussichtsreichen Neufängen zu beteiligen,[11] so haben wir nicht an ein Geltendmachen des erwähnten Fronteiles zu denken; eine Weigerung, die Landesherren als Mitgewerken aufzunehmen, wäre wohl kaum vorgekommen, im Gegenteil konnte die Beteiligung derselben jedem Finder nur angenehm sein. Daß dies auch wirklich der Fall war, beweist uns das Vorgehen der Gewerken von St. Georg, welche den Fürsten Ernst und Albrecht zwei Teile *zcu vorerung* schenkten.[12]

Die Verleihung von Erbstollen, die nach dem Freiberger Recht A nur mit besonderer Genehmigung der Landesherren geschehen durfte,[13] lag später ebenfalls im Machtbereich der Bergmeister.[14] Im allgemeinen war das wohl auch auf dem Schneeberge der Fall;[15] eine Genehmigung der Fürsten wurde aber jedenfalls dann notwendig, wenn durch eine Erbstollenanlage landesherrliche Interessen berührt wurden. So erwies sich im Jahre 1481 wegen der Wasserbedrängnis unter dem „Fürstenstollen“, an welchem die Fürsten als Gewerken beteiligt waren,[16] ein tieferer Stollen als notwendig. Der Hauptmann des Berges, Heinrich v. Starschedel, bittet die Fürsten in einem Schreiben vom 2. April 1481, ihm mitzuteilen, ob sie mit ihren Gewerken den neuen Stollen treiben wollten, andernfalls hätten sich einige *redeliche berglewte* dazu erboten.[17] Auf eine erneute Vorstellung Starschedels vom 7. Dez. 1481[18] wird der Bau des Stollens am 9. Dez. genehmigt.[19] Vielleicht auch waren die Landesherren die „Aufnehmer“ des Fürstenstollens, die

[10]) Ermisch, Bergr. Einl. S. 26 ff. — [11]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 21 b (Schreiben des Hauptmanns von Zwickau Götz v. Wolfersdorf v. 22. Sept. 1471). — [12]) Ebenda Kaps. VI B Bl. 14. — [13]) Freiberger Bergr. A § 11. — [14]) Freiberger Bergr. B § 4. — [15]) Vergl. das wahrscheinlich nach den Bergbüchern der Bergmeister angefertigte Verzeichnis. S. Kap. I Anmerkung 52. — [16]) S. Kap. II Anm. 268. — [17]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 52. — [18]) Ebenda Bl. 54. — [19]) Ebenda Bl. 55.

Gründer der Gewerkschaft, und nahmen deshalb hinsichtlich dieses Stollens besondere Rechte für sich in Anspruch. So ist es erklärlich, daß sie in der Ordnung vom 19. Jan. 1487 *von unser furstlichen obirkeit* gestatten, das Stollenneuntel nach Abzug der Hüttenkost zu entrichten.[20] Allerdings wurden nach der Ordnung v. 25. März 1500 auch die Gewerken des „tiefen" Stollens von den Fürsten bewogen, auf sechs Jahre zu gestatten, daß das Stollenneuntel nach Abrechnung der Hüttenkost bezahlt würde.[21] Doch lag dieses Zugeständnis sicher im Interesse der Stollengewerken selbst, deren eigener Vorteil die Hebung der gesamten Bergwerkstätigkeit erheischte, und wir brauchen nicht anzunehmen, daß irgend ein Zwang auf sie ausgeübt worden sei.

Mit der Einnahme und Rechnungsführung des Zehnten war der Zehntner betraut. Nach der Ordnung des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht für die Bergwerke außerhalb der Pflege Freiberg vom 14. April 1466[22] war Nickel Friedrich, Zehntner von Geyer, auch über das auf dem Schneeberg im Gang befindliche Bergwerk als Zehntner gesetzt. Wir erfahren auch aus dieser Ordnung, daß der Zehntner bezw. der Bergschreiber — dessen Funktion übernahm wohl, als der Schneeberg eigene Beamte erhielt, der Gegenschreiber — bei dem Abtreiben des Silbers, d. h. bei der schließlichen Scheidung des Silbers von dem noch anhaftenden Blei, persönlich zugegen sein sollte. Der Zehntner hatte das Recht, den einzelnen Zechen den Tag dieser Vornahme zu bestimmen. Der Silbergewinnungsprozeß wurde auf seinem ganzen Wege von der Erzeugung des Rohproduktes bis zur Darstellung des Silbers in der Hütte von dem Zehntamt überwacht.

Der Anspruch der Fürsten ging auf den zehnten Teil des Endproduktes der berg- und hüttenmännischen Tätigkeit, des Silbers, und nicht der zutage geförderten Silbererze. In den Ordnungen vom 19. Jan. 1487 und 25. März 1500 wurde vorübergehend nachgelassen, die Hüttenkost vor Berechnung des Zehnten in Abzug zu bringen.[23] In erhaltenen Rechnungen der Zwickauer Schmelzhütte aus den Jahren 1495—99 erscheint als Zehntgebühr die fünfzehnte Mark des gebrannten Silbers.[24]

Bald nach der Fündigwerdung des Schneeberges erhielt die neue Bergwerkskolonie ein eignes Zehntamt. Es wurde einem

[20]) Ermisch, Bergr. Anh. V § 7. — [21]) Ebenda Anh. VIII § 40. — [22]) Ebenda Anh. I. — [23]) Vergl. Anm. 20 und 21. — [24]) Stadtarchiv Zwickau.

Manne übertragen, dessen Name mit der Erschließung des Schneeberges aufs engste verknüpft ist, dem Gewerken in der Neuen Fundgrube und Zwickauer Bürger und Ratsherrn Martin Römer. Seine Anstellung ist sicher schon im Jahre 1471 geschehen; denn am 2. Jan. 1472 berichtet er an die Fürsten wegen der von ihm zu leistenden Zahlung des Zehnten, des Schlagschatzes und des Ertrages der fürstlichen Bergteile.[25] Im Jahre 1474 wurde er auch Hauptmann von Zwickau und als solcher oberster Aufsichtsbeamter über den Schneeberg.[26] Römer war wohl einer der reichsten und erfolgreichsten Gewerken des Schneeberges.[27] Er muß aber auch ein Mann von großer Sachkenntnis gewesen sein, dessen Rat nicht bloß von den Fürsten,[28] sondern auch von den Gewerken begehrt wurde.[29] Die Ansicht dieser Autorität, daß das alte ersoffene Bergwerk auf dem Hohen Forst reiche Schätze berge, genügte, um eine Gewerkschaft zu dem kostspieligen Versuche der Trockenlegung desselben ins Leben zu rufen.[30] Das besondere Vertrauen, das ihm die Fürsten entgegenbrachten, geht daraus hervor, daß sie ihn zum Verwalter ihrer Bergteile machten.[31] Nichts charakterisiert seine Stellung zu den Landesherren wohl besser als folgende Stelle eines Schreibens an den Herzog Albrecht, aus der uns eine seltene Würde entgegenleuchtet: *Als mir ewer gnaden schreibet, wir sollen die sachen uff dem berg nicht alle stillen, das ewer gnaden und mein herre von Meyssen auch etwas zcu kurtzweilen habenn, so uch got heym gehilfft, also haben wir ye vleis gethan und die sachen uff daßmal uff der gewercken bethe gericht. Aber es findt sich balde etzwas anders, das ewir gnaden wol solch kurtzweil bekomen mag; doch hoffe ich, zo wir ubiral guten fride behilden und wir gut ertz indert treffen, unnd des vil, ich wold ewer gnaden mit sampt meynem hern von Meißen wol uff den berg vermogen und zcweyvel nicht, dieselbig kurtzweyle thete uch bas dan hader richten.*[32] Nach den von Meltzer

---

[25]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. I Bl. 92. — [26]) S. S. 11 Anm. 31. — [27]) Seine Gewinne aus dem Schneeberger Bergbau werden von Albinus nach der Überlieferung auf fast 200 000 fl angegeben. Albinus, Bergchronik S. 31. So übertrieben des Albinus Angaben über Schneeberger Ausbeuten sonst sind, hat diese Angabe doch große Wahrscheinlichkeit für sich. Römers Stiftungen allein beliefen sich auf über 100 000 fl. — [28]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 31, 49b, 143. — [29]) Ebenda Bl. 12. — [30]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1716 S. 37. Vergl. H.St.A. Dresd. Loc. 4491, Verschreibung uber berwerck, Bl. 11. — [31]) Vergl. oben Anm. 25. — [32]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 34.

benutzten Überlieferungen wird Römer Habsucht und Ungerechtigkeit vorgeworfen;[33] doch sind das wohl Vorwürfe, welche allgemein gegen die Gewerkschaft der Fundgrube gerichtet waren und sich in der späteren Erinnerung an den Namen ihres bekanntesten Mitgliedes hefteten.[34] Römers Name war weit über die Grenzen der sächsischen Lande bekannt, nicht bloß in seiner Eigenschaft als Gewerke, sondern auch als Träger des landesherrlichen Silberhandels.[35] Sein Wirken und seine Autorität in bergtechnischen Dingen mag im Auslande den Eindruck erweckt haben, daß er auch der oberste technische Beamte sei.[36]

Nach Römers im Jahre 1483 erfolgten Tode[37] wurde das Zehntamt dem Hauptmanne von Schneeberg, Heinrich v. Starschedel, übertragen.[38]

Im Jahre 1485, dem Jahre der Landesteilung, treten zwei Zehntner auf. Es sind dies Benedikt Mulner, Zehntner des Kurfürsten Ernst, und Jakob Blasbalg, Zehntner des Herzogs Albrecht. Ersterer erscheint im folgenden Jahre durch Hans Leimbach ersetzt, und an die Stelle des letzteren tritt später Georg v. Widebach.[39] Sie sind nicht ständig auf dem Schneeberge, sondern reisen aller Viertel- bezw. Halbjahre zur Rechnungsabnahme dahin.[40] Die eigentlichen Zehntgeschäfte auf dem Berge besorgt „ihr Diener" Matthes Zobelstein. Er ist ebenfalls landesherrlicher Beamter; denn er erhält seinen Sold von den Fürsten.[41] Ihm ist ein Zehntschreiber beigegeben.[42] Da die Zehntner Hans Leimbach und Georg v. Widebach auch Landrentmeister bezw. Rentmeister genannt werden,[43] so würde mit der Landesteilung eine Änderung insoweit eingetreten

[33]) Meltzer a. a. O. Ausg. von 1716 S. 922. — [34]) Meltzer nimmt zur Entlastung Römers die Existenz eines zweiten Römer an. Meltzer a. a. O. S. 35. — [35]) Meltzer berichtet, es werde erzählt, daß der reiche Römer viel Silber in große Handelsstädte geschafft habe; genannt werden Frankfurt und Venedig. Ebenda. — [36]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 135b, Schreiben Christophs, Pfalzgr. z. Rhein und Herzogs von Ober- und Niederbayern, an Herzog Albrecht. Römer wird als Bergmeister bezeichnet. — [37]) Am 7. Septbr. 1482 berichtet er noch an die Fürsten. Ebenda Bl. 102. Im Jahre 1483 ist vom „seligen" Römer die Rede. Ebenda Kaps. VIA Bl. 119. — [38]) Ebenda Loc. 4507, Das Bergwerck auf dem Schneeberg bel. 1484—1676, Bl. 4. — [39]) Rechnungen über Zehnten, Schlagschatz, Silberkauf und Stollenrecht aus den Jahren 1485—89. Ebenda Loc. 4508, Schneebergische Bergrechn. 1485—1515, Bl. 1 ff. — [40]) Ebenda Bl. 5. Am Montag nach Quasimodogeniti 1486 sind die beiden Zehntner mit 6 Personen und 4 Wagenpferden außen und berechnen dafür 14 fl 3 gr. — [41]) Ebenda Bl. 53. — [42]) Ebenda Bl. 25. Der Name ist Kaspar v. Sal. — [43]) Ebenda Bl. 148. Vergl. Ermisch, Bergr. Anh. VI S. 102 Anm. b.

sein, als der die eigentlichen Zehntgeschäfte auf dem Berge besorgende Beamte den Fürsten nicht mehr direkt Rechnung ablegt, sondern unter dem ernestinischen und albertinischen Rentmeister steht.

Das Recht der Landesherren auf den Zehnten wurde ergänzt durch das Münzregal, welches das Freiberger Bergrecht A mit den Worten bezeichnet: *Das silber gehort yn dy muncze czu Friberg.*[44] Die Fürsten besaßen das Vorkaufsrecht an allem im Lande gewonnenen Silber; sie allein konnten das Silber in umlaufsfähigen Zustand versetzen.[45] Das Münzregal bildete für die Fürsten neben dem Zehnten die wichtigste Einnahmequelle aus den Bergwerken. Die Silberproduzenten erhielten für ihr Silber einen von den Landesherren festgesetzten Preis. Dieser war in Freiberg im 14. Jahrhundert verhältnismäßig sehr niedrig. Durch das Darniederliegen der Bergwerke wurden aber die Fürsten gezwungen, nach und nach höhere Silberpreise zu gewähren. Um das Eingehen einzelner Gruben zu verhüten, entschlossen sich sogar die Fürsten, einzelne Gruben mit einer „Steuer" zu unterstützen. Diese „Steuerbergwerke" erhielten naturgemäß für das von ihnen gewonnene „Steuersilber" einen niedrigeren Preis als die nicht unterstützten „freien" Bergwerke. In Freiberg machten die Landesherren die Erfahrung, daß sie mit den freien Bergwerken trotz der höheren Silberpreise im Vorteil waren; diese höheren Silberpreise wirkten bei vermehrter Ausbeute wie eine Prämie und waren ein Ansporn, die Ausbeute zu heben und fleißiger zu bauen; auf der anderen Seite begünstigten sie aber auch die Tendenz zum Raubbau, da man einzig und allein die Erhöhung des Ertrages im Auge hatte und keine Neigung zeigte, kostspielige Anlagen zu schaffen, die vielleicht erst Gewinn bringen konnten, wenn die Zeit der Begnadigung mit einem höheren Silberpreis abgelaufen war. Die chronische Leere ihrer Kassen führte die Fürsten zu dem Entschlusse, die Steuer überhaupt fallen zu lassen; im Jahre 1460 wurden die Bergmeister von Freiberg angewiesen, Neufängern sechs Jahre Freiheit, die dann bei Ablauf von den Fürsten würde verlängert werden, Steuer aber nur auf Verlangen zu gewähren.[46]

Demselben Grundsatze huldigten die Fürsten auch bei der Erschließung des Schneeberges. Wie bereits den Gewerken der

[44]) § 9. — [45]) Ermisch, Bergr. Einl. S. 37. — [46]) Vergl. über Steuer- und freie Bergwerke: Ermisch, Bergr. Einl. S. 136.

Neuen Fundgrube 1460 und 1466 Münzbefreiung verliehen worden war,[47] so sind auch die meisten übrigen Zechen im Jahre 1471 im Besitze der sog. „hohen Freiheit", d. h. des Rechtes, einen Preis, wie ihn fremde Kaufleute zahlten, von den Fürsten zu fordern.[48] Auch hier scheinen die Bergmeister Weisung erhalten zu haben, den Neufängern Münzfreiung zu gewähren; sie wird regelmäßig auch gewährt bei dem „Zusammenschlagen" mehrerer Zechen.[49] Der Zeitraum, auf welchen Münzfreiung gegeben wird, beträgt sechs Jahre.[50] Nach Ablauf entschied über Verlängerung der Freiheit oder Gewährung von Beisteuern wohl das finanzielle Interesse der Fürsten. War die Ausbeute bezw. die bergmännische Hoffnung darauf eine so reiche, daß der Preisunterschied zwischen freiem und Steuersilber den üblichen Steuerbeitrag überstieg, so entschieden sie sich jedenfalls für Aufhebung der Freiheit, andernfalls verlängerten sie dieselbe, wenn nicht besondere Verhältnisse dagegen sprachen. So war es sehr gefährlich, die Freiheit auf alte, tiefe Grubenanlagen auszudehnen, wo es nach einer auf den Freiberger Bergbau bezüglichen Urkunde galt, nicht „in kurzen Straßen", sondern „in ganzem Felde" zu bauen.[51]

Für die Höhe des von den Fürsten gezahlten Silberpreises ist folgende Stelle aus einem Antwortschreiben auf ein Gutachten des Hauptmannes und der Rechenherren vom 9. Dez. 1481 wichtig: *Umb das dritte, das wir das silber ane underscheit die marck umb 6 fl zu bezcalen nachlassen. Sulch ansuchen haben wir lang vermerckt, es ist aber unser meynunge nicht. Unns bedeucht auch, es sey eyn unpillich anmuthen, sulch unnser gerechtickeit, die man mit unns uberkomen, zu ubirgeben, unnd wiewol das ist, das sulchs nach langem bedencken mit wolbedachtem mute, so wir unns des bewilliget, angenommen ist, so vormercken wir doch, das man kein begnugen daran haben unnd das unnser fernner nachzulassen ersucht, uff das denn vormerckt,*

[47]) S. S. 7. — [48]) von Langenn a. a. O. S. 433. — [49]) S. Kap. III B. — [50]) Er betrug in Freiberg ebenfalls 6 Jahre. Ermisch, Bergr. Einl. S. 144. Derselbe Zeitraum war wohl für alle sächs. Landesteile vorgeschrieben. 1466 erhielt noch die Fundgrube 8 Jahre Freiung. Vergl. Anm. 47. Im Sept. 1472 schlagen die Fürsten ein Gesuch der verwitw. Kurfürstin Margarete und ihrer Mitgewerken auf dem Berge Hohendorf in der Pflege Zwickau um Münzfreiung für 8 Jahre mit dem Bemerken ab, es sei beschlossen worden, sie nicht länger als auf 6 Jahre zu verleihen. H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. IV Bl. 128. — [51]) Ermisch, Bergr. Einl. S. 141.

das wir in dem ye nichts nawes vornemen und suchen, sundern es mit dem silberkauff dermaßen, als das zu Freiberg gewonlich ist, wie da die marck und an waßem gewicht gekaufft und beczalt wirt, das wir nicht außgesazet, sundern vor langer zeit bey unnsern vorfaren und eldern alsu herkomen unnd gewest, wollen wir also annemen und bezalen lassen. Was das den gewercken davon zu gute komen mag, wollen wir yn auch gern gonnen.[52] Daraus geht hervor, daß die Fürsten den Gewerken für das Silber denselben Preis wie in Freiberg bezahlen, nämlich für die Mark Steuersilber 3 fl 4 gr, für die Mark freies Silber 6 fl; einige Gruben sind in Freiberg sogar mit einem Silberpreise von 7 fl, welcher dem Marktpreise des Silbers sehr nahe kommt, gefreit.[53] Der Vorschlag der Rechenherren auf dem Schneeberge ging jedenfalls dahin, die Steuer gänzlich fallen zu lassen und das Silber *ane underscheit* mit 6 fl zu bezahlen. Darauf ließen sich jedoch die Fürsten zunächst nicht ein, da sie sich dadurch des Mittels begeben hätten, nach Ablauf der den neugebildeten Gewerkschaften gewährten Freiheit durch den mit der Steuer verbundenen niedrigeren Silberpreis einen größeren Gewinn aus den eine reiche Ausbeute gebenden Zechen zu erzielen. Daß dieses Mehr ein nicht unerhebliches war, beweist die Bitte der Gewerken der „Fundgrube", ihnen unter Wegfall der Steuer die Erfurter Mark mit $5^1/_4$ fl zu bezahlen.[54] Die Fürsten müssen aber noch in der ersten Hälfte der 80er Jahre die Steuer unter Bewilligung des von den Rechenherren erbetenen allgemeinen Silberpreises von 6 fl haben fallen lassen. Derselbe erscheint in den erhaltenen Schneeberger Zehntrechnungen von 1485—89; einige Betriebe haben besondere Freiung; Dietrich Wiko und seine Gesellschaft, welche die Halde der Fundgrube ausbeuten, erhalten $6^1/_2$ fl, die Stollengewerken (des Fürstenstollen) $7^1/_4$ fl.[55] Wie die Fürsten neuen Bergwerksunternehmungen durch die Gewährung der „hohen Freiheit" entgegenkamen, so suchten sie, als in den 80er und noch mehr in den 90er Jahren die Erträgnisse und die Rentabilität des Schneeberger Bergbaues immer geringer wurden, ja fast alle Gruben Zuschüsse erforderten, die erlahmende bergmännische Tätigkeit

[52]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 56. Vergl. Bl. 81 (Bericht des Hauptmannes und der Rechenherren). — [53]) Ermisch, U. B. II Nr. 1049, sowie Rechnung Nr. 119 Anm. a und n. — [54]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 81. — [55]) Vergl. Anh. XV.

durch Nachlässe in den ihnen zustehenden Gerechtsamen zu beleben; sie gewährten teils einen höheren Silberpreis als 6 fl,[56] teils gestatteten sie, um die Verhüttung geringhaltiger Erze zu ermöglichen, die Hüttenkost vor Berechnung des Zehnten abzuziehen.[57] Doch wurden diese Erleichterungen immer nur auf einen gewissen Zeitraum gegeben.

Die Landesherren machten von ihrem Vorkaufsrechte auf alles gewonnene Silber auch bei solchen Zechen Gebrauch, denen sie infolge gegebener Begnadigung den Marktpreis des Silbers bezahlen mußten, obwohl von dem angekauften Silber nur ein Teil zu Münzzwecken verwendet wurde, wobei man als Schlagschatz $^1/_4$ fl auf die Mark Silber rechnete.[58] Von dem übrigen erzielten die Fürsten nämlich einen Gewinn dadurch, daß sie dasselbe nicht im großen an Silberhändler verkauften, sondern daß sie den Verschleiß des Silbers selbst in die Hand nahmen und es in und außer dem Lande direkt absetzten. So heißt es in einem Schreiben des Herzogs Albrecht an seinen Bruder Ernst aus dem Jahre 1471 (11. Aug.): „Wir haben verstanden, daß sie (die Gewerken) des meistenteils Verschreibungen haben, uns in unser Münzen oder Kammer denn als einem andern Kaufmann zu geben. Wenn das also sein sollte, so haben wir uns bewogen, daß bar Geld dazu gehört und einen haben müßten, der mit solchem Silber mit kaufen und verkaufen auf Rechnung getreulich und fleißig in und außer dem Lande Handel hätte, wenn man es nicht allewege im Lande mit Gewinn gelosen mag.“[59] Diesen Mann fanden sie in Martin Römer, dem das Zehntamt und damit der „Silberkauf“ übertragen wurde.[60] Besonders Herzog Albrecht hielt die Übernahme des gesamten Silberhandels in eigne Regie für den Bergbau und die eigene Kasse für vorteilhaft, während die Fürsten der ernestinischen Linie Bedenken haben mochten, das Silber zu kaufen.[61]

Als Verkaufspreis war Merten Römer $7^1/_4$ fl rh. vorgeschrieben.[62] In den erhaltenen Zehntrechnungen von 1485—89 erscheint er auf $7^1/_2$ fl erhöht. In Wirklichkeit bedeutet das aber ein allerdings geringes Sinken des Marktpreises, da wir es hier mit meißnischen fl

[56]) S. S. 20 Anm. 81. Vergl. Anh. XV. — [57]) Ordn. vom 19. Jan. 1487. Ermisch, Bergr. Anh. V § 7. Ordn. vom 25. März 1500. Ebenda Anh. VIII § 40. — [58]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. VIB Bl. 198. — [59]) v. Langenn a. a. O. S. 433. — [60]) S. S. 25. — [61]) v. Langenn a. a. O. S. 432. — [62]) Vergl. oben Anm. 52.

zu tun haben, die den Wert der rheinischen nicht ganz erreichen.[63] Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Zehntner einen um $^1/_2$—$1^1/_2$ gr höheren Silberpreis als $7^1/_2$ fl erzielten, da wohl auch für Martin Römer der Preis von $7^1/_4$ rh. fl nur ein Limitum nach unten bedeutete.[64] Gegen Ende unserer Periode wurde den Zechen 7, $7^1/_2$ und 8 alte Schock bezahlt, und die Fürsten gewannen dabei an der Mark 33 gr 3 ₰, 23 gr 3 ₰ und 13 gr 3 ₰,[65] sodaß dies einem Silberpreis von 8 fl 5 gr 3 ₰ entsprechen würde (1 altes Schock = 20 gr; 21 gr = 1 fl; 12 ₰ = 1 gr). Auch diese Steigerung des Silberpreises dürfte eine scheinbare sein und ihre Erklärung in einer in den 90er Jahren vorgenommenen Münzfußänderung des meißnischen Guldens finden.

Es entzieht sich vollständig unserer Beurteilung, wieviel des angekauften Silbers in die landesherrliche Münze abgegeben und welcher Prozentsatz inner- und außerhalb des Landes durch die Zehntner abgesetzt wurde. Wenn der Hauptmann Starschedel und die Rechenherren vorschlagen, die Fürsten möchten den Zehntner Römer anweisen, zu versuchen, bei dem Silberverkauf einen 2—3 gr höheren Preis herauszuschlagen und diesen Mehrbetrag zur Deckung der Bergkosten zu verwenden, und wenn sie durch diese Maßnahmen auf einen nennenswerten Ertrag hoffen,[66] so ist das ein Beweis, daß das von den Fürsten wieder verkaufte Silber einen erheblichen Teil der Ausbeute ausgemacht haben muß. Die Nachricht des Chronisten, daß Martin Römer, welcher zur Zeit des reichsten Bergsegens Zehntner von Schneeberg war, in Frankfurt a. M. und in Venedig Gewölbe besessen habe, wo er seine Silberkuchen auslegte,[67] erscheint mir sehr wahrscheinlich. Sicher ist, daß in den Jahren 1485—89 die Fürsten eine Verkaufsniederlage in Nürnberg hatten; denn ungefähr ein Drittel des angekauften Silbers wird regelmäßig von Schneeberg nach Nürnberg an einen gewissen Andreas geschickt.[68]

Einen Teil des Silbers überantwortete aber das Zehntamt der Münze. Schon um 1440 hatten die Landesherren eine Münz-

[63]) Das geht aus folgenden Gleichungen hervor: *102 fl rh. 7 gr = 108 fl muntz 10 gr* (1486), *234 fl rh 16 gr 4 ₰ = 246 fl 10 gute gr 3 neue ₰* (1489). 20 fl rh. sind demnach 21 fl *muntz*. H. St. A. Dresd. Loc. 4508 Schneeberger Bergr. 1485—1515. — [64]) S. unten Anm. 66. — [65]) H. St. A. Dresd. Loc. 4508 Schneeberger Bergr. 1485—1515 Bl. 148. Vergl. auch oben S. 20 Anm. 81. — [66]) Ebenda W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 92. Vor 9. Dez. 1481 (vergl. ebenda Bl. 56). [67]) S. S. 26 Anm. 35. — [68]) H. St. A. Dresd. Loc. 4508 Schneeb. Bergr. 1485—1515.

stätte in Zwickau eingerichtet.[69] Eine höhere Bedeutung erhielt sie erst durch den Schneeberger Silberbergbau. Zu Beginn der 90er Jahre machen sich Bestrebungen geltend, dem Schneeberge eine eigene Münze zu geben. So wird in dem *perghandel uff dem Schneeberg anno 1491 geschehen* berührt: *Item auch ist angepracht, das nutz und gutt were, das die moncz unnd auch die silberkammer uff dem Sneeperg auffgerichtt und gehalden wurden,*[70] und weiter auf dem *tag zu Liptzk nach ußgange des Liptzischen newen jarsmarckt im XCII jar durch beider fursten rete* beschlossen, *das man noch nodturfft muntzen sal uffm Sneberge und auch zu Friberg das Silber, so doselbs zu Friberge gefelt, doch ob es not sein, hundert marck oder mer von dem Sneberge gegen Friberg zu der muntz zu volgen lassen.*[71] Aber erst in der Ordnung vom 25. März 1500 wird von den Fürsten bestimmt: *Wir wollen auch vorfugen, das auf disem bergwergk ytzund one vorziehen solle gemuntzt werden, domit die gewercken yre awßteylung, die dinstlewt unnd arbeiter iren lone dester bass bekomen mogen.*[72] Freilich scheint man sich nicht damit beeilt zu haben; denn im folgenden Jahre wird der Befehl wiederholt.[73]

Es erscheint selbstverständlich, daß die Fürsten über die Bergwerke, an denen sie in so hohem Grade interessiert waren, die Oberaufsicht führten. Der Schneeberg stand zunächst unter der Aufsicht des Hauptmannes von Zwickau, Götz von Wolfersdorf.[74] Sein Nachfolger war Martin Römer, der am 19. Juli 1474 sein Amt antrat.[75] Ihm war wohl ein Beamter beigegeben, der ständig auf dem Berge weilte und den Namen Bergvogt führte.[76]

Der gegen 1477 einsetzende Neuaufschwung des Berges brachte wichtige Neuerungen in der Besetzung der Ämter. Die bisher im Nebenamte verwalteten eines Hauptmannes und eines Richters wurden zu selbständigen Ämtern erhoben, und die übrigen Bergbeamten, die bisher in Zwickau wohnten, siedelten wohl in diesem Jahre auf den Schneeberg über.[77]

---

[69]) Ermisch, Bergr. Einl. S. 150. — [70]) S. S. 19 Anm. 78. — [71]) von Langenn, a. a. O. S. 595 Anm. bbb. — [72]) Ermisch, Bergr. Anh. VIII § 38. — [73]) H. St. A. Dresd. Cop. 106 Bl. 330. — [74]) Frey a. a. O. S. 1. — [75]) S. S. 11 Anm. 31. — [76]) Ebenda Anm. 32. — [77]) Vergl. z. B. die Bitte der Schneeberger, die Fürsten möchten veranlassen, daß der Bergmeister stetig bei ihnen bleibe, oder aber einen Bergmeister ordnen, der sich dermaßen halte. H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 18. (Um 1477.) Der Bergschreiber wohnt 1475 in Zwickau, 1480 in Schneeberg. Vergl. weiter unten.

Der erste Hauptmann des Schneeberges war Heinrich von Starschedel. Er ist kein Neuling in Bergsachen, sondern tritt uns vorher bereits als Bergwerksunternehmer entgegen.[78] Er ist für das Gemeinwesen von besonderer Bedeutung dadurch geworden, daß es unter ihm Stadtverfassung erhielt.[79] Er legte sein Amt wahrscheinlich bei der Landesteilung im Jahre 1485 nieder.[80] Später erscheint ein Heinrich von Starschedel als Rat in albertinischen Diensten.[81] Sein Nachfolger war Heinrich von Wolfersdorf.[82] Schon im Jahre 1489 wurde er amtsmüde und bat um Urlaub,[83] vielleicht bewogen durch die schwierigen Verhältnisse, welche durch das Doppelregiment seit der Landesteilung gegeben waren. Das Amt blieb nun wohl unbesetzt; denn die Ordnungen aus der Woche nach Quasimodogeniti 1491 und vom 9. Jan. 1492 erwähnen nur einen *bergvoigt*.[84] Doch schon wenige Wochen nach der zuletzt genannten Ordnung wird Heinrich von Nessa Amtmann auf dem Schneeberge genannt.[85] Im Jahre 1499 ist Anselm von Tettau Hauptmann des Schneeberges.[86] Er mußte im Jahre 1508 seinen schwierigen Posten auf Betreiben des Herzogs Georg aufgeben, und da man sich über die Person eines neuen Hauptmannes nicht einigen konnte, so übertrug man die Geschäfte des Hauptmannes den Zehntnern mit.[87] Erst nachdem im Jahre 1533 der Schneeberg in den alleinigen Besitz der Ernestiner kam, erhielt er wieder einen Hauptmann.[88]

Der Hauptmann ist der Vertreter der Landesherren; er hat nicht nur die Oberaufsicht über die Gerichte[89] und die städtische Verwaltung, sondern ist auch der oberste Verwaltungsbeamte über den Bergbau. Er führt die Oberleitung; die übrigen Bergbeamten sind ihm untergeordnet.[90] Er berichtet den Fürsten über den Gang

[78]) Im Jahre 1472 bekommt er das Bergwerk innerhalb $^1/_2$ Meile um das *Nuwestetlin* in der Pflege Hohenstein geliehen. H.St.A. Dresd. Loc. 4491, Verschreibung uber berwerck, Bl. 4. Vergl. ebenda. W.A. Bergwerkss. Kaps. IV Bl. 134c. — [79]) Vergl. weiter unten. — [80]) Zuletzt wird er am 26. Juni 1484 als Hauptmann beurkundet. H.St.A. Dresd. Loc. 4491, Verschr. uber berwerck, Bl. 119. — [81]) Ermisch, Bergr. Anh. VI S. 102 Anm. c, Einl. S. 157. — [82]) Sein Gehalt als Hauptmann erscheint in den Zehntrechn. vom 23. Novbr. 1486 bis Ostern 1487. — [83]) H.St.A. Dresd. Loc. 4489, Handlung a. d. Schneeberg, Bl. 31. — [84]) Anh. X § 2. — Ermisch, Bergr. Anh. VI § 25. — [85]) 25. März 1492. H.St.A. Dresd. Loc. 4508, Schneeb. Bergord. 1490—1532, Bl. 6. — [86]) Frey a. a. O. S. 7 Anm. 25. — [87]) Ebenda S. 10. — [88]) Ebenda S. 12. — [89]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. VIA Bl. 139. Der Hauptmann soll Richter und Schöffen bezügl. eines gesprochenen Urteils verhören (28. April 1478). — [90]) Frey a. a. O. S. 2.

der Geschäfte,[91] macht Vorschläge bezüglich der Bergbeamten,[92] gibt Ordnungen hinsichtlich der Preise für Bier, Wein, Hafer usw.,[93] ist zugegen bei den Abrechnungen der Schichtmeister;[94] er wirkt mit bei der Wahl des Magistrates und übt auch die Kontrolle über das Stadtregiment aus.[95]

Der technische Aufsichtsbeamte ist der Bergmeister. Durch die räumliche Ausdehnung der bergmännischen Tätigkeit wurden im Jahre 1466 die Landesherren zu einer wesentlichen Neuerung veranlaßt, indem sie für die *zcum Gishobel* (Berggießhübel) und alle übrigen nicht in den Gebieten von Freiberg, Zwickau, Geyer und Ehrenfriedersdorf gelegenen Bergwerke in der Person des Hans Kluge einen zweiten Bergmeister anstellten, während bis dahin der Freiberger Bergmeister die Oberaufsicht über den gesamten Bergbau des Landes ausgeübt hatte. Der Amtsbezirk des neuen „Oberbergmeisters" erweiterte sich noch in demselben Jahre um die Pflege Zwickau, wo von ihm der Unterbergmeister Nicol. Tretwyn eingesetzt wurde.[96] Den Aufgaben, welche durch die überaus rasche Entwicklung der Bergwerkskolonie Schneeberg nach den ersten reichen Silberfunden gestellt wurden, war Tretwyn vielleicht nicht gewachsen. Im Anfange des Jahres 1472 begegnet uns in der Person des Hans Raspe ein neuer Bergmeister.[97] Er war bereits vorher Bergmeister in Freiberg, scheint aber wegen eines Vergehens gegen den dortigen Vogt aus dem Amt gekommen zu sein.[98] Wenn er trotzdem in die schwierige Stellung eines Bergmeisters auf dem Schneeberge bezw. in der Pflege Zwickau berufen wird, so muß man in ihm einen besonders tüchtigen Beamten erkannt haben. Die reiche gesetzgeberische Tätigkeit, die sich in der Folge auf dem Schneeberge bemerkbar macht, wird auch auf seine Initiative mit zurückzuführen sein. Der Oberbergmeister Kluge, der übrigens sein Amt von der bequemen Seite aufgefaßt zu haben scheint,[99] tritt fast vollständig zurück;

---

[91]) Die Korrespondenz mit den Fürsten ist zuzeiten ziemlich umfangreich. — [92]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. VI A Bl. 139. — [93]) Ebenda Kaps. V Bl. 67. — [94]) Ordn. v. 17. Nov. 1479. Ermisch, Bergr. Anh. IV § 7. — [95]) S. weiter unten. — [96]) Ermisch, Bergr. Einl. S. 149. — [97]) Ein Lehnbrief des Oberbergmeisters Kluge vom 2. Febr. 1472 spricht von Raspe als seinem Statthalter und Bergmeister in Zwickau. H.St.A. Dresd. Loc. 4491. Privilegia und Erstreckung der Bergstädte etc. 1487—1527, Bl. 1. — [98]) Ermisch, U.B. III S. 253. *Vorczalt Jo. Raspe, darumbe daz her den voit yn keigenwertickeit des rates gestrofft hat mit onrechte uff synen hals.* — [99]) Kluge erhält sein Gehalt vom Freiberger

nur hier und da begegnen wir seinem Namen,[100] manchmal in Gemeinschaft mit den übrigen Bergmeistern, wenn es sich um ein von den Bergmeistern gemeinsam abzugebendes Gutachten handelt.[101] Raspe ist bis in die 80er Jahre hinein Bergmeister.[102] Die immer geringer werdenden Einnahmen aus seinem Amte veranlaßten ihn jedenfalls zur Amtsniederlegung.[103] Sein Nachfolger war Gregor Heßler, von 1477—78 Viertelsmeister auf dem Schneeberge.[104] Nach Meltzer soll Heßler bei den Landesherren in großem Ansehen gestanden und seine Autorität ungewöhnlich zu „manutenieren" gewußt haben.[105] Daß er es mit seinem Amte ernst genommen hat, beweist seine Klage, daß man auf seine Vorstellungen nicht höre; er wolle gehen, weil ihm viel zu Unrecht vorgeworfen werde; auch daß der Berg in merklichem Abfalle sei, lasse ihn besorgen, daß dies seiner Versäumlichkeit zugezählt werde, obwohl er doch oft gewarnt habe.[106] Im Jahre 1490 ist Nic. Hacker Bergmeister auf dem Schneeberge.[107] Die übrigen Bergmeister unserer Periode waren nach Meltzer der bereits genannte Gregor Heßler (1492—95), Nicol Meiner (1495—97), zugleich Bergmeister auf dem Schreckenberge, bis ihn Herzog Georg zum ständigen Bergmeister dort ernannte, Thomas Hörnigk (1497—99) und Hans Fischer (1499—1509).[108] Letzterer wird auch als Bergmeister von Freiberg erwähnt;[109] wahrscheinlich

Amt, wöchentlich 30 Schwertgroschen. In den Rechnungsabnahmen des Landrentmeisters (1474) heißt es: *Als yederman sagt, so hab er nye keinen heller verdient und wer besser, myne gn. h. behilden solch gelt und kawfften pferde darumb, und man sagt, das er nymer in kein gruben nach uf den bergk kume, und die berglutte und ander sagen, wenn er gleich hinein kome, so kennet er doch der zwitter nicht. Dem andern uf dem Geußing gibt man XII gr, dem es in einer wochen swerer wirt denn Klugen in 10 jaren, als yederman sagt.* H.St.A. Dresd. W.A. Loc. 4336 Nr. 25 XCII. — [100]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. VIA Bl. 170, 173 (Lehnbriefe). Vergl. oben Anmerkung 97. — [101]) Anh. I Nr. 2. — H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 71. — [102]) Zuletzt wird er Bergmeister in einer Urkunde vom 22. März 1481 genannt. Lehmann a. a. O. S. 54. — [103]) Vergl. unten. — [104]) Er ist Freitag nach Estomihi 1482 (22. Februar) Bergmeister. H.St.A. Dresd. Loc. 4491, Verschreibung uber berwerck, Bl. 110. Demnach ist die Angabe Meltzers, daß er 1487 post Miseric. ins Amt gekommen sei, unrichtig. Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684, S. 173. Über die Viertelsmeister vergl. unten. — [105]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684, S. 173. — [106]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 60, Bericht der Rechenherren vom 27. Sept. 1484. — [107]) Benseler, Gesch. Freibergs I S. 379. — [108]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684 S. 173 ff. — [109]) H.St.A. Dresd. Cop. 106 Bl. 233 (vom Jahre 1501).

waren beide Ämter in eine Hand gelegt; der Vorschlag dazu war bereits früher gemacht worden.[110]

Der Bergmeister ist als der höchste landesherrliche Bergbeamte der oberste Leiher. Jede Beleihung, war es nun von unverbrochenem Rasen oder von einem liegen gebliebenen Betriebe, sowie das Zusammenschlagen von Zechen wurde durch einen Leihbrief bekundet, der in Prozessen als Beweismittel diente.[111] Außerdem war der Bergmeister angehalten, die vorgenommenen Verleihungen in ein besonderes Buch, das Bergbuch, einzutragen.[112] Die bei der Verleihung zu zahlenden Gebühren, deren Höhe nicht genannt wird, bildeten einen Teil des Einkommens des Bergmeisters.[113] Übrigens hatte der Bergmeister nicht bloß auf Klüfte und Gänge, sondern auch die Hofstätten und Gärten zu verleihen, was im Jahre 1493 auf das Stadtoberhaupt, den Richter, übertragen wurde.[114]

Der Bergmeister hatte zunächst darauf zu sehen, daß die Grubenbaue nicht zu nahe aneinander kamen; zu diesem Zwecke mußte ihm jedes Einschlagen und Schürfen angezeigt werden.[115] Die Verleihung sollte nur dann geschehen, wenn die Zeche maßwürdig war;[116] nach der Verleihung hatte er darauf zu achten, daß das Grubenfeld verpflockt und verlochsteint wurde.[117] Er hatte natürlich das Recht, in alle Gruben zu fahren, um zu kontrollieren, ob auch nach bergläuftiger Weise gebaut wurde; vor allen Dingen steht ihm die Aufsicht über die für den Bergbau so wichtigen Künste zu. Er hat in bergtechnischen Dingen sein sachverständiges Urteil abzugeben; insbesondere ist er der zuständige Beamte, wenn es gilt, Kosten für gemeinschaftliche Anlagen, die von mehreren Gruben zu tragen sind, auf sie zu verteilen.[118] Unterstützt wird er von den Geschworenen bezw. den Viertelsmeistern.[119]

Den Bergmeister Raspe sehen wir sogar in civilibus tätig.[120] Das hängt mit der eigentümlichen Stellung der ersten landesherrlichen Beamten vor der Einsetzung eines besonderen Verwaltungs-

---

[110]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 140. Nach 6. Dez. 1478 (vergl. ebenda Bl. 130) und vor 15. Okt. 1479 (vergl. Ermisch, U.B II Nr. 1099). [111]) Abschriften dreier Lehnbriefe in den Akten eines Prozesses. H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. VIB Bl. 170, 172, 173. — [112]) S. Anh. VI § 9. — [113]) Vergl. unten. — [114]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684 S. 49 u. 51. — [115]) Anh. II § 16. — [116]) Ebenda § 11. — [117]) Ebenda § 14. — [118]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 23b. — [119]) Vergl. unten. — [120]) S. Anh. VI § 8. Vergl. oben Anm. 118.

beamten, eines Hauptmannes, auf dem Schneeberge zusammen. Ihre Befugnisse sind nicht genau abgegrenzt, sondern fließen vielfach ineinander. Besonders auffallend ist dies bei dem Bergmeister und dem Bergrichter. Letzterer nimmt im Gegensatze zu den Bergrichtern des Freiberger Bezirkes, die vom Bergmeister ernannt wurden,[121] eine durchaus selbständige Stellung ein; den ersten Bergrichter, Friedrich Blanke, sehen wir sogar bei rein technischen Fragen beteiligt.[122] Umgekehrt übt aber auch der Bergmeister allein oder in Verbindung mit dem Bergrichter, die Gerichtsbarkeit über Bergfrevel und in bergrechtlichen Angelegenheiten aus, wobei ihm die Geschworenen als sachkundige Urteiler dienen.[123] Dieses Ineinanderfließen der Funktionen war möglich durch die Sachkenntnis der mit diesen Ämtern betrauten Personen, notwendig aber dadurch, daß sie ihren ständigen Wohnsitz nicht auf dem Berge hatten: so konnte der eine Beamte, weigstens zum Teil, den andern vertreten.

Mit der Einsetzung eines ständigen Bergrichters auf dem Schneeberge wurde die richterliche Tätigkeit des Bergmeisters jedenfalls dahin eingeschränkt, daß er zur Rechtsprechung in Bergwerksangelegenheiten mit herzugezogen wurde, wofür ihm ein „Helfgeld“ zustand.[124]

Die Landesherren besaßen auf den Bergwerken die Gerichtsbarkeit nicht bloß in Bergwerkssachen, sondern in allen privat- und strafrechtlichen Angelegenheiten.[125] Allerdings stießen sie da, wo bis zum Beginne der bergmännischen Tätigkeit die Grundherrschaft die Gerichtsbarkeit ausübte, regelmäßig auf deren Widerspruch. Auch die Grundeigentümer des Schneeberges, die Herren von der Planitz, bringen der Einsetzung von landesherrlichen Gerichten auf dem Schneeberge Widerstand entgegen. Es entspricht vollständig der in dieser Zeit erstarkenden landesherrlichen Gewalt, wenn wir sehen, daß die Fürsten ihr Recht unbeschränkt geltend machten und sich nicht, wie es in früheren Zeiten geschah, auf Konzessionen einließen.[126]

Bei solchen Vergleichen der Landesherren mit den Grundherren wurden gewöhnlich räumlich bestimmte Grenzen für den Berggerichtsbezirk festgestellt. War das nicht der Fall, so kam

[121]) Ermisch, Bergr. Einl. S. 43. — [122]) Vergl. unten. — [123]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 23b. — [124]) Ordn. vom 17. Nov. 1479. Ermisch, Bergr. Anh. IV § 5. — [125]) Ermisch, Bergr. Einl. 37. — [126]) Ebenda Anm. 2.

bei Streitigkeiten bezüglich der Zugehörigkeit eines Gebietes zum Berggericht der § 10 des Freiberger Bergrechts A zur Anwendung, wonach der Bergmeister angewiesen war, den Umfang der Gerichtsbarkeit auf folgende eigentümliche Art zu ermitteln. Man nahm eine Kerbe und legte eine Keilhaue, eine Kratze, einen Schlägel und zwei Eisen hinein, hing sie an den Rundbaum und ließ sie durch ihr eignes Gewicht in die Tiefe fallen. Die Hörweite des Getöses bestimmte die Zugehörigkeit zum Berggericht. Diese Art der Ermittelung kommt auch auf dem Schneeberge gegen die Herren von Planitz zur Anwendung.[127]

Eine praktische, finanzielle Bedeutung bekam die Gerichtsbarkeit natürlich erst nach der vom Jahre 1471 an datierenden raschen Besiedlung des Schneeberges; vorher war, bei vielleicht nur einem Betriebe, dieses Recht wohl kaum als ein „nutzbares" aufzufassen. Im Anfange scheint der Rat zu Zwickau einen Anteil an der Rechtsprechung gehabt zu haben, wenigstens sehen wir Zwickauer Ratspersonen bei den Streitigkeiten im Jahre 1471 tätig; auch erfahren wir von Zeugenvernehmungen im folgenden Jahre, die vor dem Zwickauer Rate erfolgten.[128] Doch tritt uns bereits in den Berichten über diese Zeugenverhörung ein Bergrichter mit Namen Friedrich Blank entgegen, der in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Zwickauer Rate steht. Seine Ernennung dürfte bald nach der Schlichtung der bereits erwähnten Streitigkeiten im Jahre 1471 erfolgt sein. Dieser erste Bergrichter war ein in Bergsachen erfahrener und erprobter Beamter: er war Amtmann in der Bergwerksstadt Ehrenfriedersdorf[129] und hatte jedenfalls durch seine Tätigkeit die Aufmerksamkeit der Fürsten auf sich gelenkt. Da er sein Amt in Ehrenfriedersdorf beibehielt, so hatte er dort seinen ständigen Wohnsitz und bekleidete den Posten eines Schneeberger Bergrichters nebenamtlich. Seine reiche bergmännische Erfahrung, die er als Amtmann einer alten Bergstadt gesammelt hatte, brachte es mit sich, daß er auch als Sachverständiger in bergtechnischen Fragen und neben dem Bergmeister mit der Beaufsichtigung des Bergbaues im allgemeinen,[130] als auch mit besonderen Geschäften, z. B. mit der Verteilung der

[127]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 120 (15. Mai 1478). — [128]) S. S. 10 Anm. 19. — [129]) Blank wird Amtmann und Bergrichter genannt. H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 22 (1472). Noch am 2. März 1476 kommt er als Amtmann von Erbirsdorf (= Ehrenfriedersdorf) vor. Ebenda Kaps. IV Bl. 135. — [130]) S. Anh. IV § 6.

Kosten für gemeinsame Anlagen auf die beteiligten Gruben, beauftragt wurde.[131] Solange der Schneeberg keinen eigenen Hauptmann hatte, vereidete der Bergrichter die Viertelsmeister, Schichtmeister, Steiger und Hutleute.[132] Auch hatte *der bergrichter unnd anndere amptlute uff dem berg gewalt unnd macht, alle speißkauff unnd allen andern kauff unnd notturft vor die gemeyne des berges uff das gleichste als sie das finden mogen zu ordenn unnd zu setzenn.*[133] Die Stellung Blanks ist eine ganz andere als die der Bergrichter im Bezirke des Freiberger Bergmeisters, die nicht direkt von den Landesherren, sondern von dem Bergmeister ernannt wurden und deshalb in einem gewissen untergeordneten Verhältnisse zu diesem standen.[134] Blank wird sogar in unseren Urkunden, wahrscheinlich infolge seiner Stellung als Amtmann von Ehrenfriedersdorf, immer vor dem Bergmeister genannt; in seiner Stellung als Beamter des Schneeberges war er dem Bergmeister wohl koordiniert.

Mit dem Jahre 1477 verschwindet der Name Blanks als Bergrichter.[134a] Ob er sein Amt freiwillig oder gezwungen aufgegeben hat, läßt unser Material nicht erkennen. Vielleicht fiel er als Opfer der gegen Bergrichter, Bergmeister und Gegenschreiber im Jahre 1477 erhobenen Anklagen;[135] wahrscheinlicher aber ist es, daß die Schneeberger bei oder kurz nach der Einsetzung eines eigenen Hauptmannes um einen ansässigen Bergrichter petitionierten und dadurch einen Personenwechsel herbeiführten.[136] Nach Meltzer sollen die Gerichtsverhandlungen von diesem Jahre an ausschließlich auf dem Schneeberge stattgefunden haben.[137]

In der Ordnung vom 17. Nov. 1479 erscheint ein vereinigtes Berg- und Stadtgericht,[138] dessen Vorsitz der Bergrichter führt. Wohl schon jetzt besitzt die Gemeinde das Recht, unter Aufsicht und Mitwirkung der landesherrlichen Beamten den Richter zu wählen. Doch lassen sich die Gerichtsverhältnisse in der Zeit von

[131]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 23b (24. Sept. 1476). — [132]) S. Anh. VI §§ 2, 4, 5. — [133]) Ebenda § 8. Vergl. oben Anm. 131. — [134]) Vergl. oben S. 37 Anm. 121. — [134a]) Zuletzt urkundlich erwähnt in einem Schreiben an Römer und Blank vom 16. Juni 1477. H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. VIB Bl. 21. — [135]) Ebenda Kaps. V Bl. 27—30 (10. März 1477). [136]) Er ist ja am 16. Juni 1477 noch im Amte. Vergl. oben Anm. 134a. — [137]) Meltzer a. a. O. Ausg. von 1716 S. 1197: Am Donnerstag nach Barthol. (27. Aug.) 1477 soll das letzte Gastgericht in Zwickau gehalten worden sein. — [138]) Ermisch, Bergr. Anh. IV § 1.

1477 bis zur Erteilung des großen Freiheitsbriefes (9. Dez. 1481) nur unklar überschauen. Vor der innigen Vereinigung von Berg- und Stadtgericht scheint kurze Zeit ein selbständiges Stadtgericht neben dem Berggericht bestanden zu haben. Vielleicht war dieses Stadtgericht *der knapschaft und armen gemeyn uff dem Sneberg* von den Landesherren auf ihre Bitte gewährt worden, *vir im berge und vir vor dem berge zu kyßen, die der gemein fromen und schaden bedencken und in vorstehin als uff andern freyen bergwercken, und darubir eynen obersten, der do ober halß und hant und uber schulde (nicht von bergwerck) und des berges not zcu rechten hat, doch das die vier* (sic!) *dem houptman geswornn und gewärtig sein, die vortdinge ader wie man die nenneth, halden, wann die notturft fordert, und das der bergrichter seines bergkgerichtes warthet und was von teylen komet oder bergwerckt antrifft.*[139] Wie dem auch sei, jedenfalls ist Berg- und Stadtgericht 1479 vereinigt, und wahrscheinlich ist es, daß das im Freiheitsbriefe von 1481 verbriefte Recht, einen jährlich wechselnden Bergrichter, sowie Schöffen zu wählen, der Gemeinde schon jetzt zustand.[140] Einen Beleg für die Angabe Meltzers, daß Berg- und Stadtgericht im Jahre 1493 wieder *separirt* worden sei,[141] habe ich nicht finden können.

Hinsichtlich des Berggerichts wären demnach zwei Perioden zu unterscheiden. In den ersten Jahren ist der Bergrichter ein von den Landesherren ernannter Beamter; seine Urteiler sind die ebenfalls von den Landesherren bezw. den Amtleuten ernannten Geschworenen, die mit den zur Unterstützung des Bergmeisters dienenden, dauernd angestellten technischen Aufsichtsbeamten, den Geschworenen des Berges, identisch sind;[142] ihre Anzahl beträgt vier. Die zweite Periode beginnt nach der Einsetzung eines besonderen Hauptmannes auf dem Schneeberge. Erhaltene Urteile aus den Jahren 1478 und 79 tragen die Unterschriften des Bergrichters Matthias Theimler und von sechs bis sieben „geschworenen Schöffen“;[143] Bergwerkssachen enthalten außerdem noch den

[139]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 65. — Frey erwähnt eine Urkunde von 1479, die vom *burgermeister mit seinen geswornen uff dem Schneeberge* unterzeichnet ist. Frey a. a. O. S. 2 Anm. 11. — [140]) Vergl. auch S. 16 ff. — [141]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684 S. 249. — [142]) Vergl. oben Anm. 131. — [143]) *Matthis Theymler*, Bergrichter, *Hans Raspe*, Bergmeister, *Rud. Slick, Hans Huth, Casper Albrecht, Casper Pach, Andres Meyner* und *Jurge Snyder* geschworene Schöffen (1478). Stadtarchiv Zwickau, Briefe, Akten usw. 1385—1490.

Namen des Bergmeisters Raspe.[141] Doch wie bereits hervorgehoben, lassen sich in dieser Zeit die Verhältnisse nicht klar überschauen, insbesondere läßt sich nicht bestimmen, ob Richter und Schöffen von den Landesherren bezw. ihren Beamten ernannt oder von Gemeinde und Knappschaft gewählt wurden. Letzteres läßt sich vermuten, sichere Kunde gibt aber erst der Freiheitsbrief vom 9. Dezember 1481.

Der Bergrichter und die Schöffen, zwölf an der Zahl, wurden von der Gemeinde gewählt; ersterer war zugleich oberster städtischer Beamter. Die Wahl war eine indirekte, indem die Gemeinde bloß das Recht hatte, acht Vertrauensmänner *(die acht der gemeyn, aldiste, vorsteher)* zu wählen.[145] An einem der letzten Sonntage vor Mauritii (22. Sept.) versammelten sich alljährlich die Bürger auf Befehl des Richters zur Wahl ihrer acht Abgeordneten. In jedem Stadtviertel wurden unter dem Vorsitze des Viertelsmeisters zwei Vertrauensmänner via compromissi gewählt. Ob die Regierung sich das Recht vorbehalten hatte, ungeeignete Leute zurückzuweisen, entzieht sich leider unserer Kenntnis; auch die Eidesformel, mit welcher sie verpflichtet wurden, hat sich leider nicht erhalten. In allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt mußten sie zu Rate gezogen werden, und sie konnten in solchen Fällen mit abstimmen. Ein bedeutender Einfluß war ihnen auch dadurch gesichert, daß ihnen die Kontrolle der städtischen Rechnungen übertragen war. Die größte Bedeutung erhielt aber ihr Amt durch das ihnen im Freiheitsbrief übertragene oder nach meiner Vermutung vielmehr bestätigte Recht der Wahl von Richter und Schöffen.

Neben den Gemeindevertretern standen gleichberechtigt die vier Ältesten der Knappschaft. Man darf annehmen, daß sie von der Knappschaft gewählt wurden; bestätigt wurden sie jedenfalls vom Bergamt.

— *Matth. Theimler,* Bergrichter, *Rud. Sligk, Hans Huth, Casper Auer, Gregor Heßler, Andres Meyner, Michel Morgenstern, Jurge Snyder* geschworene Schöffen (1478). H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. VI A Bl. 30. — *Theimler,* Bergrichter, *Kaspar Alber, Rud. Slick, Hans Huth, Gregor Heßler, Andreas Meyner, Georg Snyder* geschw. Schöffen (16. Januar 1479). Ebenda Bl. 31. — [144]) S. vor. Anm.: das im Stadtarchiv Zwickau befindliche Urteil. — [145]) Ich folge hier in bezug auf Wahl von Richter und Schöffen der Darstellung von Frey a. a. O. S. 3 ff., welche sich allerdings zum Teil auf Urkunden des 16. Jahrhunderts und spätere Quellen stützt.

Kurze Zeit nach der Wahl der Ältesten wurde bei dem Bergmeister und wohl unter seinem Vorsitze die Wahl der zwölf Schöffen vollzogen. Der Hauptmann bezw. sein Vertreter hatte das Recht, der Wahl beizuwohnen und sie zu überwachen. Die Gewählten, die ihr Amt annehmen mußten und nur von den Landesherren entbunden werden konnten, wurden hierauf von der zuständigen Behörde, dem Hauptmanne, oder von anwesenden fürstlichen Räten bestätigt.

Nun konnte die Wahl des Richters stattfinden. Um Mauritii versammelten sich alljährlich Bergmeister, Schöffen und Älteste der Gemeinde und Knappschaft auf dem Gerichtshause, um unter dem Vorsitze des Hauptmannes die Richterwahl vorzunehmen. Die Wähler traten einzeln an den Vorsitzenden heran und ließen ihre Stimme in eine Liste eintragen, die vom Gerichtsschreiber geführt wurde. Wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhielt, war zum Richter gewählt. Der Bergmeister stimmte ebenfalls mit ab, da er häufig, in Bergwerkssachen, mit dem Richter im Gericht zu sitzen und deshalb ein persönliches Interesse an der Wahl hatte.[146]

Daß die Schöffen und Richter auch in Schneeberg wie anderorts Unbescholtenheit, Ansässigkeit und eine gewisse Bildung aufweisen mußten, bedarf keines Beweises. In der Regel rekrutierten sich die Schöffen aus den Ältesten, die Richter aber aus den Schöffen.

Die Amtsperiode betrug für Richter und Schöffen ein Jahr. Während aber der größte Teil der Schöffen alljährlich wiedergewählt wurde, kam dies bei dem Richter äußerst selten vor.

Nachdem Richter und Schöffen die landesherrliche, meist durch die anwesenden Räte ausgeübte Konfirmation gefunden hatten, wurden noch am Tage der Richterwahl die Neugewählten vereidet, die Schöffen „in unsrer gnädigen Herren Haus“,[147] wo sich in einem Zimmer des oberen Stockwerkes die Räte, Zehntner und sonstigen höheren Bergbeamten eingefunden hatten, der Richter dagegen auf dem Gange im Hofe, angesichts der auf dem Marktplatze versammelten Gemeinde.

[146]) Darin dürfte meiner Ansicht nach der einzige Grund für das tatsächlich ausgeübte Stimmrecht des Bergmeisters liegen. Da ein solches persönliches Interesse für den Hauptmann nicht vorlag, dürfte die Annahme Freys, daß auch dieser mit wählte, nicht zutreffen. — [147]) Dasselbe befand sich auf dem Marktplatze und zwar auf dem Grubenfelde der Rechten Fundgrube und war der Sitz der hohen fürstlichen Beamten. Frey a. a. O. S. 8.

Der erste Bergrichter, Friedrich Blank, hatte bereits bergrechtliche als auch zivilrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden; die gleichen Befugnisse besaß neben ihm auch der Bergmeister, sodaß beide gemeinsam oder einzeln mit den Geschworenen Recht sprechen konnten. Nach der Einsetzung von ansässigen Schöffen und Richtern trat jedenfalls eine Änderung insoweit ein, als der Bergrichter allein, sowohl in bergrechtlichen als bürgerlichen Streitigkeiten dem Gerichte präsidierte und der Bergmeister nur in Bergwerkssachen zur Mithilfe herangezogen wurde. Dafür stand ihm aber eine gewisse Mitwirkung bei der Wahl des Richters zu.[148]

Das Schneeberger Gericht war in den mit dem Bergwerke zusammenhängenden Sachen sowohl für Einheimische als auch für Fremde zuständig. Dagegen hatte ein nicht auf dem Berge wohnhafter Beklagter das Recht, zu verlangen, daß Sachen, die nicht vom Bergwerk herkamen, vor dem ihm zuständigen Stadtgerichte verhandelt wurden. Da die Stadt Schneeberg mit den Gerichtsfällen begnadet war,[149] so ging das Bestreben der Richter dahin, auch diese Sachen vor ihr Gericht zu ziehen. Auf die Klage des Fünfzehnerausschusses, der mit der Ausarbeitung der die Grundlage für die Ordnung vom 17. Nov. 1479 bildenden Denkschrift betraut war, nämlich *dass vill und mancherley geprechen auß gestrengkait des richters und der gericht geubt und vorgenomen werden anders, denn in andern unser gnedigen hern furstenthum berggerichten gewonhayt herkomen und gebraucht wird, nemlich umb personlich spruch als geltschult und anders dergleichen berurende do gerecht wirdt, dorumb doch der clager dem antwortter billich fur seynen ordenlichen richter zcu recht nachvolgit, das nicht allein gemeine recht, sundern pergrecht wollen,*[150] bestimmt die oben erwähnte Ordnung: *Nachdem das gericht uff dem Sneberge nicht alleyn zcu bergrecht ader berggericht, sundern auch als ein geordents statgericht verordent und gesatzt ist, deshalben richter und scheppen daselbs nit allein sachin die bergwerg betreffend, sundern auch allerhande ander clage, als in andern steten unnd geordenten gerichten gewonlich und herkomen ist, zcu richten habin, so lassen wirs der personlichen und ander clag halbin bei solcher gemeyner ubung und wie es in andern steten unnd gerichten domit gehalten wirdt,*

[148]) Vergl. oben S. 37 und 42. — [149]) Vergl. S. 17. — [150]) H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 40ff. (Denkschr. der Gewerken. Vergl. S. 16.)

auch an diesem ort bliben.[151] Doch bezieht sich das nur auf die Landeskinder, wie wir aus einem Spruche der Schöffen von Leipzig aus dem Jahre 1483 erfahren, in welchem einem ausländischen Beklagten eröffnet wird, daß er mit Recht nach Schneeberg geladen sei, sich vor dem dortigen Gerichte zu verantworten: *und er mag sich durch die reformacio unnser gnedigen hern, die nicht weitter denne uff die innlendischen mag gedewt nach verstanden werden, ... darwidder nicht behelffen.*[152]

Das Berggericht fungierte zunächst als Einigungsamt. Konnte aber der Richter mit seinen Urteilen zwischen den streitenden Parteien keine Einigung erzielen, so sollte *von stund durch sie eyn entlich urteil noch bergrecht* gesprochen werden. Erhob eine Partei gegen dieses *urteil noch bergrecht* Einspruch, so wurde die Sache vor dem „Dinge" entschieden, welches jährlich zu ganz bestimmten Zeiten abgehalten wurde. *Wer sich abir solchs spruchs einch teil beswert bedunckt, der muchte sein beswerunge zcu dem nesten dinge dornoch folgende unnd warumb er meynet, das er an seinem rechte vorkurtzt wer, vorbringen, des des jares nicht mer dene vier sollen gehalden werden uff gesatzte tag, das sich eyn ydermann dornoch zu richten wisse, nemlich den nehsten tag noch Sand Peters tag stulfeyer, do sich das erste ding noch dem dinge, das uff mittwoch noch der eilfftusend jungfrawen tag sal gehalden werdin, in solcher maß anhebin sal, den nehsten tag noch Sand Urbans tag, den nehsten tag noch Sand Bartholomeus tag, den nehsten tag noch Sand Clemens tag, so ferre dieselbigen tage nicht heilige tage weren. So abir heilige tage weren, so solt man solch gericht uff den nehsten tag dornoch, der zcimlich wer, halden, uff das die so offte der gericht halben zcu kost und zcerung nicht komen dorfften als bisher gescheen ist.*[153] Die Zahl der Dinge betrug demnach jährlich vier, später wurde die Zahl auf sechs erhöht.[154]

Tat ein schneller Rechtsspruch not, so mußte der Kläger ein außerordentliches Gericht beantragen. Zur Gerichtsverhandlung wurden hierauf drei Werktage, die nur durch Feiertage unterbrochen

[151]) Ermisch, Bergr. Anh. IV § 1. — [152]) H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. VIA Bl. 118. — [153]) S. S. 12 Anm. 39. — [154]) H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. I Bl. 114. — Nach Meltzer waren die sechs Termine: Montag nach Erhardi, Montag nach Reminiscere, Montag nach Quasimod., Montag nach Corpor. Christi, Montag nach Barthol. und Montag nach Galli. Meltzer a. a. O. Ausg. von 1716 S. 396.

werden konnten, bestimmt; der Kläger hatte dafür zu sorgen, daß der Beklagte die Vorladung zur rechten Zeit erhielt.[155] Kam letzterer weder zu dem Gericht noch zu dem nächsten Dinge zur Antwort oder konnte er seinen „Behelf" nach Urteil des Gerichtes nicht bringen, d. h. die Anklage nicht entkräften, so hatte der Kläger den Rechtsstreit gewonnen.[153]

Als Entschuldigung für Nichterscheinen galt wohl nur „ehehafte Not"; unter Umständen wurde wohl auch ein zweimaliges Ausbleiben gestattet.[156]

Interessant ist folgende Stelle aus der schon mehrfach erwähnten Denkschrift von 1479: *Kumpt eyn gast oder eyner, der sich der perggericht nicht vorweiß und thut eine urfrage und begert underrichtung des rechten, begert er, das ir vorgenomen ordnung wider ist, so muß er das wandeln gegen den richter wett und gegen dem widerpart mit der buß, das macht an der summe 1 fl 8 gr silbern muntz, vormeynen die geordennten, sey eine beswerung und dem rechten, darzu dem freien bergkwerck wider.*[157] Es scheint mir, als hätten wir es hier mit dem ersten Auftreten der später üblichen Sukkumbenzen zu tun, die von der unterliegenden Partei zu bezahlen waren. Dadurch sollte eine Erschwerung der Rechtsmittel zur Verhütung des Mißbrauches derselben und die Abkürzung der Prozesse überhaupt herbeigeführt werden.

In einzelnen Fällen liegen auch Schiede auswärtiger Sachverständiger bezw. Urteiler vor, über die sich die Parteien jedenfalls vorher geeinigt und deren Schiedsspruch sich zu unterwerfen sie im voraus erklärt hatten.[158]

Daß auch die bewährte Rechtskunde des Freiberger Rates für den Schneeberger Bergbau, der hinsichtlich seiner Verwaltung in keinem Verhältnis der Unterordnung zu Freiberg stand, benutzt wurde, ist nur zu erklärlich. So befahlen die Landesherren bereits im Jahre 1471 dem Freiberger Rate, zwei bergverständige Ratsmitglieder zur Teilnahme an einem Rechtstage, auf welchem

---

[155]) Darum fällt dem Kläger die Beweislast für ordnungsmäßige Vorladung zu. Ermisch, U.B. II, Bergurtel 20. — [156]) Der Geleitsmann Konrad Triller von Altenburg bittet für den Beklagten Austin Grudcintz um Entschuldigung, daß *er geschicke seyner gnedigen frawen von Sachsen halben* auch das zweite Gericht versäumen müsse. Stadtarchiv Zwickau, Briefe, Akten usw. 1385—1490. — [157]) H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 40 ff. — [158]) Vergl. Anh. I, sowie Ermisch, Bergr. Anh. II.

Irrungen zwischen den Gewerken des Schneeberges beigelegt werden sollten, nach Schneeberg zu entsenden; sie sollten *dort einem jeden mitteilen, was ihm das recht geben wird.* Ähnliche Befehle liegen auch aus späterer Zeit vor. Als Bergschöffenstuhl, d. h. als ein Gericht, welches auch über die Schneeberger Rechtsstreitigkeiten, also über außerhalb seines Gerichtsbezirkes spielende Rechtsstreitigkeiten Gutachten abgab oder, wie es in einem Schreiben von 1476 heißt: *bey dem man sich in uwer gnaden furstenthum obirsts und entlichs bergkgerichts pfleget zu erholen,* kann man den Freiberger Rat wohl erst seit dem genannten Jahre auffassen. Vielleicht lag eine direkte Weisung der Landesherren vor; erhalten hat sich nichts derartiges.[159] Diese Rechtsweisungen wurden eingeholt vom Schneeberger Berggericht, von den Parteien, entweder nach vorhergegangenem Urteil oder ohne ein solches, von den Landesherren — es handelte sich dann wohl meist um Appellationen gegen Schneeberger Urteile — oder von Personen, die anscheinend als gekoren oder vom Landesherren bestellte Schiedsrichter anzusehen sind.[160] Übrigens wandte man sich auch an andere bekannte Berggerichte; so teilt Meltzer eine Rechtsweisung des Iglauer Rates an den Schneeberger Hauptmann Marquard (?) von Tettau vom Jahre 1501 mit.[161] Die vom Gericht eingeholten Weisungen wurden den Parteien beim nächsten Dinge eröffnet.[162]

Das Gerichtsverfahren war in Schneeberg gewöhnlich ein mündliches. Die Fürsten billigten ausdrücklich das mündliche Verfahren, *damit vil sachen gekurtzt und die krigende parth allenthalben zcu desto weniger chost muhe und versewmnuß gefurt werden. — Schulde und antwort, und was sich beyderley in widerreden gebrauchen,* wurden mündlich vorgebracht. Über die Verhandlungen wurde ein Protokoll ins Gerichtsbuch verzeichnet; eine Abschrift stand den Parteien, sobald sie in das mündliche Verfahren gewilligt hatten, nicht zu, doch mußte ihnen das Protokoll auf Verlangen, *so offt ine not ist,* vorgelesen werden. Auf Antrag der Parteien und nach Gutbefinden, wenn *denselben krigende parteien an der getzewgen sage vil gelegen, die ine underczeiten*

[159]) Ermisch, Bergr. Einl. S. 163. — [160]) Derselbe, U.B II Einl. S. 39. — [161]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1716 S. 1108. Der Vorname des Hauptmannes war aber Anselm. Vergl. oben S. 33. — [162]) H.St.A. Dresd. Loc. 4508, Schneeberger Bergordn. bel. 1490—1532, Bl. 50 u. 51 (1494 bezw. 95). Vergl. ebenda Loc. 4507, Das Bergwerck auf dem Schneeberg 1484—1676, Bl. 86. Ferner Ermisch, U. B. II Bergurtel 52.

gancz onwisslich, underczeiten mit tunkelheit und widderwerticheit behullet, irer menige unnd anndern ombstennden halben auß slechter verhorung nicht wol czu fassen ist, damit den parthen ire redliche were benomen unnd mit untuglicher sage vorkurczt werden mochten, erhielten die Parteien eine Abschrift der Zeugenaussagen, und es wurde ihnen gestattet, ihre *were und eynred* darüber mündlich oder schriftlich mit *zcimlicher frist und zceit* zu tun.[163]

Der Gang einer Berggerichtsverhandlung war analog dem in unseren heutigen Schöffengerichten: Klage, Antwort, Einrede, Widerrede der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten, gestützt von Zeugenaussagen, Urkunden und sonstigen Beweisstücken.[164] Wurde die vom Kläger vorgebrachte Behauptung auf den *„bewust"* des Beklagten gestellt, so forderte das Gericht vom Beklagten eine einfache Erklärung mit ja oder nein[165] oder ließ ihn zu den Heiligen schwören.[166] Bevor der Beklagte auf die „Schuld" seine „Antwort" gab, konnte er mit Zustimmung des Gerichtes von der Gegenpartei verlangen, daß sie „eine rechte Gewehr tue, sie verpfände, verbürge oder zu den Heiligen schwöre".[167] Wurde das von dem Kläger zu tun verweigert, so hatte sich die Klage erledigt. Diese „Gewehr" war natürlich eine gewisse Geldsumme, welche jedenfalls verfallen war, wenn der Kläger den Rechtsstreit verlor. Auch hier haben wir es mit einer Einrichtung zu tun, welche eine Abkürzung der Prozesse herbeiführen und das frivole Anrufen des Berggerichtes überhaupt verhindern sollte.[168]

War die Führung eines Prozesses die schriftliche, so zog sich derselbe natürlich ungemein in die Länge, da zwischen den Entgegnungen der Parteien ein gewisser Zeitraum liegen mußte. Als Beispiel führe ich einen Prozeß zwischen den Gewerken des Greifenstollens und denen des Matthias Steiger-Stollens an.[169] Auf den von den Gewerken des Matth. Steiger-Stollens „vollführten

---

[163]) H.St.A. Dresd. W.A.Bergwerkss. Kaps. I Bl. 75 (7. März 1479). Vergl. ebenda Bl. 79, wo der Bergrichter eine schriftliche Darlegung verlangt. Vergl. auch Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1716 S. 1198: Mittwoch nach Martini 1479 sei auf Befehl des Hauptmannes zu Recht erkannt, daß man mündliche Aussagen der Zeugen nicht schriftlich geben, sondern einer jeglichen Partei vorlesen solle. — [164]) Vergl. die Prozeßschriften H.St.A. Dresd. Bergwerkss. Kaps. VIB. — Vergl. auch unten Anm. 169. — [165]) Ermisch, U.B. II Bergurtel 33. — [166]) Ebenda, Bergurtel 35. — [167]) Ebenda, Bergurtel 35, 39, 68. — [168]) Vergl. oben S. 45. — [169]) H.St.A. Dresd. Loc. 4508, Schneeb. Bergordn. 1490—1532, Bl. 12 ff.

Gezeug“ (das bedeutet wohl die Anklageschrift) legen die Greifenstollner am 15. Aug. 1494 *Excepcio* ein; es folgen die *Widerrede* der Steigerstollner am 14. Sept. 1494, die *Duplicacio* der Greifenstollner am 9. (1. Teil) und 16. Okt. 1494 (2. Teil), die *Triplicacio* der Steigerstollner am 21. Nov. 1494, die *Quadruplicacio* der Greifenstollner am 2. Jan. 1495 und endlich die *Quintuplicacio* der Steigerstollner am 31. Jan. 1495. Die Prozeßakten werden zur Entscheidung des Rechtshandels an den Freiberger Rat geschickt, dessen Spruch am 12. Mai 1495 den Parteien eröffnet wird. Die Greifenstollner bitten aber um Läuterung. Gegen das Läuterungsurteil des Freiberger Rates, das am 8. Sept. 1495 eröffnet wird, nehmen wiederum die Steigerstollner *„bedencken“*, und so ging der Prozeß wahrscheinlich zur Entscheidung an die Landesherren, sodaß sich die Beendigung bis ins Jahr 1496 hineingezogen haben dürfte.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme mußten die Parteien, natürlich auch das etwa anwesende Publikum, das Gerichtszimmer verlassen. Der Richter blieb mit seinen Schöffen zur Beratung zurück, um das Urteil zu finden. Dabei hatte der Richter das Recht, die Schöffen zu unterweisen und ihnen Rechtsbelehrungen zu geben.[170] Dann wurden die Parteien wieder hereingerufen und ihnen das Urteil bekannt gegeben. Dasselbe kam in das Gerichtsbuch,[171] welches leider ebenso wie andere wichtige Bücher verloren gegangen ist. Die Parteien erhielten eine Abschrift des Urteils.[172]

Gegen das Urteil, war es nun vom Schneeberger Gericht selbst gefällt oder von Freiberg eingeholt worden, konnte entweder Läuterung, d. h. Bitte um Erklärung des Spruches, oder Appellation eingebracht werden. Ersteres geschah dann, wenn eine Partei oder beide über den Spruch, namentlich über die Art der Beweisführung im Unklaren waren.[173] Die Appellation wurde an die Landesherren gerichtet, die die Streitsache entweder einigen Räten zur Rechtsprechung übergaben,[174] oder auch, gelegentlich eines Aufenthaltes in Zwickau oder Schneeberg, selbst einem Gericht vorstanden;[175] namentlich Herzog Albrecht scheint großes

[170]) Das geht aus H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. VIA Bl. 114 hervor. — [171]) S. S. 41 Anm. 144. — [172]) Ebenda. Wahrscheinlich aber nur auf Antrag. — [173]) Ermisch, U.B. II Einl. S. 40. Vergl. unten Anm. 117. — [174]) H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. VIA Bl. 31. — [175]) Am 29. Mai 1476 wird ein Tag in Streitigkeiten zwischen Fundgrube und Hoffnung abgehalten. Richter ist Kurfürst Ernst. Ihm stehen 15 Schöffen zur Seite.

Vergnügen daran gefunden zu haben.[176] Die Einwendung von Rechtsmitteln brauchte nicht stante pede zu geschehen, sondern konnte noch innerhalb einer bestimmten, wohl aber kurz bemessenen Zeit nach Verkündigung des Urteils erfolgen,[177] doch mußte dann die betreffende Partei jedenfalls sofort ausdrücklich erklären, daß sie diese Frist beanspruche.[178]

Das Gericht hatte seine Gerechtsame gegen mancherlei Übergriffe zu wahren. Zunächst galt es, der Geistlichkeit entgegenzutreten, die, an dem Bergbau stark beteiligt, ihren Einfluß auf die Gemüter zu ihrem Vorteile auszunützen versuchte, wie aus einer Beschwerde des Hauptmannes Heinrich v. Starschedel zur Genüge hervorgeht: *das des bißthumes official zu Zceitz ewer gnaden lewte uf dem Sneberge faste bengstigett mit bannen umb schulde und umb andere sachen, die vor geistlich gericht nicht gehoren,* was trotz des Schreibens der Fürsten, des Hauptmannes und des Richters an den Bischof von Naumburg nicht abgestellt worden sei; Starschedel habe sich darum mit dem Pfarrer beredet, solch *blinde zcitacio* (ohne Angabe eines genügenden Grundes?) nicht anzunehmen.[179] Auch in den Petitionen der *knapschaft und armen gemeyn* begegnen wir der Bitte, daß sie, wie es auf freien Bergwerken üblich sei, nicht *mit geistlich gericht beswert* werde.[180]

Besonders aber galt es, die Anmaßungen des Leipziger Gerichts energisch zurückzuweisen, welches sich als Schöppenstuhl für die nicht bergrechtlichen Sachen mancherlei Eingriffe in Bergwerksstreitigkeiten erlaubte, wodurch der Hauptmann Heinrich von Starschedel zu folgender Klage veranlaßt wurde: *Auch gnediger herr kan ich nicht gemercken, das imant in awern gnaden landen sey, die sich herter wider awwer gnaden gericht uf dem Sneberge setzen den die von Liptzig.*[181] Vielleicht waren diese Versuche des Leipziger Gerichtes von dem Bestreben diktiert, römischrechtliche Anschauungen auch auf Bergwerkssachen zu übertragen.

---

[176]) Vergl. S. 25 Anm. 32. — [177]) H. St. A. Dresd. Loc. 4508, Schneeb. Bergordn. 1490—1532, Bl. 50. Der Anwalt der einen Partei *bedingt seine rechtliche tage, denn spruch zu schelden oder zu loben oder zu lewttern, und furder notturft seines rechten.* (12. Mai 1494.) — [178]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. VI A Bl. 139. Dem Hans Rothe wird eine Einrede gegen das gefällte Urteil nicht gestattet, weil er das Urteil vor Gericht nicht gestraft habe (28. April 1478). — [179]) Ebenda Kaps. I Bl. 70. — [180]) Ebenda Kaps. V Bl. 15. — [181]) Ebenda Bl. 132.

Bevor das Berggericht der Stadt übergeben wurde, waren wie erwähnt die Urteiler des Bergrichters und des Bergmeisters die von den Landesherren bezw. ihren Beamten ernannten Geschworenen des Berges. Sie dienten zur Unterstützung und Beratung des Bergmeisters in der technischen Aufsicht des Berges. An sie wandte sich auch der Bergmeister, um zu erfahren, ob eine Zeche maßwürdig sei.[182]

Interessant ist die Wandlung der Vorschriften über die Befahrung der Grubenbetriebe durch die Geschwornen. Im Anfange besichtigten sie, außer wenn es ihr Amt als Urteiler des Bergrichters und Bergmeisters erforderte, die Gruben nur auf Ansuchen der Gewerken; sie waren in diesem Falle angehalten, denselben mit ihrer Sachkenntnis beratend zur Seite zu stehen. Für jede Befahrung stand ihnen eine Gebühr von 2 gr zu.[183] Der Niedergang des Bergwerkes um 1476 hatte aber die Lehre gegeben, daß zum Gedeihen des Bergwerkes eine geregelte landesherrliche Aufsicht der unterirdischen Arbeiten unbedingt notwendig war. Deshalb wird der Schneeberg mit den daraufliegenden Zechen in vier Bezirke eingeteilt, und darüber werden *vier redeliche frome bergvorstendige manne, die bercgwergs an gengen, clufften und andirm wol vorstehin, der bercgwerg geubett und irfarin sind,* als Aufsichtsbeamte gesetzt; sie sollen in jeder Zeche ihres Viertels Anweisung geben, *wie man nach bergleufftiger weiße bawen, das dem berge und gewercken das allirnutzte ist.*[184] Ihre Namen[185] sind: Hans Graupner, vorher Geschworner zu Geyer,[186] Peter Hertel, vorher Bergmeister zu Berggießhübel,[186] Kaspar Alber von Freiberg, später Bergmeister in Freiberg,[187] und Gregor Heßler, später Bergmeister in Schneeberg.[188] Nur der letztgenannte ist zur Zeit der Anstellung auf dem Schneeberge ansässig;[189] die übrigen werden aus verschiedenen alten Bergwerksorten nach dem Schneeberge geholt. Nach den Urkunden könnte man zwar annehmen, daß neben den Viertelsmeistern die alten Geschwornen zunächst weiter existierten; doch ist es wahrscheinlich, daß letztere von den ersteren verdrängt und ihre Ämter von jenen absorbiert

[182]) Anh. II § 11. — [183]) Ebenda § 8. — [184]) Ermisch, Bergr. Anh. III § 1. — [185]) Anh. VI § 1. — [186]) Anh. I. — [187]) Ermisch, U.B. II, Nr. 1099. Daß der hier genannte Kaspar Olber mit dem Schneeberger Viertelsmeister identisch ist, siehe H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 140. — [188]) Vergl. oben S. 35. — [189]) S. Anh. VI § 1.

wurden.[190] Der Ausdruck Viertelsmeister verschwindet nach und nach, und sie scheinen mit dem Amt auch den Namen der Geschwornen erhalten zu haben.[191] Die Ordnung vom 17. Nov. 1479 betont wiederum die beratende Tätigkeit der Geschwornen.[192] Die Ordnung vom 20. April 1490 legt dem Bergmeister und den Geschwornen eine Besichtigung der Gruben auf, *wenn iß die noth irfordert, und zuforderst, wo angetragen worde adder zuversichtlich were, das man unordentlich adder den gewercken zu schaden bawette.*[193] Erst die Ordnung vom 25. März 1500 ordnet eine regelmäßige, wöchentliche Besichtigung aller Gruben durch die Geschwornen an.[194]

Wichtig ist auch die Mitwirkung der Geschwornen bei dem Gedingevertrage der Gewerken mit den Arbeitern. Kein Gewerke noch Schichtmeister sollte verdingen, *es geschee dann vor den steigern unnd geswornen des berges. Die sullen die stuffen slahenn unnde die gedinge widder auffmeßen, uff das den luthen gnugk umbe ihr gelt geschee mit eynem rechten lachter.* Für das Stufenschlagen gebührten ihnen zwei gute Groschen, ebenso für die Abnahme des Gedinges.[195] Später wurde ihre Mitwirkung dahin eingeschränkt, daß sie nur dann, wenn der Schichtmeister mit den Arbeitern nicht einig wurde, den Gedingelohn bestimmten.[196] Schließlich ging man aber wieder zu der ersten Vorschrift zurück, daß die Geschwornen bei jedem Gedinge nach einer Härteprüfung

---

[190]) Daß in der Ordnung vom 12. Mai 1477 immer von Geschworenen und Viertelsmeistern die Rede ist, ist kein Grund, sie für verschiedene Beamte anzusehen. So heißt es in § 1: *Zcu sollichen vir virteiln sollen obir die vorigen amptlute etc.* Das *obir* bedeutet gewöhnlich über, kann aber auch für aber stehen. (So z. B. Anhang II, Notiz an den Marschalk. Daß hier gelesen werden muß: „Aber Gericht und alle Oberamt“ und nicht „Obergericht“ geht aus einem Vergleich mit Freib. Bergrecht B § 36 hervor.) Man könnte also den betreffenden Passus aus der Ordnung vom 12. Mai 1477 lesen: Zu solchen vier Vierteln sollen aber die vorigen Amtleute, als Bergrichter, Bergmeister und Gegenschreiber und die Geschworenen des Berges, (nämlich) vier redliche etc. — [191]) Zwei der Viertelsmeister, Peter Hertel und Gregor Heßler, legen ihr Amt nieder. Sie werden hier Geschworne genannt. H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. VIA Bl. 119 (April 1478). An ihre Stelle wird Kaspar Bach, Diener (Schichtmeister) der Gewerken in St. Georg, zum „Viertelsmeister“ vorgeschlagen und ernannt. Ebenda Kaps. V Bl. 129 (3. Mai 78). Die später bei der Wahl des Magistrats erwähnten Viertelsmeister (vergl. oben S. 41) sind städtische Beamte. — [192]) Ermisch, Bergr. Anh. IV § 21. — [193]) Anh. IX § 6. — [194]) Ermisch, Anh. VIII § 18. — [195]) Anh. II § 7. — [196]) Ermisch, Bergr. Anh. IV § 10. Ordnung vom 17. Nov. 1479.

des Gesteins und unter Berücksichtigung des vorher in dem Betriebe gezahlten Lohnes den Lohn anzugeben hatten.[197] Die Anzahl der hinzuzuziehenden Geschwornen wird später auf mindestens zwei festgesetzt.[198]

So hatten die Geschwornen das Interesse der Landesherren, der Unternehmer und der Arbeiter wahrzunehmen. Ihr Amt war gewiß kein leichtes; die Anfeindungen, denen sie ausgesetzt waren, mögen sich oft in Tätlichkeiten geäußert haben, wodurch bald Amtsmüdigkeit erzeugt wurde.[199] So verlassen auch zwei der erwähnten Viertelsmeister, die aber jetzt Geschworne genannt werden, nämlich Peter Hertel und Gregor Heßler, bereits Ende April 1478 ihr Amt.[200] Wenn der Hauptmann Starschedel zu ihrem Abschiedsgesuche in einem Schreiben an die Fürsten bemerkt, daß sie *an dem ampt wenig nutze* seien, so kann das bei Gregor Heßler schwerlich zutreffen, da er wenige Jahre darauf Bergmeister in Schneeberg wird.[201]

Waren die Viertelsmeister von 1477 zum größten Teil noch von auswärts geholt werden, so bestimmt die Ordnung vom 17. Novbr. 1479 bezüglich der Geschwornen, *das man uß den hutluten, steigern ader von der knapschafft vir die trefflichsten und berckvorstendigsten, die man nwmals wol gehaben mag unnd uff dem berge gesessen sint, neme.*[202] Ihre Pflichten als Geschworne übten sie neben ihrer Berufstätigkeit aus;[203] erst die Ordnung vom 25. März 1500 schuf berufsmäßige Geschworne.[204]

Landesherrlicher Beamter ist auch der Gegenschreiber. Der erste Gegenschreiber des Schneeberges, Friedrich v. Lauerstädt, der von 1471—79 erwähnt wird,[205] nahm eine selbständige Stellung ein; denn er richtete des öfteren Mitteilungen über Gebrechen

---

[197]) Ordnung v. 9. Jan. 1492. Ermisch, Bergr. Anh. VI § 14. — [198]) Ordnung vom 25. März 1500. Ebenda Anh. VIII § 19. — [199]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 70. Ein Ungenannter klagt, daß die Geschwornen wegen mangelnden Schutzes alle Urlaub fordern. — [200]) Vergl. oben Anm. 191. — [201]) Vergl. S. 35. — [202]) Ermisch, Bergr. Anh. IV § 6. — [203]) H.St.A. Dresd. Loc. 4507, Das Bergwerck auf dem Schneeberg 1484—1576, Bl. 6. (Undatiert.) Die Stollenherren beklagen sich, daß man ihren Stollensteiger zum Geschwornen genommen habe, der doch genug des Stollens und des Gerinnes zu tun habe, zu wachen, daß nicht aus- und übergehe, desgl. ihren Richtschachtsteiger, der auch mit dem Richtschacht und den Künsten genug zu tun habe, daß da nicht Schaden geschehe; denn es sei leicht etwas daran geschehen. — [204]) Ermisch, Bergr. Anh. VIII § 18. — [205]) Zuletzt am 10. Sept. 1479. H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 50.

des Schneeberges und Vorschläge zu deren Abhilfe direkt an die Fürsten.[206] Jedenfalls führte er die Gegenrechnungen über alle landesherrlichen Einnahmen aus dem Schneeberge. Die späteren Gegenschreiber — in den 80er Jahren wird Matthias Fornberger genannt[207] — tragen einen anderen Charakter; ihnen ist die Führung des „Gegenbuches“ anvertraut.

Neben dem Gegenschreiber Friedrich von Lauerstädt wird noch der Bergschreiber Hieronymus Beyer genannt und zwar 1475 als Bergschreiber von Zwickau und 1480 als Bergschreiber von Schneeberg.[208] Über seine Amtsbefugnisse werden wir aber nicht unterrichtet.

Die landesherrlichen Beamten waren teils fest besoldet, teils bestand ihr Diensteinkommen in den Gebühren, die zu entrichten waren, wenn ihre Dienste in Anspruch genommen wurden. Der Hauptmann Heinrich von Wolfersdorf (1485—89) erhielt einen Jahressold von 200 fl, der Zehntbeamte Matth. Zobelstein ebenfalls 200 fl, der ihm zugeteilte Zehntschreiber Kaspar von Sal 50 fl, der Bergschreiber Hieronymus Beyer 52 fl; die betreffenden Posten erscheinen als Ausgaben in den Zehntrechnungen von 1485—89.[209] Die Gehälter wurden aber nicht von Anfang an von den Fürsten getragen; noch im Jahre 1479 wurden sie gebeten, daß sie sowohl den Hauptmann, wie es auf anderen Bergwerken üblich sei, als auch den Gegenschreiber, dessen die Gewerken nicht bedürften, „selbst versorgen“ möchten.[210] Doch wird diese Bitte zunächst nicht gewährt;[211] noch einige Jahre haben die Gruben die Gehälter der Bergbeamten aufzubringen.[212] Der Bergmeister Hans Raspe bezog kein festes Gehalt. Seine Einkünfte bestanden in den Verleihungs- und Vermessungsgebühren, sowie in einem ihm zukommenden Anteil aus den „Gerichtsfällen“. Mit dem Verbote, neue Lehen zu leihen, verliert er 1476 die erstgenannte Einnahmequelle.[213] Als ihm zwei Jahre darauf auch der Verlust der zweiten drohte, stellte er den Fürsten sein Amt zur Verfügung: da er von den Fürsten keinen Lohn habe und jetzt nicht leihe,

[206]) Die Ordnung von 1477 ist auf einen solchen Bericht zurückzuführen. S. oben S. 14. — [207]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. I Bl. 76 (29. Mai 1483). Vergl. Ermisch, U.B. II, Bergurtel 120, 121. — [208]) Ebenda Loc. 4491, Verschr. uber berwerck, Bl. 21b u. 51. — [209]) S. S. 26 Anm. 39. — [210]) Denkschrift der Gewerken. S. oben S. 16. — [211]) Vergl. oben S. 16. — [212]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 57a. Vergl. Bl. 57b. (Um 1483?) — [213]) Vergl. S. 22 Anm. 5.

so könne er nicht in seinem Amte bleiben, so sich die Fürsten nicht anders bedenken wollten.[214] Die Ordnung vom 17. Nov. 1479 spricht dem Bergmeister aus den Gerichtsgebühren das „Helfgeld" zu.[215] Später ist mit dem Amte des Bergmeisters ein festes Gehalt von 25 fl neben den Gebühren verbunden.[216] Auf Gebühren waren auch die den Bergmeister unterstützenden Geschwornen angewiesen. Für jede Befahrung einer Grube erhielten die daran beteiligten Geschwornen zwei gr. Ebensoviel betrug das Stufengeld, das ihnen für ihre Mitwirkung bei dem Gedingevertrag bezw. für das Stufenschlagen, sowie für das Abnehmen des Gedinges zustand.[217] Sicher waren die Einnahmen der Geschwornen ganz erhebliche, umsomehr als sie ja ihre Tätigkeit im Nebenamte ausübten.[218] Die im Jahre 1500 im Hauptamte angestellten Geschwornen erhielten zusammen für die regelmäßigen, wöchentlichen Besichtigungen aller Zechen von jeder Grube wöchentlich $^1/_2$ gr;[219] außerdem stand ihnen noch das Stufengeld zu.[220] Die Viertelsmeister von 1477 erhielten von ihrem Viertel *ein gewonlich lon zu yrer enthaldung.*[221] Über die Vergütung, welche Martin Römer und sein Nachfolger Heinrich v. Starschedel für die Verwaltung des Zehntamtes bekamen, fehlen uns Nachrichten. Die nach der Landesteilung auftretenden fürstlichen Beamten (Rentmeister), welche Rechnung vom Zehnten, Schlagschatz, Silberkauf und Stollenrecht tun und Zehntner genannt werden, erhielten eine Provision, die sich auf den vierten Teil des sich aus dem Silberkauf ergebenden Gewinnes belief.[222] Der spätere Gegenschreiber, der das „Gegenbuch" zu führen hatte, erhielt für das erste Eintragen der Gewerken und des Schichtmeisters einer Zeche 12 neue ₰, für jede Besitzübertragung von Kuxen 6 neue ₰; die Eintragung von Retardaten geschah umsonst.[223] Welche Bezüge der erste Bergrichter Friedrich Blank aus seiner richterlichen Tätigkeit hatte, ist unbekannt; wir erfahren nur, daß er von den Landesherren

[214]) H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 130 (6. Dezbr. 1478). — [215]) Ermisch, Bergr. Anh. IV § 5. — [216]) Vergl. oben Anm. 212. — [217]) Vergl S. 51 Anm. 195 u. 196. — [218]) Vergl. S. 52 Anm. 203. Sie bekleiden oft 2—3 Ämter, von denen ein jedes einzeln sie wohl betragen und ernähren könne. H.St.A. Dresd. Loc. 4507, Das Bergwerck auf dem Schneeberg 1484—1676, Bl. 8. — [219]) Ordn. v. 22. März 1500. Ermisch, Bergr. Anh. VIII § 22. — [220]) Ebenda § 19. — [221]) Ordn. v. 12. Mai 1477. Ermisch, Bergr. Anh. III § 1. Nach Lehmann a. a. O. S. 43 waren es jährlich 60 fl. — [222]) H.St.A. Dresd. Loc. 4508, Schneeb. Bergrechn. 1485—1515, Bl. 89. — [223]) Ordn. v. 9. Jan. 1492. Ermisch, Anh. VI § 11.

eine wöchentliche Vergütung erhielt.[224] Der spätere Berg- und Stadtrichter wurde jedenfalls von der Stadt bezahlt; bei einem Gastgericht in Bergwerkssachen hatte ihm der Kläger 6 gr, in anderen Sachen 18 gr, dem Schreiber 2 gr zu geben.[225] Sonst hatte jeder Kläger 5 gr einzulegen, wovon 4 gr den Schöffen, 1 gr dem Bergschreiber gebührten.[226]

Von Martin Römer, Friedrich Blank, Hans Raspe, Friedrich von Lauerstädt und Heinrich von Starschedel erfahren wir, daß sie auch Gewerken des Schneeberges waren,[227] und wir dürfen wohl annehmen, daß die Schneeberger landesherrlichen Beamten unserer Zeit sämtlich am Bergbau beteiligt waren. Wenn das auch zum Mißbrauch der Amtsgewalt verleiten konnte und geeignet war, das Vertrauen in die Unbefangenheit der Beamten zu untergraben, so enthalten unsere Schneeberger Ordnungen doch trotz des Anratens durch die Räte[228] keinerlei Verbot für die Bergbeamten, sich am Bergwerke zu beteiligen. Die Fürsten sagten sich jedenfalls mit Recht, daß ein solches Verfahren schwer durchzuführen wäre und daß dadurch vielleicht gerade die Fähigsten, Tüchtigsten und Sachkundigsten bei der Besetzung der Stellen ausgeschlossen würden. Sicher wird hin und wieder durch die Beamten ein Mißbrauch der Amtsgewalt zu ihrem eigenen Vorteile vorgekommen sein; der Zeitgenosse P. Niavis dürfte aber stark übertreiben, wenn er folgendes Urteil über die, *qui montibus praesunt,* abgibt: *Principio dum sentiunt metallifodinarum fructum, magnam faciunt impositionem, ut pauperiores ipsi ex ea aggravati citius vendant . . . . Et quanquam iniquum est, pauci vero reperiuntur, qui divitias aequitati non anteponant, ad quod magis magisque mirandum existimo, ii porro faciunt, qui ceteris volunt contentiores videri.*[229] Wir dürften wohl kaum irren, wenn wir annehmen, daß dieses Urteil durch die Meinung der urteilslosen Menge beeinflußt ist, die oft dort ein Unrecht erblickt, wo nur der Gerechtigkeit Genüge getan worden ist. Wenn schließlich für Annaberg im Jahre 1509 bestimmt wird, daß Hauptmann und Bergmeister

---

[224]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 15. — [225]) Ordnung vom 17. Nov. 1479. Ermisch, Bergr. Anh. IV § 5. — [226]) Ebenda. — [227]) Römer ist z. B. Gewerke in der Fundgrube und im Fürstenstollen, Starschedel ebenfalls in letzterem. H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. IV Bl. 233. Bezügl. Blank, Raspe und Lauerstädt vergl. ebenda Kaps. V Bl. 38. — [228]) Ebenda Loc. 4489, Handlung auf dem Schneeberg 1488—1546, Bl. 16 (Martini 1488). — [229]) Klotzsch, Nachr. z. Sächs. Gesch. 1. Bd. S. 94.

keine Teile haben dürfen, so geschah dies auch weniger wegen tatsächlich ausgeübten Mißbrauches der Amtsgewalt, als *tzu abwendung mancherley argwenigkeyt, so daraus volgenn magk.*[230]

Im Gegensatze zu den umfangreichen Gerechtsamen der Landesherren erscheinen die Vorteile, welche die Grundherren aus dem Bergwerke zogen, gering. Der Grundherr mußte die Schürfarbeiten auf seinem Grund und Boden dulden, ohne eine Entschädigung, weder direkt, noch indirekt — durch Anteil am Bergwerksertrage — verlangen zu können. Doch war der Besitzer des Bodens gesetzlicher Gewerke: er konnte das „Ackerteil" beanspruchen, d. h. sich mit einem Zweiunddreißigteil an dem beabsichtigten Betriebe beteiligen, wenn er vor Beginn der eigentlichen bergmännischen Arbeiten vor Zeugen erklärte, daß er verhältnismäßig zu den Kosten beitragen wollte.[231]

Das Gebiet der Grundherren des Schneeberges, der Herren von der Planitz, umfaßte den größten Teil des Landstriches, der heute in der Hauptsache durch die Eisenbahnlinien Zwickau-Lengenfeld im Westen und Zwickau-Aue-Neustädtel im Osten eingeschlossen wird. Bei der im Jahre 1463 vorgenommenen Teilung dieses Gebietes gelangte der Schneeberg mit dem benachbarten Neustädtel in den Besitz der beiden Brüder Georg und Hans. Letzterer starb 1476; der Tod des ersteren, welcher zwei unmündige Söhne, Rudolf und Hans, hinterließ, muß bald nach 1479 erfolgt sein.[232]

Der Schneeberg war vor der Besiedlung durch Bergleute ein Waldgebiet,[232b] das von den Grundherren nicht „vererbet" war. Da die Planitze somit Besitzer des Bodens waren, konnten sie ihr Acker- oder Erbteil mit vollem Rechte beanspruchen. Im Jahre 1477 sehen wir Georg von der Planitz in Streit mit den Schneeberger Gewerken wegen des nach seiner Meinung ihm vorenthaltenen Ackerteils.[233] Doch wissen wir nicht, aus welchem Grunde die Weigerung der Gewerken geschieht. Wollten sie sich überhaupt der Verpflichtung, dem Grundherrn das Mitbauen anzubieten, entziehen, oder begründeten sie ihre Weigerung damit,

---

[230]) Ermisch, Bergr. Anh. X § 4. — [231]) Ebenda Einl. S. 34. — [232]) Wülcker-Virck a. a. O. Einl. S. 20 ff. — [232b]) *Video hic ubique silvas fuisse. — Et ubi situm est oppidum, nemus erat admodum magnum. Montium autem tractationes effecerunt, quod est eridicatum.* Aus den Schriften des Zeitgenossen P. Niavis. Klotzsch, Nachr. z. Sächs. Gesch. 1. Bd. S. 96. — [233]) Wülcker-Virck, a. a. O. Einl. S. 23.

daß der Grundherr versäumt habe, seine Erklärung, als Gewerke beizutreten, zur rechten Zeit abzugeben? Da die Vorschrift des Bergrechts so überaus klar ist, möchte man das letztere annehmen, umsomehr, als der Rechtsstreit in einer Zeit einsetzt, wo nach Jahren des Darniederliegens dem Schneeberge ein ungemein reicher Bergsegen entströmte.[234]

Minderwertige Metalle unterlagen nicht der Regalität. So verleihen z. B. die Planitze auf Zinn, Wismut, Eisen, sogar auf Kupfer in ihrem Gebiete.[235] Da ihnen hiervon der Zehnte zustand, war der Abbau dieser Metalle für sie von besonderem Vorteil; tatsächlich besaß auch die Familie von altersher Zinnwerke in der Nähe von Neustädtel.[236] Daß die Planitze bei aller Feindschaft gegen die Schneeberger nicht grundsätzliche Gegner des Silberbergbaues waren, beweist schon der erwähnte Streit um das Erbteil. Auch erfahren wir, daß Georg von der Planitz mit an der Spitze einer Gewerkschaft stand, der im Jahre 1473 das ersoffene Bergwerk auf dem Hohenforst bei Zwickau zur Ausbeute auf Silber und andere Erze verliehen wurde.[237] Auch seine Nachkommen beteiligten sich am Bergbau.[238]

Hatten sich infolge des Bergbaues Niederlassungen gebildet, so stand dem Grundherrn ein Zins von den Fleischbänken, Badestuben und sonstigen gewerblichen Unternehmungen zu.[239] Auch die Planitze zogen hieraus Gewinn. Dieses ihr Recht ist ihnen niemals streitig gemacht worden. So zieht der unbekannte Schreiber der Notiz an den Marschalk auf der im Anhang II mitgeteilten Ordnung folgende Stelle aus dem „Bergbuche“ an: *Gehet aber das ertz vor sich, so ist der zcinß der badestuben und fleischbencken des dorfhern mit recht.*[240] Nicht der Zins an und für sich, sondern die von dem Grundherrn geforderte Höhe, „daß die Knappschaft und das gemeine Volk dabei nicht bleiben möge“,[241] führte

---

[234]) Allerdings behauptet Georg v. d. Planitz, ihm werde sein Erbteil entzogen; dasselbe werde ihm nicht angeboten, als seinen Eltern und ihm doch je und je geschehen sei. H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 122. Vielleicht verlangte er, daß sein Ackerteil frei verbaut würde. Vergl. auch die dahin gehende Bitte seiner Söhne bei Wülcker-Virck a. a. O. Einl. S. 40 Anm. 1. — [235]) Vergl. oben S. 22. — [236]) Wülcker-Virck a. a. O. Einl. S. 24. — [237]) S. vor. Anm. Vergl. H.St.A. Dresd. Loc. 4491, Verschreibung uber berwerck Bl. 10. — [238]) Wülcker-Virck a. a. O. Einl. S. 41. — [239]) Ermisch, Bergr. Einl. S. 35. — [240]) Vergl. Freib. Bergrecht B § 36. — [241]) H. St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 117.

zu Beschwerden der Schneeberger. Georg von der Planitz stand auf dem Standpunkte, daß er die auf seinem Grund und Boden angelegten Badestuben *nicht vorkaufft, auch nicht uff zinß vorerbet nach furgeben, sundern habe dy byßher umb gedinge außgelaßen und getraw sich, solle nymand daran zu beclagen haben, wy er sein gut vormite.*[242] Dagegen forderten die Landesherren mit Recht, um den neu aufblühenden Bergort der Willkür der Grundherren zu entziehen, er sollte den auf anderen Bergwerken üblichen Zins annehmen.[243] In einer Verhandlung vom 15. Mai 1478 kam hinsichtlich der Badestuben ein Vergleich zu stande, in welchem die Zwickauer Sätze angenommen wurden; hinsichtlich der Fleischbänke weigerte sich aber der Grundherr, die Sätze von Geyer, Ehrenfriedersdorf oder Freiberg anzunehmen.[244] Doch wird auch hierin sein Widerstand vergeblich gewesen sein.

So wie die Planitze nur unter dem Drucke der Landesherren dem billigen Verlangen nach Ermäßigung des unverhältnismäßig hohen Zinses nachgaben, so setzten sie auch der landesherrlichen Gerichtsbarkeit hartnäckigen Widerstand entgegen. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit ging nach Bergrecht für einen Bergwerksbezirk sowohl in bergmännischen als auch in privat- und strafrechtlichen Sachen verloren. Schon dem ersten Berggerichte setzten die Planitze eigene Richter und Schöffen entgegen und forderten die Bergbautreibenden vor dieselben.[245] Nach dem Tode seines Bruders Hans wurde der Streit von Georg von der Planitz wieder aufgenommen, indem er wegen des an einem Steiger im Sittich begangenen Mordes die Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch nahm.[246] Die Fürsten stellten sich durchaus auf den Boden des Bergrechtes und verlangten nur die Gerichtsbarkeit auf den Bergwerken; sie wollten der Gerichte halben sonst keinen Abbruch tun, *dann allein an den enden, do von gnaden gotis die bergwerck sind.*[247] Jedenfalls handelte es sich hier gar nicht mehr um grundsätzliche Inanspruchnahme der Gerichtsbarkeit von seiten Georgs von der Planitz, sondern nur um Differenzen darüber, ob der Tatort des Verbrechens im Bereiche des Berggerichtsbezirkes lag oder nicht. Durch Anwendung der im Freiberger Bergrecht A für solche Fälle vorgesehenen Maßregel wird er als zum Berggericht gehörig festgestellt.[248]

[242]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 116. — [243]) Vergl. oben Anm. 241. — [244]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 119. — [245]) S. Anh. II. Notiz an den Marschalk. — [246]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 115. — [247]) Ebenda Bl. 117. — [248]) S. oben S. 38.

Daraus geht zugleich die Anerkennung der nach dem Bergrechte den Landesherren zustehenden Gerichtsbarkeit von seiten Georgs von der Planitz hervor und damit die Haltlosigkeit der später von den Söhnen behaupteten[249] Ansprüche auf die Gerichtsbarkeit auf dem Schneeberge.

Mit der Ausdehnung des Bergbaues wurden naturgemäß immer weitere Gebiete der grundherrlichen Gerichtsbarkeit entzogen. Die Streitigkeiten mit den Planitzen begannen aufs neue, nachdem die Gruben 1484 bis nach Neustädtel, das nicht erst infolge des Bergbaues besiedelt worden war, vorgeschoben waren und von dem Schneeberger Hauptmann die Gerichtsbarkeit auch in diesem Orte gefordert wurde.[250] Es scheint, daß hinsichtlich Neustädtels der im Jahre 1499 von fürstlichen Kommissaren gemachte Vorschlag von beiden Seiten angenommen wurde: Die Gerichtsbarkeit in Neustädtel verbleibt denen von der Planitz; ausgeschlossen sind davon die Gruben mit den dazu gehörigen Gebäuden und Schutthalden, sowie die Schmelzhütten und Göpelwerke.[251] Die Vorschläge bezüglich der Schneeberger Gerichtsbarkeit fanden dagegen keine Billigung; die Fürsten drangen immer und immer wieder auf unentgeltlichen Verzicht. Endlich, nach dem Übergange des Schneeberges in den alleinigen Besitz der ernestinischen Linie, kam im Jahre 1535 ein Vergleich zustande, nach welchem Hans von der Planitz auf die Gerichtsbarkeit verzichtete gegen die urkundliche Zusicherung, daß ihm und seinen rechten Leibeserben die Hälfte der in Arnshaugk, Jena und Weida gelegenen Güter Kaspars von Moser zufallen sollten, falls dieser ohne Leibeserben sterben würde.[252]

Wir sehen also, daß die zum Teil übertriebenen, zum Teil unberechtigten Forderungen der Grundherren auf das ihnen nach dem Bergrecht zukommende Maß zurückgeführt werden; das eben erwähnte, gegen den endgültigen Verzicht auf die Schneeberger Gerichtsbarkeit gemachte Zugeständnis entsprang jedenfalls nur dem Wunsche des Landesherren, den langen Streit zu beendigen.

Anders lagen die Dinge bei dem Verhältnisse der Grundherrschaft zu den Ansiedlern bezw. der Stadtgemeinde. Das Eigentümliche bestand hier darin, daß die Bergwerkstätigkeit auf dem Schneeberge in kurzer Zeit ein größeres Gemeinwesen hervor-

[249]) Wülcker-Virck a. a. O. Einl. S. 22 Anm. 2. — [250]) Ebenda Einl. S. 26 ff. — [251]) Ebenda S. 27. — [252]) Ebenda S. 42 ff. Hier ist der ganze Streit um den Schneeberg ausführlich dargestellt.

brachte, dessen Interessen mit denen des Grundbesitzers bald zusammenstoßen mußten. Wenn auch der Besitzer des Bodens gezwungen war, den Bergbaubetrieb ohne Entschädigung zu dulden, so war er doch billigerweise berechtigt, bei Anlage von Wohnhäusern und Gärten einen Zins zu fordern. Dieser Verpflichtung suchten sich die Schneeberger aber zu entziehen. So war das Verhältnis zwischen dem Grundherrn und den Schneebergern ein recht gespanntes. Georg von der Planitz klagt den Fürsten: *begibet sich tegelich, das sie von tage zu tage weyter und ferner greyffen, hofestett mithe hewßern bauen, auch gertten und teych machen . . . . . und underziehen sich meyner leute wißen und ecker on zu nutcz.*[253] Die Gemeinde wiederum beschwert sich über Georg von der Planitz und seine Leute, *das der gemeyne wege, steyge und steigewege geluget werden zu der notturft des berges,* sowie, daß Georg von der Planitz kein Holz hergebe und seinen Leuten verboten habe, Holz auf den Berg zu führen.[254] Die Gemeinde war allerdings in einer wenig beneidenswerten Lage, da sie weder Wiesen, noch Äcker, noch Bäume besaß, ebensowenig eine Viehtrift, *das sich die saßhafftigen und rethlichen viehe irhalden mochten.*[255] Sollte sich die Stadt gedeihlich entwickeln, mußte eine Änderung eintreten; vielleicht geschah eine Regelung nach dem Tode Georgs von der Planitz durch den Vormund seiner unmündigen Söhne, Hans Hut, welcher zugleich (1482) Stadtrichter in Schneeberg war.[256] Nach der Mündigwerdung des ältesten Sohnes, Rudolf, setzte sich der alte Streit zwischen Grundherrschaft und Gemeinde in verschärfter Weise fort, wobei Rudolf öfter in rücksichtsloser Weise die Grenzen des Erlaubten überschritt.[257] Endlich betrat man den Weg der Verhandlungen. 1495 ging die Hälfte des Dorfes Griesbach an die Stadt Schneeberg über. Weitere Verhandlungen, die von 1499—1503 geführt wurden, brachten das Resultat, daß die Planitze an die Fürsten den Schneebergern zu gut ihre Rechte an die Hutweide, sowie die Erbzinsen von gewissen Gärten in und vor der Stadt Schneeberg um 850 fl rh. verkauften, sowie gegen eine Vergütung von 624 fl 20 gr 2 ₰ die andere Hälfte des Dorfes Griesbach abtraten.[258]

[253]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 122 Punkt 2. — [254]) Ebenda Bl. 65. — [255]) Ebenda. — [256]) Ebenda Kaps. VI A Bl. 112 (1. März 1482). Vergl. Wülcker-Virck a. a. O. Einl. S. 24 Anm. 5. — [257]) Wülcker-Virck a. a. O. Einl. S. 25. — [258]) Ebenda S. 27 ff.

Die Rechte des Finders beruhten, wie die der Landesherren und der Grundherrschaft, ebenfalls auf der Grundlage des Freiberger Bergrechts. Doch nahm man im Anfange einen Anlauf, die Breite des Grubenfeldes anders zu bestimmen als in Freiberg. In einem Aufsatze eines Ungenannten, welcher Vorschläge zur Besserung des Bergwerkes enthält, heißt es: *Item zcum ersten muß einem iglichen ufnemer ader geworcken messen in der gestalt, als daz Cluge und Trettwyn gelyen habin, und dieselben haben also geligen, nicht nach bergrecht ader berglawftiger weise, nicht uff gengen noch in das hangende noch in das ligende, sundern alleine slechte felt eine firunge, und was ein iglicher in siner ferunge begryffe, das ist sein und nicht weyter keynen clufften noch gengin, wyder ins hangende noch yns ligende nochtzuvolgin, denn also weyt sine virunge und maß wendet.*[259] Das ist doch wohl nur so zu deuten, daß die dem Finder zustehenden $3^1/_2$ Lachter auf jeder Seite des Ganges nicht von den Salbändern desselben ins Hangende und Liegende gemessen, sondern von der Mitte des Ganges aus auf dem Erdboden abgesteckt wurden, sodaß sich die seitlichen Grenzen ohne Rücksicht auf die Mächtigkeit des Ganges gleichförmig in die Tiefe erstreckten. Schon der Erbschied vom 5. Nov. 1471 betonte, daß *ein bergmeister einem itzlichen, wer lehn und masse von ym muten wurde, nach bergwercks gewonheit und rechte, so vil sie uff yren gengen von alt herkomen unnd uff andern bergwercken gewonheit und recht ist, und sust in keiner andern weiße vorleihen* sollte.[260] Nach dem bald darauf erfolgenden Amtsantritte des Bergmeisters Hans Raspe wurde die Verleihung *nach berglaufftiger weise,* wonach die $3^1/_2$ Lachter jederseits von den Salbändern des Ganges ins Hangende und Liegende gemessen wurden, jedenfalls allgemein durchgeführt.[261] Hinsichtlich der Länge des Grubenfeldes waren die Zechen von ganz verschiedener Ausdehnung. Nach einem Verzeichnisse, das wahrscheinlich 1477 auf Befehl der Landesfürsten aus den Bergbüchern der Bergmeister Tretwein und Raspe zusammengestellt wurde, betrug die Längenausdehnung 1—6 Lehen[262] (1 Lehen =

[259]) H. St. A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 137. (Undatiert.) — Kluge ist Oberbergmeister über die nicht zur Pflege Freiberg gehörigen Bergwerke, Tretwein ist Unterbergmeister in der Pflege Zwickau. — [260]) Ermisch, Bergr. Anh. II. — [261]) Vergl. oben Anm. 259: . . . *und ab ernachmals Raspe der bergmeister ader ander etliche lehin noch berglaufftiger weise gelegin hatten, muß man nicht tzulassen.* — [262]) Vergl. S. 15 Anm. 52.

7 Lachter); nur ganz vereinzelt kommt eine größere Längenausdehnung vor. Leider sind die gerade damals so ergiebigen Zechen St. Georg, Alte Fundgrube, Neue Fundgrube usw. in dem Verzeichnisse nicht mit aufgeführt. In der Folge entstanden durch Zusammenschlagen (Fusion) mehrerer Zechen, sowie *uß gnaden ader sust* größere Grubenfelder, *denn sich von bergwergs recht geburt.*[263] Doch erfahren wir nirgends, wie groß die Länge eines Grubenfeldes nach *bergwergs recht* war. Vielleicht waren die von Meltzer angegebenen Längenausdehnungen schon jetzt üblich, wonach eine Fundgrube drei Wehre (1 Wehr = 14 Lachter), jedes andere auf demselben Gange verliehene Feld (eine Maße) zwei Wehre hatte.[264]

Bei der Verleihung von Stollen heißt es in dem oben angeführten Verzeichnis regelmäßig: *ist geliehen von sich selbst mit sieben lehen und der hauptschacht mit vier lehen.* Es sind dies Suchstollen, die zur Erschließung von Lagerstätten, aber auch zur Abführung von Wasser angelegt wurden, die Tiefe von Erbstollen aber nicht erreichten. Wir sehen, daß ihnen in Schneeberg, wie das Freiberger Bergrecht B (§ 10) bestimmte, das Recht auf etwa durchfahrene Gänge in einer Ausdehnung von $3^1/_2$ Lehen auf jeder Seite des Stollens zustand.

Auch hinsichtlich der Erbstollen bestanden wohl alle Gerechtigkeiten, die das Freiberger Bergrecht gab. Insbesondere finden wir das Recht auf den „vierten Pfennig“ und das „Stollenneuntel“, d. h. die Abgabe eines Neuntels (nach Abzug des Zehnten) von dem Silberertrage aller Gruben, welchen der Stollen Wind bringt und Wasser benimmt, bestätigt; ebenso die Bestimmung, daß von

[263]) Ordnung vom 19. Januar 1487. Ermisch, Anh. V § 2. Ordnung vom 25. März 1500. Ebenda Anh. VIII § 37. — [264]) Meltzer a. a. O. S. 44 Ausg. v. 1716. — In einem Verzeichnis von 1503 (Anh. XVI) kommen folgende „Maßen“ vor: Untere nächste Maß nach dem Richtschacht; Andere Maß nach dem Richtschacht; Nächste Maß nach den Siebenschlehen; Obere nächste Maß nach dem Moringer. — Agricola sagt in seinem Werke De re met. libri XII 4. Buch S. 58, daß man ursprünglich einer Fundgrube 7 Lehen, einer Maße 2 Lehen gegeben habe. Dann habe man 2 Lehen eine Wehr genannt und zur Fundgrube 3 Wehren, zur Maße aber 2 Wehren gegeben. Die Breite des Grubenfeldes wird nach ihm von der Mitte des Ganges, nicht von den Salbändern aus gemessen: *Si vena recta descendit in terram, tota area similiter recta descendit. Sin vena fuerit devexa, tota quoque area devexa erit, cuius latitudinis jus areae dominus quatenus vena descendit in profundum terrae, perpetuo retinet.* Vergl. auch seine Beschreibung des Markscheidens.

mehreren Erbstolln der tiefere die Erbstollengerechtsame genieße, sobald er eine bestimmte Anzahl Lachter tiefer trockne.[265]

Der wichtigste Stollen für den Schneeberg in unserer Periode ist der Fürstenstollen,[266] der im Interesse des Schneeberger Bergbaues von den Fürsten unter Beteiligung anderer Gewerken in den Berg getrieben wurde. Für diesen Stollen allerdings behielten sich die Fürsten besondere Rechte vor. So haben wir gesehen, daß für einen tieferen Stollen die Genehmigung der Fürsten eingeholt werden mußte,[267] und daß die Fürsten, obwohl sie nur 29 Kuxe besaßen,[268] dennoch die für den Ertrag des Stollens wichtige Verfügung trafen, daß das von den Gruben zu entrichtende Stollenneuntel nach Abzug der Hüttenkost berechnet werden sollte;[269] auch wurde die Verleihung von Erbstollen in solchen Gebieten, wohin der Fürstenstollen noch nicht gedrungen war, nur unter der Bedingung gemacht, daß die betreffenden Erbstollen ihr Recht verlieren sollten, wenn der Fürstenstollen dahin gelangen würde.[270]

Wie im Freiberger Bergrecht bestimmt war, mußten die Gruben ununterbrochen im Betriebe gehalten werden. Das Recht an einer Grube ging verloren, wenn die Arbeit an drei aufeinander folgenden Werktagen ruhte.[271] Die liegen gebliebenen Zechen konnten von jedermann, als in der Fürsten Freiem gefunden, neu aufgenommen

---

[265]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 23b. *Item den virden pfenig haben sich die funtgrubener in iren massen zum stollen zu gebin bewilligt.* — Über das Stollenneuntel z. B. heißt es in einem Gutachten, daß die Alte Fundgrube stollenpflichtig sei, da sie ihr Wasser in den Radesumpf der Neuen Fundgrube (welche stollenpflichtig war) führe und von da durch die Förderung des Göpelschachtes in den Erbstollen (Fürstenstollen) durch „An- und Zuvertiefung" (?) stürze, der Stollen also Wind bringe und Wasser benehme, er auch 12 Lachter tiefer trockne als der vorige Stollen (Fundgrübnerstollen). H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 71. — [266]) Vergl. Kap. III B. — [267]) S. S. 23. — [268]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. IV Bl. 233. — [269]) Ordnung vom 19. Jan. 1487. Ermisch, Bergr. Anh. V § 7. Ordnung vom 25. März 1500. Ebenda Anh. VIII § 40. — [270]) H.St.A. Dresd. Loc. 4491, Verschreibung uber berwerck, Bl. 29. Martin Römer und seine Gewerken erhalten auf dem Mühlberge einen rechten Erbstollen geliehen, dem kein anderer seine Gerechtigkeit nehmen könne, außer der Fürstenstollen werde in den Mühlberg getrieben (1477). — Ebenda Bl. 105. Beleihung Heinr. v. Starschedel und seiner Gewerken mit St. Katharina Neufang im Neustädtel durch die Fürsten (1482). Es wird gesagt, der Erbstolln behalte sein Recht, bis „unnser stolle" dahin komme. — [271]) Freiberger Bergrecht A § 12, B § 17. Vergl. für unsere Zeit Ermisch, U.B. II, Bergurtel 5.

werden. Die neue Verleihung wurde auf dem Schneeberge und in Zwickau (an den Orten, wo jeder auswärtige Gewerke einen Verleger haben sollte), öffentlich bekannt gemacht.[272] Das geschah im Interesse der Gewerken, die ihre Zubuße regelmäßig bezahlt hatten, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Mitbaurecht in der neuen Gewerkschaft geltend zu machen, was innerhalb sechs Wochen, *dorynne man nach bergrechte gwinnen unde vorlißen magk,* geschehen mußte.[273]

Mit Konsequenz waren die Fürsten bestrebt, die Hoheits- und Besitzverhältnisse auf dem Schneeberge, die Abgrenzung der regalistischen, der grundherrlichen, der Finder- und Unternehmerrechte auf der Grundlage des Freiberger Rechts zu gestalten, und zwar war in erster Linie von praktischer Bedeutung das Freiberger Recht B; doch wurde auch, wenn es im landesherrlichen Interesse lag, auf Bestimmungen des Rechtes A zurückgegriffen.[274] Die neuen Bestimmungen in den Schneeberger Ordnungen waren nicht privatrechtlicher Natur, sondern lagen auf dem Gebiete der Verwaltung und waren geboten durch die sich auf dem Schneeberge entwickelnden Verhältnisse und Bedürfnisse. Sie stehen in innigem Zusammenhange mit der Form, der Technik und dem Betriebe der Unternehmung und werden darum in diesem Zusammenhange behandelt werden.

3. Kapitel.

Die Unternehmung.

A. Form und Organisation.

Die Unternehmung war zur Zeit der Erschließung des Schneeberges in den alten Silberbergwerksdistrikten eine gesellschaftliche. Ihre Hauptformen waren, je nachdem es sich um die Vereinigung von Arbeitskraft oder von Kapital handelte,

1. die kleine freie Arbeitsgenossenschaft, in welcher Unternehmer und Arbeiter zusammenfallen,
2. die kapitalistische Gesellschaft, die wir als Gewerkschaft bezeichnen, in der wir neben dem Unternehmertum einen besonderen Arbeiterstand finden.

[272]) Ermisch, U. B. II, Bergurtel 13. — [273]) Ebenda Bergurtel 127. Vergl. Bergurtel 65. — [274]) Vergl. S. 23 und S. 38.

Die erstere ist die ursprünglichere Form, eine Art Arbeiterproduktivassoziation, aus welcher sich die zweite, eine Vorläuferin der modernen Aktiengesellschaft, herausentwickelt hat. Die mit der Tiefe der Bergwerke wachsenden technischen Schwierigkeiten, kostspielige Kunst- und Stollenanlagen erforderten für die Grubenbauten Kapitalien, die für das Mittelalter bedeutende waren; auf der anderen Seite kam dieser Entwicklungstendenz zum kapitalistischen Betriebe die sich mehr und mehr entwickelnde Geldwirtschaft entgegen, die die Bildung großer beweglicher Vermögen ermöglichte. Ihnen bot sich durch Beteiligung am Bergbau eine willkommene Rente. Dazu kam die Begünstigung solcher kapitalistischer Betriebe durch die Regalherren.

Der Übergang von der ersten, ursprünglichen Form zur vollständigen Trennung der Gewerken von den Bergarbeitern mag sich nach verschiedenen Richtungen vollzogen haben. Einzelne Grubenteile wurden gegen Abgabe eines Teiles des Rohertrages auf eine bestimmte Zeit oder dauernd als Lehnschaften an sogenannte Lehnhäuer überlassen, oder der Finder, bezw. der selbstarbeitende Gewerke gab einen oder mehrere Teile gegen Zahlung der Kost an andere ab, allerdings mit dem Wiederanfall der Teile, wenn die Kost nicht bezahlt wurde — dieser Vertrag wird wie der Arbeitsvertrag zwischen Häuern und der Gewerkschaft Gedinge genannt —; nicht selten mag auch der Fall eingetreten sein, daß die Not den Bergmann zwang, seine Anteile vollständig zu veräußern und zu dem Erwerber in das Verhältnis eines Mieters oder eines Lohnarbeiters zu treten. Die Wohlhabenheit, zu welcher einzelne Gewerken durch ihre bergmännische Tätigkeit gelangten, Erbteilungen, sowie die Beteiligung von Kapitalisten mußten schließlich mehr und mehr zur Einstellung von Lohnarbeitern führen, deren Vergütung in einem Erzanteil oder in Geld, selten wohl in Naturallohn bestehen konnte.[1]

Wie gestaltete sich die Bergwerksunternehmung auf dem Schneeberge? Die Fündigwerdung des Schneeberges fällt in eine Zeit, in welcher auf anderen Bergwerken die kapitalistische Gewerkschaft als die von den technischen Schwierigkeiten geforderte und wirtschaftlich leistungsfähigere bereits im Vordergrunde stand. Schon aus diesem Grunde können wir sie für den Schneeberg als

[1]) Vergl. über das Gesagte: Ermisch, Bergr. Einleitung S. 88. — Neuburg a. a. O. S. 173 ff. — Schmoller a. a. O. S. 660 ff., 963 ff.

die zum mindesten qualitativ vorherrschende annehmen. Selbstbauende Unternehmer werden in den Ordnungen, auch in dem übrigen uns vorliegenden Material niemals ausdrücklich als solche erwähnt; auch wollen die Ordnungen mit ihren Vorschriften über die Grubenbeamten, die Rechnungsablegung, die Zubußezahlung usw. nicht recht für ortsansässige, selbstbauende Gewerken passen; sie sind vielmehr für Kapitalgesellschaften zugeschnitten, deren Mitglieder außerhalb der Bergstadt wohnten. Doch würde es falsch sein anzunehmen, daß selbstarbeitende Bergwerksbesitzer, sei es von Einzelunternehmungen, sei es von genossenschaftlichen Betrieben, auf dem Schneeberge nicht existiert hätten. Die Kunde von den reichen Erzfunden mußte Bergleute aus den verschiedenen Gegenden anlocken, welche hier nicht bloß lohnende Arbeit finden, sondern auch ihr Glück versuchen wollten. Wahrscheinlich waren die im „Erbschiede" genannten Nachbarzechen der „Fundgrube" im Besitze von selbstbauenden Gewerken. Ich habe schon im 1. Kapitel darauf hingewiesen, daß die Insultationen, denen die Bergmeister bei ihrem Aufenthalte auf dem Schneeberge im August 1471 ausgesetzt waren, sich dadurch erklären lassen, daß die Gewerken der der „Fundgrube". benachbarten Zechen sich in ihren Rechten durch einen Spruch der Bergmeister benachteiligt glaubten.[2] Die Anwesenheit der Gewerken auf dem damals noch unwirtlichen Berge veranlaßt mich zu der Annahme, daß sie praktisch tätige, in ihren Gruben selbst arbeitende Bergleute waren; ein Grund für Lohnarbeiter, sich gegen die Bergmeister zu vergehen, ist jedenfalls nicht ersichtlich. Unternehmungslustige Lohnarbeiter, die im Besitze einiger Mittel waren, mögen auch neben ihrer Lohnarbeit nach Erzgängen geschürft haben; nirgends finden wir eine Vorschrift, die den Knappen verbietet, in ihrer freien Zeit zu schürfen und an eigenen Gruben zu arbeiten.[3] Der Fall dagegen, daß die Unternehmung dort, wo sich Zuschüsse zahlende Gewerken nicht mehr fanden, ganz auf die Häuer als Eigenlehnerbetrieb überging, ist auf dem Schneeberg in unserer Zeit wohl kaum vorgekommen; bei dem anscheinend chronischen Arbeitermangel[4] waren Arbeitskräfte in den anderen Betrieben stets willkommen, und die Gruben blieben einfach liegen.

[2]) S. S. 9. — [3]) Das Verbot, in zwei Zechen zugleich zu arbeiten (Bergordnung vom 9. Jan. 1492. Ermisch, Bergr. Anh. VI § 8) ist wohl so zu verstehen, daß ein Arbeiter in zwei Gruben nicht zu gleicher Zeit Lohnarbeit tun durfte. — [4]) Vergl. Kap. IV.

Keine volle Klarheit habe ich über den Ausdruck *bawman* bezw. *bawleut* gewinnen können. Den Namen „Bau“ erhielt ein Schurf nach der Verleihung durch den Bergmeister. Wenn wir aus einer Klage über hohe Lohnforderungen erfahren, daß der *bawman* wenigstens drei gute Häuer, einen Lehrhäuer und einen Knecht beschäftigte,[5] so kann man wohl zunächst schließen, daß sich Gruben im Besitze von einzelnen oder wenigen Unternehmern befanden, die sich am Orte ansässig machten und die bergmännische Tätigkeit wahrscheinlich selbst mit ausübten bezw. die Leitung in den Händen hatten; sie würden eine Analogie zu den „Meistern“ des Schwarzwälder Bergbaues[6] bilden. In dem Rezeß des Kurfürsten Ernst vom 15. Mai 1479 ist von Gewerken und Bauleuten die Rede.[7] Wollen wir beide Ausdrücke in Gegensatz zu einander stellen, so würden die Gewerken Kapitalgesellschaften darstellen, die Bauleute sich mit Kapital und Arbeit, entweder ausschließlich leitender oder leitender und ausführender, beteiligen. Diese Bauleute mögen zum Teil aus dem Bergarbeiterstande selbst hervorgegangen sein. Solange noch unverbrochenes Feld vorhanden war, hatte eben der Bergarbeiter die Möglichkeit, sich durch seine bergmännische Tätigkeit emporzuarbeiten, indem er, allein oder gemeinschaftlich mit anderen, schürfte und aussichtsreiche Gänge abteufte. Doch wurden Neugründungen sicher auch durch Anlage suchendes Kapital hervorgerufen. Namen wie Eibenstocker Zeche,[8] Freiberger Zeche, Lößnitzer Zeche, Leipziger Zeche, Zeitzer Zeche, Zwickauer Zeche, Rätezeche, Ritterzeche, Kaufleutezeche, Gesellenzeche, Häuerzeche,[9] Fleischhäuerzeche[10] deuten darauf, daß Standesvereinigungen neue Gruben aufnahmen, Korporationen wohl auch ihr Gesellschaftsvermögen in der Gründung von Bergwerksbetrieben anlegten. Ich glaube aber nicht, daß die „Bauleute“, mochten sie nun einzeln oder vergesellschaftet eine Grube aufnehmen, beabsichtigten, dieselbe dauernd zu betreiben; sie werden regelmäßig nur das Anfangsstadium einer Bergwerksunternehmung dargestellt haben. Bei der ersten sich bietenden Gelegenheit, d. h. wenn sich einigermaßen zufriedenstellende Erzfunde zeigten, versuchte man, Teile zu verkaufen und so das

---

[5]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 23b. Vergl. Kaps. I Bl. 83.
[6]) Gothein, Beitr. z. Gesch. des Bergbaues im Schwarzwalde. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F. II S. 422. — [7]) S. Anh. VII. — [8]) S. Anh. XV. — [9]) S. Anh. XIII.
[10]) Vergl. Anm. 8.

Unternehmen in eine kapitalistische Gewerkschaft zu verwandeln.[11] Trat ein solcher Umstand nicht ein, so entschied die Unternehmungslust bezw. die Kapitalkraft der Aufnehmer, wie die Bauleute wohl auch heißen, über das Schicksal der Zeche. Mit zunehmender Tiefe wuchsen die Ausgaben ganz erheblich, und die Gruben erforderten bedeutende Zuschüsse. Um Elemente, die über kein Kapital verfügten, fernzuhalten und um den Betrieb zu gewährleisten, bis die Zeche mit Gewerken versorgt war, hatte der Aufnehmer *ein leidlich zubusse erstlich anzulegen*;[12] zeitweilig war zur Vorbeugung gegen den Gründungsschwindel bestimmt, daß die Aufnehmer von Zechen dieselben ein Jahr lang selbst betreiben mußten, ehe sie Grubenteile verkaufen durften.[13]

Lehnschaften kamen auf dem Schneeberge zwar vor, werden aber nicht oft erwähnt. Insbesondere lassen sich keine Schlüsse ziehen, ob sie reine Kapitalgesellschaften waren oder sich aus Bergleuten zusammensetzten, also Arbeitsgenossenschaften bildeten. Sie entstanden wohl regelmäßig nur im Anschluß an die Erbstollen, deren Gewerken ja das Recht besaßen, innerhalb ihres Feldes selbst zu verleihen.[14] In einem einzigen Falle wird uns die Höhe der von einer Lehnschaft an die Hauptgewerkschaft zu entrichtenden Abgabe genannt, nämlich $^2/_7$ des Ertrages.[15]

So würde die Hauptform der Bergwerksunternehmung auf dem Schneeberge die Kapitalgesellschaft gewesen sein. Der Bildung freier Arbeitsgenossenschaften sogenannter Eigenlehner, in welcher die Grubenbesitzer zugleich das Arbeitspersonal vorstellten, standen zwei wichtige Momente entgegen: das Fehlen der Steuer, d. h. der landesherrlichen Unterstützung der Bergwerke,[16] sowie der Mangel

---

[11]) So reiste der Inhaber einer Zeche, nachdem silberhaltige Letten gefunden worden waren, mit dem Oberbergmeister Kluge nach Zwickau, Chemnitz und Freiberg, um die Letten dort auszulegen und Bergteile zu verkaufen. H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 22b (1472). — [12]) Bergordnung v. 9. Jan. 1492. Ermisch, Bergr. Anh. VI § 4. — [13]) Beschwerde der Bergleute, *das nymand kein lehn uffnemen sal, er gerede sy dann 1 jar zu bawen und nichts daraus zu verkauffen, darinnen wir beschwert werden, wann wir doch die seint, dy in e. g. landen bergwergk clufft und genghe ausrichten und nicht die erbarn noch die reichen.* H. St. A. Dresd. Loc. 4507, Das Bergwerck auf dem Schneeberg bel. 1484—1676, Bl. 8. — [14]) Ermisch, Bergr. Einl. S. 82. — [15]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 81. — [16]) Die „Steuer" kommt im Anfange zwar vor, wird aber nur da, wo sie für die landesherrliche Kasse von Vorteil ist, angewendet; später fehlt sie ganz. Vergl. S. 27 ff.

an eignem Grund und Boden,[17] der den Genossen auch in Zeiten eines geringen Grubenertrages den Lebensunterhalt garantiert hätte. Grubenanlagen von einzelnen oder wenigen Unternehmern, mochten sie nun mit tätig sein oder nicht, müssen wir uns, wenn die beteiligten Personen nicht in außerordentlichem Maße kapitalkräftig waren, als die erste Phase in der Entwicklung der Grubenbetriebe vorstellen. Das Aufnehmen neuer Zechen oder liegen gebliebener Betriebe wurde von unternehmungslustigen Personen bezw. Bergleuten quasi als Gewerbe betrieben; sie hatten schon bei der Gründung die Absicht, bei der ersten günstigen Gelegenheit die Zeche „mit Gewerken zu versehen", d. h. eine Kapitalgesellschaft zu bilden, und den Erlös aus den verkauften Bergteilen als Gründerlohn einzuheimsen.

Es war auch dieser Unternehmungsform leichter möglich, die Aufgaben, welcher mit zunehmender Tiefe erwuchsen, zu bewältigen. Wenn wir vernehmen, daß in der Münzerzeche auf dem Mühlberge in einem Zeitraume, der nur wenige Jahre umfassen kann, 15000 fl verbaut worden sind;[18] wenn wir hören, daß die Errichtung einer Wasserkunst bereits 7000 fl verschlungen habe[19] — dabei stellt sich regelmäßig nach wenigen Jahren die Unzulänglichkeit einer angelegten Kunst und die Notwendigkeit einer neuen heraus —; wenn wir ferner vernehmen, daß eine Grube in einem Vierteljahre 896 fl Zubuße erforderte,[20] so ist ohne weiteres klar, daß für solche Betriebe die kapitalistische Gewerkschaft geboten war. Und die Gruben auf dem Schneeberge sinken rasch in die Tiefe! Im Jahre 1482 sind die bedeutenderen Gruben auf dem Schneeberge bereits so tief gekommen, daß das Wasser 100 Lachter bis zum abführenden Stollen (Fürstenstollen) gehoben werden muß.[21] Dieses rasche Eindringen in größere Tiefen, sowie die Tatsache, daß die außerordentlich hohen Ausbeuten in den bekanntesten Zechen: Fundgrube, Alte Fundgrube, St. Georg mit dem Jahre 1476 einsetzten, nachdem der bis dahin getriebene Fürstenstollen das Eindringen in größere Tiefen gestattete,[22] erweckt den Anschein, als ob die überaus reichen Silberfunde, die den Ruf Schneebergs in alle Welt trugen, erst in einer gewissen Tiefe

[17]) Vergl. S. 60. — [18]) H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 109. Vergl. die Angabe Meltzers, daß in die Münzerzeche in die 20000 fl verbaut worden seien. Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684 S. 24. — [19]) H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 49b. — [20]) Ebenda Bl. 50. — [21]) Vergl. Kap. IIIB. — [22]) Vergl. Kap. IIIB.

gemacht wurden, die nahe an der Oberfläche befindlichen Erze aber geringere Ausbeute brachten oder doch bald abgebaut waren. Tatsächlich sind wohl alle Gruben, deren Ausbeute die Zeitgenossen in Erstaunen setzte, in den Händen kapitalistischer Unternehmungen gewesen. Manche Grube florierte erst, nachdem sie zu wiederholten Malen liegen geblieben war. Die Grube St. Georg, deren — allerdings übertriebene — reiche Ausbeute zu historischer Berühmtheit gelangt ist, mag ein typisches Beispiel für die Entwicklung mancher Schneeberger Zeche sein. Sie wurde zunächst an den Zwickauer Bürger Pascha verliehen, der sie vielleicht allein mit einigen Arbeitern betrieb. Hierauf ging sie an Nik. Schmidt und „seine Gesellen" über; vielleicht haben wir hier an selbstbauende Gewerken zu denken. Sie blieb aber in der Folgezeit liegen und wurde von neuem an Hans Resse, Bürger in Zwickau, verliehen.[23] Erst diesem gelang es wahrscheinlich, eine kapitalistische Gewerkschaft zu gründen und damit den dauernden Betrieb zu sichern. Die Ausführung der kostspieligen Erbstollenanlagen war überhaupt nur kapitalistischen Gewerkschaften möglich, besonders wenn es sich darum handelte, den vom Wasser bedrängten Gruben möglichst rasch zu Hilfe zu kommen. Die Schneeberger Ordnungen sind, wie schon erwähnt, offenbar auf kapitalistische Gesellschaften zugeschnitten. Die Fürsten erkannten, daß kleine, kapitalarme Betriebe dazu neigten, Raubbau zu treiben, umsomehr, als bei dem Abbau auf Gänge die Ausbeute nur eine periodisch reiche zu sein pflegt — und das ist beim Schneeberg insbesondere der Fall[24] —, daß dagegen durch die Konzentrierung des Kapitals es ermöglicht wurde, unvermeidliche Verluste, die der Einzelne nicht zu ertragen vermochte, abzuschwächen, vor allem aber, größere Investitionen vorzunehmen, die einen Ertrag erst für spätere Zeit versprachen.

Der durch technische Gründe gegebenen Notwendigkeit, die Bergbetriebe auf eine breitere kapitalistische Basis zu stellen, kam gleichzeitig ein wirtschaftliches Moment, das Angebot des sich damals in größerem Maße bildenden, rentensuchenden Geldkapitals, zu Hilfe. Der Bergbau war zudem ein Ventil, welches sich nicht bloß, wie der Handel, dem städtischen Kapital, sondern auch dem der Geistlichkeit und des Adels öffnete. Aus dem Vorschlage in der

[23]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. VIB Bl. 170. Lehnbrief des Bergmeisters Raspe vom 29. Sept. 1472. — [24]) Vergl. Kap. III C.

schon öfter angeführten Denkschrift der Gewerken vom Jahre 1479, die neu zu errichtenden Ämter der Rechenherren, welche die Rechnungsablegung der Schichtmeister prüfen sollten, sechs städtischen Vertretern (je einem aus Nürnberg, Magdeburg, Erfurt, Leipzig, Zwickau und Freiberg), einem Vertreter der Geistlichkeit und einem Vertreter des Adels zu übertragen,[25] kann man ungefähr das Verhältnis der Kapitalbeteiligung der drei Stände ersehen. Das städtische Kapital überwog natürlich bei weitem, und es waren wohl die genannten sechs Städte, welche vornehmlich Gewerken des Schneeberges lieferten. Auch folgende Städte müssen als solche bekannt gewesen sein, in denen zahlreiche Gewerken wohnten, da fürstliche Einladungen zu Gewerkschaftsversammlungen außer in den angeführten Orten auch hier angeschlagen wurden: Chemnitz,[26] Naumburg, Schreckenberg (Annaberg)[27] und Zerbst.[28] Aus den weitesten Kreisen Deutschlands floß demnach das Unternehmerkapital nach dem Schneeberge. So heißt es einmal: *die uslendischen haben groß und vill teile auff dem berg und des berges vil genysen.*[29] Nach Meltzer waren besonders die Nürnberger und die Sachsen beteiligt.[30] Von den großen süddeutschen Handelshäusern werden Kunz Imhof und Heinrich Wolf in Nürnberg, sowie Lukas Welser in Augsburg erwähnt.[31]

Doch stellten die städtischen Handelsherren, die reichen Patrizier, die Geistlichkeit und der Adel, mögen sie sich auch in reichem Maße beteiligt haben, immerhin eine beschränkte Anzahl von Kapitalisten dar. Sollte das Kapital in genügender Menge herbeigeschafft werden, sollte es seine schaffende, befruchtende Kraft ausüben, so mußten auch die mehr oder weniger wohlhabenden Bürger und Handwerker hauptsächlich der benachbarten Städte herangezogen werden. Das wurde dadurch erleichtert, daß man die Grubeneinteilung, die in Freiberg bei Zweiunddreißigsteln stehen blieb,[32] auf dem Schneeberge weiter bildete, indem man das Zweiunddreißigstel wiederum in vier Teile teilte. Während

[25]) Vergl. weiter unten. — [26]) Vergl. oben S. 13. — [27]) F. A. Schmid, Dipl. Beitr. I S. 165. — [28]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 24. — [29]) Ebenda Bl. 77. — [30]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684 S. 126, 304, 362. — [31]) Kunz Imhof und P. Wolf von Nürnberg kaufen Kuxe. H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. VIA Bl. 133. — Kunz Imhof, Heinrich Wolf und Lukas Welser besitzen gemeinschaftlich einen Kux im Fürstenstollen. Ebenda Kaps. IV Bl. 233. — Vergl. auch Ehrenberg, Zeitalter der Fugger I S. 189. — [32]) Ermisch, Bergr. Einl. S. 91.

ein Zweiunddreißigstel schlechthin als Teil bezeichnet wurde, führte ein Hundertachtundzwanzigstel den Namen Kux.[33] Nach Agricola soll diese Einteilung zum ersten Male auf dem Schneeberge erfolgt sein,[34] doch lassen sich schon vorher Spuren in Böhmen nachweisen.[35] Die Ableitung des Wortes Kux ist nicht sicher; gewöhnlich wird es von dem böhmischen Worte *kus* = Teil abgeleitet. Von späteren Schriftstellern wird das Wort, das in Meißen vor der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht nachzuweisen ist, als eine Zusammenziehung des Ausdruckes *guck heraus* erklärt;[36] doch dürfte das eine in Bergmannskreisen herrschende Volksetymologie sein. Ich möchte aber nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß in der nach meiner Annahme ersten Ordnung des Berges der Ausdruck *kuckynsloch* für Kux vorkommt;[37] demselben Ausdruck dürfte die bei dem Zeitgenossen P. Niavis vorkommende latinisierte Form *cucavus* entsprechen,[38] wenn man annimmt, daß „loch" mit *cavus* wiedergegeben sei. Jedenfalls aber geht hieraus hervor, daß man sich damals des böhmischen Ursprunges des Wortes nicht bewußt war.

Sehr bald wurde auch die Veräußerung von halben Kuxen zugelassen, so daß es möglich war, sich mit einem Zweihundertsechsundfünfzigstel an einem Betriebe zu beteiligen.[39] Im Anfang allerdings wurde der Handel mit Teilen von Kuxen untersagt.[37] Natürlich haben wir den Grund dafür nicht in der Rücksichtnahme auf das minderbemittelte Publikum zu suchen, die den modernen Gesetzgeber bewogen hat, die Höhe der Aktie nach unten zu begrenzen, sondern die Fürsten mochten die Befürchtung hegen,

---

[33]) So in einem Verzeichnis der Gewerken des Fürstenstollens. H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. IV Bl. 233. — [34]) Agricola, De re metall., libri XII Ausg. Basel 1657 S. 63: *Cuniculum Snebergi primo diviserunt in centum viginti octo partes, quarum centum vig. sex sunt dominorum fodinae vel cuniculi, una reipublica unaque sacrorum.* — [35]) Sternberg, Umrisse einer Geschichte der böhm. Bergwerke. Prag 1836 ff. Bd. II S. 102 Anm. — [36]) Mathesius (1571): *ein Mann, der Kux genannt, einem 128 theil den namen sol gegeben haben, wiewol andere diss wort kukus vom kuck heraus füren wöllen.* — Berward (1673): *kukuss . . . . . soll den Namen haben von einem Mann Kukuss, der solche Ausstheilung erfunden; andere deriviren es vom Gucken, sed rationem Etymologiae non addunt.* S. Veith, Bergwörterbuch I S. 311. — [37]) S. Anh. II § 19. — [38]) Klotzsch, Samml. vermischt. Nachr. I S. 95. — [39]) Bei den durch Zusammenschlagen mehrerer Zechen entstandenen Betrieben, die je nach der Anzahl der vereinigten Zechen 256, 384, 512, ja 640 Kuxe hatten, stellte $^1/_2$ Kux einen entsprechend kleineren Grubenanteil dar.

daß zu kleine Teile leicht aufgegeben würden, wenn sich Zubußen nötig machten. Doch mußte dieser Grund gegen das Bestreben, das Kapital möglichst von allen Seiten heranzuziehen, zurücktreten. In den Urteln des ältesten Freiberger Urtelbuches (1476—85) begegnen uns Verkäufe halber Kuxe,[40] und in der Ordnung vom 9. Januar 1492 wird die Überschreibung von halben Kuxen im Gegenbuche erwähnt.[41] Eine weitere Teilung scheint nicht erlaubt gewesen zu sein. Wenn wir bedenken, daß in der bergamtlichen Schätzung der Schneeberger Gruben von 1477 der Kux in 60% aller Betriebe mit 5—20 fl angesetzt ist,[42] wenn wir weiter bedenken, daß der Handelswert in vielen Gruben noch bedeutend niedriger war,[43] so können wir ermessen, in welchem Maße es auch den Kreisen des „kleinen Mannes" möglich war, sich an einer Bergwerksunternehmung zu beteiligen.

Die Rechtssicherheit im Handelsverkehr mit Kuxen ließ die Landesherren darauf sehen, daß die Anzahl von 128 Kuxen in einer Zeche nicht überschritten wurde.[44] Die ungewöhnliche Zahl von 136 Kuxen in der Alten Fundgrube[45] mag darauf zurückzuführen sein, daß die Gewerkschaft den Fürsten oder auch der Geistlichkeit einige Anteile *zcu vorerung*[46] gegeben hatte. Die durch Fusion mehrerer Zechen entstandenen Betriebe hatten 1477 soviel mal 128 Kuxe, als ursprünglich Gewerkschaften vorhanden waren.[47] Ob bei diesen Betrieben später eine Zusammenlegung dergestalt erfolgte, daß auch sie nur 128 Kuxe hatten, läßt sich nicht feststellen.

Die Bergteile sind durchweg als ideale aufzufassen. Reale Teile waren nur dort möglich, wo der Abbau von den Gewerken selbst bezw. den von dem einzelnen Gewerken persönlich eingestellten Arbeitern bewirkt wurde. Solche reale Teile mögen sich auch in den alten Bergwerksdistrikten bis in die hier in Frage kommende Zeit erhalten haben; für den Schneeberg aber, wo

---

[40]) Ermisch, U.B. II, Bergurtel Nr. 17, 96, 106. — [41]) Derselbe, Bergr. Anh. VI § 11. — [42]) S. Anh. XIII. — [43]) Vergl. Ermisch, U.B. II, Bergurtel Nr. 3 Anmerkung: $^1/_2$ Teil im Christoffel = 32 fl, $^1/_2$ Teil im König Salomo = 32 fl, $^1/_2$ Teil in der schönen Maria = 12 fl, $^1/_2$ Teil in St. Gehilfen = 12 fl. — Urtel Nr. 38: 1 Teil in der Münzerzeche = 16 fl (1 Teil = $^1/_{32}$. Vergl. oben Anm. 33). Urtel Nr. 29: 1 Kux in der Straßburger Zeche = 1 fl. — [44]) In der Denkschrift der Gewerken von 1479 Bl. 38 wird es als Aufgabe des Gegenschreibers, darauf zu achten, erwähnt. Vergl. oben S. 16. — [45]) Vergl. Anh. XIII. — [46]) Vergl. oben S. 23. — [47]) Vergl. Anm. 45.

solche Gruben, die etwa von den Gewerken selbst gebaut wurden, nur eine Vorstufe späterer Kapitalgesellschaften vorstellen, müssen wir das Vorkommen realer Teile verneinen. Aus dem Ausdrucke *teil und gemeyn haben* bezw. *tail ader gemeyn haben*[48] auf das Vorhandensein auch realer Teile zu schließen, indem man das *teil haben* auf reale, das *gemeyn haben* auf ideale Teile zu beziehen habe,[49] erscheint mir doch zu gewagt. Vielmehr dürfte sich letzterer Ausdruck auf gemeinsame Anlagen mehrerer Gruben beziehen, ersterer aber die Bergteile, die durchweg ideale waren, bezeichnen.

Durch die Einteilung in Hundertachtundzwanzigstel und die Möglichkeit der Übertragung von halben Kuxen wurde das nötige Kapital nicht nur ohne große Mühe herbeigeschafft, sondern es wurde auch die Beweglichkeit der Bergwerksanteile ungemein gefördert; Erbteilungen und Verkäufe wurden erleichtert und die Zubußen waren eher zu erhalten. Das älteste Freiberger Bergurtelbuch (1476—85) hinterläßt den Eindruck von einem recht lebhaften Handelsverkehr in Schneeberger Bergteilen. Die Kapitalbildung, bewirkt durch die sich ausbreitende Geldwirtschaft, die Möglichkeit, sich mit einem verhältnismäßig geringen Betrage an einem Bergwerksbetriebe zu beteiligen, sowie die Aussicht auf große Gewinne, brachte eine Vorliebe, gleichsam eine Manie für Bergwerksteile auf, die durch jeden reicheren Silberfund neue Nahrung erhielt. Für viele aber dienten die Bergteile wohl weniger zur dauernden Kapitalanlage, sondern vielmehr als Spekulationsobjekte. Es bot sich hier für Leute, welche spekulativen Sinn mit einem gesunden bergmännischen Urteile über die bergmännische Hoffnung der einzelnen Gruben verbanden, die Möglichkeit, wenn ihnen das Glück einigermaßen hold war, große Reichtümer zu erwerben. Allerdings war dieses Geschäft mit großem Risiko verbunden, da, wie es in einem Bergurtel heißt, *bergwerge tegelich steigen und fallen.*[50] Deshalb mögen solche Handelsunternehmungen gern die gesellschaftliche Form angenommen haben. In der Tat erfahren wir von einer Handelsgesellschaft, deren Zweck darin bestand, durch An- und Verkauf

[48]) Ordnung vom 17. Nov. 1479. Ermisch, Bergr. Anh. IV § 20. — [49]) Opet, Das Gewerkschaftsrecht nach den deutschen Bergrechtsquellen des Mittelalters. Brassert, Zeitschrift für Bergrecht. XXXIV S. 301. — [50]) Ermisch, U. B II, Bergurtel Nr. 62.

von Bergwerksteilen zu gewinnen;[51] sie dürfte nicht die einzige gewesen sein. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob sich besondere zeitliche und örtliche Gelegenheiten für den Handel mit Kuxen ausbildeten. Doch begegneten sich regelmäßig wohl Angebot und Nachfrage zu den Zeiten der Ausbeuteverteilung auf dem Schneeberge, sowie auf größeren Messen in genügender Menge, um einen gewissen Umsatz von Kuxen resultieren zu lassen. Inwieweit Mittelspersonen, sogenannte Kuxkränzler, dabei eine Rolle spielten, ist ebenfalls nicht ersichtlich.[52]

Jedenfalls war es neben der Kleinheit der Grubenteile diese spekulative Tätigkeit, die von den meisten Kuxinhabern mehr oder weniger ausgeübt werden mochte, welche es ermöglichte, die Bergteile leicht zu kapitalisieren und so die Gründungstätigkeit zu beleben. Wie bei jeder wirtschaftlichen Hochkonjunktur fanden sich natürlich auch hier unsaubere Elemente, die durch ungesunde Gründungen oder durch betrügerische Manipulationen beim Handelsverkauf mit Kuxen die Unwissenheit des durch einzelne hohe Berggewinne angelockten Publikums auszunützen verstanden. Folgender Passus der Ordnung vom 12. Mai 1477[53] spricht eine beredte Sprache: *Unnd also bißher von etzlichen lichtfertigen in den nawen angefangen zcechin und feltgebeuden mit uffnemen solchir gebewde und verkeuffen in solchin lehn, do doch zcu nutzlichim bergwergk keine schickunge ist, die gewercken, die ir gelt truwelich darzcu gelegt und dareyn gekaufft, betrogen sind, uff das solchs hinfur nicht mehir geschee unnd das nicht anders denn auffrichtiger und getruwer handel dorynne vormerckt werde, so wullen wir nw hinfur in solchin ungeschickten und feltgebewden, da keine art adir schickunge zcu bercgwerg ist, von den gewercken nicht lenger gebawet sollen werden und das nymand keine teil auß solchin bercgwercken verkouffen sal.* Diese Vorschrift konnte sich nur gegen offenbare Schwindel-

[51]) Vergl. die Prozeßakten eines 1478 und folgende Jahre spielenden Prozesses. H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. VI A Bl. 14ff. — [52]) Es erscheint mir sehr wahrscheinlich, daß Personen gewerbemäßig Mäklerdienste verrichteten. Wenn sie Vollmacht dazu besaßen, schlossen sie wohl auch Käufe und Verkäufe im Namen des Kommittenten ab; auch befaßten sie sich wohl mit Geschäften für eigene Rechnung. Vergl. Ermisch, B.U. II, Urtel Nr. 43, 2. Kaufleute scheinen sich bei ihren Reisen auf die verschiedenen Märkte mit dem gelegentlichen Vertrieb von Bergteilen befaßt zu haben. Ebenda Urtel Nr. 38. — [53]) Ermisch, Bergr. Anh. III § 9.

gründungen richten; auch die gewissenhafteste Aufsicht konnte es ohne Schädigung für den gesamten Bergbau nicht verhindern, daß neue Unternehmungen ins Leben gerufen wurden, die schon bei ihrer Gründung den Todeskeim in sich trugen. Wenn im Sommer 1479 über 3500 Kuxe, also fast 30 Betriebe, liegen blieben,[54] so dürfte die damals stärker werdende Wasserbedrängnis nur der letzte Anstoß gewesen sein, wodurch wirtschaftlich verfehlte Unternehmungen zum Fallen gebracht wurden. Spätere Bestimmungen, wonach die Grubenteile eine Zeitlang nach dem Aufnehmen der Zeche für den Handelsverkehr gesperrt waren,[55] mögen manche aussichtslose Neugründung verhindert haben. Die Scheinkäufe aber, welche von gewissenlosen Betrügern abgeschlossen wurden, um leichtgläubigen, unerfahrenen Leuten, besonders Fremden, wertlose Kuxe als wertvoll und begehrenswert erscheinen zu lassen, wird die darauf gesetzte Strafe *an leibe und gut*[56] nicht haben beseitigen können.

Um sich gegen allzugroße Verluste zu schützen, wurde der Kauf von Bergteilen von seiten des Käufers auch unter Bedingungen eingegangen: der Verkäufer mußte sich z. B. verpflichten, solange die Zubuße weiter zu entrichten, bis die Zeche gewinnhaftig wurde,[57] oder der Käufer behielt sich das Recht vor, den Kauf zu wandeln, d. h. rückgängig zu machen, wenn der Kurs des Bergteiles innerhalb einer gewissen Frist unter den Kaufpreis gesunken war.[58]

Während wir in Freiberg die Besitzer von Grubenteilen hauptsächlich in der Bergstadt selbst oder seiner näheren Umgebung zu suchen haben, waren es in Schneeberg zum großen Teil Kapitalisten aus allen Teilen der sächsischen Lande, ja nicht zum wenigsten solche aus außersächsischen Gebieten. Die natürliche Folge war für viele Gruben eine geringe persönliche Beteiligung an den Gewerkschaftsversammlungen, was noch dadurch begünstigt wurde, daß jeder auswärtige Gewerke in Zwickau oder auf dem Schneeberge einen „Anwalt“ haben mußte, von dem die Zubuße eingefordert werden konnte;[59] es ergab sich von selber, daß er auch mit der Vertretung der Gewerken auf den Versammlungen beauftragt wurde. Diese letzteren waren doppelter Natur. Zu-

[54]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 92. Vergl. Bl. 86, wo von 28 liegen gebliebenen Zechen die Rede ist. — [55]) Vergl. oben S. 68. — [56]) Vergl. oben Anm. 53. — [57]) Ermisch, U. B. II, Bergurtel Nr. 127. — [58]) Ebenda Bergurtel Nr. 96. — [59]) Vergl. weiter unten.

nächst waren es Versammlungen der Gewerken der einzelnen Zeche, in denen über wichtige, die Kompetenz der Grubenbeamten überschreitende Maßnahmen beraten wurde, wie die Anstellung von Grubenbeamten, die Verleihung von Lehnschaften, die Führung von Prozessen, Vollmachtserteilungen etc. Die Beschlüsse der Gewerkschaft erfolgten wohl allgemein durch Stimmenmehrheit, d. h. durch die Majorität der vertretenen Bergteile; so wird im einzelnen berichtet, daß in dieser Weise der Ort der Ausbeuteverteilung bestimmt wurde,[60] sowie daß *kein tag oder zcerung an wissen und willen des merer teils der gewercken* angelegt werden durfte.[61] Lehnschaften konnten jedoch nur durch eine Majorität von $^3/_4$, mindestens von $^5/_8$ rechtsgültig verliehen werden.[62] Bezüglich der Prozeßvertretung der Gewerkschaft hatte der Bevollmächtigte auf Wunsch der Gegenpartei den Nachweis seiner Vertretungsbefugnis durch eine von sämtlichen Gewerken ausgestellte Vollmacht zu erbringen.[63]

Da allen Zechen die eine Aufgabe, Abnahme der Schichtmeisterrechnungen, gemeinsam war und sie örtlich und zeitlich zusammenfielen, so nahmen sie zugleich den Charakter von allgemeinen Versammlungen der Gewerken des Schneeberges an: es war natürlich, daß die Gewerken bezw. ihre bevollmächtigten Vertreter bei dieser Gelegenheit nicht nur interne Angelegenheiten ihrer Gruben zum Gegenstande ihrer Beschlußfassungen machten, sondern daß sie auch in gemeinsamen Versammlungen im Beisein der landesherrlichen Beamten allgemeine, den gesamten Bergbau betreffende Fragen berieten, Resolutionen faßten oder Ausschüsse wählten, die sie mit der Ausarbeitung von Vorschlägen beauftragten. Allgemeine Versammlungen wurden aber auch von den Landesherren einberufen, um in Gemeinschaft mit ihnen oder ihren Räten über Maßnahmen zur Förderung des Bergbaues zu beratschlagen.[64] Die Einladung erfolgte durch die Schichtmeister,[65] sowie durch Anschlag *an die rathuser und die kirchthor und andir offentliche stete* in den sächsischen Ländern *und zcuforderst in den vornemsten steten,* sowie auch in solchen ausländischen Städten, in denen zahlreiche Gewerken wohnten.[66] Die Ordnungen, sowie andere den gesamten Bergbau betreffende Vor-

[60]) Ermisch, Bergr. Anh. VI § 18. Bergordnung vom 9. Januar 1492. — [61]) Ebenda § 25. — [62]) Freiberger Bergrecht B § 30. Vergl. Ermisch, U. B. II, Bergurtel Nr. 129. — [63]) Ebenda Bergurtel Nr. 118. — [64]) H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 24. — [65]) Ebenda Bl. 132. — [66]) Vergl. oben S. 13.

schriften sind mit wohl nur wenig Ausnahmen auf Veranlassung bezw. nach Gehör der Gewerkschaftsversammlungen entstanden.[67]

Die Gewerken waren verpflichtet, entweder selbst zu erscheinen oder sich durch ihre *volmechtigte procuratoren ader anwalden* vertreten zu lassen.[68] Die Reisespesen trugen die Gewerkschaften.[69] Doch war die Beteiligung weder an den Versammlungen bei der Rechnungsabnahme, noch an den durch die Fürsten besonders einberufenen Versammlungen eine rege.[70] Umsomehr erwuchs für die Regierung die Aufgabe, Formen zu schaffen bezw. bestehende Ansätze weiter zu bilden, wodurch dem einzelnen Kapitalisten seine Bergbesitzverwaltung erleichtert und für die kapitalistische Gesellschaft eine Organisation gefunden wurde, durch welche eine redliche Anwendung der Kapitalien und eine geregelte Zubußezahlung gewährleistet war.

Bereits die Ordnung für die Bergwerke außerhalb der Pflege Freiberg vom 14. April 1466 bestimmte, daß die Namen der Gewerken, sowie *sunderlich, wie unde mit welcher mase unde freyheit die gelihen sint,* und auch die Besitzveränderungen von Bergmeister und Bergschreiber in ein Bergbuch geschrieben werden sollten.[71] Auf dem Schneeberge nahmen schon die ersten Bergmeister, Tretwein und Raspe, schriftliche Fixierungen bei den Verleihungen vor;[72] auch wurde jede Verleihung wohl regelmäßig durch einen Leihbrief beurkundet.[73] Die Führung der Gewerkenverzeichnisse geschah indessen zunächst nur durch die Schichtmeister, die in Zwickau ihren Sitz hatten. Ein großer Teil derselben konnte weder lesen noch schreiben; sie ließen die Schichtbücher durch Zwickauer Schüler führen. Waren letztere in der

---

[67]) Vergl. oben Kap. 1. — [68]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 80. — [69]) Neben dem auf ihre Bergteile entfallenden Gewinn erhalten die Gewerken ein „Brauchgeld". Rechnungen der Katharinenkirche. Stadtarchiv Zwickau. — [70]) Starschedel berichtet am 6. Dez. 1478 an die Fürsten, es seien nur wenig Gewerken gekommen, und auch diese hätten die Rechnung nur halb angehört. H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 130. Vergl. Bl. 140. — Der mangelhafte Besuch geht auch aus dem Vorschlage der Fünfzehnerkommission von 1479 (vergl. oben S. 16) hervor, den Gewerken bei Verlust ihrer Teile die Pflicht aufzuerlegen, selbst zu der für den 25. Juli angesetzten Versammlung zu kommen oder einen Bevollmächtigten zu schicken. H.St.A. Dresd. Loc. 4491, Verschreibung uber berwerck Bl. 82. — [71]) Ermisch, Bergrecht Anh. I § 1. — [72]) Vergl. oben S. 15. Auch sonst ist von einem „Lehnbuch" des Bergmeisters die Rede. H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 70. — [73]) Vergl. oben S. 36 Anm. 111.

Schule, so mußten sie notgedrungen den Eintrag über die Besitzübertragung von Kuxen vom Käufer oder Verkäufer selbst vornehmen lassen.[74] Um der dadurch entstandenen Unordnung zu steuern, wurde bereits in der Eingabe des Gegenschreibers, welche die Grundlage für die Neuordnung vom Jahre 1477 bildete,[75] die Einführung eines Gegenbuches empfohlen. Man begnügte sich in der Ordnung jedoch mit neuen Vorschriften bezüglich der Schichtmeister. Doch scheint jetzt oder bald darauf der Gegenschreiber mit einer gewissen Kontrolle der Schichtbücher betraut worden zu sein.[76] Die Einführung eines Gegenbuches für die von dem Schichtmeister geführten Verzeichnisse der Kuxinhaber kann aber erst in den 80er Jahren geschehen sein, da erst in den letzten Urteln des die Jahre 1476—85 umfassenden ältesten Freiberger Urtelbuches ein Gegenbuch erwähnt wird;[77] vorher ist in ähnlichen Fällen nur vom Schichtbuche die Rede.[78] Wahrscheinlich geschah die Einrichtung durch eine verloren gegangene Ordnung, auf welche auch noch andere Umstände hinweisen.[79] Der Kuxinhaber erhielt von dem Gegenschreiber über die erfolgte Eintragung einen Zettel, auf Grund dessen die Besitzveränderung vom Schichtmeister im Schichtbuche vorgenommen wurde. Die Eintragungen waren zunächst nur rechtsbekundend; eine rechtsbegründende Wirkung erhielten sie erst in den Annaberger Ordnungen.[80]

Schwieriger war es, Einrichtungen zu treffen, welche den Gewerken eine redliche und sparsame Anwendung ihrer Kapitalien, sowie eine gerechte Verteilung der Ausbeute gewährleisteten. Je mehr die Gewerkschaftsversammlung versagte, desto mehr mußten die Landesherren diese Aufgabe zu lösen versuchen, da ja ein wirtschaftlicher und geordneter Bergbau in ihrem eignen Interesse lag. Die Lösung dieser Aufgabe war nicht möglich ohne einschneidende Vorschriften betreffs der Gewerkschaftsbeamten.

Es treten uns hauptsächlich zwei Grubenbeamte entgegen: der Schichtmeister als der obere und der Steiger als der untere. Daneben wird noch der Hutmann genannt.

---

[74]) Vergl. unten Anm. 81. — [75]) Vergl. oben S. 14. — [76]) *Es seyndt auch in etlichen zechen mer teil komen, denn darinn sein sollen. Stet zu vermercken, was der kegenschreiber vleyß angekart hett.* Vergl. oben S. 73 Anm. 44. — [77]) Ermisch, U. B. II, Bergurtel Nr. 125, 100. — [78]) Ebenda Bergurtel Nr. 22, 23, 31, 32, 40, 101. — [79]) Vergl. oben S. 18. — [80]) Ordnung vom 5. Febr. 1509. Ermisch, Bergr. Anh. X Art. 13, 20.

Die Schichtmeisterämter befanden sich im Jahre 1476 in den Händen von dazu unfähigen Zwickauer Handwerkern. Der Gegenschreiber berichtet über sie folgendermaßen: *Uff etlichen lehenn unnd zcechen ist ein bsunder schichtmeister, das sind das meiste teill schuster unnd snyder, tuchmacher, smyde, die nicht schreiben konnen, die nemen zcubußen, wenn sie wollen vonn den außlendischen, thun kein berechnung, sie haben schuler von den schulen, die sollen die leuth vorsorgen, das nicht wol mogelichen ist.*[81] Vor allen Dingen galt es, die ausländischen Kapitalisten nicht zu vertreiben; denn die *auslendischen bringen genug geld in das furstenthum.*[81] Es war sehr nötig, geeignete Maßregeln zu treffen, welche eine ehrliche Verwaltung des Grubenkapitals garantierten. Hier lag eine Hauptschwierigkeit, und deshalb bilden die Vorschriften über das Schichtmeisteramt gleichsam den Mittelpunkt unserer Schneeberger Bergordnungen. Man ging radikal vor, indem man die vorhandenen Schichtmeister absetzte. Nur fündige Zechen sollten das Recht haben, sich einen eigenen Schichtmeister zu halten; im übrigen sollten die Gewerken in acht Zechen, *die bey unnd neben eynander ligen, voreynigk eynen, eynen frummen redlichen man, der bekomlich ist, zu einen schichtmeister erwelenn unnd den uffnemen in peywesenn der amptleuth des Schnebergs. Derselbige schichtmeister sal zu den heiligenn schwerenn, das er den berge unnd gewercken in denselbigen zcechenn nach allen seinen besten vormugen vorstehen wolle.*[82] Er mußte stets auf dem Berge gegenwärtig sein, hatte die Rechnung und die Schichtbücher zu führen und alle Vierteljahre vor den Gewerken Rechnung abzulegen.[83] Noch scheute man sich also, in das Selbstverwaltungsrecht der Gewerkschaft allzusehr einzugreifen. Doch schon die Ordnung vom 12. April 1477 geht darin weiter. Nur „würdige" Zechen dürfen einen eigenen Schichtmeister anstellen;[84] die übrigen sollen bis zu 5—6 von je einem Schichtmeister verwaltet werden, und den Gewerken dieser Zechen wurde ihr Wahlrecht genommen. Die Fürsten fordern ein Verzeichnis der alten Schichtmeister mit einem Bericht über ihre Tätigkeit ein; sie wollen eine Auslese der Tauglichen treffen,[85] und sie bestimmen, die Ernennung der Schichtmeister solle *von unßer* (der Fürsten) *wegen* geschehen.[86] Die Rechnungsablegung geschieht nicht bloß vor

[81]) Vergl. oben S. 14 Anm. 48. — [82]) Anh. V § 2. — [83]) Ebenda § 3. — [84]) Ermisch, Bergrecht Anh. III § 4. — [85]) Ebenda § 7. — [86]) Ebenda § 2.

den Gewerken, sondern wird auch von den Amtleuten und dem betreffenden Viertelsmeister überwacht.[87] Diese Regelung ließ aber den Schichtmeistern noch Spielraum genug, ihren eigenen Vorteil auf Kosten der Gewerken zu suchen. Eine Kommission, welche 1479 die Rechnungen der Schichtmeister daraufhin zu untersuchen hatte, faßt, ungeachtet der offenbaren Veruntreuungen, das Ergebnis in folgenden Worten zusammen: *Es findet an allen schichtmeistern, das die gewercken ubirsatzt sind mit eisen, unschlicht, seyl, schachtholtz, burnholtz, setzholtz, pappir, smidkost; vermuten sich die gewercken, das vil mehr geschiet in den gedingen, hewerlon, hespelerlon und in allen enden notturft des perges.*[88] Eine Abstellung dieser Mißstände war unbedingt nötig. Der in der Ordnung vom 17. Nov. 1479 eingeschlagene Weg wurde von den Gewerken selbst angegeben.[89] Die Verwaltung aller Schneeberger Zechen, mit Ausnahme derer, die sich selbst versorgen wollten, wurde sechs Schichtmeistern übertragen, welche ortsangesessen sein sollten; ausnahmsweise konnte ein als tüchtig befundener Auswärtiger angestellt werden, aber nur unter *genucsamer vorburgung,*[90] da die Schichtmeister für durch eignes Verschulden entstandenen Schaden haftbar waren.[91] Die Pflichten der Schichtmeister wurden eingehend normiert. Die Ausgaben für Häuerlohn mußten wöchentlich mit dem Steiger, diejenigen für Eisen, Unschlitt etc. mit dem Hutmann verrechnet und in ein Schichtbuch eingetragen werden; als Beleg diente der gegen Steiger und Hutmann geführte Rabusch.[92] Der Einkauf der für die Gruben nötigen Materialien sollte in größeren Mengen geschehen; den einzelnen Zechen einen höheren als den Einkaufspreis zu berechnen, wurde verboten. Auch wurde es den Schichtmeistern zur Pflicht gemacht, das einer Zeche zustehende vorrätige Geld nur zu deren Nutzen zu verwenden, es aber nicht an andere Zechen zu verleihen,[93] wie es von den vorigen Schichtmeistern in großem Maßstabe gehandhabt worden war.[94] Diese Bestimmungen wären wohl ebensowenig wie die früheren Maßnahmen von Erfolg gewesen, wenn man nicht zu gleicher Zeit für eine geeignete Kontrolle gesorgt hätte. Die Gewerkschaftsversammlung hielt man selbst in den Kreisen der Gewerken nicht für geeignet;

[87]) Ermisch, Bergr. Anh. III § 3. — [88]) H.St.A. Dresd. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 88. — [89]) Denkschrift der Gewerken. Vergl. oben S. 16. — [90]) Ermisch, Bergr. Anh. IV §§ 7, 19. — [91]) Ermisch, U.B II, Bergurtel Nr. 49. — [92]) Ermisch, Bergr. Anh. IV § 8. — [93]) Ebenda §§ 14, 15. — [94]) Vergl. oben Anm. 89.

sie machten vielmehr selbst den Vorschlag, die Rechnungsprüfung, welche nun halbjährlich, zu dem Leipziger Oster- und Michaelismarkte, erfolgen sollte, dem Hauptmann und acht von den Fürsten zu ernennenden Rechenherren zu übertragen. So wurde auch die Sache in der Ordnung vom 17. Nov. 1479 geregelt. Allerdings wurden diese acht Herren in anderer Weise auf die drei Stände Adel, Geistlichkeit und Bürgerschaft verteilt, als vorgeschlagen war, indem der Geistlichkeit zwei Vertreter (Dr. Falhausen, Dechant von Meißen, und Dr. Christopherus Eckel von Freiberg), dem Adel ebenfalls zwei Vertreter (Hermann von Weißenbach und Fritz von Breitenbach), den Städten statt der erbetenen sechs aber nur vier Vertreter (Matth. Zobelstein von Leipzig als Vertreter der Osterlande, Bürgermeister Passeck von Zwickau als Vertreter des Vogtlandes, Lucius Schönberg von Freiberg als Vertreter von Meißen und Bürgermeister Nickel Domitzsch von Torgau als Vertreter von Sachsen) zugestanden wurden; die ausländischen Orte erhielten keinen Vertreter.[95] Die Einrichtung der Rechenherren bestand nur wenige Jahre. Schon vor der „kleinen" Bergordnung vom 19. Jan. 1487 wurde eine Änderung getroffen, indem für alle ungewinnhaftigen Zechen ein gemeinsamer Schichtmeister eingesetzt wurde, um die Bergkost zu mindern. Aus demselben Grunde ließ man wohl gleichzeitig die ständische Vertretung der Gewerken durch die Rechenherren und damit die regelmäßige Rechnungsablegung der Schichtmeister vor denselben fallen. Die Ordnung vom 19. Januar 1487 bestimmte:[96] *So auch in vorzeyten auß zeitlichem rate zu abelegunge oberiger kost der gewercken ist furgenommen, das man einen gemeinen schichtmeister in den ungewinnhafftigen gruben solle haben, dieweil sich der gemein mann des beswert bedunckt, haben wir vorgunst, das ein iglich zceche iren bawe nach irem willen und bestem vermogen bestelle.*[97] . . . . . *Es sollen aber ein iglich schichtmeister ader vorsteher einer iglichen zcechen schuldig sein unsern amptluten, die hir uff dem berge sind ader wen wir darzu schicken, rech-*

[95]) Das Verzeichnis der Rechenherren findet sich H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 52 u. 149. — [96]) Ermisch, Bergr. Anh. V § 3. — [97]) Man hatte sich beklagt, daß ein Schichtmeister alle Zechen regiere, ausgeschlossen 4 bis 5 fündige Zechen; mancher könne nicht erfahren, wie und wo sein Geld verbaut würde, und er hätte die Vernunft auch, sein und seiner Gewerken Geld zu verbauen. Deshalb würden viele Zubußen nicht gegeben und manche Zeche bleibe liegen. H.St.A. Dresd. Loc. 4507, Das Bergwerck auf dem Schneeberg 1484—1676, Bl. 8.

nunge und underrichtunge yrs ußgebens und bawes zu thun, so uns des nod bedunckt und sie dorzu erfordert werden. Bald zeigte es sich wiederum, daß eine in diesem Umfange gegebene Selbstverwaltung der Gruben dem Bergbau schädlich war und die meisten Betriebe einer strafferen Bevormundung durch die Regierungsorgane bedurften. Schon die Ordnung von 1490 hat es wieder nötig, unnachsichtliche Strafen anzudrohen, wenn *ein schichtmeister, steiger adder ander, der von der gewercken wegen innymet adder ußgibt, befunden wier, das er unredlich adder unpillich gehandelt.* Selbst auf Antrag der geschädigten Gewerken durfte er nicht straflos ausgehen. Die Rechnungsablegung hatte wieder regelmäßig vor den Gewerken oder ihren „Anwälten" und den Amtleuten zu geschehen.[98] Die Ordnung vom 9. Jan. 1492 schreibt eine vierteljährliche Abrechnung vor, die den Gewerken im Beisein von Bergmeister und Amtleuten abzustatten war.[99] Im übrigen wird eine ähnliche Anordnung wie im Jahre 1477 gegeben: die Amtleute werden befugt, einem Schichtmeister, den sie *redelichen merckten und in seinem thun vleissig erkennen,* fünf bis acht Zechen *mit wissen der gewercken,* d. h. wohl mit ihrer Genehmigung, zu übertragen.[100] Sie hatten zu beschwören, *der gewercken ingenommen gelt nicht anders dann zu nutz der zcechen zu gebrauchen und auszugeben bey swerer pusse und pene.*[101] Auf demselben Standpunkte wie die Ordnung von 1492 stehen hinsichtlich der Schichtmeister auch die folgenden Ordnungen.

So war man hinsichtlich der Schichtmeister und ihrer Abrechnungen zu den Bestimmungen von 1477 zurückgekehrt. Doch wurde jetzt das Resultat der Abrechnung, nachdem es von den Gewerken geprüft und bestätigt worden war, *in das buche der receß*[102] geschrieben, dessen Führung jedenfalls dem Gegen- oder dem Bergschreiber oblag. Wahrscheinlich bedeutete die erfolgte Eintragung für den Schichtmeister Entlastung, und wahrscheinlich sollte diese Maßregel die Gewerken zu sorgfältiger Prüfung veranlassen.

---

[98]) Anh. IX §§ 2, 3, 1. — [99]) Ermisch, Bergr. Anh. VI § 6. — [100]) Ebenda § 5. [101]) Ebenda § 4. — [102]) S. Anh. IX § 1. Vergl. H.St.A. Dresd. Loc. 4508, Schneeberger Bergrechn. 1485—1515, Bl. 144: *Rechnung angehaben Lucie 97, endet sich Invocavit im 98.* Das Verzeichnis hat fünf Spalten mit folgenden Überschriften: *Was dy gewerckenn denn schichtmeisternn schuldig sein — Dy nomina der zechenn — Vorrechente teyll — Zcubus angelegt — Was die schichtmeister denn gewerckenn schuldig seynn.*

Können wir, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, den Schichtmeister als den kaufmännischen Leiter der Gesellschaft bezeichnen, bevollmächtigt zu den Rechtsgeschäften, die der Grubenbetrieb regelmäßig mit sich brachte, der insbesondere unter einer mehr oder weniger eingehenden Kontrolle der Regierungsbeamten das Gewerkenverzeichnis führte, das Grubenmaterial einkaufte, die Arbeiter einstellte und lohnte, die Einnahmen und Ausgaben buchte, sowie die Dividende bezw. die Höhe der Zubuße berechnete oder doch diesbezügliche Vorschläge machte, so steht die technische Leitung dem Steiger zu; liegt bei dem Schichtmeister der Schwerpunkt seiner Tätigkeit in der Rechnungsführung, so bei dem Steiger in der Kenntnis des Berggebäudes. Vor dem Amtsantritt mußte der Steiger eidlich versichern, den landesherrlichen Beamten und seinem Schichtmeister gehorsam zu sein und die Grubenarbeit zu der Fürsten und des Berges Bestem zu fördern.[103] Daß der Steiger gehalten war, im Bergbau das Interesse seiner Gewerkschaft zu wahren, keine Gänge oder Klüfte zu überfahren und alles, was er wußte, seinem Nachfolger zu offenbaren,[104] ist, obgleich es in den Schneeberger Ordnungen nicht ausdrücklich gesagt wird, selbstverständlich. Der Steiger war dem Schichtmeister untergeordnet; letzterer soll, wie es in der Ordnung vom 9. Januar 1492 heißt, fleißig auf den Steiger sehen und der Steiger auf die Häuer, damit der Steiger seine Schicht voll auffahre und am Sonnabend die Arbeitszeit der Grubenbelegschaft berechnen könne.[105] Er mußte bei der Lohnzahlung zugegen sein;[106] die am Lohntage ausgezahlten Löhne der Arbeiter wurden ihm vom Schichtmeister auf den Rabusch geschnitten,[106] welcher bei der Rechnungsablegung der Schichtmeister als Beleg diente.[107] Wahrscheinlich beaufsichtigte ein Steiger oft mehrere benachbarte, mit einem Durchschlag verbundene Zechen; die Annaberger Ordnungen machen es allerdings von der Genehmigung der landesherrlichen Beamten abhängig.[108]

Das Schichtmeisteramt konnte nur eine Persönlichkeit bekleiden, die des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig war, also über eine für damalige Zeiten erhebliche Bildung verfügte,

[103]) Eid der Steiger und Hutleute: Anh. VI § 5. — [104]) Schmoller a. a. O. S. 999. — [105]) Ermisch, Bergr. Anh. VI § 9. — [106]) Ordnung vom 17. Nov. 1479. Ebenda Anh. IV § 8. — [107]) Ebenda § 9. — [108]) Entwurf einer Bergordnung für den Schreckenberg 1499 1500. Ermisch, Bergr. Anh. VII § 6. Bergordnung vom 5. Februar 1509. Ebenda Anh. X Art. 81.

sowie auch einige Mittel besaß, um der Gewerkschaft Garantien für etwaiges Verschulden zu bieten.[109] Infolgedessen werden wir die Schichtmeister hauptsächlich in den Reihen der Gewerken zu suchen haben. Eine Bestimmung, wonach die Schichtmeister in den von ihnen versorgten Bergbetrieben Bergteile haben mußten, existierte aber nicht; das war auch nur möglich für solche Zechen, die ihren eigenen Schichtmeister hatten, nicht angängig war es dann, wenn eine größere Anzahl von Gruben von einem Schichtmeister verwaltet wurde. Die Steiger dagegen rekrutierten sich naturgemäß aus den Kreisen der befähigteren Häuer.

Einen besonderen Materialverwalter, einen sogen. Hutmann, dürften nur die bedeutenderen Betriebe gehabt haben; das Grubenmaterial wurde wohl vielfach vom Steiger mit verwaltet.

Es war den Grubenbeamten mit Rücksicht auf die Belegschaft nachgelassen, in den Kauen in gewissem Umfange Bier zu schenken und „Gastung“ zu halten. War der Grubenbeamte zugleich ortsansässig, so hatte er natürlich als Bürger das Recht, auch in seiner Behausung Bergarbeiter gegen Entgelt zu beköstigen. Hierin lag ein großer Reiz für die Grubenbeamten, die Interessen der Gewerkschaft dem eigenen Vorteil nachzustellen, insbesondere über Unfleiß und Unpünktlichkeit derjenigen Arbeiter hinwegzusehen, die ihren Lohn zum großen Teil bei ihnen verzehrten,[110] umsomehr als eine Kontrolle in dieser Beziehung schwierig war. Deshalb betonen die Ordnungen immer wieder, daß kein Steiger oder Schichtmeister auf den Zechen oder Kauen Bier schenken oder sonst bewirten solle in größerem Umfange, als durch das gemeine Bergrecht zugelassen sei; auch solle kein Steiger oder Schichtmeister, der Einwohner oder Bürger der Stadt sei, auf die Arbeiter irgend einen Zwang dahin ansüben, daß sie zu ihnen zur Kost gingen.[111]

---

[109]) Vergl. oben S. 81 Anm. 91. — Aus dem Umstande, daß die Schichtmeister den Wochenlohn der Arbeiter auf den Rabusch schneiden, folgert Schmoller (a. a. O. S. 995) mit Unrecht, daß die Schichtmeister nicht schreiben konnten. Vergl. oben Anm. 106. — [110]) Vergl. die diesbezüglichen Klagen der Gewerken. H.St.A. Dresd. Loc. 4507, Das Bergwerck auf dem Schneeberg bel. 1484—1676, Bl. 3. Ebenda Loc. 4489, Handlung auf dem Schneeberg 1488—1546, Bl. 17. — [111]) Ordnung vom 19. Januar 1487. Ermisch, Bergr. Anh. V §§ 5, 6. Ordnung v. 7. April 1497. Ebenda Anh. VI § 16 Anm. Ordnung v. 25. März 1500. Ebenda Anh. VIII § 24. Vergleiche den Freiheitsbrief vom 9. Dezember 1481. S. Anh. VIII.

Sowohl Schichtmeister als auch Steiger waren gegen feste Besoldung angestellt. Die Besoldung der Steiger richtete sich nach einem von der Regierung bestimmten Satze; über die Höhe desselben erfahren wir nichts. Da von der Tüchtigkeit des Steigers die Wohlfahrt einer Grube in erster Linie mit abhing, dürfte sein Einkommen aus seiner Stellung das eines Häuers wesentlich überschritten haben. Aus demselben Grunde befürworten Sachverständige, welche sich gegen Erhöhung der Häuerlöhne aussprechen, man solle *den getrawen und redelichen steygern ir lon setzen nach ire arbeyt und kunst durch besagunge der geswornen.*[112] Die Schichtmeister, welche mehrere Zechen verwalteten, erhielten nach der Ordnung vom 12. Mai 1477 von den Zechen *ein gewonlich lon,*[113] nach der Ordnung vom 17. Novbr. 1479 ein von den acht Rechenherren festzusetzendes Gehalt,[114] nach der Ordnung vom 9. Januar 1492 einen von den beteiligten Zechen aufzubringenden Wochenlohn von höchstens 25—30 gr.[115] Auf freier Vereinbarung beruhte das Gehalt der Schichtmeister in solchen Zechen, die einen eigenen Schichtmeister hatten;[116] es bewegte sich aber in der Höhe des Gehaltes der anderen Schichtmeister.[117]

Neben der Schaffung eines zuverlässigen Grubenpersonals war die Ordnung der Zubußezahlung eine Hauptaufgabe, welche durch den Umstand, daß die Gewerken zum großen Teil auswärtige Kapitalisten waren, den Landesherren erwuchs. In Freiberg wurde die Zubuße wöchentlich eingefordert, und dieser Gebrauch hat sich, da sich durch die Ansässigkeit der großen Mehrzahl der Gewerken in der Bergstadt keine Schwierigkeiten herausstellten, noch lange Zeit erhalten. Auf dem Schneeberge machten sich aber bald Schwierigkeiten geltend, die wöchentlichen Zubußen von den oft weit entfernt wohnenden Gewerken einzutreiben. Darum ordnete die ordinacio vom 18. Dezember 1472[118] an, daß jeder außerhalb des Berges oder Zwickau wohnende Gewerke

---

[112]) Gutachten verschiedener Bergverständiger von Schneeberg und anderen Bergorten. Vergl. Kap. IV Anm. 18. — [113]) Ermisch, Bergr. Anh. III § 2. — [114]) Ebenda Anh. IV § 24. — [115]) Ebenda Anh. VI § 5. — [116]) H. St. A. Dresd. Loc. 4507, Das Bergwerck auf dem Schneeberg bel. 1484—1676, Bl. 1. Die Gewerken der Rechten Fundgrube behaupten, sie hätten mit ihrem Schichtmeister 75 fl Jahreslohn ausgemacht, während der Schichtmeister 100 fl beansprucht. — [117]) Nach voriger Anmerkung erhält der Schichtmeister der Rechten Fundgrube 75 (100) fl; sein Nachfolger bekommt wöchentlich 1 fl rh. S. vor. Anm. — [118]) Anh. III.

innerhalb vierzehn Tagen einen „Anwalt“ an einem der beiden bezeichneten Orte beauftrage, die Zubußen für ihn zu verlegen; den Schichtmeistern (Hutleuten) wurde es verboten, die Aufforderung zur Zubußezahlung an Personen außerhalb Schneeberg und Zwickau zu richten. Die Schichtmeister waren ferner angehalten, Säumige nach vierzehn Tagen dem Bergmeister anzuzeigen. Wer dann auf eine Aufforderung des Bergrichters innerhalb acht Tagen seine Zubuße nicht abführte, sollte seiner Teile verlustig gehen. Die Fürsten sahen sich aber bereits am 8. Juli 1473 zu einer *vernawung* ihrer Ordination genötigt,[119] da weder die Gewerken sich zur regelmäßigen Zahlung bequemten, noch der Bergmeister die nicht verzubußten Teile aus dem Schichtregister herausschreiben ließ. Man darf wohl füglich bezweifeln, daß die Vorschriften der *vernawung* in ihrer vollen Strenge gehandhabt wurden. Wie die Entwicklung der Dinge in bezug auf die Unternehmungsform lag, war eine wöchentliche Zubußezahlung eine zu umständliche Einrichtung. Der Bergmeister konnte unmöglich die Rechnungsablegung aller Schichtmeister überblicken; eine Kontrolle wurde wohl bald gänzlich unterlassen. Das Schichtmeisteramt wurde schließlich von ganz unfähigen Leuten verwaltet, die nicht imstande waren, ihre Bücher ordentlich zu führen, ja nicht einmal schreiben und lesen konnten; es trat eine vollständige Korruption ein, indem die Schichtmeister die Zubuße ganz willkürlich unter die Gewerken verteilten.[120] Man erkannte, daß eine geregelte Zubußezahlung eine geregelte Rechnungsführung voraussetzte, und daß es nötig war, letztere zu kontrollieren, die Zeit, für welche Zubuße gezahlt wurde, aber auf einen größeren Abschnitt festzulegen. Die Ordnung vom 12. Mai 1477 bestimmte die Erhebung einer vierteljährlichen Zubuße, die *nach rath und anweisunge der viertelmeister und amptluthe des bergis* zu veranschlagen war.[121] Die Zubuße wurde öffentlich bekannt gemacht; sie war innerhalb vier Wochen nach jedem Quatember zu entrichten; *ehehafte not* diente für einmalige Versäumnis als Entschuldigung, gegen eine abermalige Nichtentrichtung sollte es keinen „Behelf“ geben.[122] Für den auswärtigen Gewerken, der bei der Abrechnung selbst nicht gegenwärtig war, blieb demnach ein indirekter Zwang bestehen, *seine volle gewalt uff dem Sneeberge zu haben.* Die Unfähig-

[119]) Anh. IV. — [120]) Vergl. oben S. 80. — [121]) Ermisch, Bergr. Anh. III § 5. [122]) Ebenda § 6.

keit der Gewerkschaftsversammlungen, die Schichtmeisterrechnungen zu kontrollieren, führte im Jahre 1479 zur Einsetzung der acht Rechenherren und damit zu halbjährlichen Rechnungsabschlüssen und Zubußezahlungen.[123] Spätestens bei der nächsten Rechnung mußte die alte Zubuße bei Verlust der Teile gezahlt werden. Die Schichtmeister durften *kein nawe zcubuß innemen von einigen gewercken, er hett danne die alde zcubuß vor bezcalt.*[124] Später wurde mit der wiedereingeführten vierteljährlichen Rechnungsablegung auch die vierteljährliche Anlegung von Zubußen wieder angeordnet; der Verlust der Teile trat ebenfalls wieder bei vierwöchiger Versäumnis ein.[125] Das Ausschreiben der nichtverzubußten Teile aus dem Schichtregister (Retardatsverfahren) geschah nach der Ordnung vom 17. Nov. 1479 *in geinwertickeit der rechenherren,*[126] später, als man die Einrichtung der Rechenherren hatte fallen lassen, vor dem Bergmeister und den anderen Amtleuten. Die Gewerken konnten *dieselben teyl bei sich ine allen zu gute oder andern lewten umb die zubusse oder sunst verkewffen.*[127]

Die Ordnungen zeigen das unverkennbare Bestreben, einen treuen, redlichen und fähigen Stand von Schichtmeistern und Steigern hervorzubringen, den Gewerken eine gewisse Garantie für die rechtliche und zweckmäßige Anwendung ihrer Kapitalien zu geben, sowie für den rechtmäßigen Eingang der Zubußen zu sorgen. Allerdings schoß man in dem Maße der obrigkeitlichen Überwachung zeitweilig über das Ziel hinaus und ergriff Maßregeln, die sich in der Praxis nicht bewährten, wie die Einsetzung der acht Rechnungsrevisoren, sowie die Errichtung einer zentralen Rechnungsführung für alle nichtfündigen Zechen in der Person eines einzigen Schichtmeisters. Eine absichtliche Bevormundung, eine weitergehende Überwachung der Bergwerksunternehmungen, als es das Interesse der Fürsten am Bergbau verlangte oder in den Wünschen der Bergbautreibenden selbst zum Ausdruck gebracht wurde, lag der Regierung jedoch im allgemeinen fern, und so gab sie denn die genannten Einrichtungen, wie sie dieselben auf den Wunsch der Gewerken getroffen hatte, auf ihre

[123]) Vergl. oben S. 82. — [124]) Ermisch, Bergr. Anh. IV §§ 7, 16, 17. — [125]) Ebenda Anh. IV § 6 (Ordnung v. 9. Januar 1492). — [126]) Ebenda Anh. IV § 17. — [127]) Ordnung vom 25. März 1500. Ermisch, Bergr. Anh. VIII § 10. Vergl. Ordnung vom 9. Januar 1492. Ebenda Anh. VI § 6. — Dem Eintrag ins Schichtbuch entsprach ein Eintrag ins Gegenbuch. Vergl. oben S. 79.

Beschwerden auch wieder preis. In den darauf folgenden Anordnungen scheint man das rechte Verhältnis zwischen Selbstverwaltung und staatlicher Beaufsichtigung gefunden zu haben; denn sie werden auch von den Annaberger Ordnungen übernommen.

B. Technik und Betrieb.

Systematische Werke über den Bergbau hat erst die Zeit nach unserer Periode hervorgebracht. Die Werke des berühmten Georg Agricola, in denen zum ersten Male die Technik und der Betrieb des Bergbaues in systematischer Weise dargestellt wurde, stammen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts; sie verdanken ihre Entstehung wohl hauptächlich der Anschauung, welche ihr Verfasser während seines Joachimsthaler Aufenthaltes vom dortigen Bergbau gewonnen hatte; natürlich waren ihm, dem späteren Chemnitzer Bürgermeister, auch die Schneeberger Verhältnisse nicht unbekannt. In der Zeit, die zwischen 1500 und dem Erscheinen der Werke Agricolas liegt, sind keine wesentlichen technischen Fortschritte im Bergbau gemacht worden; man wird also Agricolas Darstellung auch für unsere Schneeberger Zeit akzeptieren können. Ich beschränke mich im folgenden auf die Wiedergabe der Nachrichten aus dem urkundlichen Material und sonstigen glaubwürdigen Quellen über jene Zeit. Sie sind recht spärlich; es zeigt sich auch hier die Erscheinung, daß das ältere Urkundenmaterial gerade in bezug auf technische und Betriebsfragen nur geringe Ausbeute zu geben pflegt.

Die einzelnen bergmännischen Betriebe waren auf dem Schneeberge von ganz verschiedener Größe. Nach dem Freiberger Bergrecht hatte der Finder einen Anspruch auf ein Grubenfeld von sieben Lehen. Auf dem Schneeberge wurden wohl diese Maße selten beansprucht. Nach einem wahrscheinlich im Jahre 1477 angefertigten Verzeichnisse hat die Mehrzahl der Schneeberger Zechen 4—6 Lehen; einige haben sogar nur 1—2 Lehen; andrerseits wurden aber auch bedeutend größere Grubenfelder verliehen.[1] Eine Vorschrift über die Zahl der Schächte, mit denen ein Grubenfeld abgebaut werden mußte, wie sie das Freiberger Bergrecht enthielt,[2] konnte sich natürlich nur auf den Bau in

[1]) S. oben S. 61 Anm. 262. Gruben von 1 bis 2 Lehen kamen noch zu Meltzers Zeit vor. Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684 S. 121. — [2]) Freiberger Bergrecht A § 12.

geringer Tiefe beziehen und hatte auch nur da Sinn, wo überall gleiche Grubenfelder verliehen wurden. Verleihungsurkunden unserer Zeit stellen es darum in das Belieben der Beliehenen, mit wieviel Schächten sie den Gang abzuteufen gedenken oder ob sie ihm auch mit Hilfe eines Stollens zu Leibe gehen wollen.[3]

Die Mannigfaltigkeit hinsichtlich der Größe der Grubenfelder zeitigte die Erfahrung: *cleyne maß und alzu große maß brengen schaden.*[4] Das Sinken von besonderen Schächten zur Wasserhaltung, zur Ein- und Ausfahrt und zur Erzförderung für die kleinen Grubenbetriebe war eine wirtschaftliche Verschwendung von Kapital und Arbeit, die zu einem Zusammenschluß nach zwei Richtungen hin führte: entweder gingen mehrere Betriebe durch Fusion vollständig in einander über,[5] oder es fand eine Vereinigung nur insoweit statt, daß auf gemeinsame Kosten eine Schachtanlage hergestellt wurde, von welcher aus dann die einzelnen Gewerkschaften in ihre Maßen ausbrachen.[6] Wegen der wirtschaftlichen Vorteile solcher gemeinschaftlichen Anlagen fordert darum ein Ungenannter in einem Aufsatze über die Verminderung der Bergkost unter anderem, man solle mehrere Zechen zusammen *einen redelichen schacht bauen lassen nach erkenntniße der geswornen,* und er bemerkt: *also wurde mit 100 fl also vil gebuwet als itzunt mit 500 fl ordentlich als ein itzlicher gemercken kan, das vir tel der tzubuß, auch das vir tel der arbeyter abgenge, so vier ader funff tzechen fur eyne gebawet wurde.*[7] Doch hören wir nichts über eine dahin gehende Verordnung der Landesherren, es mögen gewichtige Gründe vorgelegen haben, die es ratsamer erscheinen ließen, solche gemeinschaftliche Schachtanlagen der freien Übereinkunft der einzelnen Gewerkschaften zu überlassen. Der Freiberger Rat urteilte, daß solche gemeinschaftliche Betriebsanlagen dem Berge zwar nützlich seien, daß aber nach Bergrecht eine Grube die andere dazu nicht zwingen könne.[8] Diese gemeinsamen Schächte waren jedenfalls mehr oder weniger senkrechte, sog. Richtschächte. Auch reichere Zechen vereinigten sich zwecks

[3]) H.St.A. Dresd. Loc. 4491, Verschreibung uber berwerck, Bl. 15 (Leihbrief vom Jahre 1473). — [4]) Ebenda Loc. 4507, Das Bergwerck auf dem Schneeberg bel. 1484—1676, Bl. 3. — [5]) In welch ausgedehntem Maße derartige Fusionen stattgefunden haben, zeigt Anh. XIII. (Vergl. die Anzahl der Kuxe.) — [6]) Vergl. den Lehnbrief Raspes vom 27. Februar 1476. H.St.A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. VIB Bl. 172. — [7]) Ebenda Kaps. V Bl. 137. — [8]) Ermisch, U.B. II, Bergurtel Nr. 63.

Schaffung gemeinsamer Anlagen. Um das Jahr 1476 machte sich *ein witer richtschacht zcu vir drommern* nötig; er sollte unter der Leitung des Michel Greus erbaut und seine Anlagekosten sollten durch den Bergrichter Friedrich Blank und den Zehntner Martin Römer auf die beteiligten Gruben (Rechte Fundgrube, Alte Fundgrube, Hoffnung, Überschar, St. Georg und „andere, die des Schachtes gebrauchen würden") umgelegt werden.[9] Um eine größere gemeinschaftliche Anlage handelte es sich auch bei der Führung des Aufschlagwassers nach dem Schneeberge, „das die fündigen Zechen vom Schneeberge mit dem Stollen *von der schorl teychin unnd tennen* erbaut und von ihrem eigenen Gelde gemacht haben."[10] Einen Anlaß zu gemeinsamem Vorgehen bot natürlich auch die Aufgabe der Bewältigung der Grubenwässer. Die Beiträge der beteiligten Betriebe wurden von den Bergbeamten bestimmt; die Zechen mußten ein „Wassergeld" zahlen, welches *nach erkenntniß der geswornen und bergforstendigen, die vor uff andern gebirgen auch wassergelt haben holffen setzen, wo man gemeyne thieffiste gesuncken hat,* festgestellt wurde. Davon sollte die *kunst und alles, das zu berge gehort, gesworenlon wechtergelt und auch mein* (des Hauptmannes) *solt* gegeben und enthalten werden.[11] Es handelt sich wahrscheinlich um die Kunst, die in dem Fürstenstollen um das Jahr 1476 unter der Leitung von Georg Streubel erbaut worden war[12] und einer größeren Anzahl von Zechen, welche mittels Durchschlägen verbunden waren, zu gute kam. Vielleicht war sie auf Rechnung der Fürsten erbaut worden, und in dem „Wassergeld" war neben den Unterhaltungskosten der Kunst und den erwähnten Verwaltungskosten des Berges noch eine Amortisationsquote enthalten. Von einer späteren im Fürstenstollen angelegten Kunst können wir sicher annehmen, daß sie auf Kosten der Fürsten errichtet wurde.[13] Durch die von den beteiligten Gruben für die Benutzung der Kunst zu zahlenden Abgaben glaubten sie jedenfalls ein Geschäft zu machen.[14]

---

[9]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 75. — [10]) Ebenda Loc. 4507, Das Bergwerck auf dem Schneeberg bel. 1484—1676, Bl. 4. — [11]) Schreiben des Hauptmanns Starschedel an die Fürsten (10. Sept. 1479). H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 50. — [12]) Vergl. oben Anm. 9. — [13]) Vergl. weiter unten (Kunst Peters v. Danzig). — [14]) Peter v. Danzig stellt den Fürsten aus seiner Kunst einen Gewinn von 200 000 fl in Aussicht. H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. I Bl. 44.

In einzelnen Fällen mögen es nicht wirtschaftliche Erwägungen gewesen sein, wodurch eine Vereinigung mehrerer Grubenbetriebe herbeigeführt wurde, sondern der Zusammenschluß erfolgte, um irgend einen Rechtsstreit zu beenden.

Wir haben gesehen, daß eine große Anzahl der Schneeberger Zechen außerordentlich kleine Grubenfelder besaßen. Viele derselben mögen durch Fusion, durch „Zusammenschlagen" schon in unserer Zeit verschwunden sein; einige erhielten sich jedoch bis zu Meltzers Zeiten.[15]

Die Vergrößerung der Grubenfelder trat aber nicht nur dadurch ein, daß sich mehrere benachbarte Zechen, von der größeren Wirtschaftlichkeit eines gemeinsamen Betriebes bewogen, in ihren Wünschen nach Vereinigung begegneten und demgemäß beschlossen, sondern auch dadurch, daß ergiebige Zechen naturgemäß auf Erweiterung bedacht waren, indem sie unverbrochenes Feld oder liegen gebliebene Gruben muteten oder Zechen durch den Ankauf der Bergteile an sich brachten. So wird uns von folgenden Gruben: Alte Fundgrube, Neue Fundgrube, St. Georg, Heilige drei Könige, St. Katharina, Morgenröte berichtet, sie haben *viel lehen und maßen zu sich bracht.*[16] Das durch die Wasserbedrängnis gegen Ende des Jahrhunderts hervorgebrachte Darniederliegen des Bergbaues und die geringe Ausbeute hinderte sie aber, alle ihre Grubenfelder in Betrieb zu nehmen oder in Betrieb zu halten, zum Nachteil des landesherrlichen Zehnten. Deshalb schreibt die Ordnung vom 25. März 1500 vor, *das dieselben lehen alle, welche nach achtung bergkmeisters und der geswornen bawwirdig sein, nach bergkleuftiger weise sollen belegt und gebawet oder von unnserm bergkmeister vorlyhen werden, und der bergkmeister soll hynfurder mer danne eyne zeche mit eynicherley arbeit bey einander zu halden nicht gestatten.*[17] So findet also die wirtschaftliche Tendenz nach weitgehender Vergrößerung einiger Grubenfelder in der technischen Schwierigkeit der Wasserbewältigung in größerer Tiefe eine Schranke, welche zu durchbrechen der Bergbauunternehmung erst mit der Verbesserung der Technik möglich war.

Auf dem Schneeberge kam man rasch in größere Tiefen. So baute man nach Staudes Bericht schon im Jahre 1480 in den

[15]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684 S. 121. — [16]) Ordnung v. 25. März 1500. Ermisch, Bergr. Anh. VIII § 37. — [17]) Vergl. vor. Anm.

bedeutendsten Gruben in einer Tiefe von 100 Lachtern unter Tage und zwei Jahre später 100 Lachter unter dem das Wasser abführenden Fürstenstollen.[18] Da der Fürstenstollen etwa 70 m unter dem Stadtberge liegt, so hätten 1482 einzelne Gruben bereits eine Tiefe von ca. 270 m gehabt.[19] Ein Verzeichnis vom Jahre 1503 gibt uns die Lachter an, die in den einzelnen Gruben zu fahren waren.[20] Doch sind diese Angaben wohl relative Zahlen, indem sie die Tiefe der Gruben von dem sie berührenden (tiefsten) Stollen bezeichnen. Für die Fundgrube, St. Georg, Heilige Dreifaltigkeit, die beiden Richtschächte sind 90 Lachter, für einige andere Zechen 100 Lachter angegeben. Doch dürften erstere auch jetzt noch mit ca. 300 m die tiefsten Gruben gewesen sein, da in sie wahrscheinlich schon der Marx-Semmler-Stollen, welcher 115 m unter dem Stadtberge trocknete, geführt war.

Die Abbauweise mag im Anfange bei dem Eindringen in den jungfräulichen Boden des Schneeberges mehr oder weniger derjenigen ähnlich gewesen sein, wie sie Ermisch für die älteste Zeit des Freiberger Bergbaus schildert: Man teufte auf die Gänge zahlreiche Schächte ab und hielt sie solange in Betrieb, bis bei dem Eindringen in größere Tiefen der Zutritt der unterirdischen Wässer der Arbeit ein Ende machte; dann verließ man die Zeche und nahm eine andere in Angriff.[21] Doch war ein solcher Betrieb nur die erste Zeit möglich, da bei dem schnellen Aufschwunge des Bergbaues die zu Gebote stehende Erdoberfläche rasch abnahm. Auch verließ man einen einigermaßen lohnenden Betrieb nicht leichten Herzens; die kapitalistische Gewerkschaft zudem war zu einem solchen Wechsel nicht beweglich genug, ihr entsprach der dauernde Betrieb einer Grube. Wollte man nun die Schätze in größerer Tiefe heben, so mußte man dem hauptsächlichsten Betriebshindernis, dem Wasser, mit besonderen Mitteln zu Leibe gehen. Dies geschah auf doppelte Weise: entweder verschaffte man den Wässern einen freien natürlichen Ablauf in Gestalt von Stollenanlagen, oder man hob es mittels mechanischer Hilfsmittel in den Schächten aus der Tiefe bezw.

[18]) Albinus, Meißn. Bergchr. S. 30. — Auch anderweit wird mitgeteilt, daß eine Grube in jener Zeit 140 Lachter Tiefe erreicht hatte. Niederschriften über Verhandlungen von Bergsachen. H.St.A. Dresd. Loc. 4507, Das Bergwerck auf dem Schneeberg bel. 1484—1676, Bl. 1 (aus den 80er Jahren). — [19]) 1 Lachter = $3^1/_2$ Freiberger Ellen = 2 m. — [20]) Vergl. Anh. XVI. — [21]) Ermisch, Bergr. Einl. S. 79.

vereinigte man beides, indem man die Künste in den Stollen einsetzte.

Von dem Mittel der Stollenanlage wurde auf dem Schneeberge ausgiebiger Gebrauch gemacht, begünstigt durch die natürliche Beschaffenheit des Schneeberges. Nach Meltzer waren schon wenige Jahre nach der Fündigwerdung des Schneeberges 13 Stollen in den Schneeberg getrieben.[22] Die meisten derselben führten allerdings nur in einzelne Zechen und hatten wohl nicht die für Erbstollen erforderliche Tiefe. Von allgemeiner Bedeutung wurden der Fundgrübner-Stollen, der Fürstenstollen und der Marx-Semmler-Stollen.

Der älteste dieser drei Stollen und wohl der älteste aller Schneeberger Stollen überhaupt ist der Fundgrübner-Stollen, der uns schon im Erbschied vom 5. Nov. 1471[23] begegnet. Dieser Erbstollen war nicht bloß für die Fundgrube, sondern auch für die Nachbarzechen wie Alte Fundgrube, Überschar, Hoffnung, St. Georg etc. bezüglich der Wasserlosung von Bedeutung.[24]

Doch man kam rasch in größere Tiefen. Deshalb wurde ein neuer, gegen 12 Lachter tiefer trocknender Erbstollen[25] in Angriff genommen. Er erhielt den Namen Fürstenstollen. Vielleicht waren die Fürsten die „Aufnehmer" desselben; sie erscheinen in einem späteren Verzeichnisse mit als die Hauptgewerken[26] und üben auch einen bestimmenden Einfluß aus.[27] Bereits im Jahre 1473 wurde an ihm gebaut;[28] am 21. Septbr. 1476 erfolgte der Durchschlag in die Hoffnung,[29] bald auch in St. Georg und Alte und Neue Fundgrube, sowie die andern hernach so reiche Ausbeute gebenden Zechen.[30] Es scheint, daß wir in dem Fürstenstollen in Verbindung mit der darin befindlichen Kunst[31] nicht in letzter Linie die Ursache des um 1476 wieder einsetzenden reichen Bergsegens der genannten Gruben zu suchen haben.

Schon nach wenigen Jahren war man nicht mehr imstande, das Wasser bis zur Stollenhöhe zu heben. Als einziges wirk-

---

[22]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684 S. 115. — [23]) Ermisch, Bergr. Anh. II. — [24]) Vergl. H. St. A. Dresd. Loc. 4491, Verschreibung uber berwerck, Bl. 23: Hoffnung und Überschar haben die vierte Mark *uffbereit ane der funtgrubener kost und darlegung* an die Fundgrube zu entrichten. — [25]) Vergl. oben S. 63 Anm. 265. — [26]) Vergl. oben S. 63. — [27]) Vergl. oben S. 63. — [28]) Vergl. Anh. IV: *uff unserm stolle.* — [29]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. III Bl. 107: am Sonnabend Matthäi. Vergl. Kaps. V Bl. 107. — [30]) Ebenda Kaps. V Bl. 107. Vergl. Bl. 23b. — [31]) Vergl. oben S. 91.

sames Mittel zur Bewältigung des die Gruben bedrängenden Wassers wurde die Anlage eines tieferen Stollens empfohlen, wozu die Fürsten Ende 1481 ihre Genehmigung erteilten.[32] Es scheint sich auch bald eine Gewerkschaft gebildet zu haben, welche den neuen Stollen vom Tal der Mulde bei Niederschlema aus nach dem Schneeberge zu trieb.[33] Es ist dies die größte Stollenanlage des Schneeberges, der Markus-Semmler-Stollen. Dieses weitschauende Unternehmen konnte natürlich erst nach Jahren dem Schneeberge selbst von Nutzen sein. Um der gegenwärtigen Wasserbedrängnis zu begegnen, traten darum die Fürsten mit dem Meister Peter von Danzig wegen Anlegung einer Kunst im Fürstenstollen in Unterhandlung und schlossen mit ihm einen Vertrag ab. Über diese Kunst und ihr Schicksal ist weiter unten ausführlich die Rede. Der neue Stollen scheint aber nicht in der von den Schneebergern gewünschten Schnelligkeit vorwärts gegangen zu sein; denn in einer Aufzeichnung vom Jahre 1483 über verschiedene Punkte des Schneeberges heißt es: „Um des tiefsten Stollen halben meinen die fündigen Zechen, daß er von stund an dem Schneeberge zu gute getrieben würde, und wo sie den nicht treiben wollten, erböten sich die fündigen Zechen, von stund an solchen vorzunehmen und zu treiben; so aber solcher Stollen nicht getrieben werde, steht des Berges Verderben darauf, daß die Gewerken den Berg ihrer Kunst halben nicht in die Länge erhalten können."[34] Sonst ist uns über die Geschichte dieses Stollens in unserer Zeitperiode fast gar nichts bekannt; in den Schneeberg scheint er bis zum Jahre 1500 nicht vorgedrungen zu sein.[35]

[32]) Vergl. oben S. 23. — [33]) Jacobi a. a. O. S. 9. — [34]) H. St. A. Dresd. Loc. 4507, Das Bergwerck auf dem Schneeberg bel. 1484—1676, Bl. 4. Das Jahr ergibt sich aus einer anderen auf demselben Blatte befindl. Notiz, daß Herr Heinrich den Gewerken habe wissen lassen, daß ihm das Zehntamt übertragen worden sei. Vergl. oben S. 26 Anm. 38. — [35]) Sicher noch nicht am Ende des Jahres 1493. „So aber der Berg jetzt so hoch und fest, als noch nie gewesen, mit Wasser benötigt, dadurch und auch angezeigte Ursachen haben viel Leut zu bauen abgelassen. Derhalben zu besorgen steht, daß der Berg in einen merklichen Abfall kommen möchte . . . . . Darum wären wir wohl geneigt, auf daß der gemeine Mann nicht so gar in Verzagtheit kommen und der Berg dadurch also dürfte niedergelegt werden, die Hüttenkost zu rechnen und abzuziehen, bis solange der Stollen hereinkäme." Schreiben des Herzogs Georg an seinen Vater Albrecht vom 2. Dezember 1493. H. St. A. Dresd. Loc. 4507, Schneeberger Bergprivilegia 1481—1538, Bl. 6. — Die Ordnung vom 25. März 1500 bezieht sich in ihrem Nachlaß bezüglich des Stollenneuntels aber bereits auf den „tieffen" Stollen. Ermisch, Anh. VIII § 40.

Mit dem Haspel konnte man das Grubenwasser nur aus geringer Tiefe bewältigen. Wohl konnte man mehrere Haspel aufstellen, doch war die Zahl derselben durch die Weite der Schächte beschränkt. Künste wurden bei einer gewissen Tiefe unentbehrlich. Nur mit Mühe konnten die Künste das Wasser 100 Lachter halten.[36] Aber schon in den 80er Jahren sind verschiedene Gruben 100 Lachter unter den Fürstenstollen gekommen. Wo man weiter in die Tiefe baute, stellte man Haspel auf, um das Wasser aus dem Tiefsten bis zu der Höhe zu befördern, bis wohin die Tragweite der Kunst reichte.[37]

Die Künste waren teils Heinzenkünste, die das Wasser vermittels eines Röhrenwerkes, in welchem ein eisernes Seil mit Taschen lief, teils Bulgenkünste, welche das Wasser in Bulgen (ledernen Säcken) zu tage förderten.[38] Nach Meltzer wurde derjenige, der das Wasser mit einem Heinzen 35 Lachter halten konnte, bereits für einen Meister gehalten; mit den Bulgenkünsten habe man aber das Wasser in die 80—90 Lachter gehalten.[39] Als bewegende Kraft wandte man außer der Menschen- und der Pferdekraft auch die Wasserkraft an. Das Wasser, das die fündigen Zechen auf dem Schneeberge *mit dem stollen von der schorl teychin unnd tennen erbaut,*[40] dürfte mit dem von Meltzer genannten Wasserstollen identisch sein. „Sein Mundloch ist unter der Morgensterner Hall zu sehen, sein Ort aber durch das Hohe Gebirge bis in den Filzbach getrieben, da er 28 Lachter seiger einbringet . . . . Dieser Wasserstollen ist sehr bequem, sintemal man auf demselben die Wasser von gedachtem Filzbach auf die Künste bringen und, wenn die andern beiden Haupt-, als der Fürsten- und tiefe Semmlerstollen die Wasser in den Fluten nicht ertragen können, solche auf dem Wasserstollen halten und ausführen kann."[41]

Unsere ganze Periode ist ein Kampf der Bergwerksunternehmungen mit dem Wasser. Meister, welche sich auf die An-

[36]) Vergl. weiter unten. — [37]) H.St.A. Dresd. Loc. 4507, Das Bergwerck auf dem Schneeberg bel. 1484—1676, Bl. 1. Wir erfahren, daß man in einer Grube 140 Lachter tief gekommen sei, 40 Lachter habe man kein Erz getroffen; man halte das Wasser mit 7 Haspeln. — [38]) H.St.A. Dresd. Loc. 4507, Schneebergische Bergprivilegia etc. 1481—1538, Bl. 1. Es ist von wassernötigen Zechen die Rede, die mit *kunsten, heinzen und schwerer haltung der wasserknecht mussen irbauet werden.* Aus den 80er oder 90er Jahren. — Vergl. Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1716 S. 188. — [39]) Vergl. vor. Anm. — [40]) Vergl. oben S. 91 Anm. 10. — [41]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684 S. 98.

legung von wirksamen Kunstgezeugen verstanden, waren sehr gesucht und wurden gut bezahlt.

Von weitaus größter Bedeutung für den gesamten Schneeberger Silberbergbau waren in unserer Periode, wenigstens bis in die Mitte des neunten Jahrzehnts, die in dem Stadtberge befindlichen Gruben St. Georg, Alte und Neue Fundgrube, Hoffnung, Überschar etc. Der sie gegen 1476 erreichende Fürstenstollen brachte ihnen ca. 70 m Wasserlosung, 12 Lachter mehr als der Fundgrübnerstollen.[42] Gleichzeitig war man darauf bedacht, für eine leistungsfähige Kunst zu sorgen. In demselben Jahre (1476) wird Georg Streubel als Obmann, die Künste zu setzen, genannt.[43] Zwei Jahre später ist er wiederum mit einer Kunst im Auftrage der Fürsten beschäftigt; vielleicht handelte es sich nur um eine Verbesserung der alten. In einem Schreiben vom 6. Dezember 1478 klagt der Hauptmann Starschedel den Fürsten, daß die Künste Streubels langsam von statten gehen;[44] ebenso fordert ein undatierter Bericht eines Ungenannten *der kunste Streubels halben, das ewer gnaden ernstlich mit im reden, das mer vleiss geschee, domit die kunste gefordert wurden. Er kan aber den vortzug wol erleiden, dann er ist alle tage mit seinem nutz.*[45] Danach erhielt Streubel eine Vergütung, die nach der auf die Kunst verwendeten Zeit bemessen wurde, eine Art der Bezahlung, die, wie in dem Bericht angedeutet, zur Verschleppung der Arbeit verleitete. Erst am Ende des Jahres 1479 wurde die Kunst vollendet; am 14. Dezember berichten Hauptmann Starschedel und Zehntner Römer über Streubels Gesuch um Besichtigung seiner Kunst durch Amtleute und Geschworne des Schneeberges, sowie durch andere bergverständige Leute, welche die Landesherren nach dem Schneeberge entsenden möchten.[46] In einem besonderen Bericht von demselben Tage zeigt Römer ebenfalls die Vollendung des Werkes den Landesherren an und bemerkt, daß die Kunst den Bergverständigen und ihm selbst gar wohl gefalle.[47] Über die endliche Probe und das Urteil der von den Fürsten entsandten Bergverständigen ist uns nichts bekannt. Mochte die Kunst auch für den Augenblick das Wasser bewältigen, so kehrten die Klagen über die Wassernot doch bald wieder;

---

[42]) Vergl. oben S. 93 u. S. 63 Anm. 265. — [43]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 75. — [44]) Ebenda Bl. 130. — [45]) Ebenda Bl. 141. Vergl. Bl. 143. — [46]) Ebenda Bl. 50b. — [47]) Ebenda Kaps. VII Bl. 33.

man glaubte nicht, des Wassers mit Hilfe von Künsten von dem Fürstenstollen aus Herr zu werden, sondern hielt die Anlegung eines tieferen Stollens mit neuen Künsten für unumgänglich notwendig.[48] Die Fürsten gaben zwar am 9. Dezember 1481 die nachgesuchte Genehmigung zum Bau eines tieferen Stollens; doch handelte es sich bei einem solchen Unternehmen um einen Bau, der eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen mußte. Deshalb wandten sich die Landesherren im Jahre 1482 an den in Danzig wohnenden Meister Peter von Feltisheim, welcher in Ungarn, der Heimat der Bulgenkünste, bei verschiedenen Bergwerken große Erfolge erzielt haben sollte. Aus dem Bericht des Niklas Staude wissen wir, daß er in Ilkusch bei Krakau, einem ehemals durch seinen Bergbau berühmten Orte, Wasserkünste angelegt hatte; allerdings urteilt unser Gewährsmann recht abfällig über diese Kunst, die er selbst gesehen haben will. „Es war ein Seil mit Bulgen gemacht, kostete fürwahr 800 fl; es taugte aber nicht für 1 ₰ und nur soviel als das alte Eisen wert war.[49] Doch dürfte dieses von einem Konkurrenten[50] gefällte Urteil wohl etwas zu schroff sein. Nach längeren Verhandlungen kam man zu einem vorläufigen Kontrakt; am 21. Oktober 1482 erteilten die Landesherren dem Peter einen Geleitsbrief.[51] Nach der Ankunft auf dem Schneeberge und nach der Besichtigung der bisherigen Wasserkünste verhandeln am 13. und 14. Dezember der Hauptmann Starschedel und der Zehntner Römer im Namen der Fürsten mit dem Meister über den Preis für die zu errichtende Kunst. Nachdem man vergeblich versucht hatte, dem Meister von seiner Forderung von 4000 fl etwas abzuhandeln, wurde am 21. Dezember 1482 durch die genannten Beamten in Gegenwart mehrerer Sachverständiger auf Befehl der Landesherren und mit Genehmigung der fündigen Zechen auf dem Schneeberge der endgültige Vertrag mit Peter von Danzig abgeschlossen und von Johann

[48]) Vergl. oben S. 23. — [49]) Meltzer a. a. O. Ausgabe von 1716 S. 57. — [50]) Nikl. Staude fertigte selbst Künste an; so auf dem Hohen Forst, um das ersoffne Bergwerk zu trocknen. Nach seiner Angabe hielt ein Knecht das Wasser in den Tiefsten 12 Lachter, während das Tagwasser von 12 Pferden 30 Lachter gehalten wurde. Er gibt an, von dem 14 Lachter trocknenden Stollen noch 70 Lachter tief gekommen zu sein. Albinus, Meißn. Bergchr. S. 25. — In Geising wollte er 1481 einen ersoffenen Radeschacht bewältigen und 50 Lachter tiefer sinken. H.St.A. Dresd. Loc. 4491, Verschreibung uber berwerck, Bl. 122. — [51]) Die Geschichte der Kunst des Meisters Peter wird sehr ausführlich von Ermisch dargestellt, dem ich hier folge. Ermisch, Arch. f. sächs. Gesch. N.F. Bd. 5 S. 169 ff.

Biotzenburg und Dietrich Wiko von Lübeck[52] als des Meisters Mitverwandten mitunterschrieben. Danach übernahm Peter die Verpflichtung, eine Wasserkunst herzustellen, welche dreimal soviel Wasser aus dem Streichsumpf heben und den Berg 30 Lachter tiefer trocknen sollte als die alte Kunst; die Kosten für die Anlegung der Kunst mußte er selbst tragen, ausgeschlossen, den Schacht zu *cleyden ader donen.* Die Gewerken sollten eiserne Seile nach seiner Anweisung schicken; im Notfalle würde das eiserne Seil der alten Kunst ausreichen, doch sollten es die Gewerken, falls es zu kurz sei, nach seiner Vorschrift länger machen lassen. Als Bedienung der Kunst sollten während einer Schicht zwei Knechte, ein „Streicher" und ein „Stürzer" genügen. Von dem Preise von 4000 fl, welche der Meister für seine Kunst erhalten sollte, konnte er 1000 fl jederzeit, sobald er wollte, von den Fürsten fordern, den Rest sollte er 2 bis 3 Monate nach der Vollendung des Werkes erhalten, wenn es den vertragsmäßigen Bedingungen entspräche. Meister Peter hatte sich aber jedenfalls die Sache zu leicht vorgestellt und sein Können überschätzt. Die Probe, die am 15. Dezember 1483 von dem Bergmeister, den Berggeschwornen und dem Hauptmann abgenommen wurde, war durchaus nicht befriedigend. Peter gab zu, daß an den Bulgen noch einige Fehler seien; er wollte sie bis zum 22. Dezember beseitigen. Aber auch in einer zweiten Probe am 24. Dezember vor dem Bergmeister von Freiberg und anderen Bergverständigen von dort, Geyer und Ehrenfriedersdorf ergab sich kein besseres Resultat; es wurde festgestellt, daß die neue Kunst nicht einmal die Leistungsfähigkeit der alten erreichte und auch nicht die kontraktmäßige Tiefe trocknete. Peter erklärte jedoch, daß er dennoch hoffe, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Gewerken wurden ungeduldig, und endlich erklärte Peter die Kunst für fertig. Auf Befehl der Landesherren sollte die Kunst von Vertrauensmännern des Peter als auch der Gewerken untersucht werden; bis zum 21. März sollte die Sache erledigt sein. Diese Probe ergab zwar ein besseres Resultat als die vorhergehenden; die vertragsmäßigen Bedingungen waren aber keineswegs erfüllt. Peter wurde flüchtig und wandte sich nach Danzig. Aus einem späteren in Danzig wegen dieser Sache spielenden Prozesse er-

[52]) Dietrich Wiko und seine Gesellschaft bauten die „Halde" aus. Vergl. Anh. XV.

fahren wir Näheres über die Leistung der Kunst. Danach ergab die erwähnte Probe, daß die alte Kunst innerhalb einer Stunde 16, die neue 150 Balgen, und bei einer zweiten Abnahme jene 20, diese 163 Balgen gehoben habe; doch bestanden die Balgen Peters nur aus einer Ochsenhaut, während die der alten Kunst aus drei Ochsenhäuten zusammengesetzt waren, sodaß Peters Kunst nur $1^1/_2$ mal soviel Wasser hob als jene; auch wurde geklagt, daß sie nicht gleichmäßig ginge. Das Versprechen, das Wasser 30 Lachter tiefer zu heben, hatte Peter auch nicht erfüllt. Dagegen hob Peter hervor, daß seine Balgen praktischer wären und daß er seine Kunst so eingerichtet hätte, daß sie von selbst schöpfe und stürze und keine Bedienungsmannschaft nötig sei, daß er also in diesem Punkte mehr, als wozu er verpflichtet gewesen, geleistet habe. Die Fürsten forderten die von ihnen gezahlte erste Rate von 1000 fl, sowie 300 fl, die Peter von den Gewerken erhalten habe, zurück. Die Danziger Richter und Schöffen verurteilten Meister Peter zur Rückzahlung der 1000 fl; wegen der 300 fl wurde der weitere Rechtsweg offen gelassen. Peter schalt das Urteil, doch wissen wir nichts über den weiteren Verlauf der Angelegenheit.

So war es Peter von Danzig nur möglich gewesen, seine Kunst gegenüber der Streubelschen Kunst hinsichtlich der gehobenen Wassermengen leistungsfähiger zu gestalten, nicht aber das Wasser aus einer größeren Tiefe zu heben. 100 Lachter scheinen die äußerste Grenze gewesen zu sein, bis zu welcher es die damalige Technik verstand, das Wasser mittelst Künste zu halten.

Die Wasserhaltung war jedoch auch für weniger tiefe Gruben, als es Alte Fundgrube, Neue Fundgrube, St. Georg etc. waren, eine so kostspielige, daß sich einem Erfinder, dem es gelang, irgend eine, größere Wirtschaftlichkeit versprechende Kunst zu konstruieren, die Aussicht auf reichen Gewinn bot. In der Tat scheinen sich mit der Lösung des Problems eine Reihe von Personen beschäftigt zu haben.

Am 2. Okt. 1477 richtete Paulus Eck[53] ein Schreiben an die Fürsten, in dem er sich zur Anlegung einer Kunst nach einer

[53]) Jedenfalls identisch mit dem Paul Eck von Sulzbach, dem im Jahre 1473 ein Schneeberger Grubenfeld verliehen wurde. H.St.A. Dresd. Loc. 4491, Verschreibung uber berwerck, Bl. 15.

ganz neuen Konstruktion erbot: ..... *und ist mein furnemen, wasser und pergk kreftiglich zu heben und außzufuren mit leichter mue, on pulgen und an rorwerk, und solche wunderliche mittel anzcurichten ewren gnaden bergkwercken zu gut, die vielleicht vormals wenig gesehen sein, das dann mir als einem langherkomenden geomiter und astronomo erhoffend muglicher dan einem gemeynem leyen zu erfinden ist. Got sey der gemeine und mir hilflich. So ich mit meiner kunst uf den pergk kum, wil ich sie mit der hilf gottes in zwaien tagen tetzen und gangkhaft machen und sol so gesatzt werden, das sie in etlicher gewonlicher hornstat raums genug hat, ir grost rad ein ellen hoch, und ob ein pergkwerk so wassernotig wird, wolt ich vir ketten richten nebeneinander in einen schacht, die alle wasser trugen und nach gelegnem last ringklich erhebn.*[54] Von der Leistungsfähigkeit seiner Erfindung war Eck, wie alle Erfinder, fest überzeugt. Er erbot sich, ein ganzes Jahr lang nach der Aufstellung auf dem Berge zu bleiben, und verlangte von allen Zechen, wo seine Kunst angewendet werden würde, einen Freikux, da seine Kunst so einfach sei, daß sie leicht nachgeahmt werden könnte.[55] Zur Erprobung wurde die Kunst in dem Schacht „Unser Frauen zu der Engelsburg", welcher 62—63 Lachter tief war, aufgestellt. In einem Schreiben vom 15. Mai 1478 berichtet aber der Hauptmann Starschedel an die Fürsten, Eck werde mit seiner Kunst wenig Kuxe verdienen; er gebe aber vor, *er wolle die kunst mit pferden zcu ererbeyten adir mit wassers hulffe zcu gebruchen richten und auch, das sie mehir wasser, wen sie itzundt thut, tragen.* Der Hauptmann knüpft hieran die Bemerkung, wenn das also geschähe und Kunst auf Kunst gesetzt würde, so möchte es Wassers Not leichtern; er urteile das aber nur für seine Person; aus der Kunst selbst würden die Fürsten erfahren, ob das Werk den Meister loben oder schelten werde.[56]

Um dieselbe Zeit beabsichtigte auch ein gewisser Ulrich Huebir etliche Künste, „die zur Treugung der Bergwerke in unsern (der Fürsten) Landen merklich dienen", anzulegen. Die Landesherren erteilten ihm am 6. Jan. 1478 freies Geleit und Zollfreiheit und für den Fall, daß er sich mit den Gewerken des Lohnes wegen nicht einigen könne oder daß ihnen die ganze

[54]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. I Bl. 34. — [55]) Ebenda Loc. 4491, Verschr. uber berwerck, Bl. 90. — [56]) Ebenda W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 119.

Anlage überhaupt nicht gefallen solle, das Recht, sein Gezeug wieder aufzuheben und fortzuführen.[57]

Im Jahre 1484 erhielt Blasius Dalmaticus von Ragusa die Erlaubnis, in Schneeberg, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Freiberg und überhaupt in einem Umkreise von 15 Meilen um Schneeberg Künste auf seine Kosten anzulegen; als Entschädigung durfte er vier Freikuxe beanspruchen, gewiß gegenüber der von Eck geforderten Bezahlung mit einem Freikux ein Zeichen für die inzwischen größer gewordene Wasserbedrängnis.[58]

Ein wesentlicher technischer Fortschritt hinsichtlich der Ersparnis von Arbeitskräften scheint mit der Kunst gemacht worden zu sein, für welche die Fürsten am 21. April 1500 und 16. Juni 1502 an Lorenz Werder und Genossen Privilegien erteilten. Es wird uns gesagt, daß durch *dieser kunst ersten muster* bewiesen worden sei, daß *domit geringer und leichter werde etlicher unkost der gruben und sunderlich, das ein knecht an eynem haspel, daran solch kunst geubt wird, sovil thun mag, als man bisher mit zweien gethan hadt; an welchen keipeln man auch pferde zu halten beswerung und verdrieß hette, das man durch solche kunst solche keipel anrichten mochte, das man zur schicht mit zweien knechten so vil ausrichtet, als man bisher mit vier pferden hat thun konnen.* Als Preis wird festgesetzt, daß man den Erbauern *in den zcechen, do dieselbige kunst an haspellnn gebraucht wirdt, eynen kukuß frey ledigk und an entgeltnus bawen sol, und wu die an keipeln genutzt wirdt, sall man ynen zwen kukuß geben und frey verbawen;* doch können die Erbauer auch den Geldwert der ihnen gebührenden Bergteile fordern. Bedingung war aber, daß die Kunst binnen Jahresfrist fertig gestellt wurde, eine Bestimmung, die jedenfalls in Erfahrungen, die man mit verschiedenen Erfindern gemacht hatte, begründet war.[59]

Aus den angeführten Beispielen geht hervor, daß technische Fortschritte in den Künsten wohl bezüglich der Arbeitsleistung und der Ersparnis von Arbeitskräften gemacht wurden, daß aber hinsichtlich der Tiefentrocknung durch Künste 100 Lachter die höchste Leistung der damaligen Technik dargestellt zu haben scheint. Mochte auch mancher Erfinder träumen, durch seine Kunst den Erbfeind des Bergbaues, das Wasser, in noch größerer

[57]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. I Bl. 36. Vergl. ebenda Loc. 4491, Verschreibung uber berwerck, Bl. 92. — [58]) Ebenda, Verschreibung uber berwerck, Bl. 119. — [59]) Schmid, Dipl. Beitr. I S. 167 (Beilage XVI).

Tiefe bewältigen und dadurch den Schneeberger Bergbau zu neuer Blüte zu bringen, große praktische Erfolge wurden in dieser Beziehung nicht erzielt.

Wenn ich im vorstehenden etwas ausführlich gewesen bin, so hat das darin seinen Grund, daß ich mich verpflichtet glaubte, keine urkundliche Bemerkung zu übergehen, die dem Fachmann einen Schluß auf die besondere Art der einzelnen Künste gestatten könnte.

Die leistungsfähigsten Maschinen zur Hebung des Wassers wurden auch durch das Wasser getrieben. Daneben spielten die durch Pferde- und Menschenkraft getriebenen Göpel eine große Rolle; auch der Handhaspel behielt eine große Bedeutung, da er in den weniger tiefen Gruben wohl das ausschließliche Fördermittel bildete, in den tiefen Betrieben aber dazu diente, das Wasser aus dem Tiefsten bis in das Machtbereich der Künste zu heben. Die Erzförderung geschah wohl ausschließlich durch Göpel und Haspel. Meltzer schreibt, daß der Schneeberg vor alters den Preis gehabt habe, daß auf keiner Bergstadt mehr Göpel als dort gestanden seien; für das Ende des 15. Jahrhunderts berichtet er von 39.[60]

Die Eigenart der bergmännischen Arbeit bringt es mit sich, daß die verschiedenen Tätigkeiten von einer Person nur vorgenommen werden können, solange Tagebau stattfindet; schon bei geringer Tiefe muß auch im kleinsten Betriebe eine Arbeitsteilung eintreten, daß die mancherlei Arbeiten über und unter Tage, die Gewinnung und Förderung der Grubenprodukte, die Beseitigung der Grubenwässer usw. sich gleichzeitig auf mehrere Personen verteilen. Die Mindestzahl der bei einem Grubenbau beschäftigten Personen scheint auf dem Schneeberge aus drei Häuern, einem Lehrhäuer und einem Wasserknecht, d. h. einem mit der Wasserhaltung beschäftigten Arbeiter, bestanden zu haben. Gelegentlich der Lohndifferenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern im Jahre 1478 erfahren wir, daß *der bawman yede woche mynsten dreyen guten hawern . . . . . und einem lerhawer und einem knechte* lohnen mußte.[61] Solche Gruben waren aber erst kurze Zeit im Betriebe[62] und konnten auch, da ein Mann zur Wasserhaltung genügte, noch keine größere Tiefe erreicht haben.

[60]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684 S. 102. — [61]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 32b. Vergl. ebenda Kaps. I Bl. 83. — [62]) Die „Bauleute" führen an, daß infolge verschiedener Mißstände die Zeit der Münzfreiung (die regelmäßig auf 6 Jahre gegeben wurde) *mit unnutz* verstreiche. Vergl. vor. Anm.

Die Arbeitszeit zerfiel in Schichten. In Freiberg bricht sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die achtstündige Schicht Bahn;[63] in Annaberg wird sie Ende des 15. Jahrhunderts von amtswegen eingeführt.[64] Weder die Ordnungen noch das übrige mir vorliegende Material enthalten eine Angabe über die Zahl der auf dem Schneeberge üblichen Schichten. Wir können die achtstündige Schicht wohl auch für den Schneeberg annehmen.

Ein ununterbrochener Betrieb fand nicht auf allen Gruben statt. Auf den „Feldgebäuden" war die Nachtarbeit wegen der mangelnden Aufsicht verboten.[65] Für die Betriebe, welche mit der Mindestzahl von fünf Personen arbeiteten, möchte man sogar annehmen, daß täglich nur eine Schicht gearbeitet wurde. Wenn das auch nicht im Interesse der Regalherren lag, so waren sie doch wegen des andauernden Arbeitermangels[66] gezwungen, es zu dulden.[67] Schwierigkeiten bereitete es, die Gedingearbeiter zur Einhaltung ihrer vollen Arbeitszeit zu bringen. *Duncket auch den arbeyter, das er ein obirgk gut gedinge hat, so wartet er der schult nicht und had mehir gedinge und andere arbeyt darbey und dodurch man nicht gemercken muge, das er solch gros gelt erubrigt hethe an solchem gedinge.*[68] Diese Klage der „Bauleute", daß die Gedingearbeiter die Höhe ihres Verdienstes zu verheimlichen suchten, indem sie nicht die volle Zeit an dem Gedinge arbeiteten, wird noch weiter illustriert in dem Gutachten, das Freiberger, Geyerer, Ehrenfriedersdorfer und Geisinger Bergverständige zu gleicher Zeit über den Schneeberg abgaben; es läßt sich über die herrschende Unordnung folgendermaßen aus: *So es baßher offte nicht drey oder vier stund im tag auff den umbliegenden* (scil. um die „Fundgrube") *zcechen gearbett wirdt und tzu ymandes und ein teyl tzu mittag anfaren und um vesper-*

[63]) Ermisch, Bergr. Einl. S. 99. — [64]) Entwurf einer Bergordn. v. 1499/1500. Ermisch, Bergr. Anh. VIII § 61. — [65]) Ordnung vom 9. Januar 1492. Ermisch, Bergr. Anh. VI § 21. — [66]) Vergl. 4. Kap. Anm. 1. — [67]) In Annaberg gab es Zechen, in denen nur eine Schicht, die *frweschicht, das ist des morgens umb vier bis auff zcwelff*, gearbeitet wurde. Ermisch, Bergr. Anh. VIII § 61. Vielleicht war jede Grube überhaupt nur zu einer Schicht täglichen Betriebes verpflichtet. Die Grube galt als liegen geblieben, wenn die Arbeit *drey anfarnde schicht noch enander* ruhte. Vergl. oben S. 118 Anm. 271 (Bergurtel Nr. 5). In Annaberg würde die anfahrende Schicht die frweschicht gewesen sein. Freiberger Bergrecht B (§ 17) spricht von drei aufeinanderfolgenden Tagesschichten. — [68]) Vergl. vorige S. Anm. 61.

zceitt dergleichen wider außfaren, das ein grusser schade und versewmen ist.[69]

Wie wir gesehen haben, scheint eine Grube wenigstens mit fünf Arbeitern betrieben worden zu sein. Diese Zahl wurde in den reichen Zechen wie St. Georg, Fundgrube, Alte Fundgrube usw. wohl erheblich überschritten, da man hier die Erze im Jahre 1482 bereits in einer Tiefe von 100 Lachtern unter dem Fürstenstollen abbaute;[70] allem Anschein nach hatte aber der Schneeberg nur wenig Ausbeutzechen; auch mit Hinzurechnung des Hilfspersonals zur Herstellung der nötigen Werkzeuge und Anlagen dürften mehr wie 6—8 Mann im Durchschnitt nicht auf die Grube gekommen sein.[71] Nehmen wir rund 150 im Betriebe befindliche Gruben an,[72] so würde das eine Anzahl von 900—1200 Bergarbeitern für den Schneeberg ergeben.

Die Erzgewinnung erfolgte ausschließlich durch Eisen- und Schlägelarbeit. Aber diese einfachen Handwerkszeuge waren noch unvollkommen. Was der Annaberger Bergmeister Lommer von solchen in alten Annaberger Gruben aufgefundenen, aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammenden Werkzeugen sagt, muß auch für unsere Schneeberger Zeit gelten. Er schreibt von solchem alten Gezähe: Fäustel und Eisen waren von so großer Höhe, Schwäche und sonst unschicklicher Proportion, daß ihr Gebrauch bei der Arbeit ein unnötiges Verschwenden der Zeit und ein unschickliches Entkräften der Arbeit zur Folge hatte.[73]

Ein wichtiges Hilfsmittel des mittelalterlichen Erzbergbaues war das Feuersetzen, d. h. die Lockerung des Gesteins zum Zwecke der leichteren Bearbeitung. In ausgedehntem Maße kam es im Rammelsberge zur Anwendung.[74] Auch die beiden Freiberger Bergrechte erwähnen das Feuersetzen, allein, wie Neuburg hervorhebt, in einer Weise, aus welcher hervorgeht, daß es nur ausnahmsweise angewendet wurde. Die Schneeberger Ordnungen erwähnen es gar nicht; auch das in den Urkunden einmal erwähnte *setzholtz* bezw. *burnholtz*[75] dürfte kaum mit dem Feuer-

---

[69]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 64. — [70]) Vergl. oben S. 93. — [71]) In Joachimsthal kamen im Jahre 1525 auf 125 Ausbeutzechen und 471 Zubußzechen 2682, d. i. im Durchschnitt auf die Zeche 4—5 Arbeiter. Schmoller urteilt, daß in den ergiebigsten Zechen nicht mehr als 16—32 Häuer beschäftigt worden sein dürften. Schmoller a. a. O. S. 975. — [72]) Vergl. Anh. XIII u. XVI. — [73]) Lommer a. a. O. S. 21. — [74]) Neuburg a. a. O. S. 207 ff. — [75]) Vergl. oben S. 81 Anm. 88.

setzen in Verbindung zu bringen sein. Jedenfalls stand die durch dasselbe bewirkte Lockerung der Erze und die dadurch eintretende Erleichterung der Häuerarbeit in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen Nachteilen, insbesondere zu der allgemeinen Betriebsverhinderung, die in den durch Stollen und vielfache Durchschläge verbundenen Gruben durch die Rauchentwicklung eintreten mußte. Vielleicht eignete sich auch die Struktur des Gesteins nicht dazu.

Bei der Kleinheit der Grubenfelder und der damaligen mangelhaften Vermessungstechnik war es leicht möglich, daß die Grenzen der Grubenfelder überschritten wurden. Abbrüche in fremden Feldern mögen häufig absichtlich geschehen sein; vielfach ist es wohl der Markscheidekunst nicht möglich gewesen, die unterirdischen Grubengrenzen festzustellen, solange keine Durchschläge erfolgt waren. Als man in Annaberg gegen Ende des 18. Jahrhunderts alte, im 15. u. 16. Jahrhundert getriebene Stollen wiederum zu bewältigen und neu herzustellen versuchte, fand man, daß es den Alten in einer Länge von 50—100 Lachtern Entfernung nicht möglich gewesen war, die aus verschiedenen Punkten und Gruben getriebenen Gegenörter in einer reinen Sohle zusammenzubringen; es fanden sich Gesprenge von einigen Lachtern Höhe.[76] Auch der Schneeberger Fürstenstollen, dessen Bau die Fürsten von erprobten Bergverständigen beaufsichtigen ließen, zeigt ein Gesprenge von sechs Lachtern.[77] Als ein „rares Meisterstück“ der Bergbaukunst wurde ein Richtschacht viel bewundert, der in einer „so schönen Seigergeraden“ in den Marx-Semmler-Stollen führte, daß man den blauen Himmel sehen konnte.[78]

Ist es auch nur wenig, was wir über Technik und Betrieb des Schneeberger Bergbaues unserer Periode erfahren, so hoffe ich doch, daß sich in dem Wenigen hier und da etwas findet, was sich unter den Händen eines erfahrenen Fachmannes als ein brauchbarer Baustein zu einer Geschichte der Bergbautechnik im Mittelalter erweist.

C. Die Ausbeute.

Das urkundliche Material, welches mir über den Ertrag des Schneeberger Bergbaues in unserer Periode vorliegt, ist äußerst gering. Rechnungen über den Zehnten und den Silberkauf sind

[76]) Lommer a. a. O. S. 18. — [77]) Meltzer a. a. O. S. 96, Ausg. v. 1684. — [78]) Ebenda S. 92.

nur aus den Jahren 1485—89 vorhanden. Sonst beschränkt sich das urkundliche Material auf eine Quittung des Zehntners Martin Römer vom Jahre 1478 über den Ertrag des Zehnten, des Schlagschatzes und der fürstlichen Bergteile, auf gelegentliche Bemerkungen in den Schreiben der Bergbeamten an die Fürsten über ungewöhnliche Erzfunde, auf Nachrichten über die Gewinnausteilung von drei der bekanntesten und ergiebigsten Betriebe während einer zusammenhängenden Reihe von Jahren (von 1476 bezw. 77 an), sowie auf eine bergamtliche Taxe sämtlicher Schneeberger Gruben aus dem Jahre 1477.

Schon dem Chronisten Meltzer fehlten für unsere Zeit amtliche Rechnungen und Mitteilungen, die sichere Angaben über das Silberausbringen möglich machten. Da seine Chronik aus der Zeit vor dem großen Schneeberger Brande[1] stammt, können etwaige Nachrichten nicht erst durch diesen Brand zerstört worden sein. Die auf dem Schneeberger Amt vorhandenen Rechnungen müssen, wahrscheinlich durch Unachtsamkeit, bald verloren gegangen sein. Petrus Albinus würde etwa vorhandene Schriftstücke in seiner Chronik von Schneeberg vom Jahre 1574 sicher benutzt haben; dasselbe gilt von dem noch älteren, von Albinus benutzten Annalenwerk des Bergschreibers Ambrosius Franz.[2] Mag auch der Annaberger Brand vom Jahre 1604 viele Schneeberger Bergurkunden mit vernichtet haben,[3] Bergrechnungen dürften kaum darunter gewesen sein.

Wenngleich das vorhandene Material zu gering ist, um die Ausbeute des Schneeberges in den dreißig Jahren von 1470—1500 auch nur annähernd mit Sicherheit angeben zu können, so dürfte es doch hinreichend sein, um die Angaben der älteren Schriftsteller über den Ertrag einzelner Gruben sowohl als auch des gesamten Bergbaues einer kritischen Untersuchung zu unterziehen und eine ungefähre Schätzung des Silberausbringens vorzunehmen.

Alle jene ungeheuerlichen Angaben in der Literatur über das Ausbringen des Schneeberger Silberbergbaues während unserer Periode beruhen in letzter Linie auf einer angeblichen Berechnung des Zehntners Matth. Zobelstein über den landesherrlichen Bezug vom Zehnten während des Zeitraumes von 1471—1501. Darüber

---

[1]) Im Jahre 1719. Ermisch, Bergr. Einl. S. 52. — [2]) Vergl. Frey a. a. O. S. 1 Anm. 1. — [3]) Ösfeld, Histor. Beschreibung einiger merkwürdiger Städte im Erzgebirge, II. S. 31.

lagen sowohl Albinus[4] als auch Meltzer Notizen *nicht allein in denen Annalien, sondern auch in vieler von Adel und anderer Bürgers-Leute Haußbücher*[5] vor, welche die Zehntabgabe in dem gedachten Zeitraum auf 519 900 000 fl, teils sogar auf 5 109 900 000 und 51 009 900 000 fl bezifferten. Albinus hält die erste Angabe von 519 900 000 fl als Zehntabgabe für richtig. Die gleiche Summe nimmt er als Ertrag des Schlagschatzes an, und bezüglich der übrigen Silberausbeute rechnete er den achtfachen Betrag vom Zehnten und Schlagschatze = 8 318 400 000 fl; der Zehnte, der Schlagschatz und die übrige Ausbeute würden demnach die ungeheure Summe von 9 358 200 000 fl betragen haben. Albinus beruft sich dabei auf eine Schrift, die er von dem *hochgelahrten D. Casp. Peucero* und dieser *zu Hoff* bekommen habe.[6] Schon Meltzer steht diesen Angaben des Albinus kritisch gegenüber und sucht zunächst nachzuweisen, daß man für die nach Abzug des Zehnten und Schlagschatzes verbleibende Silbermenge nicht den achtfachen Betrag des Schlagschatzes und Zehnten rechnen könne. Aber auch nach dieser Korrektur erscheint ihm der Betrag so ungeheuerlich groß, daß er annimmt, die in vielfachen Notizen überlieferte Angabe des Zehnten von 1471—1501 in Höhe von 5199 Tonnen Goldes (= 519 900 000 fl) sei durch Verdoppelung der 9 entstanden, und der Zehnte sei im Original mit 519 Tonnen (= 51 900 000 fl) angegeben gewesen. Als Beweis führt er folgende Stelle aus dem Opus Chronol. des Seth. Calvisius pag. 1124 an: *Venae metallicae a Schneebergensibus inventae ditissimae, quae 30 annorum spacio usque ad annum 1501 decimarum loco Electori et domni Saxoniae persolverunt ultra quinquaginta milliones,* welche Angabe mit seiner Annahme übereinstimme.[7]

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß den von Albinus und Meltzer erwähnten Aufzeichnungen in den „Annalen und Hausbüchern" eine Notiz des Matth. Zobelstein zugrunde gelegen hat. Er war sicher auch imstande, eine solche Berechnung auszuführen; denn er war einer der „Rechenherren"[8] und später in der Tat Zehntbeamter auf dem Schneeberge.[9] Die Originalnotiz ging aber jedenfalls bald verloren; bei den Abschriften aber, die oft aus zweiter oder dritter Hand gekommen sein mögen, schlichen sich un-

---

[4]) Albinus, Meißn. Bergchr. S. 31. — [5]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1716 S. 662. — [6]) Ebenda S. 666. — [7]) Ebenda S. 669. — [8]) Vergl. oben S. 82. — [9]) Vergl. oben S. 26.

bewußt Fehler ein, die Zahl wurde wohl auch mitunter absichtlich vergrößert, um den Silberreichtum des Schneeberges um so merkwürdiger zu gestalten. Eine dieser verderbten Abschriften ist uns erhalten geblieben; sie stammt der Handschrift nach aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die Zehntsumme ist dreimal und jedesmal verschieden angegeben. Die Abschrift lautet:[10]

*Am montag Dorothea 1471 ist der Schneebergk fundig worden, ist Dorothea vergangen 51 jare geweßen, vonn anbeginn des Schneebergks bis uff 1501 jar unf dem Schnebergk zum zehend *funffhundert newn und newtzigk thonnen golts*[11] *51099 thonnen golts und eine thonnen golts gewesen fur hundert taußend gulden. Ein und funfftzig taußend mal taußend und newne und newtzig mal hundert tausend centner silber sindt gefallen vonn anbeginn des Schnebergks zum zehnd biß uff 1501 jar. Matthes Zobelstein, die zeith zehndner.*

Wie wir gesehen haben, nimmt Meltzer eine Zehntabgabe von 51900000 fl an, und diese Summe erscheint ihm nicht zu hoch. Die dadurch vorausgesetzte Silberproduktion sucht er durch Angaben über die Ausbeute einzelner Gruben und über die Werte verschiedener Kuxe zu beglaubigen, welche er dem schon öfter erwähnten Bericht des Nikl. Staude über den Zustand des Schneebergs von 1477—1482 entnahm. Staudes Nachrichten erschienen ihm umso glaubhafter, als die Preise für die Kuxe in den hervorragendsten Gruben gegenüber den Angaben des Albinus mäßige zu nennen sind: in St. Georg 2000 fl (Albinus: 20000 fl), in den umliegenden Zechen 200, 600 und 800 fl (Albinus: 2000, 6000 und 8000 fl), in der Alten Fundgrube 3000 fl, in der Neuen Fundgrube 600—700 fl, in der Überschar 1150 fl, in der Münzerzeche 1200—1400 fl.[12] Auch mir erscheinen diese Angaben über den Handelswert der genannten Kuxe durchaus der Wirklichkeit entsprechend. Daß für einen Kux in der Münzerzeche über 1000 fl bezahlt wurden, wird anderweit bestätigt;[13] ein Preis von 3000 fl für einen Kux in der Alten Fundgrube ist angesichts der im Anhang XIV angegebenen, im Jahre 1477 verteilten Gewinne nicht zu hoch. Von diesen im freien Handelsverkehr erzielten Preisen entfernen sich nicht allzusehr die Werte in einer bergamtlichen

[10]) H. St. A. Dresd. Loc. 4507, Das Bergwerck auf dem Schneeberg bel. 1484—1676. — [11]) Von * bis hierher durchstrichen. — [12]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1716 S. 48. — Albinus, Meißn. Bergchr. S. 30. — [13]) Ermisch, U. B. II, Bergurtel Nr. 127.

Taxe der Schneeberger Gruben, die zum Zwecke der Umlage der Bergkost, d. h. der Verwaltungskosten des Berges, auf die einzelnen Zechen aufgestellt wurde, wonach ein Kux in St. Georg mit 1500 fl, in der Alten Fundgrube mit 2400 fl, in der Neuen Fundgrube ebenfalls mit 2400 fl und in der Überschar mit 800 fl bewertet wurde.[14]

Über die Ausbeute einzelner Gruben macht Meltzer nach Staudes Bericht folgende Angaben: In St. Georg wurden 1477 auf den Kux 2000 fl ausgeteilt bei einer Abgabe der zehnten Mark an die Fürsten, der neunten Mark für Stollenrecht und der sechsten Mark an die Fundgrübener, in der Neuen Fundgrube eine Reihe von sieben Jahren hindurch 400 fl bei einer Abgabe der zehnten Mark an die Fürsten, in der Hoffnung und Alten Fundgrube 1478 bei einer Abgabe der zehnten Mark an die Fürsten und der vierten Mark an die Fundgrübner 756 bezw. über 900 fl.[15] Diese Zahlen entsprechen hinsichtlich der Alten und Neuen Fundgrube so ziemlich der Wahrheit,[16] doch wird verallgemeinert, was nur für das Jahr 1477 gilt. Die Austeilung im St. Georg betrug aber 1477 nicht 2000, sondern 200 fl.[17]

In das Reich der Fabel gehört sicherlich die Angabe von Agricola, daß die vierteljährliche Austeilung im St. Georg einmal Silberkuchen im Werte von 1100 fl rh. auf den Kux betragen habe.[18] Diese Zahl dürfte ihre Entstehung der Kombination der Tatsache, daß im St. Georg einmal in ungemünztem Silber ausgeteilt wurde,[19] mit Staudes Bericht über den Fund einer gewaltigen Erzstufe verdanken, die ein Lachter breit und zwei Lachter hoch gewesen und 400 Zentner Silber gegeben haben soll.[20] Wie

---

[14]) S. Anh. XIII. — [15]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1716 S. 48. — [16]) Vergl. Anh. XIV. — [17]) Die Zahl 2000 dürfte in Staudes Bericht auf ein Versehen zurückzuführen sein. Übrigens bezieht sich die genannte Austeilung nach Staude auf $^1/_2$ Kux. St. Georg war aber mit einem anderen Betriebe zusammengeschlagen worden und hatte 256 Kuxe (vergl. Anh. XIII); unser Autor dürfte $^1/_{256}$ mit $^1/_2$ Kux bezeichnet haben. — [18]) Agricola, De re metall. libri XII S. 63: *ex Georgio fodina Snebergiana fossores tam multum argenti quarta anni parte eruerunt, ut in singulas centesimas vicesimas octavas partes* (St. Georg hatte 256 Kuxe! Vergl. vor. Anm.) *distribuerentur panes argentei qui valerent mille et centum aureos nummos Rhenanos.* — Ähnlich Mathesius: 100 Mark Silber und 600 fl rh. Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684 S. 360. — [19]) Vergl. oben S. 30 Anm. 58. — [20]) 400 Zentner = 80 000 Mark. Nach Abzug des Zehnten, Stollenneunten und der Abgabe an die Fundgrübner (zusammen $^1/_3$; vergl. Anh. XV), sowie der Betriebskosten und ev. eines Reservefonds würde zur Verteilung etwa die Hälfte

bei der Angabe über die Austeilung auf einen Kux im St. Georg, so mag sich auch hier eine Null eingeschlichen und die Erzstufe nicht 400, sondern 40 Zentner Silber gegeben haben.

Aus dem Anhang XIV erfahren wir, daß die drei Zechen Neue Fundgrube, Alte Fundgrube und St. Georg in der Zeit von 1476—1485 einen Nettogewinn von nicht ganz 800000 fl gebracht haben. Es dürfte wohl nicht zu niedrig gegriffen sein, wenn wir für Zehnten, Stollenabgabe, Betriebskosten, Hüttenkost etc. reichliche 700000 fl ansetzen, sodaß das gesamte Silberausbringen dieser drei Gruben von 1476—1485 den Wert von $1^1/_2$ Millionen fl darstellen würde.

Neben diesen Betrieben gab es sicher auch noch andere ergiebige Gruben, wenn sie auch nicht an die genannten heranreichten. So hebt Staudes Bericht noch die Zechen Hoffnung, Überschar, Gottesgnade und Katharina Neufang hervor.[21] Einen geringen Anhalt zu einer Schätzung für die übrige Silberproduktion in den Jahren 1476—85 gibt uns die bergamtliche Wertung aller Zechen von 1477.[22] Danach wurden Neue Fundgrube, Alte Fundgrube und St. Georg mit ca. 1 Mill. fl, alle übrigen mit ca. $2^1/_1$ Mill. fl bewertet. Es wäre aber verkehrt, dasselbe Verhältnis für das Silberausbringen anzunehmen. Zunächst müssen eine große Anzahl Gruben als überhaupt kein Silber gebende ausgeschieden werden.[23] Auch für die übrigen mag vielfach nicht der wirkliche Silberertrag, sondern die bergmännische Hoffnung als Grundlage der Bewertung gedient haben. Drastische Beispiele hierfür bilden die Münzerzeche (auf dem Mühlberge) und die Grube Sittich.[24] Ich glaube eher zu hoch als zu niedrig geschätzt zu haben, wenn

---

gekommen sein. 40000 Mark zu $7^1/_4$ fl ($^1/_4$ fl muß von jeder ungemünzten Mark als Schlagschatz abgegeben werden. Vergl. vor. Anm.) = 280000 fl, geteilt durch 256 ist ungefähr 1100 fl. — [21]) Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684 S. 358. — [22]) Anh. XIII. — [23]) Der Zeitgenosse P. Niavis sagt: *in eo quidem monte, quem Niveum appellant, forte utilitatis quippiam inveniunt, sed etiam ubi nullum ipsi ejuspiam metalli vestigium cernunt.* Klotzsch, Samml. verm. Nachr. I S. 53. — [24]) Ein Kux in der Münzerzeche galt zuzeiten 1000 fl. Ermisch, U. B. II, Bergurtel Nr. 127. P. Niavis sagt aber von ihr: *fovea illa magno exstitit in clamore, et fama undique fuit adopta istic pervenisse, sed opinio eorum fefellit eos.* Klotzsch, Samml. verm. Nachr. I S. 96. Vergl. auch Meltzer a. a. O. S. 24 Ausg. v. 1684. — Ein Kux im Sittich wurde nach Anh. XIII mit 300 fl bewertet. Vom Sittich berichtet der genannte P. Niavis: *nullam* (foveam) *invenies in toto monte, in quam imposita est tanta inutiliter pecunia.* Klotzsch, Samml. verm. Nachr. I S. 93.

ich das Silberausbringen aller Schneeberger Betriebe außer Neuer Fundgrube, Alter Fundgrube und St. Georg für die Jahre 1476—85 mit 2 Mill. fl ansetze.

Für die Zeit vom 20. Aug. 1485 bis zum 14. Sept. 1489 läßt sich nach den vorhandenen Rechnungen über Zehnten und Silberkauf eine durchschnittliche Jahresproduktion von ungefähr 10000 Mark feststellen.[25] Es kommt uns zwar seltsam vor, daß von ca. 150 Betrieben nur 5—13 Gruben Silbererze verhüttet haben sollten, und man ist geneigt, anzunehmen, daß verschiedene Zechen ihre Silbererze verkauft haben, aber nichts deutet in den Rechnungen darauf hin. Viele Zechen fristeten jedenfalls ihr Dasein, wenigstens zum Teil, durch die Ausbeute an anderen Erzen.

Im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts hat die Jahresproduktion im Durchschnitt sicherlich weniger als 10000 Mark betragen, da ja für diese Zeit ein teilweises Ersaufen der Bergwerksbetriebe gemeldet wird.[26] Nehmen wir für den Zeitraum von Ende 1485—1500 eine durchschnittliche Jahresproduktion von 8000 Mark an, so ergibt das insgesamt 120000 Mark.

Es bliebe nun noch eine Summe für die Jahre 1470—76 anzusetzen übrig. Zweifellos sind in der Zeit um 1471, ähnlich wie 1477—80, sehr reiche Erzfunde gemacht worden. Sie scheinen aber zeitlich und örtlich sehr beschränkt gewesen zu sein. Mehr als $1^1/_2$ Mill. fl dürfte die Produktion nicht betragen haben.

Rekapitulieren wir die Schätzungen für die einzelnen Zeitabschnitte, so kommen wir zu folgendem Ergebnisse:

1470—1476	= $1^1/_2$ Mill. fl	= 187500 Mark[27]
1476—1485	= $3^1/_2$ „ „	= 437500 „
1485—1500	= 0,96 „ „	= 120000 „
1470—1500	= ca. 6 Mill. fl	= ca. $^3/_4$ Mill. Mark.

Wollen wir der angeblichen Berechnung des Zehnten von seiten des Matth. Zobelstein[28] Realität zuerkennen, so müßten wir die von dem Chronisten Meltzer als richtig angenommene und von ihm gegenüber der Angabe des Albinus bereits reduzierte Zahl von 51900000 um zwei weitere Nullen auf die bescheidene Zahl von 519000 fl reduzieren. Damit läßt sich die Quittung über

[25]) Vergl. Anh. XV. — [26]) Vom Jahre 1490 bezw. 1491 meldet man das Ersaufen sämtlicher Tiefbaue, wovon sich einzelne gar nicht wieder erholt haben. Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1716 S. 930. Jakobi a. a. O. S. 9. Vergl. auch oben S. 95 Anm. 35. — [27]) Die Mark = 8 fl gerechnet. — [28]) S. oben S. 109.

213458 fl 14 gr $7^3/_4$ h, die dem Zehntner Martin Römer im Jahre 1478 von den Fürsten über die Einnahme des Zehnten, des Schlagschatzes und der fürstlichen Bergteile gegeben wurde,[29] wohl vereinbaren, auch wenn wir annehmen, daß der größte Teil dieser Summe aus dem Zehnten geflossen ist. Man muß sich nur vergegenwärtigen, daß die Quittung eines der ertragreichsten Jahre, vielleicht auch einen etwas längeren Zeitraum, betrifft und daß der Schneeberg wenige solcher Jahre gehabt hat. Für die Zeit von 1485—1500 mag die jährliche Einnahme vom Zehnten nicht viel über 5000 fl betragen haben.[30]

Die angegebenen Zahlen für die Schneeberger Silberproduktion basieren allerdings nur zu einem geringen Teil auf urkundlichem Material und sind zum großen Teil Schätzungen; ich bin aber überzeugt, daß weitere Veröffentlichungen aus den Archiven solcher Klöster, Kirchen, Adelsgeschlechter, Patrizier- und Handelshäuser, die Gewerken des Schneeberges gewesen sind, zu keinem wesentlich anderen, wenigstens nicht zu einem höheren Resultat führen werden.

Eine Antwort auf die Frage nach der Rentabilität des im Schneeberger Bergbau angelegten Kapitals läßt sich nach dem vorhandenen Material nicht geben. Einen sicheren Gewinn zogen die Fürsten aus ihren Regalrechten. Doch berechtigen die schwankenden, nach wenigen Blütejahren rasch gering werdenden Erträgnisse des Schneeberger Bergbaues nicht, die Einnahmen aus dem Silberbergbau als das Rückgrat der Finanzen zu bezeichnen; allerdings läßt sich ihre Bedeutung für die fürstlichen Finanzen erst nach der Veröffentlichung anderer Rechnungswerke aus dieser Zeit ersehen. Zu großen Gewinnen gelangten die Besitzer von Kuxen in reichen Gruben, wenn sie Aufnehmer derselben gewesen waren oder ihre Kuxe vor der Fündigwerdung erworben hatten.[31] Auch der Kuxhandel mag in den Jahren einer hochgehenden Konjunktur reiche Gewinne gebracht haben. Dagegen scheinen diejenigen, welche in der Beteiligung am Bergbau eine dauernde Kapitalanlage suchten, selten auf ihre Kosten gekommen zu sein.

---

[29]) v. Langenn a. a. O. S. 433. — [30]) Ich habe für die Zeit von 1485—1500 eine durchschnittliche Jahresproduktion von 8000 Mark Silber angenommen. Für den Zehnten kann man aber nicht 800 Mark rechnen, da der Zehnte zum Teil nach Abzug der Hüttenkost berechnet wurde. — [31]) Z. B. Martin Römer. Vergl. oben S. 25 Anm. 27. Andere reiche Gewerken werden genannt bei Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684 S. 466.

Wer im Jahre 1478 einen Kux in den oben genannten drei Gruben (St. Georg, Alte, Neue Fundgr.) zu den angegebenen Preisen kaufte, hatte am Ende des Jahrhunderts in den verteilten Gewinnen, ungeachtet wahrscheinlicher Zubußen, noch nicht einmal das angelegte Kapital zurückerhalten! In den letzten zwölf Jahren des 15. Jahrhunderts scheint das Zubußezahlen die Regel, das Verteilen eines Gewinnes eine seltene Ausnahme gewesen zu sein; man mußte zufrieden sein, wenn nur eben die Betriebskosten gedeckt wurden.[32]

4. Kapitel.

Verhältnisse der Arbeiter.

Nach dem vorigen Kapitel müssen wir für den Schneeberger Bergbau in der Hauptsache die kapitalistische Unternehmung annehmen. Wohl mag es nach den ersten reichen Anbrüchen vorgekommen sein, daß einzelne Bergleute, die ein kleines Kapital ihr eigen nannten, sich zu einer Arbeitsgenossenschaft zusammentaten, eine Grube aufnahmen und zugleich Unternehmer und Arbeiter waren; doch lassen die Umstände darauf schließen, daß der Schneeberger Bergwerksbetrieb sich bald im wesentlichen in den Händen solcher Unternehmer befand, die sich nur durch ihr Kapital beteiligten. Auch bezüglich der Untergewerkschaften, der sog. Lehnschaften, liegt durchaus kein Grund vor, sie notwendigerweise als Arbeitsgenossenschaften zu betrachten. Doch selbst wenn man sie in dem genannten Sinne auffassen wollte, war ihr Vorkommen doch nicht häufig genug, sodaß die Zahl der Lehnhäuer gegenüber den Lohnarbeitern verschwinden mußte.

[32]) Ein Verzeichnis aus dem Jahre 1489 führt namentlich auf: 145 Zechen auf dem Schneeberge, die 2 gr bis 6 fl, 41 Zechen auf dem Klausberge und Straßberge, die 2 gr bis 1 fl, und 81 Zechen auf dem Mühlberge, die 2 bis 10 gr Zubuße auf den Kux zu entrichten hatten. H. St. A. Dresd. Loc. 4491, Verschreib. uber berwerck, Bl. 83. — Ein anderes Verzeichnis vom Jahre 1499 stellt von 33 Zechen, dabei die Zeit von 1484 berücksichtigend, das Ausbringen für die Zeiten fest, wo sie keine Ausbeute verteilt bezw. wo sie Zubuße gezahlt haben, und kommt zu dem Ergebnisse: Summa alles Silbers 25380 Mark 13 Lot, davon keine Austeilung gefallen ist. Summa der Zubußen, bei solchem Silber gemacht: 38245 fl 15 gr, ausgeschlossen die Zechen, darinnen Silber gemacht ist, sind liegen geblieben der großen Zubuß halben. Ebenda Loc. 4508, Schneeberger Bergrechn. 1485—1515, Bl. 127. — Vergl. auch oben S. 112 Anm. 26.

Der Arbeitsvertrag zwischen Unternehmern und Arbeitern war nicht in das freie Belieben der beiden Parteien gestellt, sondern durch das Bergrecht bezw. die Bergordnungen der Landesherren seinem Inhalte nach in bestimmte Formen und Grenzen gebracht.

Betrachten wir zunächst die Art des Lohnes! Die Bemessungsgrundlage des Lohnes kann einmal die Zeitdauer der Arbeitsleistung, sodann die Qualität und Quantität der Arbeitsleistung, der Arbeitserfolg, sein. Obwohl die Grundvoraussetzung für die Bezahlung der Arbeit durch Stücklohn, die Möglichkeit, die individuelle Leistung des einzelnen Arbeiters, bezw. die einer Gruppe von Arbeitern, zu messen, beim Bergwerksbetriebe des Mittelalters im allgemeinen gegeben war, so zeigte sich doch auf dem Schneeberg unverkennbar eine Tendenz dahingehend, den Zeitlohn gegenüber dem Stücklohn zu begünstigen. Man strebte darnach, den Arbeitslohn für alle Bergarbeiter möglichst gleichmäßig zu gestalten. Eine vollständig gleiche Bezahlung war natürlich nur möglich beim Zeitlohn, während es beim Gedingelohn immer nur unvollkommen der Fall sein konnte. Ein gleicher Lohnsatz für alle Arbeiter sollte mit dazu dienen, die Produktionsverhältnisse für alle Unternehmungen gleich zu gestalten; das treibende Motiv entsprang allerdings aus dem Interesse der Landesherren an den Bergwerken: ihnen war es darum zu tun, in den Bergwerken eine ergiebige und dauernde Einnahmequelle zu haben. Da das Arbeitsangebot auf dem Schneeberge niemals ein die Nachfrage übersteigendes gewesen zu sein scheint,[1] so galt es zu verhüten, daß Gruben mit reicher Ausbeute den weniger ergiebigen durch höhere Löhne die Arbeiter wegnahmen und so zur Einstellung des Betriebes nötigten. Wurde auch der Akkordlohn nicht begünstigt, so erschien es doch nicht opportun, ihn ganz zu unterdrücken. Bei sehr festem Gestein, überhaupt bei Arbeiten unter besonders schwierigen Umständen mochte das Ge-

[1]) In einem Vorschlage eines Ungenannten, dahingehend, daß mehrere Gruben zusammen einen gemeinschaftlichen Schacht sinken sollten, wird als vorteilhafte Folge mit aufgeführt: *und es wurden hawer gnugk werden*. H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 137. (Wahrscheinlich aus den 70er Jahren.) — Einem Ungenannten wird befohlen, auf seinen Gütern keine neuen Lehen zu leihen, weil dem Schneeberge Arbeiter entzogen würden. Ebenda Kaps. I Bl. 88k. (Undatiert.) — Auch sonst begegnen uns Andeutungen über Arbeitermangel. Gegen Ende unserer Periode übte jedenfalls der Annaberger Bergbau, wo um 1492 reichere Anbrüche gemacht worden waren (Ermisch, U.B. II Einl. S. 64), eine große Anziehungskraft auch auf die Schneeberger Bergarbeiter aus.

dinge das beste Mittel sein, die Arbeit zu fördern. Doch lassen die Ordnungen deutlich erkennen, daß man bestrebt war, bei der Ausmachung des Gedingelohnes die Gewerkschaftsbeamten mehr und mehr auszuschalten und die Feststellung desselben in die Hände der Bergbeamten zu legen. Schon in der Ordnung vom 12. Mai 1477 wird als Aufgabe der Viertelsmeister erwähnt, daß sie sollen *alle zcit dobey sein, das uf gedinge und wochenlon uff das glychste das gesein kan gesatzt werde.*[2] Nach der Ordnung vom 14. Nov. 1479 haben die Geschwornen des Berges in solchen Fällen, wo Schichtmeister und Hutmann einer Zeche mit dem Arbeiter über die Höhe des Gedingelohnes nicht eins werden, nach Besichtigung des Gesteins und Feststellung der Härte die Entscheidung.[3] Was hier nur als Ausnahme erscheint, wird in der Ordnung vom 9. Jan. 1492 zur Regel. Die Höhe des Gedingelohnes wird von den Geschwornen in Rücksicht auf die Art des Gesteins, sowie die Verhältnisse des vorigen Gedinges, insbesondere, *wie viel daran erubrigt sei*, bestimmt und dem Arbeiter anheimgegeben, unter den festgesetzten Bedingungen anzunehmen oder nicht.[4] Unredlichkeit und Unfähigkeit vieler Grubenbeamten gaben in erster Linie zu diesem Schritte Anlaß. Erstere äußerte sich darin, daß sie am Gedingelohn teil hatten;[5] über letztere heißt es: *das ist die andere beswerunge uff den gedingen, das die hawer vil eher der unart in sneitigem steine nachfaren, den sie der art und artigem gebirge uff festem steine nachfaren, dadurch die gedinge nichts gutis uff sich tragen. Denn vorstehet sichs ein steiger adir schichtmeister, so vorstehet es der ander nicht.*[6] Auch andere Übelstände zeitigte das Arbeiten im Gedinge: *duncket auch den erbeyter, das er ein obirgk gut gedinge hat, so wartet er der schult nicht und dodurch man nicht gemercken muge, das er solchs gros gelt erubrigt hethe an solchem gedinge.*[7] Wegen der Mißstände, die sich im Gefolge der Gedinge fanden, raten die im Jahre 1478 nach Dresden geladenen Bergverständigen zur vollständigen Abschaffung derselben; sie sollten nur dort zugelassen sein, *wo ein redelicher schachit durch des berges geswornen also erkant wurde, das er gedinges notdurftig*

[2]) Ermisch, Bergr. Anh. III § 1. — [3]) Ebenda Anh. IV § 10. — [4]) Ebenda Anh. VI § 14. — [5]) Vergl. die diesbezüglichen Verbote in den Ordnungen: Ordnung vom 17. Novbr. 1479. Ermisch, Bergr. Anh. IV § 12. Ordnung vom 9. Jan. 1492 u. 7. April 1497. Ebenda Anh. VI § 14. Ordnung v. 25. März 1500. Ebenda Anh. VI § 21. — [6]) Vergl. unten Anm. 18. — [7]) Vergl. Anm. 6.

were.[8] Eine dahingehende Bestimmung scheint aber nicht erlassen worden zu sein; sie wäre sonst sicher in die Ordnung v. 14. Nov. 1479 mit aufgenommen worden. Praktisch lief die Entwicklung, nach welcher die Gewerkschaftsbeamten beim Gedingevertrag mehr und mehr ausgeschaltet wurden, auf dasselbe hinaus.

Die Bergordnungen sprechen beim Gedingevertrag von dem Arbeiter immer nur in der Einzahl,[9] doch ist es sehr wahrscheinlich, daß in ausgedehntem Maße der Gruppenakkord zur Anwendung gekommen ist, indem mehrere Arbeiter eine Arbeit gemeinsam übernahmen, mögen sie nun gleichzeitig oder in verschiedenen Schichten nacheinander gearbeitet haben. Nach dem Bericht einer Kommission aus dem Jahre 1479 über die Prüfung der Schichtmeisterrechnungen sind für Gedingearbeit gegenüber dem Tagelohn so hohe Beträge gezahlt worden, daß man auch bei einer äußerst dreisten Übervorteilung der Gewerken durch die Schichtmeister nicht annehmen kann, daß sie ihre Dreistigkeit soweit getrieben hätten, derartige Posten für die Arbeit eines einzelnen Arbeiters einzustellen.[10]

Ebenso schweigen die Bergordnungen als auch das übrige mir vorliegende Material über die Dauer des Arbeitsvertrages. Man könnte höchstens aus folgender Bestimmung der Ordnung vom 17. Nov. 1479: *es sollen auch die geordenten schichtmeister kegen iren steigern rabusch haben unnd vorbrengen, wie vil hewer und arbeiter ein yeder die woche gehabt had,*[11] darauf schließen, daß derselbe auf eine Woche ging. Vergleichen wir damit den lang andauernden Arbeitsvertrag bei dem Goslarer Bergbau, wo er um dieselbe Zeit auf ein Jahr, wenigstens jedoch auf ein halbes, abgeschlossen werden sollte,[12] so ist allerdings der für den Schneeberg angedeutete Zeitraum ein recht kurzer. Wir müssen aber in Betracht ziehen, daß das Arbeitsangebot auf dem Schneeberge wohl während unsers ganzen Zeitraumes hinter der Nachfrage zurückblieb.[13] Obgleich der Zeitlohn durch bergamtliche Vorschrift für die Häuer gleich fixiert war,[14] so hatten sie dennoch bei dem für sie günstigen Verhältnisse zwischen

[8]) Vergl. Anm. 6. — [9]) Vergl. Anm. 5. — [10]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 36 ff. (Vergl. oben S. 16.) So wurde ein Gedinge von zwei Lachtern für 28 fl verdingt und in 6 Arbeitstagen vollendet. Ironisch wird dazu bemerkt: *stet zu vermercken, was vleiß angekert ist.* — [11]) Ermisch, Bergr. Anh. IV § 8. — [12]) Neuburg a. a. O. S. 227. — [13]) S. oben S. 115 Anm. 1. — [14]) Vergl. unten.

Angebot und Nachfrage ein Interesse an einem kurzfristigen Arbeitsvertrag, der es ihnen ermöglichte, nach kurzer Zeit ihren Arbeitgeber zu wechseln bezw. einen günstigen Gedingevertrag einzugehen. Hinsichtlich des Gedingevertrages erscheint es als das Natürliche, daß er mit dem Auffahren der verdingten Stufen und der Abnahme durch die Geschworenen endete. Wir müssen wohl annehmen, daß der Arbeiter durch den eingegangenen Gedingevertrag gezwungen werden konnte, die übernommene Arbeit zu Ende zu führen, wenigstens hatte er, wenn er sein Gedinge vor Beendigung verließ, keinen Anspruch auf Bezahlung.[15]

Eine der bemerkenswertesten Eigentümlichkeiten der mittelalterlichen Wirtschaftspolitik ist es, die Konkurrenz möglichst auszuschalten und bei einer Gleichartigkeit der Arbeitsquantität eine möglichst gleiche Vergütung derselben zu erreichen. So suchte man auch beim Bergbau den Arbeitslohn einheitlich zu gestalten; andrerseits suchten die Bestimmungen der Schneeberger Ordnungen, welche darauf hinzielten, treue und redliche Grubenbeamte zu schaffen, den Gewerken eine einigermaßen gleiche Arbeitsleistung zu garantieren. Für die verschiedenen im Zeitlohn arbeitenden Bergleute existierte eine Lohntaxe. Im Jahre 1478 wurden von verschiedenen Bergstädten Bergverständige nach Dresden zu den Fürsten gerufen, um „eine gemeinsame Satzung vorzunehmen, was einem jeden Arbeiter zu geben sei".[16] Das Bergamt hatte das Recht, ja die Pflicht, solchen Häuern, die *an ferlichen stetten, in bosem wetter, in wassersnodt und ferlichkeit in den schechten und stetten* arbeiten mußten, nach Erkenntnis des Bergmeisters und der Geschwornen den Lohn zu erhöhen.[17] Dem Schichtmeister bezw. der Gewerkschaft war es natürlich verboten, ohne Genehmigung des Bergamtes eine Lohnerhöhung vorzunehmen. Leider hat sich keine Lohntaxe erhalten; infolgedessen sind wir auch nur unvollkommen über die Lohnhöhe unterrichtet. Im Jahre 1478 erhielt ein Häuer einen Wochenlohn von $^1/_2$ fl.[18] Dieser Lohn war

[15]) Es scheint aber gar nicht so selten vorgekommen zu sein, daß Arbeiter ihr Gedinge einfach aufgaben. So heißt es: Die Geschwornen verdingen oft zweimal auf einem Stein, und der zweite Häuer kriegt oft auch nichts. H. St. A. Dresd. Loc. 4507, Das Bergwerck auf dem Schneeberg 1484—1676, Bl. 8. — Vergl. auch ebenda Loc. 4489, Handlung auf dem Schneeberg 1488—1546, Bl. 30 u. 31. — [16]) Ebenda, W. A. Bergwerkss. Kaps. I Bl. 88b (16. Februar 1478). [17]) Ordnung vom 25. März 1500. Ermisch, Bergr. Anh. VIII § 27. — [18]) Bericht der Bergverständigen. (S. oben.) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 32b ff. und Kaps. I Bl. 83 ff.

zwar um 50% höher als an anderen Bergorten;[19] doch mag die wirtschaftliche Lage für solche Bergarbeiter, deren Anwesen soweit vom Schneeberge entfernt lag, daß sie gezwungen waren, auf dem Berge in Kost zu gehen, keine rosige gewesen sein; sie erklärten, daß sie um solchen Lohn nicht mehr arbeiten könnten, da das Kostgeld allein 8 gr betrüge, für die übrigen 2 gr sei es ihnen aber nicht möglich, sich zu kleiden etc., geschweige Weib und Kinder zu versorgen.[20] Doch wurde von den Bergverständigen eine Erhöhung des Lohnes für die *hawer, knecht adir jungen* nicht befürwortet, sondern eine Verfügung vorgeschlagen, daß für die Bewirtung der Kostgänger nicht mehr als 6 gr genommen werden dürften, *adir der arbeyter mochte sich selber bekostin.*[21] Der Umstand, daß die Arbeiter $^1/_5$ ihres Wochenlohnes zu ihrer persönlichen Beköstigung ausgaben, erklärt sich aber wohl nicht allein aus der teuren Lebenshaltung auf dem Schneeberge, sondern auch aus der von ihnen geführten Lebensweise. Besonders scheinen die „süßen Weine" zu größeren Ausgaben verleitet zu haben; deshalb schlagen die Bergverständigen vor, *das man alle susse weine, wie die namen gehabin moge, vorbite zcu schencken aus der ursach, das der arbeyter seines lones mit unnotz also groblich nicht vorthun moge.*[22] Um eine Kleinigkeit scheint der Lohn aber doch erhöht worden zu sein.[23] Die „Haspler" und „Jungen" erhielten einen entsprechend niedrigeren Lohn als die Häuer, wahrscheinlich nicht viel über die Hälfte.[24]

Versuchen, ihren Lohn herabzumindern, setzten die Bergarbeiter selbst zur Zeit des allgemeinen Darniederliegens des Schneeberger Bergbaues mit Erfolg den heftigsten Widerstand entgegen.[25]

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Gedingelohn regelmäßig über dem Zeitlohn stand, doch war es im einzelnen Falle natürlich nicht ausgeschlossen, daß der Gedingearbeiter den

[19]) Vergl. unten Anm. 23. — [20]) Vergl. oben Anm. 18. — [21]) Vergl. Anm. 18 (Kaps. V Bl. 63). — [22]) Ebenda. — [23]) Ebenda Kaps. V Bl. 92. In Geyer, Graupen, Mückenberg, Eisleben, Stollberg könne man für 1 fl drei Häuer haben, auf dem Schneeberge nicht zwei. — Der Passus in der Denkschrift der Gewerken vom 1. Sept. 1479 (vergl. oben Kap. I S. 16), es bezüglich des Lohnes der Steiger, Häuer, Haspeler und anderer Arbeiter beim alten bewenden zu lassen, wird von den Fürsten mit einem *non placet* versehen; die auf dieser Denkschrift fußende Ordnung von 1479 enthält aber keine Bestimmung über eine Neuregelung der Löhne. Wahrscheinlich geschah es in einer gleichzeitigen Lohnordnung. — [24]) S. Anh. II § 9. Die Häuer geben 1 ₰, die Haspler und Jungen 1 Heller *zcu enthaldung der cappellen.* — [25]) Vergl. unten Anm. 42.

Zeitlohn nicht erreichte. Besonders hatte sich das Gedinge im Jahre 1478 ausgedehnt. Die Häuer, welche klagten, daß sie mit einem halben Gulden Wochenlohn nicht auskommen könnten, hatten durch die Drohung, vom Berge wegzuziehen, wodurch die Zechen Gefahr zu ersaufen liefen, wenigstens erreicht, daß man ihnen allgemein Gedinge zugestand. Es heißt: niemand wolle mehr dingen, denn *das gedinge geldes zwei teil adir die helffte adir zum minsten den dritten groschen,* fiele aber festes Gestein zu, wolle die Knappschaft mehr wie 4 fl nicht zubußen, obwohl sie bisweilen 40—50 fl erübrigt hätte.[26] Danach hätte die Belegschaft einer Zeche, wenn sie im Gedinge arbeitete, in einem eigentümlichen Verhältnisse zu ihren Arbeitgebern gestanden: ihr Lohn bestand in der Hälfte, mindestens in einem Drittel des zu Gelde gerechneten Arbeitsproduktes; während der Gewinn der Knappschaft über den wöchentlich zur Auszahlung kommenden Wochenlohn keine Beschränkung hatte, war ihr Risiko auf 4 fl beschränkt. Diese Art der Löhnung beim Gedinge, wobei der Arbeiter das größte Interesse am Arbeitserfolge hatte, kann aber zu der angegebenen Zeit nicht der einzige Modus gewesen sein; der Bericht aus derselben Zeit über die durch die Unredlichkeit der Schichtmeister veranlaßte Prüfung der Grubenrechnungen läßt erkennen, daß für ein gewisses Arbeitsquantum, für die Aufarbeitung der Stufen, im voraus ein gewisses Entgelt festgesetzt wurde. Der Lohn schwankt nach den hier gemachten Angaben für einen Lachter zwischen 7 und $36^1/_2$ fl. Da aber niemals die Anzahl der daran beteiligten Häuer, selten die Arbeitsdauer angegeben ist, so ist es nicht möglich zu berechnen, wieviel der durchschnittliche Verdienst der Gedingearbeiter betragen haben mag.[27] Im Jahre 1490 wurde den Chancen der Arbeiter insofern eine Grenze gesetzt, als bestimmt wurde, es sollte *den hawern an den gedingen ubir den virden pfenigk zu erobrigen und zu gewynen nicht gestattet noch zugelassen werden, zunder was sie uber den virden pfenigk irobrigen, zal den gewercken zu gut komen.*[28] Der Ausdruck *uber den virden pfenigk* ist wohl so zu deuten, daß der Verdienst der Gedingearbeiter den Wochenlohn im höchsten Falle nur um den vierten Teil übersteigen sollte. Es würde sich also auch hier die Neigung des Stücklohnes ge-

[26]) Vergl. oben Anm. 18. — [27]) H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 82 ff. — [28]) Anh. IX § 8.

offenbart haben, soweit zu fallen, daß der Unterschied gegenüber dem Zeitlohn gerade noch groß genug ist, um zur Übernahme der Arbeit zu bewegen.

Der Lohn wurde in barem Gelde bezahlt. Es ist nicht anzunehmen, daß es gestattet gewesen wäre, einen Teil des Lohnes in Nahrungsmitteln zu gewähren, da sich hier das geboten hätte, was zu vermeiden man ängstlich bemüht war, die Möglichkeit der Konkurrenz der Arbeitsnachfrage.

Die Lohnzahlung erfolgte wöchentlich. Jeden Sonnabend sollten die Hauer und Arbeiter mit dem Steiger vor den Schichtmeister kommen, und in beider Gegenwart sollte ihnen gelohnt werden.[29] Später geschah die Lohnzahlung sämtlicher Gruben auf dem „Torhause".[30] Jeder Arbeiter war, sofern er nicht in seiner Grube arbeitete, verpflichtet, sich den Lohn selbst zu holen.[31] Die Auszahlung der Löhne mußte von dem Schichtmeister und dem Steiger auf ihren Kerbhölzern (Rabusch) vermerkt werden.[32] Auch die Gedingearbeiter erhielten wöchentlich denselben Lohnsatz wie die übrigen Häuer; die Abrechnung auf Gewinn oder Verlust geschah, wenn das Gedinge aufgefahren war.[33]

Die Klage um den verdienten Arbeitslohn gehörte vor das Berggericht,[34] und es war möglich, *teil und austeilung* solcher Forderung wegen zu *arrestiren*.[35]

Da wir für den Schneeberg eine Einteilung des Tages in drei Schichten annehmen können,[36] so würde die Arbeitszeit acht Stunden betragen haben. Ob das An- und Ausfahren mit in die Arbeitszeit eingerechnet wurde, ist ungewiß. Im Jahre 1478 herrschte in bezug auf die Arbeitszeit eine Willkür, über die man sich umsomehr verwundern muß, als doch im Jahre vorher durch die Einteilung in vier Viertel und die Einsetzung der Viertelsmeister eine bessere Aufsicht über die einzelnen Gruben geschaffen worden war. In dem Bericht der nach Dresden geladenen Bergverständigen heißt es: *nochdem die auff der ffuntgruben eine glocken und tzeiger haben, darnach sich ire arbeitter antzufaren bey tage und nacht zcu richten wissen, lassen wir unß beduncken, das das die not heysche, das sich ein yder uber allen bergk nach*

[29]) Vergl. oben S. 117 Anm. 11. — [30]) Ordnung vom 9. Jan. 1492. Ermisch, Bergrecht Anh. VI § 10. — [31]) Ebenda. — [32]) Vergl. oben Anm. 11. — [33]) Ordnung v. 17. Nov. 1479. Ermisch, Bergr. Anh. IV § 13. Ordnung v. 9. Jan. 1492. Ebenda Anh. VI § 14. — [34]) Ordnung v. 17. Nov. 1479. Ermisch, Bergr. Anh. IV § 1. [35]) Ebenda § 2. — [36]) Vergl. oben S. 104.

solcher ordenungke und schicht richten mussen, so es baßher offte nicht drey ader vier stund ein tag auff den umbligenden zcechen gearbeitt wirdt und tzu ymandes und ein teyl tzu mittag anfaren und um vesperzceitt dergleichen wider außfaren, das eyn grusser schade und versewmen ist.[37] Doch dürfte sich das nur auf die Gedingearbeiter beziehen, welche auf diese Weise bei einem guten Gedinge die Höhe ihres Verdienstes zu bemänteln suchten.[38] Da ähnliche Klagen nicht wiederkehren, so dürfen wir annehmen, daß diesem Übelstande abgeholfen und von den Bergbehörden auf Einhaltung der vollen Schicht auch seitens der Gedingearbeiter gesehen wurde.

Humanitäre Einrichtungen, welche die Bergarbeiter und ihre Hinterbliebenen gegen die Unfälle in ihrer Berufstätigkeit versicherten, sehen die Schneeberger Ordnungen nicht vor. Eine gewisse Fürsorge für Verunglückte, für Witwen und Waisen dürfte aber wie an anderen Bergorten von der Gesamtheit der Knappschaft ausgeübt worden sein. Zwar liegen nur Andeutungen für eine Organisation der Schneeberger Bergarbeiter in unserer Zeit vor, wie die immer wiederkehrende Unterschrift auf den mannigfachen Petitionen „die Knappschaft und arme Gemeine“ [39] und das Bestehen der vier Knappschaftsvorsteher,[40] doch waren die in den gemeinsamen Interessen, in den Erinnerungen der zugewanderten Bergleute an die Bergarbeiterorganisationen ihrer Heimat, in dem Beispiele von den Angehörigen gleicher oder verwandter Berufe in den Städten liegenden Motive stark genug, um zu einem Zusammenschluß der Bergarbeiter zu führen. In der Tat sehen wir in den Lohnbewegungen von 1478,[41] 1496 und 1498[42] das

[37]) Vergl. oben S. 118 Anm. 18. — [38]) Vergl. oben S. 116 Anm. 7. — [39]) H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 15, Bl. 18, Bl. 61 und öfter. — [40]) Vergl. oben S. 41. — [41]) Vergl. oben S. 119 ff. — [42]) Der Aufstand vom 22. Juli 1496 wurde dadurch hervorgerufen, daß der Wochenlohn um einen Groschen verkürzt werden sollte. Viele Bergleute wanderten nach Schlettau, Geyer und Lößnitz aus; der Schneeberg wurde durch den Hauptmann von Zwickau mit Hilfe des Landvolkes eingenommen. Die Sache wurde gütlich beigelegt; die Bergleute kehrten größtenteils zurück, und am 25. Juli wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Im Jahre 1498, am 17. Juni, nahmen die Bergleute auf der Höhe über dem Wolfsberge eine Stellung ein und waren schon im Begriffe, den herbeigerufenen Zwickauern und Plauischen entgegenzuziehen, als durch das Eingreifen des Richters die Sache wiederum gütlich geschlichtet wurde. Hierbei wird einer Fahne, um welche sich die Bergleute geschart hatten, Erwähnung getan. Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684 S. 1 ff.

Solidaritätsgefühl in einer Stärke entwickelt, wie es nur eine feste und dauernde Organisation zeitigen kann. Der Name „Häuerzeche“[43] für einen Grubenbetrieb läßt der Vermutung Raum, daß sich die Knappschaft mit ihrem Bruderschaftsvermögen am Bergbau beteiligte.

An der Stadtverwaltung und der Zusammensetzung des Gerichts war der Knappschaft durch die ihren vier Ältesten zustehenden Rechte genügender Einfluß und hinreichende Mitwirkung gesichert.[44] Die Ältesten waren auch die Organe, durch welche die Knappschaft mit der Bergbehörde bezw. mit den Fürsten verkehrte.[45]

Der durch die kapitalistische Unternehmungsform geschaffene Bergarbeiterstand nahm in der damaligen Gewerbeverfassung insofern eine eigentümliche Stellung ein, als bei ihm die Lohnarbeit nicht als ein Durchgangsstadium zum selbständigen Betrieb einer Unternehmung erschien. Dennoch können wir nicht von der Bildung einer neuen sozialen Schicht reden. Der Einfluß auf die Stadtverwaltung, der ihnen durch die Ältesten gesichert war, das durch die Ordnungen von Regierungswegen geordnete Arbeitsverhältnis, die Unpersönlichkeit des gewerkschaftlichen Kapitals, die nicht erheblich günstigere wirtschaftliche Lage etwaiger Lehnhäuer oder selbstarbeitender kleiner Grubenanteilsbesitzer sowie auch anderer Gewerbtreibender, das waren die Momente, welche weder in den Bergarbeitern selbst noch in ihren Mitbürgern das Bewußtsein aufkommen ließen, daß man es hier mit den Anfängen einer neuen sozialen Schicht zu tun habe.

---

[43]) Anh. XIII u. XVI. — [44]) Vergl. oben S. 41. — [45] H.St.A. Dresd. Loc. 4507, Das Bergwerck auf dem Schneeberg 1484—1676, Bl. 194. Die vier Ältesten der Knappschaft richten an Herzog Georg ein Schreiben im Auftrage der *gemeynen sammlung adire knapschaft.*

Anhänge.

I. Zwei Schiede über Streitigkeiten zwischen der „Neuen Fundgrube“ und der „Hoffnung“.

Handschr.: Gleichzeitige Abschriften. Sie befinden sich in den Akten eines im Jahre 1476 spielenden Prozesses zwischen den beiden angeführten Gruben: H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. VIB. Schied Nr. 1 steht auf Bl. 23, Nr. 2 auf Bl. 24.

Nr. 1. Schied des Zwickauer Rates.

Zwickau, 1473 Juni 22.

Wyr burgermeister und rathman der stad Czwigkaw bekennen in dyssem offen bryffe vor allen, dy on sehn ader horen leßen, daß wir in deme allerbesten tzwischen dem erßamen weyßen den gewercken uff der Funtgruben an eynem und den gewercken in der Hoffnunge deß andern teyles ores erthumß, nemlichen des marscheydenß und messenß halben, den sy bey enander byßher gehabt haben, gutliche rede und handel gehabt und sy myt irer beyder wysßen und wyllen fruntlich gescheyden haben.

Czum ersten. So die Funtgrubener in meynunge und hoffnunge waren, so sye myt den gewercken der Hoffnunge marscheyden und messen sulden, lisßen sy sich bedungken, der schyd, der von unßern gnedigen hern vormals darober und anderen gruben gegeben were,[a] der gebe on zu, daß sy von irem flachen gange, den sy in orem erbstollen funden und irbauwet hetten, ore vyerdehalbe lachter vormesßen sulden und mochten; dakegen und wydder setzen dy gewercken der Hoffnunge, sy hoffen, der schid itzundt benant und vormals darubir gegeben, derclerte, daß man von irem erbstollen und nicht von deme flachen gange marschiden und messen solde. Solchs ires irthumß sy von beyden teylen uff unß dem rathe mechtiglichen zcu entscheyden

I. Nr. 1. [a]) Erbschied vom 5. Nov. 1471. Ermisch, Bergr. Anh. II.

gegangen synt. Hyrvon voreynigen und scheyden wyr sy also, daß man mittene in dem erbstollen der Funtgrubner dye snure tzyhen sal, und man sal dy snure von deme tyefsten biß heruff an den tag brengen, und so man sy an den tagk bracht hath, also denn sal man vonn der snure vyerdehalbe lachter meßen byß an dy obirschar, dy tzwischen der Funtgruben und der Hoffnunge ist, dyselbige obirschar nach foriger voreynunge[a] sy zcu gleich teylen sullen, halb den Funtgrubnern und halb den gewercken zcu der Hoffnunge. So auch die obirschar geteylet wurde, halb den Funtgrubnern abgesnuret ist, so sullen dy gewercken uff der Hoffnunge den Funtgrubnern eyne halbe ellenn von iren maßen zugeben und on selbist abebrechen,[b] und waß eyn itzlich teyl nach seygerrecht,[c] daß ouch zcu ewigen getzeyten vom tage uff das tyffste stehen und werenn sal, inn seynen maßen von ertze adir ander gute hawet, daß sal her von dem andern teyle ungehindert zcu ewigen tzeyten behalden und sullen also desselbigen ires irthums gantz gescheyden seyn. Auch sal der schyd nicht meher nach weyter dynen, denn zcu den tzwey gruben alze die Funtgrube und dy Hoffnunge und deme ersten schide,[a] der dem berge und inche gruben dynet und von unßern gnedigen hern gegebin und besigelt ist, gantz unschedelich seyn. Sulchen schyd sy denn von beyden teylen alßo gantz stete unvorbruchlichen globet haben zu halden. Zu incher sicherheyt und steter haldunge haben wyr vom rathe beyden teylen eynem itzlichen deß schides eyne vorsigelte scrifft myt unßers raths sigel vorsigelt darubir gegeben. Dem rathe ane schaden sulcher schyed gescheen und gemacht ist nach gotis geburt thawsent vyerhundert und darnach in dem dreyundsebintzigisten jar am dinstage nach Sent Vits tagk.

I. Nr. 1. [b]) Als Entschädigung dafür, daß sie den Fundgrübnern in deren Stollen „abgebrochen“ haben. H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. VIB Bl. 32. — [c]) Die Rechte der beiden Parteien an dem flachen Gange sollten demnach durch eine senkrechte Fläche begrenzt sein. — Sonst bezeichnete der Ausdruck „Seigerrecht“ eine eigentümliche Art der Bestimmung der unterirdischen Längenausdehnung von Grubenfeldern, die hintereinander auf demselben Gange waren, in dem Falle, daß der Gang eine andere Stunde annahm. Der betreffende Betrieb konnte sein Feld weder verlängern noch verkürzen, sondern jede Gewerkschaft behielt bis in die ewige Tiefe dieselbe Länge des Grubenfeldes wie am Tage vermessen war. Vergl. F. J. F. Meyer, Bergrechtl. Beobacht. S. 93.

Nr. 2. Schied mehrerer Bergverständiger.

1475 Aug. 18.

Es ist zu wysßen, das wir hirnoch geschreben uff hute ffritagk nach Assumptione Marie der mynertzall in dem LXXV jare mit namen Nickel Friderich tzehndener czum Geyer, Hannß Cluge obirbergmeister, Nickel Tesschener bergmeister zcu Fribergk, Michel Grueß bergmeister uff dem Guessingk, Peter Hertell[a] bergmeister uff dem Gueßhuffel, Hannß Grubener[a] und Enderleyn Guldin gesworne zcu Geyer und Hanns Raspe bergmeister uff dem Sneberge gefurdert sein von den durchluchten hochgeborn furstenn unde hern, ern Ernst des heyligen romischen reichs ertzmarschalk kurfurste unde hern Albrecht gebrudere hertzogin zu Sachßin lantgraffin in Doringen unde margraffen zu Myssen, unßernn gnedigen hern, etzlichs irthums unde gebrechens halben, belangende die Funtgrubenn uff dem Sneeberge an eynem unde uff dem andern teyll die tzeche genant die Hoffnunge, unde synt uff entphelniß irer gnaden yn die beyde grubenn gefarenn unde sulch ir gebrechin besehin nach dem bestenn vlyß wir vermocht habenn. Alßo habenn unnß unnßer gnedigenn herrn mit sampt yren gewerckenn der Funtgruben uff eynem unde die gewercken der Hoffnunge uff dem andern teyll fulle macht gegeben, sullichs yreß irthums unnd gebrecheniß sunlich zu entscheydenn. Alßo haben wir die gnanten teyll beyder seydt gescheyden unnde scheyden dye yn masßen hirnach geschreben stehit.

Czum erstenn, das sy eyne marscheydunge sullenn gehen lassenn tzwysschen den beyden tzechen. Szo dy alßo volent ist, waß denn der fal des flachen ganges den von der Hoffnunge mit der schnuer gegebin wirt, das sullen sy yn yren maßen geruck-lichen gebrauchen, dyeweile es yn yren maßen ist. Wer es abir sache, das sich derselbige flache gangk zu dem stehenden gange der Funtgrubener ßo nahe fallen wurde widder yn ire virunge, das sullen die Funtgrubener gebrauchen yn maßen alßo vor.[b]

Czum andern. Der obirschar halbin, wie die vorgeschidenn unde geteylt ist,[c] das sall nach alßo bleyben unde gehalden werden unschedelichen aller vorschreibunge vormals darubir gegebenn unde geschen. Ouch mogen die von der Hoffnunge den

I. Nr. 2. [a]) Später (1477) Viertelsmeister auf dem Schneeberg. Vergl. Anh. VI § 1. — [b]) Vergl. Erbschied. — [c]) Siehe Anh. I Nr. 1.

querslagk treyben byß zcu eynem durchslage. Wurde denn irkant, das sye den Funtgrubenern schadenn brechten mit wasser adder andern gebrechen, wes sye sich selbir gutlichen mit enander nicht voreynigen mochten, sollen sye gehenn uff irkenntniße unßer gnedigen hern amptleuthe, dobey sal es abir bleybenn. Were es abir sache, das nach sulcher gethaner marschede eyner tzeche eyner der andern enthauwen hettenn, es were vil ader wenigk, das darff keyn teyll dem andern antwortten darumb pflichtigk seyn, sundern gantz gericht seyn.

Czum dritten. Des stollens[d] halbenn sollen die von der Hoffnunge ir stollrecht gebenn, byß so lange das eyn tyffer stolle in kompt.[e]

Daz zcu warem bekenntnisße habe ich Nicolas Fridrich czendener czum Geyer myn insigil unden an disßen briff lasßen hengen, das die andern mit sampt mir gebruchen synt.

II. Ordnung der Landesfürsten.

Undadiert.

Handschr.: Gleichzeitige Abschrift. H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 13.

Anm.: Die §§ 9 und 19 sind von einer zweiten Hand.

§ 1. Item meyne gnedige hernn von Sachßenn lasßen ernstlich diße nachgeschriben gebott unwidderrufflich zcu halden gebieten, nemlich bergkfride und freyheit dem Sneeberge zcu gute, das solch freyheit nymant brechen sal, widder mit wortenn nach mit werckenn. Wurde das ymant mit worten ungepurlichen brechenn, der sal vorfallen sein eyne margk, das seint IIII schilling groschen. Wurde aber das yemant brechenn mit den wergkenn, das ymant den andern blaw sluge ane lemden, der sal zcur puße vorfallen sein III margk.

§ 2. Item wurde ymants befunden ader besehenn mit mortlicher where, alßo mesßer adder annder mortliche woffen, dy inn frevelle geczogen wurden, der sal dy where verloren habin unnd dorczu eyne margk zcu buße gebenn.

§ 3. Item sluge eyner den andern blutrunstig, der sal vorfallen seyn die hant.

I. Nr. 2. [d]) d. h. des Erbstollens der Fundgrübner. — [e]) Am 21. Sept. 1476 wird der „Fürstenstollen“ nach der „Hoffnung“ durchschlägig. S. S. 94 Anm. 29.

II. § 1. Vergl. Freiberger Berggerichtsordnung § 3. Ermisch, Bergr. S. 65. — § 3. Ebenda.

§ 4. Item wurde eyner den andern wunden, das kampffwirdig ader beynschrotige wunden irkannt wurden adder schamale adder lemde, der sal vorfallen seyn den halß.

§ 5. Item es sal sich auch eyn itzlicher gehorsamlich keyn dißen nachgeschriben amptluthen haldenn, alßo bergmeistern unnde richter, steyger unnd gesworne des berges, die dorzcu werden gesatzt unnd geordent, yn gehorsam zcu sein bey der hochsten bueß unnde sich nach yn richtenn unnd haldenn.

§ 6. Item dyselbigen steyger unnd gesworne des berges sullen allzceit neben den bergmeistern inn alle zcechen unnd gruben faren, wo sie gefordert werdenn von den gewerckenn unnd dobey irkennen an eydes stadt, welche zceche man belegenn bawen unnde zcusamen schlann sal.

§ 7. Item es sal keyn gewercke nach schichtmeister vordingen, es geschee dann vor den steigern unnd geswornen des berges. Dy sullen dy stuffen slahenn unnde dy gedinge widder auffmeßen, uff das den luthen gnugk umbe ir gelt geschee mit eynem rechten lachter. Vor yre muhe, wenn sie die stuffen geschlaenn, sollen sie habenn zcwene gute gr, eynen von den gewerckenn, den andern von den, dy das gedinge uffnemen, unnde desgleichen, wenn sie das gedinge uffmeßen.

§ 8. Item wenn dy steyer adder geswornen von den gewerckenn gefordert werdenn, inn yre zcechen adder gruben zcu faren unnd dy zcu besehenn, das beste zcu rathen, von sollcher muhe sullen dy gewercken yn geben zcwene gute gr, dy sullenn dyselbigenn geswornenn unnd steyer des berges mit enander teylenn.

§ 9. Item eß sal auch eyn itzlicher hewer alle wochen, nemlich uff den sonabent 1 pfennig, deßgleichen eyn haspeler adir junge 1 heller geben dem hutman uff derselbten zceche zcu enthaldung der cappellen zcu licht und was darzcu notdorfftig ist.

§ 10. Item es sal eyn yderman eyn rechte lachter habenn uff dem berge, uff das dy luthe icht vorkortzt werdenn. Worde das ymandt obirkomen, der do zcu kortze lachter hette adder sust mit falscheyt umbeginge, den sal man straffen an alle gnade als eyns betrigers recht ist unnd von dem perge weißenn.

II. § 4. Vergl. Freib. Berggerichtsordn. § 3. Ermisch, Bergr. S. 65. — § 5. Steiger und Geschworne sind in dieser Ordnung wohl als identisch aufzufassen. — § 6. Vergl. Anh. IX § 6, sowie Ermisch, Bergr. Anh. IV § 21. Anh. VIII § 18. — § 7. Vergl. Anh. IX § 7, ferner Ermisch, Bergrecht Anh. IV § 10. Anh. VI § 14. — § 8. Vergl. Anm. zu § 6.

§ 11. Item der bergmeister sal nymand meßen, es werde dann irkannt durch dy geswornen adder steyer, ap es messen wert sey ader nicht genge adder cluffte hette, dy wergkwercke gleich irkannt wurdenn, uff das dy luthe nicht betrogenn werdenn mit kouffen ader verkouffen.

§ 12. Item es sal nymandis zcwene adder dreyen gruben eynen namen geben, sundern igliche sal eyne underscheyt mit yrem namen habenn, das die lwthe nicht vorfurt werden.

§ 13. Item eyn yderman sal seyne erbrynnen furen durch seyne masße unnd sullen zcu dem mynsten eyner spannen weyt seyn, uff das nymant von dem andern wasßers halbin beschediget werde bey der puß eyn margk.

§ 14. Item eyn yderman sal seyne maße vorpflockenn ader verlochsteynen inn dy lenge unnd inn dy virunge all umbe unnd umbe uff des berge inn XIIII tagenn bey der buß eyn margk.

§ 15. Item wher uff dem berge wil schengkenn, eß sey weyn meet adder bier, der sal habin unnd schicken zcwigkisch maße darnach vorkouffen. Wurde es ymant uberkomen, der sal pußenn eyne margke.

§ 16. Item es sal nymandt innslahen adder schurffen ane der bergkmeister willenn unnd wisßenn, uff das nymandt dem andern zcu nahe greiffe inn seyner masße, es were uffs hangendes, dy lenge adder lygenndes. Wurde das ymant uberkomen, sal bußen zcwu margk.

§ 17. Item es sal nymant den andern seyner kawe berawbenn, es sey an haspeln, bretin, an gezcwge, was das were; und wurde das uberkomen, szo sal man zcu ym richtenn alß zcu eynem andern ubelthetter.

§ 18. Item es sal nymant dem andern theyl geben adder vorkouffen, er wisse yn denn zcu geweren. Wurde das ymandt obirkomen, der sal meynem gnedigen hern von Sachßen vorfallen seyn drey margk unnd den bergmeistern eyne margke.

§ 19. Item eß sal nymandes eyn halben kuckynsloch verkowffenn bey der puß 1 marck.

§ 20. Item es sal nymandt uff dem berg anweißunge gebenn an enden, dy nicht frey ßint, uff das meynen gnedigen hern unnd

II. § 11. Vergl. Ermisch, Freiberger Bergr. A § 1, B § 16.

yren amptluthen nicht muhe unnd arbeyt doruß enspringe mochte. Wurde das ymant uberkomen, den sal man bey der hochsten puße straffen.

§ 21. Item es sal auch keynn schichtmeister adder gewercke den andern uß adder inn das register schreibenn, es geschee dann mit yrer beyder willen unnd wisßen, bey der puß eyn margk. Auch sal nymant dem andern seyne knechte adder hauwer entpfremden adder abespennen, bey eyner margk.

§ 22. Item es sal nymant die wege vorhauwen adder vorstortzen, dy wege usß den zcechenn, dy dem berge zcu gute seynt gelegit, bey eyner margk.

§ 23. Item es sal auch nymant keynerley, was man dem berge zcu gute furet, keynen furkawffe doran thun, es sey was es sey, domit dy gewercken unnd das armute obirsatzt wurde etc. Worde des ymandt obirkomen, der sal pußen eyne margk.

§ 24. Item alle hantwerger, alßo smyde, botticher sullen nicht anders nemen, dann was gewonnheit unnd recht ist uff andernn gebirgenn, uff das dy gewercken unnd erbtter nicht uberthewert werdenn unnde der bergk bey wirden bleyben moge, bey der buße eyne margke.

§ 25. Item es sal auch furder hyr uff dem berge nymantz probiren noch schmeltzenn ane lawbe des zcendeners unnd des pergmeisters. Wurde es ymant oberkomen, der sal seyner teyle berawbit sien adder IIII margk gebenn.

Solliche alle obgeschribn artickele itzt gelesßene wollen meyne gnedigen hernn gentzlich gehaldenn unnd derhalben uffseher bestellen, das sy eigentlich vorgangk gewynnen unnd vheste unverbruchen gehaldenn werden bey vermeydunge irer swerer straffunge an alle gnade etc.

Die Rückseite des Bogens, auf dem sich die Ordnung befindet, trägt noch folgende Mitteilung:

Wisset, lieber er marschalk, das die von der Plawnitz vormeynen ein insage unnd die gericht zcu haben und haben richter und scheppin selbs gesatzt wider die, dy ich von mynen gnedigen hern wegin geordent habe. Also bitte ich gar gutlich, ir wullet dofur gedencken, das solchs nicht geschee, anders es muchte groz unglimpff und slahen doruß entstehen, wenn das berckbuche setzet also, als ir wol vorstehen werdet:

II. § 21. Vergl. Freiberger Berggerichtsordn. § 7. Ermisch, Bergr. S. 65.

Der dorfherr hat doran nicht. Gehet aber das ertz vor sich, so ist der zcinß von der badestuben und fleischbencken des dorffhern mit recht. Obir gericht und alle obirampt zcu setzen, zcehnd unnd nutz ist der fursten, und das silber gehort von rechts wegin in ire muntz.[a]

III. „Ordinacio" des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht.

Dresden, 1472 Dez. 18.

Handschr.: Gleichzeitige Abschrift. H.St.A. Dresd. W.A. Loc. 4491, Verschreibung uber berwerck, Bl. 9.

Anm.: Die Abschrift hat folgende kurze Inhaltsangabe als Überschrift: Hans Raspen zcu eynem schichtmeister gesatzt und daß ein iglicher gewerck sein zcubusse in virtzehn tagen geben sal bey verlisung siner teil.

Von gotis gnaden wir Ernst etc. unde Albrecht etc. bekennen etc., das wir dissen geinwertigen Hansen Raspen, unsern underbergmeister uff dem Sneeberge zcu eynem schichtmeister unser genge, zcoge unde stollen desselbigen berges gesatzt geordent unde ym befolhen habenn, zcubusse von den gewercken derselbigen unser genge zcoge unde stollen zcu fordern unde getrewelich zcu buwe ußzcugebin unde zcu berechin. Und so wir irfunden habin, das langer vortzog und ungeordent betzalung der zcubuß an den und andern enden des berges vil schaden bringet, an der fertigung der bergwerg auch ein ungliches geubet wirdet, indem das eyner die zcubuß gibet und der ander zcu bezcalen entheldet und vorzcoglich ist, dorumb haben wir auß rechtem wissen wolbedechtlich geordent und gesatzt, orden und setzen hirmit uß unser furstlichin macht, das hinfur ein iglicher gewercke aller zceche des berges bynnen virtzehn tagen nehst nach vorkundigung disser ussatzunge folgende eynen anwalden in unser stat Zcwickau adir uff dem Sneeberg orden sal, die zcubuß uff geburliche zceit uff irsuchung eins itzlichen schichtmeisters ader hutmans einer itzlichen zcech zcu gebin, also das die schichtmeister ader hutman hinfurder eynen yeden gewercken in soner behußung ussirhalb der stat Zcwickau ader des berges nicht mehr suchen dorffen, also eine zcit heer gescheen ist. Und wo dem also nicht getan und von eym itzlichen gewercke, der zcu Zcwickaw

II. a) Vergl. Freiberger Bergr. B § 36.

III. Vergl. Anh. IV, Anh. V § 8. Ferner Ermisch, Bergr. Anh. III § 6.

ader uff dem berge nicht enthaldung hat, ein solch anwald, der ym seine teil vorlegt, nicht geordent unnde dem schichtmeister ader hutman bynnen virtzehn tagen nehst nach disser vorkundigung nicht zcu wissen getan wurde, das er wissen mucht, an wem er die zcubusse solde fordern, wurde er denn dornoch innwendig XIIII tagen, als sich zcubusse zcu gebin geborte, sumig unde betzalt er dem schichtmeister ader hutman solch zcubusse nicht bynnen solcher virtzen tagen, als sich zcu betzalen geborte, ader ab er auch eynen anwalden geschickt hett und der anwalde noch der manung inwendig XIIII tagen sein zcubuß nicht betzalen wurde, so sal der schichtmeister das an der bergkmeister eyn, obirn ader niddern, bringen unde ym sulch versumung zcu wissen tun. So sal der bergrichter das dem, der also sumig wer, ader seynen anwald gein Zcwickaw adir uff den berg, wo er an der ende eyne sein wurde, gebieten lassen, die zcubusse inwendig acht tagen nehst dornoch folgend zcu geben, ader ob des keyn anwald geordent und offintlich uff dem berge vorkundigen lassen wurde, denn die zcubusse bynnen sulcher zcit nicht gegeben, so sal alßdann deß ader der teyl, die also sumig wurden und ire zcubuß nicht betzalt hetten, wie oft und dicke das geschege, den andern gewercken der zcechen, dorynn die teyl ligen, vorfallen sein. Dorumb ist unser ernste begerung, das sich ein yeder gewercke dornach halde und vor schade vorhute, wann wir eß also gehaldin wullin habin mit urkund dißs briffs. Mit unserm hertzoge Ernsts zcuruck uffgedrucktem innsigel, das wir hertzog Albrechts hiran mit gebruchen, vorsigelt und gebin zcu Dreßden am fritag nach Lucie anno domini etc. LXX secundo.

IV. „Reformacio“ des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht.

Dresden, 1473 Juli 8.

Handschr.: Gleichzeitige Abschrift. H.St.A. Dresd. Loc. 4491, Verschreibung uber berwerck, Bl. 13.

Anm.: Der Abschrift ist folgende kurze Inhaltsangabe vorgesetzt: Vornawung, das ein itzlicher ein bestellin sal, der ym sein teil verlegt, das der verleger die zcubusse wochenlich zu Zwicka ader uff dem berge finde bey verlisung siner teile.

Wir von gotis gnaden Ernst des heiligen romischen richs ertzmarschalk kurfurst unde Albrecht gebrudere hertzogen zcu

IV. Vergl. Anh. III, Anh. V § 8. Ferner Ermisch, Bergr. Anh. III § 6.

Sachsen landgraven zu Doringen und marcgraven zcu Missen bekennen und tun kunt mit dissem unserm briffe vor allen den, die yn sehen oder horen leßen: Nochdem als wir vor etzlicher zcit vormarckt, das die gewercken gemeynlich, die uff dem Sneberg teil habin, mit reichung ires zcubußes sumig und laß geweest, dodurch unser bergwerg nicht wenig geirret wurden sint und wir derhalben Johannes Raspen, unserm bergkmeister uff dem Sneberg unde liben getruwen, unsir offene schrift gegebin hatten ynhaldende, das die gewercken uff dem gemelten bergwerg bestellen solten, das ir Zcubuß uff dem Sneberg ader zcu Zcwickaw bey eynem gewissen manne funden unde dem gemelten unserm bergmeister wochinlich geantwort, und so ymand uß yn seynen zcubuße dermasse nicht bestellen und den in virtzehen tagen, so er von demselbigen unserm bergmeister gemant und ersucht werde, derselbige solde seine teill, die er also nicht vorleget, verloren und der bergkmeister macht haben, die eynem andern zcuzcuschriben und zcueigen. Nuhe vorstehen wir, das sulch unser befehl und schriben vorachtet unde der gewercken teil, die also noch dem ersuchen iren zcubuß zu reichen seumig, von dem gemelten unsern bergmeister keynem andern zcugeschriben wurden sint, das uns nicht wenig befromdet und forder zcuzcusehen nicht geborn wil. Derhalben sint wir beweget wurden, die gemelte unser ordenung und satzung zcu vornawen, also das nicht hinfur alleweg ein iglicher gewercke, der uff dem Sneeberg teil hatt, bestellen sal, das sein zcubuß, der sich uff sein teil zcu gebin geburt, alle wochin bey eynem gewissen manne uff dem Sneeberg ader zcu Zcwickaw funden und unserm bergmeister egemelt gereicht werde. Wo abir das von ymande nicht bestalt und er sein zcubuß, zo er mit dissem unserm briffe ader warer abeschrifft irsucht wurde, in den nesten fir wochen nach der vorynnerunge, so vil ym uff dasmal und hinfur allewege zcu gebin geburen wurde, mit einem redlichen manne uff dem Sneeberg ader zcu Zcwickaw, das der gnant unser bergkmeister ader ein iglicher vorleger zcukunfftig die wochenlich zcu finden unde das gnante bergkwerck ordenlich vorlegen und gefurdern mochte, nicht funde, von wem denn an solcher zcubusse zcu aller zcit acht tage gebruch funden wurde, der sal also denne seyner teil ane widderrede und allin behelff verloren habin unde der gnante unser bergkmeister ader ander zcukunfftige vorleger sollen nach solcher vormanunge, die sie eynem iclichen zcu erstmal mit vorkundigung disser unser

ordenunge getan, hinfur keyne manung an nymandes umb die zcubußen tun, unde sundern es sal an disser ersten vormanung genuck sein, das sich ein iclicher darnach wisse zcu richten unde seynen teil dadurch nicht vorlisen dorff. Und wes teil also vorwarlost unde vorlustig wurde, solche teyl sal der bergkmeister ader ander zcukunfftige vorleger den andern gewercken, die ir teil vorleget hetten, zcuschribin, die sich der hinfur also fur ire teil halden unde gebruchen sollen ane ydermans ynsprache. Unde so der bergkmeister an solcher zcubusse acht tage gesumet weren und der gebruch gehapt und wulde alsodanne nach solcher unser ordenunge und gesetze dem, des zcubusse gebruch geweest were, seyne teill auß- und den andern gewercken also sich gebort zcuschriben, uff das sich denne nymandts darmitte behelffen ader darwidder zcu reden hat, so sal er vor uff dem Sneeberg außruffen lassen, deßglichen in unser stat zcu Zcwickaw, ap ymands were, dem befolhen were, dem seyne teil zcu vorlegen, das der denselbigen tagk ader den andern alsopalde darnach zcu ym queme unde solche zcubusse richtig machte. So das abir nicht geschege und solch außruffen geschee unde das mit etzlichen uff dem berge unde mit dem rat in der stat bewißen kunde, so sal er dornach keynen tagk mit dem außschreibin der teil vortzihen. Setzen und ordenn das also wie egemelt mit und in crafft diß briffs und wollin das auch von allen gewercken gehalden haben unde befelhen daruff dir bergkmeister itzt uff dem Sneeberg unde allen andern bergkmeistern unde vorlegern, die itzt und hinfur uff dem gemelten Sneeberg sein werden, mit ernste gebietende, ir wollit sulch unser obgemelte ordenung und satzung allen unde iglichen gewercken, die uff dem Sneeberg teil haben, verkundigen und sunderlich den gewercken disser nachgeschriben zceche, mit namen: uff unserm stolle, uff der hern zceche, zcu den obirbergkmeistern, der fursten zceche, der rete zceche, zcu Sent Bartholomey, zcum geluck, zcum rade, zcum obirmarschalken, zcu den nidern bergkmeistern und uff Bauchs zceche, das sie sich nicht entschuldigen mogen, das sie damit kein wissen gehabt hetten. Und wu eyner adir mehir uß den gewercken sulch unser ordenung und satzung obirfaren und sein zcubuß an den gemelten enden nicht bestellen und der bynnen acht tagen nicht gereicht wurde, desselbigen teil sullit ir wie vor nach der außruffunge an widderrede den andern gewercken, die iren zcubuß unverczoglich dargelegt und bestalt haben, von stunt zcuschriben und uns des-

selbigen, der also mit reichung seines zcubuß sumig ist, mit namen zcu irkennen geben, gein dem wollin wir uns mit ander straffung also irtzeigen, das er unsern ernst erkennet und die andern doruß mercken mogen, das wir unser bergk gefordert, unser befehl und ordenung unobirfaren gehalten haben wollin, des nicht anders bestellin noch nymandts domit verschonen, dorin geschit uns ubir ernste meynung zcu dancke. Mit urkund etc. Dreßden dornstag Kiliani anni etc. LXX tercio.

V. Ordnung bezw. Entwurf.

Vor 1477 Mai 12.

Handschr.: Gleichzeitige Abschrift. H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 9.

Allenn unnd itzlichenn, welchs stands adir weßenns die synndt, die teyl uff dem Schneberge haben, sey wissentlich, das der perck alzo geordennt ist, als hirnoch volgeth, zcu vorkomen manchen irthum und geprechenn, der sich vormals begeben hath.

§ 1. Zum ersten sal der Schneberg in vier firteyl geteylt werdenn unnd itzlichem firtell eynn antzal zcech zugeordennth, darzcu eyn perckvorstendiger frummer redlicher man, der sich bercks cluffte unnd gennge vorstehet, gesatzt werdenn. Derselbige sal yn yeder zceche seyneß virteils anweisunge gebenn, wie man noch bercklaufftiger weiße bawenn sal. Wo ym gepruch wurde unnd der des bergß nicht genugk vorstendigk, als sich zur zceitenn begibth, so sal er sich raths an den andern firteilmeisternn erholenn, domit uffs best in itzlichen firteyl unnd in itzlicher zceche gebawth werdenn. Er sal auch dobey sein, das uff gedinge unnde wochenlonn eyn zcimlich bergklaufftigk gelt gegebenn unnd genumen werde in eynem firteyl nicht mer wann in andern nach voreynunge derselbigen vier firteylmeisternn unnde amptleuthen des Schnebergß erkenntnuß. Im andern dritten unnde virdenn firtel sal eß auch alßo vore obenn berurth gehaldenn werdenn. Alle zcech, die yn eynen virteyl ligen unnd zu eynen vyrteyl geordent werden, do sullen irem fyrteilmeister eynen gewonlichen lon geben, darvon er sich ennthalden magk. Derselbige fyrteylmeister sal sich auch nach dem amptleuthen deß Schnebergß haltenn.

V. Die Ordnung stimmt inhaltlich fast vollständig überein mit Ermisch, Bergr. Anh. III. — § 1. Vergl. Ermisch, Bergr. Anh. III § 1.

§ 2. Noch dem solen die gewerckenn in acht zcechen, die bey unnd neben eynander ligen, vereynnigk eyen frumen redlichenn man, der bekannth ist, zu eynen schichtmeister erwelenn unnd den uffnemen in peyweßenn der amptleuth des Schnebergs. Derselbige schichtmeister sal zu den heiligenn schwerenn, das er den berge unnd gewerckenn in denselbigen zcechenn nach allen seinen besten vormugen vorstehen wolle.

§ 3. Derselbige schichtmeister, der alßo gesworenn bekannth uffgenommen ist, der sal sich mit ablon nach seiner firtelmeister unnd amptleuthen des Schnebergs haltenn. Er sal auch dabey sein, so man furdingt. Er sal auch uff itzliche zceche in sunderheit rechnunge machenn[a] unnd alle fyrteljars rechnunge thun fur sein gewerckenn unnd fur den virn vierteilmeisternn unnd amptleuthen deß Schnebergß.

§ 4. Auch welche zceche so wirdig ist, dy magk alleyn eynen schichtmeister in furberurther weyse haldenn auffnemen unnd bestetigen, doch das er sich mit vordingenn unnde rechnunge halden in massen wie die anndernn.

§ 5. Derselbige schichtmeister sal auch nichts annders thun, den seiner acht zcechen außwarthenn, stets uff dem Sneberge sein zu sehen, das redlich gebawth wirt. Darumbe sal man yn vonn yedere zceche eynen gewonlichen lon geben sich zu enthalden, wie das die gewercken und die amptleuthe des Schnebergß setzenn werdenn.

§ 6. Derselbige schichtmeister sal auch nicht mer zubuß vonn sein zcechen denn in jare viermal uff itzliche quatuor temp. ein zubuß nemen. Wievil uff itzliche zceche, sal er von den firteilmeisteistern amptleuthen unnd gewercken derselbigenn zceche wol unntterrichtett werdenn.

§ 7. Also sal ye uff acht zceche ein schichtmeister gesatzt werden, solange biß der Schnebergk unnd die zceche alle vorsorgeth sein, unnd ein itzlicher schichtmeister sal sich haldenn wie oben berurth isth.

V. § 2. Vergl. Anh. VI § 4 und Ermisch, Bergr. Anh. III § 2. — § 3. Vergl. Ermisch, Bergr. Anh. III § 3. — a) Hier folgen in der Handschrift die ausgestrichenen Worte: *als in der kegenschreiber unnterichten wirth.* — § 4. Vergl. Ermisch, Bergr. Anh. III § 4. — § 5. Vergl. ebenda § 3. — § 6. Vergl. ebenda § 5.

§ 8. Auch allė unnd itzliche, was stas[a] gradus und weßuns die sindt, die ir zcubuße uff die vier firteyljars nicht gebenn ader zu geben bestellen unnd alzo eynn firteljars an der zubuß sewmen unnd nicht geben werden, dem sal man das zu guth laßen ghen unnd gleichwol vonn yrenn teylenn nicht komen.[b] So einer adder mer auff das ander virteiljars aber sewmig und seiner zubuße nicht geben wordenn, die unde der sulle vor war wissen, das die ir teyl, die nicht zugebust hetten, inn obberurther weyse an alle clage ire teyl gar forlorenn; sal den gewercken zu guth komen, nach iren willen mit hanndeln unnd sollen furdt nymandts darumb beclagen, deß sich ein yeder vor schadenn zu huttenn wisße.

VI. Anhang zu der Ordnung vom 12. Mai 1477.

Handschr.: Gleichzeitige Abschrift. H. St. A. Dresd. Loc. 4491, Verschreibung uber berwerck, Bl. 38. Sie folgt unmittelbar auf eine Abschrift (von Ermisch, Bergr. d. Mittelalt. Anh. S. 82, mit C bezeichnet) der Ordn. v. 12. Mai 1477.

§ 1. Es sullen zcu aller zceit vier viertelmeister zcu dem Sneberge gesatzt werden, darczu itzt diße nachgeschriben geordent sindt:

Caspar Alber von Freyberg
Peter Hertel alde bergmeyster zcu Gyßhobel[a]
Hans Gruppener vom Geyer[a]
Gregor Heßeler, hat sein eigen herberge. Den dreyen sal der bergkrichter beraten sein, daß ein herberge bekomen mogen.

§ 2. Ir eid sal alß lawten: Ich gerede und globe meyn gnedigen hern getruwe und gewer zcu sein, uch er bergrichter alßo irer gnade amtman und dyner einem andern nach uch kommende ader den, den ir uwer ampt in uwerm abeweßen befelen wirdet, an irer gnade stadt gehorsam und gefolgig zcu sein, irer gnaden und des bergis bests zcu werben und schaden zcu warnnen, gericht und recht helffen stercken und halden, den lehin und zcechin yn meynem vierteyl mir befolhen in maßen es von meynen gnedigen hern ußgesatzt ist truwelich vorczustehin nach meynem besten vermogen. Das alles wil ich truwelich stete und fest halden als mir got helff und die heyligen.

V. § 8. Vergl. Ermisch, Bergr. Anh. III § 6. — [a]) *stas* für *stands*. — [b]) In der Handschrift folgen hier die durchstrichenen Worte: *haben sy erhafftige noth.*

VI. § 1. Vergl. V § 1. Anh. XIII. Ferner Ermisch, Bergr. Anh. III § 1. — [a]) Vergl. Anh. I Nr. 2.

§ 3. Es sal auch ye zcu sechs zcechin ungeverlich eyn schichtmeyster geordent werden. Darzcu sindt 22 angeczeichindt alßo die zcedele das außweist.

§ 4. Der eyd sal lawten als hirnach folget: Ich gerede und globe meynen gnedigen hern, getruwe und gewer zcu sein dem bergrichter ader andern, den er das in seinem abewßen befelhen, und meynem vierteilmeister gehorsam und gefolgig zcu sein, irer gnaden und des berges best zcu werben und schaden zcu warnen, gericht und recht helffen stercken und halden, meynen schichtampt abber die lehin unnd gruben, so mir befolhen werden, den gewercken ir gelt getruwelich zcu berechin, alles nach ordenunge und außsatzunge meyner gnedigen hern, getruwelich vorzcustehin, auch keinen gewercken sein auß- nach ynschreibenn am bewßen des kegenschribers ader uff zcuschickung seiner handtschrifft. Das alles wil ich truwelich stete und gantz haldenn als mir got helffe und die heyligenn.

§ 5. Der hutleute unnd der steiger eyd: Ich gerede und globe meynen gnedigen hern, getruwe unnd gewer zcu sein dem bergrichter adder andern, den er das in seinem abwßen befelhen, den vierteil- und schichtmeistern gehorsam unnd gefolgig zcu sein, irer gnaden unnd des berges bestes zcu werben unnd schaden zcu warnen, in den gruben, die mir befolhen sind, getruwelich zcuzcusehen, das vleißige unnd nutzliche arbeit geschee, unnd wo eß die notturft irfordert, mich mit meyner arbeit noch underweißunge der geswornnen des berges unnd der viertelmeister getruwelich zcu haldenn und ane derselbigenn underweißunge von mir selbst nichts nuwes vornehmen. Ich wil auch meyn hawern und knecht vleißig darzcu halden und orden, das sie meinen g. hern, dem bergrichter unnd andern amptluten gehorsam unnd gevolgig sein sollen. Das alles wil ich truwelich stete unnd gantz haldenn als mir got helffe unnd die heiligenn.

§ 6. Item wenn der berg mit den firtelmeistern unnd schichtmeistern alßo geordent ist, das man deßhalbenn alßo mußig ist, so sal der bergrichter mit dem bergmeister den geswornen des berges unnd den vierteilmeistern die nuwen gebuwede uff dem

VI. § 3. Vergl. unten § 10, sowie Anh. V § 2 und Ermisch, Bergr. Anh. III § 2. — § 4. Vergl. den Eid der Schichtmeister, Steiger und Hutleute auf dem Schreckenberge (Annaberg). Ermisch, Bergr. Anh. S. 201. — § 5. Vergl. Anm. zu § 4. — § 6. Vergl. Ermisch, Bergr. Anh. III § 9.

gebirge umb den Sneberg an allen ortern eigentlich besehen und befaren, und wo nicht funden, das schickunge zcu bergwerck were, das sollen sie die lute heißen abethun unnd nicht gestaten, forder zcu bawen, unnd ap ymants darwidder were, den sollen sie zcu meyner g. hern hanen[a] nemen unnd das gebuwede selbst abethun. Erkennen sie auch, das uff denselbigen nuwen gebirgen erne eyner dem andern zcu nahe ingesessen, der sein lehen vormals vom bergmeister gehat, das widder die alde ordenunge unnd gerechtickeit der bergwerck were, den sollen sie heißen weichen, unnd ap er das nicht mit gut thun wolde, den mit ernste unnd hartickeit darzcu bringen. Dann meyne g. hern wollen nicht anders, denn das nu hinfur die alte gerechtickeit mit vorleihunge und buwen der bergwerck gehalden sal werden. Alßo sal es an allen enden, wo sie nu hinfur vorleyhen werden, gehalden werdenn.

§ 7. Item ap indert eyn geistlicher prelat herr ritter ader knecht adder amptleutt sich understanden zcu leyhen, das sal alles keine crafft noch macht haben, es sey denn, das es die bergmeister an den ortern, do itzlichem zcu leyhen befolhen ist, das selbst vorleyhen adder die vorleyhunge bestetiget hett, wann unnserm bergmeister vorleihunge nymants an seiner gerechtickeit, die ym zcustehen, keinen abebruch thun sal. Welche sich obir lehen adder zcech darobir understunden zcu arbeiten unnd dabey uff unnser amptleutt vorbyten nicht abestellen wolden, die sollen unnser amptleut zcu unßernn handen nehmen.

§ 8. Es sal auch unnser bergrichter unnd anndere amptlute uff dem berg gewalt und macht haben, alle speißkauff unnd allen andern kauff unnd notturft vor die gemeyne des berges uff das gleichste als sie das finden mogen zcu ordenn unnd zu setzenn.

§ 9. Item es sullen bergrichter und bergschreiber vonn allen gewercken uff dem Sneberge die vorzceichunge inzcugeben fordern, darinn ußgedruckt sal sein, in welcher jarfrist ir lehen, die sie haben, zcum allerersten uffgenomen unnd vonn wem die im ersten gebawet sint unnd wie dieselbigen lehen die zceit gnant unnd itzt heißen, unnd wenn sie die verzceichnuß zcu ym bringen, darinn sie vleiß thun, das ym die uff erste eß ymmer gesein kan werden mogen, so sollen sie die lehen uß denselbigen vorzeichnuß auch uß den bergbuchern, die die bergmeister Trettwyn und Raspe

VI. § 6[a]) *hanen* für *handen*. — § 7. Vergl. Freiberger Bergrecht B § 18.

innhaben, in eyn register vorzceichen, wie die im anfange nacheinander vorlihen sindt, unnd so schirst sie das gethan, sullen sie meynen g. hern solchs registers eyn abeschrift zcuschicken und denn forder irer gnade gescheffte doruff wartten.

§ 10. Schichtmeister.

Hanns Huth	Johannes Rost
Fritzsche Pfluck ritter	Mertin Korßener
Rudolf Schosßer	Fritzsch Kautzsch
Hanns Frantz	Sebastian von Nurmberg
Michel Taschner	Johannes Knoll
Nicolae Wißbach	Valentinus Prettyn
Jorge Rotenbach	Ditterich Kaldehußen
Jorge Dorr	Hanns Aine (?)
Peter des marschalks dyener	ern Heinrich von Einsidel eyn
Schosßer zcum Sagan	Vorweger canzelschreiber
Hanns Pariß	Jorge Artzt.

VII. Rezeß des Kurfürsten Ernst.

Schneeberg, 1479 Mai 15.

Handschr.: Gleichzeitige Abschriften. H.St.A. Dresd. W.A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 7 (A). Loc. 4491, Verschreibung uber berwerck, Bl. 45 (B) und Bl. 74 (C). Der Rezeß ist nach A wiedergegeben.

§ 1. Zu wissen, das uf vleissig bete unnd ausynnen, so die gewercken gemeinlich uf dem Schneperg und den gebirgen dorumb gelegen den hochgeporn fursten und herrn, hern Ernst kurfursten etc. und hern Albrecht gebruder herzogen zu Sachsen landgraven zu Doringen unnd marcgraven zu Meißen, zum dicken mahl angebracht haben unnd dormit dieselbigen gewercken sich sollicher beswerung, als sie der ordenung halben, so dem gebirge zugut und furderung vorgenommen, was orsachten nicht weiter beclagen dorften, ist uff dem gemeinen tag, so uff hewte sonnabendt noch Cantate den funftzehnten tag des monden May uff dem Schneperg gehalten ist, uff derselbigen gewercken vleissige anregen vorlassenn, das yede gewercken und bawleut ire zechen unnd maßen selbist bawen unnd die mit schichtmeistern und ander notdorft bestellen und versorgen mugen, doch alles noch berglewftiger weiß unnd daß sie ire arbeider mit lon und gedingen,

VI. § 10. Vergl. das Verzeichnis der Schichtmeister in Anh. XIII.
VII. § 1. Vergl. Ermisch, Bergr. Anh. IV §§ 7, 10, 11.

so die notdurft des berges erfordert, nicht anders dann wie sunst des berges gemeyn lauft ist, halten und keyne newerung machen sullen, den obgemelten fursten, op sollichs vorlassen dem gebirge unnd bergwerck zu unrath adir niderfell, das got verhute, komen solt, irer obirkeit unnd gebor die vordrige ader ander ordenung zcu satzen vorbehalten.[a]

§ 2. Doruf sollen die zcechen, die irer stewer halben, so sie den furgenomen gemeinen[a] richtschachten der ordenung noch geben haben, also ungepawt sint pliben, dormit sie sich desto statlich zum baw anrichten mugen, zwischen hir und Sant Jakofstag[b] schirst komen fristung haben. Es sal auch den zcechen und iren gewercken, so in baw gehalten worden sein, dormit sie ire anrichtung auch desto baß vorsehen, die nochstvolgend virtzehn tage ungeverlich sein, ap etzlich anfarnde schicht versewmet wurden, doch als daß sie sie in wesennlichen baw gehalten werden ungeverlich.

§ 3. Es sal auch mit dem hauptmann und den geswornen des berges, der doch nw zur zeit zcwene alleyn sein sollen, und mit richter, bergmeister unnd amptlewten und dem gegenbuch, in maßen bisher gehalten ist, pleiben. Mugen abir die gewercken zwuschen hir und dem bemelten Sent Jakofstag redlich weiß und wege angeben, dormit man die adir ander geswornne, so zu dem gebirge notdurftig sein, mit geringer kost unnd darlegung erhalten muge, doruff wollen sich ire gnnad gnnedig anntwort vormercken lassenn. Dormit abir das wechtergelt, das zu notdurftigen erhaltung des bergis angeslagen ist unnd dorzu ire gnaden nicht eyn geringes bisher zugelegit haben, new hinfur desto leidlicher furgenomen und die gewercken of das geringst, so kescheen mag, dormit beladen werden, sollen er Heinrich von Starschedel unnd Merten Romer die wache des bergis mit der gewercken und des berges inwonnern rath und gutduncken handeln, sie uff beiderseit zimlich anslahen unnd die wache ufs leidlichst, doch das der berg noch gepurlich notdurft versorgit werd, schicken und orden. Es sollen auch die schichtmeister den gewercken ire hinderstellig rechnung thun, dieselben schriftlich mit allem vorrathe und was den gewercken gebort uberantwerten unnd die rechnung neben der ersten bey ern Heinrichen den hauptman legen, derselben abschrift die gewercken nehmen und bynnen dreyen monden

VII. § 1. [a]) *vorbehalten* fehlt B. — § 2. [a]) *gemeinen* fehlt B. — [b]) 25. Juli.

die nehsten, was yn doryn not sein wurdte, reden und furbringen mugen. Es sal auch mit eynbrengung und zubuß uf etzlich gesatzte zcit gehalten werden by der percvorlisung der teil als unser vordrig ordenung[a] außweißt. Zu urkund mit unnsers hern hertzogs Ernsts etc.[b] signet besigelt. Gescheen auf dem Schneperge am sonnabendt nach Cantate anno dom. etc. LXX nono.

VIII. Freiheitsbrief für die Stadt Schneeberg.

Dresden, 1481 Dez. 9.

Anm.: Der Freiheitsbrief ist wiedergegeben nach einer gleichzeitigen Abschrift. H.St.A. Dresd. Loc. 4507, Schneebergische Bergprivilegia 1481—1538, Bl. 2. Eine andere Abschrift befindet sich in der Herzogl. Bibliothek in Gotha, abgedruckt bei Schmid, Dipl. Beitr. 1, 54. S. Ermisch, Bergr. Einl. S. 107. Die Wiedergabe bei Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1716 S. 264 erfolgte wohl nach dem inzwischen verloren gegangenen Original.

Von gots gnaden wir Ernnst des heiligen römischen reichs erczmarschall kurfurst und Albrecht gebruder herzogen zcu Sachsen landgraven in Doringen und margraven zcu Meissen bekennen fur uns unser erben und thun kundt mit diesem unserm brive gein idermeniglich: Als uns unser lieben getrewen gemeyn und knapschaft auffm Sneberg offt ersucht und vleissig gebeten haben, sie mit ordenung und freiheiten zcu begnaden, uf das die lewte deste lieber hinauffzcögen, die iczt daruff wonen, sich dester baß daruff enthalten, dodurch der bergk dester furderlicher gebawet, das angehaben wesen dester stadlicher enthalden und dadurch als sie hoffen in besserung kemen, und so wir dann allen den unsern umb besserung ires weesens und sunderlich die bergwergk zcu furdern geneigt sein, so haben wir gemeine und knappschaft auch ir vleissige bete und guten willen, so sie zcu besserung ires angehabens wesens und gebewden des Snebergs haben, angesehen und sie gnediglich befreit und begnadt, freihen und begnaden sie hiermit in kraft dieses brives: Zcum ersten, das ein haubtman mit den bergmeistern und mit der gemeyn zcwelff aus der gemeyn, die auf dem Sneberge wonen, zcu scheppen kisen und erwelen mögen, dieselbigen zcwelff abermals mit dem haubtman bergmeistern und der gemeyn einen besessen auf dem Sneberg zcu einem bergrichter kisen mügen. Dieselbigen gekorne und erwelten richter und scheppen, dyweil sie nach anzcale irer zceit an solchen

VII. § 3. [a]) Ermisch, Bergr. Anh. III § 6. — [b]) Hier schließt B.

ambten sind, der knapschaft und gemeyne mit rechter ordnung und guter regirung treulich vorstehn sollen, als sie das gegen got vorantwurten wollen, dodurch gemeyner nutze gemeret und gehanthabt werde. Und nochdem die gemeyne des Snebergs keinen besonndern zcugang von eincherlei feldtgebewden landstrassen noch anderlei eigen nutzung nicht haben, so haben wir sie mit den zcugengen der gericht als wette und buß und allen andern wandeln, die sich an dem gericht, auch sust auf dem Sneberge vorfallen und bußwirdig irkant werden, zcehen jar begabt und begnadt. Dieselbigen zcugenge und vorfallen bussen sollen die zeit zcu anders nicht denn alleyn der gemeyn zcugud angelegt und gebraucht werden. Das gericht uber hals und handt sal in unsern handeñ bleiben. Und so die zcehen jar vorgehn, so sollen die andern gerichtsfelle, wie oben angezeiget, uns wider zcufallen und zcu unserm nutz ingenomen werden.[a] Es sal und mag ein itzlicher mitwoner des Snebergs backen slachten brawen und schencken, dorzcu handtthiren und handeln nach seinem besten nutze und ere, was er wil, doch unschedelich der obir- und erbgerechtickeit. Es sal auch alles gud und habe, das zcu nodturft des bergs und den inwonern doselbst zcugefurt und getriben wirdet und doselbst zcu des bergs und der inwoner noturft gebraucht und vertriben, in allen unsern lannden allir zcolle und gleits unbeswert frei durchgehn und sust in anderwege nicht. Und so durch die gnade gots uf den umbligenden gebirgen als Mulberg, Wolfisberg oder der andern eyns oder mehr als zcu hoffen ist fundig und auffkomen wurde, das alsdann nymant kein besonder wonung mit hawsung schencksteten noch kein ander gebeudt doselbst aufzurichten und zcu bawen sal vorgunst werden, uf das es den gebewden und anfangk auf dem Sneberg nicht abebruch schaden und zcustorung thu. Wo es aber nach erkentnis eins bergmeisters der hewer erbeither halben not sein, so mucht mit des bergmeisters wissen und erlewbung ein hauß zcu bawen vergönnt werden, das sich die hewer und erbeiter dorinne enthalten muchten. Und was hewser auf dem Sneberg ader ander umbligenden gebirgen den zcechen zcugud gebawet sind oder noch gebawt werden, sie sind fundig oder unfundig, sal kein bier noch ander getrenck inne geschanckt oder umb das

VIII. a) Die Begnadung mit den Gerichtseinkünften wurde verlängert 1488 Nov. 28., 1493 Mai 14., 1500 März 25., 1503 Juni 23.

gelt vorkaufft werden. Ab aber die hewer und erbeiter undereynander zcu irer notturft einen gemeynen tranck nach gleicher anzcale under sich selbst zcu yn geschickt und hetten, den sal man yn zcu irer noturft und sust nicht zculassen. Des alles mugen sich die gemeyn und bergknappen auf dem Sneeberge hinfur halten und gebrauchen. Doruff gebieten wir allen und iglichen unsern prelaten graven freiherrn rittern knechten ambtlewten voiten schössern und geleitzlewten und allen andern den unsern, das ir dem Sneberge und den inwonern doselbst zcugud solch unser begnadung gantze stete und unvorbrochenlich in allen stucken und artickeln haldet und sie dobei getrewlich hanthabt und beschirmet, alles trewlich und ungeferlich. Zcu urkunde mit unserm herzogen Ernsts anhangenden insigel, des wir herzog Albrecht hirzcu mit gebrauchen, wissentlich besigelt und geben zcu Dresden am sontag nach concepcionis Marie virginis gloriosissime nach Christi unsers hern geburd vierzcehnhundert und dornoch im eynundachtzcigsten jarn.

Ein warhaftig copie unnd concordiert mit dem hauptbrive hier gesehenn und gelesenn durch mich Mathian Fornnberger offinbarenn schreiber oberlesen urkund. Dieß mein hantschrift.

IX. Ordnung der landesherrlichen Räte.

1490 Apr. 20.

Handschr.: Gleichzeitige Abschrift. H.St.A. Dresd. Loc. 4507, Schneebergische Bergordnungen 1481—1534, Bl. 6.

Anm.: Sie wird im folgenden Jahre durch die Landesherren ausdrücklich bestätigt. Vergl. Anh. X.

Uff muntag noch Quasimodogeniti anno domini LXXXX ist durch aller meiner gn. fu. und gn. hern von Sachßen rethe beschlossen und den amptleutten des Snehbergs ane wegerung und bey straffung von den gemelten m. g. h. zu wartten zu halten und irfolget ordenung wie volgt gesatzt.

§ 1. Am ersten zollen alle schichtmeister hinfur uff dem perge in beyweßen der geswornen amptleuth und der andern geswornen ordentlich und getreulich rechenen, domit denn gewerckenn kein abczugh adder korctzung geschee. Iß sal auch

IX. § 1. Vergl. Ermisch, Bergr. Anh. III § 3, Anh. IV § 16, Anh. V § 3.

keine rechenung adder receß derselben zeche wieder in das buche der receß geschriben werden, iß sey denn das der schichtmeister den gewercken adder iren anwalden auch gerechent und von den gewercken die rechenung bestettigt und zcugelassen werde.

§ 2. Wier dann irgent ein schichtmeister steiger adder anderer, der von den gewercken wegen innymet adder ußgibt, befunden, das er unrechtlich adder unpillich gehandelt, der sal ane alle gnade darumb wie sich geburt gestrafft werden.

§ 3. Ab auch in dem gemelten fahlle ader anderem die gewercken adder ein ander parth den beschuldigten, der ubel gehandelt hette, wolten loßgeben, dennoch sal der mißhendeler gleichwol von dem richter und amptleutten noch seinem vordinst gestrafft werden.

§ 4. Wurde auch irgent ein schichtmeister die rechenung zu geordenter czeit nicht thun unnd wenne die gefordert wirt und zu der rechenung nicht komet, der sal ane vorzicht gefenglich und in harte straffe angenomen werden.

§ 5. Iß zollen auch die gewercken und iczlichen zcechen, zo sie einen schichtmeister adder steiger uffnemen, dennselbigen steiger und schichtmeister vor die geswornen amptluth des pergs yn zu bestetigen bringen und doselbst sweren lassen, meiner gn. fu. und gn. hern und der gewercken bestes zu schaffen, des bergis zu wartten und der gewercken gelt uffs nutzlichste zu vorbawen und ußzugebin. Welcher sich darubir schichtmeisters adder steigers ampts underzihen wurde, der sol dofur nicht verhalden, auch darumb nicht ungestraft bleiben.

§ 6. Iß zollen auch der bergkmeister und auch die geswornen, wenn iß die noth irfordert, und zuforderst, wo angetragen worde adder zuversichtlich were, das man unordentlich adder den gewercken zu schaden bauette, in die gruben faren und besichtung thun, und so sie solliche unordnung adder schaden funden, zo zollen dieselbigen steiger und schichtmeister darumb irer geburlich und herttighlich gestrafft werden.

§ 7. Iß zollen auch die perghmeister und geswornen, wenn sie zu stuffenslahen adder zu vordingen adder sust irrung der

---

IX. § 5. Vergl. Anh. VI § 4, sowie Ermisch, Bergr. Anh. VI § 4 und Anh. VIII § 6. — § 6. Vergl. Anh. II § 6, sowie Ermisch, Bergr. Anh. IV § 21 und Anh. VIII § 18. — § 7. Vergl. Anh. II § 7, sowie Ermisch, Bergr. Anh. IV §§ 10, 12, Anh. VI § 14, Anh. VIII § 21.

gewercken zu bescheiden gefordert werden, ane wegerung in die gruben faren und des geferlich nicht vortzihen. Und zollen auch bey oren pflichten die gesworenen mehir und hocheren fleis thun zu vordingen, denn biß hyher gescheen, uff das die gewercken vorwart. Wurde auch ein gesworner adder steiger befunden, der an den gedingen tail haben wurde, der sal ane alle geverde nach seinem vordinst gestrafft werden.

§ 8. Iß zollen den houern hinfur an den gedingen ubir den virden pfenigk zu irobrigen und zu gelonnen nicht gestattet noch zugelassen werden, zunder was sie ubir den virden pfenigk irobrigen, zal den gewercken zu gut komen.

§ 9. Auch sollen alle schichtmeister unnd steiger lonen vor dem bergmeister und gesworn, unnd ein itzlicher schichtmeister sol ein rabisch haltten mit dem steiger, alsdan vor gehaltten ist worden und auff itzlichem bergwerck gewonheit ist.

X. Ordnung des Kurfürsten Friedrich und des Herzogs Georg.

1491 in der Woche nach Quasimodogeniti (10. April).

Gedruckt: Klotzsch (u. Grundig), Samml. vermischt. Nachr. X 270. — Über die Quellen und den Inhalt dieser Ordnung wird dort bemerkt: „Wir teilen beide (gemeint sind die Ordnungen v. 19. Jan. 1487 und die vorliegende) aus beglaubten Abschriften mit, welche wir in gleichzeitigen alten Bergakten gefunden haben, und erinnern dieses zur Ablehnung des Vorwurfes, warum die letzte etwa, wie es das Ansehen hat, nicht vollständig mitgeteilt worden sein möchte. Denn es hat solche das Aussehen eines bloßen Auszuges. Es kann sein, daß die Parteien hiervon ein mehreres nicht, als was sie zu ihrem Vorteil für nötig erachtet, zu den Akten gebracht. Doch kann die Urkunde auch, wie man siehet, vollständig sein, weil wir mehr Urkunden gleichen Stils in den Händen gehabt haben."

Die jungst reformation unsern gnedigsten und gnedigen herrn herczogen Friederich und herczog Jorgen etc. in der woche nach Quasimodogeniti anno 91, szo ir gnade beyde personlich uffn Schneberge gewest, verordent und verschaft zcu halden.

§ 1. Item alle ordnung und gebott, vorhin durch dy rethe uff dy rechnung und schichtmeister gemacht, sollen unvorbrochentlich gehalden werden.

§ 2. Umb dy lehen, dy vill moß haben und mehr denn noch bergckrecht seyn soll, und nochdem dy vill moß allenthalben

IX. § 9. Vergl. Ermisch, Bergr. Anh. IV § 8, Anh. VI § 10, Anh. VIII § 14.

X. § 1. Vergl. Anh. IX. — § 2. Vergl. Ermisch, Bergr. Anh. V § 2, Anh. VIII § 37.

noch ordenung der bergckrecht nicht gebauet werden, ab nue dyselben lehen selber sollen und mogen lehenschaft vorleihen ader ob es der bergckmeister thun soll, soll dermals gehalten werden, das dyselbigen lehenn, die viel und oberige mos haben, sullen und mogen lehenschaft lyhen, wo sie darumb von den uberigen mossen angesucht werden. Aber so sy dy lehenschaft, wo yn dy angeczeichet wirt, nicht vorleihen wolden, sulten sy dyselben orter und mos selber belegen und noch bergckrecht bawen. Wer es aber sach, das sy der keyns thun wolden, alsodann sol der bergckmeister bergckvoit undt geswornen darumb ersucht werden und dy gewercken weysen, der eyns wy berurt zu thun. Wo abir dy gewercken das beydes wegerten, alsodann soll der bergckmeister leihenn. Als abir zcwischen den mutirn und ansinnern der lehinschaft dem erbe zcu gegeben uneinickeit entstunde, sulchs soll der bergckvoit bergckmeister und geschwornen zw irkennen haben, wy vill und was dy lehin dem erbe geben sal, dobey sal es bleiben. Abir dy ordenung sal der bergckmeister in keines lehens mos lehen. Solchs sol auch unser vorigen ordenung in andern vellen keynen abbruch thun.

§ 3. Item ob die clag der alden gewercken, wo dy clagen ubir dy newen, soll darumb was recht ist nach bergckrecht gescheen.

§ 4. Item es sollen dy schichtmeyster rechnung thun, wie vorhin das am jungsten verordent ist und keine newe zupus anlegen hinder dem bergckmeister und geschwornenn, sundern sullen vorhin von der alden zubuß rechnung thun und dyselben rechnung dem bergvoit beschriebenn obirantwurten und alle andere ordenung bey vormeydung unser straffe und ungnade halden. Datum ut supra.

XI. Entwurf (?) der Bergordnung vom 9. Jan. 1492.

1491.

Handschr.: Gleichzeitige Abschrift. H. St. A. Dresd. Loc. 4489, Handlung auf d. Schneeberge in Bergwerckssachen 1488—1546, Bl. 32.

Anm.: Der Inhalt ist gleichlautend mit der bei Ermisch, Bergr. Anh. VI abgedruckten Ordnung vom 9. Jan. 1492. Einleitung und Schluß fehlen; jedoch hört das Schriftstück nicht mit dem § 25 auf, sondern enthält noch zwei weitere Punkte, die ich im folgenden wiedergebe und mit § 26 u. § 27 bezeichne.

X. § 3. Vergl. S. 63. — § 4. Vergl. Anh. IX § 1.

§ 26. Item auch ist angepracht, das nutz unnd gutt were, das die montz unnd auch die silberkamer uff dem Sneberg auffgericht und gehaldenn wurde unnd haben das vil ursach erzallt, der berg sey beyder[a] herinn, die montz auch die pornkamer sey uffm berg verhanden, so bederfft man auch weniger far mit uff- und abfarn vonn dem perg. Die stucke sein ann unnser gnedigiste unnd gnedige hernn zu tragen, ir gnaden gemutt darzu zu vernemen.

§ 27. Item es ist auch zugesagett, nachdem etliche meynen, das silber solt heher geprannt werden, das dem silberperner bevolhenn soll werden, das silber anders unnd hoher nicht, dann wie im bevolhenn und vor alters herre gebrannt worden ist, brennen soll.

XII. Ordenung der außteylung halben von den fundigen zechen uf dem Sneeberg und den umbliegenden gebirgen.

Zeitz, 1496 März 28.

Anm.: Das Schriftstück findet sich gedruckt in Schmid, Dipl. Beiträge I S. 99, und zwar nach einer Handschr. aus dem „Geheimen Archiv in Gotha". Da das erwähnte Schriftchen ziemlich selten zu sein scheint, lasse ich die Ordnung hier folgen.

Wir vonn gots gnaden Friderich kurfurst etc. Johanns und Georg gebruder unnd vettern hertzogen zu Sachssen etc. thun kunth allen und iglichen dieß brifs besichtigen: Nachdem in verschin zceit manigfaltig clage durch diejhemigen, die berckwerg uff dem Sneeberg und andern umbligenden gebirgen bawen, an uns gelangt, wie die außteílung yr gewynhaftegen zcechen des erlangten ertzs zu mercklichem schaden uber geburlich zceit vorenthalten und vorzcogen werden und darneben angezeigt, wo wir solchs durch fuglich mittel nicht furkommen werden, mußten etlich auß den gewercken yre ander hofflich teil, die sie mit zubussen armutshalben nicht zcu verlegen heten, ligen lassen, mit anhangender vleissig bete, sie hirinnen gnediglich zu fursehen, damit ine yr geburlich außteilung uß den gewynhaftigen zcechen hinfur an lenger verzcugk, die andern hofflichen gebewde damit zu verlegen und zu erhalten, wurden gereicht und gegeben. So wir dann der unnsern und ander lewth gedeien zu furdern und schaden zu huten geneigt sindt, haben wir zu furderung des

XI. § 26. Vergl. Ermisch, Bergr. Anh. VIII § 38. — a) *beyder* für *weyder*.
XII. Vergl. Ermisch, Bergr. Anh. IV § 17, Anh. VIII § 25.

bergkwercks solch der berglewth clag zu hertzen genommen betracht und befunden gut zu sein, das die gewercken mit der außteilung hinfur dermassen nicht so lange ufgehalten noch verzogen werden, ordenen deshalben setzen und wollen gegenwertiglich in und mit chraft disses briffs, das in furbaß nie biß auf unsern weytern befelhe alle Liptitzische jarmerckte von den fundigen zcechen außteilunge gemacht und nicht mer dan auf eynen zweyunddreißigten teil zcwen rh. gulden zcum vorrath innbehalten. Ob auch etwas mercklichs von gewonnen ertze oder gemachten silber zwischen den Liptitzischen jharmerckten gefunden oder vorhanden sein werdt, davon sal man den gewercken auch außteilung geben und zcum vorrath sovil wie vorbemeldet und nicht mer innebehalden. Befelhen und gebieten darauf unsern zehndnern, auch andern, so ytzt zur zeit oder zukunftig damit zu thuend haben werden, das sie allen und iglichen gewercken der fundigen und gewynhaftigen zcechen auf den nechsten Liptitzischen jharmerckte yr außteilung reichen und geben und nicht mer zum vorrath denn wie beriert innbehalten und das bis auf unser anderung nicht anders halten sollen, daran beschicht unser ernste meynung. Geben zu Zeitz, mit unsern hertzogen Friderichs kurfursten und hertzog Johannsen gemeynen insigl und unsern hertzogen Georgen secret hiran gedruckt besigelt, am montagk nach Palmarum anno domini MCCCCLXXXX sexto.

XIII. Bergamtliche Schätzung der Schneeberger Gruben.

1477.

Die Tabelle ist nach zwei Verzeichnissen angefertigt (H. St. A. Dresd. Loc. 4507, Das Bergwerck auf dem Schneeb. bel. 1484—1676, Bl. 52 ff. u. Bl. 64 ff.), die von verschiedenen Händen sind. Sie stimmen, abgesehen von einigen Abweichungen in den Zahlen, die auf fehlerhaftes Abschreiben zurückzuführen sind, überein. Die Schätzung wurde zwecks einer Umlage auf die einzelnen Gruben vorgenommen, deren Ertrag wahrscheinlich zur Besoldung der Viertelsmeister (vergl. Ordn. v. 12. Mai 1477. Ermisch, Bergr. Anh. III § 1) und anderer Beamten diente. Auf je 100 fl Wert kamen 9 Heller Steuer (1 fl = 20 gr = 240 ß = 360 h). Eine ähnliche Schätzung bringt Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684 S. 714; nach ihm soll der Ertrag in der Hauptsache zur Vollendung der Kirche verwendet worden sein. Vergl. auch Ordn. v. 17. Nov. 1479. Ermisch, Bergr. Anh. IV § 23. Die Namen der Viertelsmeister, sowie der Schichtmeister mit den ihnen unterstellten Zechen sind einem dritten Verzeichnis aus derselben Zeit entnommen (H. St. A. Dresd. Loc. 4507, Das Bergw. a. d. Schneeb. bel. 1484—1676, Bl. 24), welches Meltzer ebenfalls, aber unvollständig bringt. Meltzer a. a. O. Ausg. v. 1684 S. 119. Vergl.

hierzu Anh. VI. Sicher ist das zuletzt genannte Verzeichnis vor dem 3. Mai 1478 angelegt worden, da an diesem Tage Hans Bach als Viertelsmeister genannt wird. H. St. A. Dresd. W. A. Bergwerkss. Kaps. V Bl. 129.

Nr.	Name der Grube	Schichtmeister	Kuxe	1 Kux = fl	Die Grube = fl
	1. Viertel. Viertelsmeister: Hans Graupner.				
1	Fürstenstollen	?	128	1500	192000
2	Hoffnung	?	128	800	102400
3	Überschar	Nickel Morgenstern[1]	128	800	102400
4	Kurfürst	Peter Schnee	256	35	8960
5	Hofmeisters Lehen	derselbe	128	20	2560
6	Nieder-Bergmeister	derselbe	256	200	51200
7	Rätezeche	derselbe	256	300	76800
8	Gleicher Teil	derselbe	128	10	1280
9	Weißer Schwan	derselbe	128	10	1280
10	Rentmeisters u. Nick. Pflugs Lehen	Rudolf Sligk	256	10	2560
11	Ober-Bergmeister	derselbe	256	50	12800
12	Freund und Mann	derselbe	256	50	12800
13	Gottesacker	derselbe	256	20	5120
14	St. Bartholomäus	derselbe	384	100	38400
15	Roter Hirsch	Niclas Petzoldt[2]	128	10	1280
16	Münzmeisters Stollen	Der alte Münzmeister[3]	128	60	7680
17	Mr. gn. Frauen Stollen	Melchior Tyle[4]	128	60	7680
18	Herzogs Friedrich Lehen	Linhard Manrider	128	80	10240
19	Gewißheit	derselbe	128	20	2560
20	Paul Abts Lehen	derselbe	256	20	5120
21	Goldne Pforte	derselbe[5]	128	10	1280
22	Münze	?	128	5	640
23	Neues Jahr	Dittrich Kaldenhußen	256	20	5120
24	Reicher Stollen	derselbe	256	25	6400
25	Himmelspforte	derselbe[6]	256	12	3072
26	Himmelreich	?	384	10	3840
27	Hans Münzers Lehen	?	128	10	1280
28	St. Niklas	Hans Hut	256	400	102400
29	Wismutzeche	derselbe	128	200	25600
30	Herzogs Albrecht Lehen	derselbe	384	30	11520
31	Schächtlein	derselbe	128	100	12800
32	Hangende Kluft	derselbe[7]	384	200	76800
					895872

XIII. [1]) Vergl. Nr. 108 — [2]) Vergl. Nr. 75—80. — [3]) Vergl. Nr. 147. — [4]) Vergl. Nr. 149. — [5]) Vergl. Nr. 120 u. 121. Er verwaltete außerdem die in der bergamtl. Schätzung nicht erwähnte Zeche: Kaspar Schönbergers Lehen. — [6]) Vergl. Nr. 144 u. 145. Außerdem die in der Schätzung nicht genannte Zeche: Grauth u. u. l. Fr. Würz. — [7]) Vergl. Nr. 72.

Nr.	Name der Grube	Schichtmeister	Kuxe	1 Kux = fl	Die Grube = fl
	2. Viertel. Viertelsmeister: Kaspar Alber.				
33	Alte Fundgrube	Liborius Schreiber	136	2400	326400
34	Heilige Dreifaltigkeit	Ulrich Scherer	128	400	51200
35	Küchenmeisters Lehen	?	128	60	7680
36	Grafenzeche	Valentin Pretyn	384	60	23040
37	Jung Fürsten-Lehen	derselbe	384	20	7680
38	U. l. Frau zu St. Blasius	derselbe	128	10	1280
39	St. Ulrichs Stollen	derselbe	128	60	7680
40	Reicher Stein	derselbe	256	20	2560
41	Heilig Kreuz in Wechslers Lehen	derselbe	128	10	1280
42	Goldne Birke	Johannes Roßner[8]	128	10	1280
43	Ritterzeche	Hans Paris	256	140	35840
44	Kronacher Stollen	derselbe	128	20	2560
45	St. Mauritius Breitenbachs Lehen	derselbe	256	20	5120
46	St. Wolfgang	derselbe	128	100	12800
47	Wellers Zeche	derselbe	128	10	1280
48	Johannes mit dem goldnen Mund	derselbe	128	10	1280
49	Ludwig Nagelschmieds Lehen	Hans Rost	256	15	3840
50	Grüne Linde	derselbe	256	20	5120
51	Schüler-Zeche	derselbe	128	10	1280
52	Kaufleute-Zeche	derselbe	256	10	2560
53	Peter Jakobs Lehen	derselbe	512	20	10240
54	Einhorn	derselbe	128	10	1280
55	Harte Kluft	Gregor Rockenbach	512	80	40960
56	St. Barbara Katharina-Stollen	derselbe	256	100	25600
57	St. Markus Stollen	derselbe	128	20	2560
58	Goldner Helm	derselbe	128	10	1280
59	Adam und Eva	derselbe	256	20	5120
60	Helfrich v. Meckaus Lehen	derselbe[9]	128	30	3840
61	U. l. Frau auf dem Steige	Jorge Dorre	128	10	1280
62	St. Paulus-Stollen	derselbe	128	25	3200
63	Freudenstein	derselbe	128	25	3200
64	St. Niklas in d. Ritterzeche	derselbe	128	20	2560
65	Gettners Lehen	derselbe	128	30	3840
66	Behrs Lehen	derselbe	128	20	2560
					609280

XIII. [8]) Vergl. Nr. 151—153. — [9]) Er verwaltet außerdem die in der Schätzung nicht genannte Zeche: Silberner Stern. — [10]) Vergl. Nr. 28—32.

Nr.	Name der Grube	Schichtmeister	Kuxe	1 Kux = fl	Die Grube = fl
			Übertrag		609280
67	Silberne Kluft	Hans Dumpling	128	20	2560
68	Sieben Hauptkirchen	derselbe	128	15	1920
69	Staudners Lehen	derselbe	256	15	3840
70	Rosenbaum	derselbe	256	15	3840
71	Sperber	derselbe	256	20	5120
72	Saupendorfer Lehen	Hans Hut[10]	128	10	1280
					627840
	3. Viertel. Viertelsmeister: Peter Hertel.				
73	St. Georg	Hans Jungnickel von Franckeberg	256	1500	384000
74	Gottesgnade	Ambrosius Römers schreiber[11]	256	600	153600
75	Heinr. v. Schönbergs Lehen	Niclas Petzoldt	128	200	25600
76	„ „ „ Lehn-	derselbe	128	200	25600
77	Sperling [schaft	derselbe	256	30	7680
78	Heilige drei Könige	derselbe	256	30	7680
79	St. Katharina Glücksrad	derselbe	256	10	2560
80	Reicher Schatz	derselbe[12]	128	40	5120
81	Schöne Maria	Hans Dorrthan	384	150	57600
82	St. Christoph	derselbe	256	200	51200
83	St. Anna	derselbe	256	80	20480
84	Tanne	derselbe	256	80	20480
85	Häuerzeche	derselbe	256	80	20480
86	Heinr. v. Einsiedels Lehen	derselbe	128	80	10240
87	Unser Herrgott	Pet. Schnees Freund Hans Reye	128	15	1920
88	Lößnitzer Zeche	derselbe	128	50	6400
89	Kreuzerfindung, GoldneKluft	derselbe	256	20	5120
90	Schönberger Zeche	derselbe	128	15	1920
91	Römisches Reich	derselbe	128	15	1920
92	Ehrbarkeit	derselbe	128	15	1920
93	St. Gehilfen	Hans Bart	128	200	25600
94	St. Lorenz	Niclas Wißbach	640	80	51200
95	Heilig Kreuz-Stollen u. Lehnschaft	derselbe	128	80	10240
96	Mutter Gottes	derselbe	128	80	10240
97	Freibergische Zeche	derselbe[13]	128	80	10240
98	Heiliger Leichnam	Lylgenfreye[14]	256	50	12800
					931840

XIII. [11]) Vergl. Nr. 106. — [12]) Vergl. Nr. 15. — [13]) Vergl. Nr. 130 u. 131. — [14]) Vergl. Nr. 122 u. 123.

Nr.	Name der Grube	Schichtmeister	Kuxe	1 Kux = fl	Die Grube = fl
			Übertrag		931840
99	St. Stephan	Fritz Kautzsch	256	10	2560
100	St. Blasius an der Leiten	derselbe	128	15	1920
101	Römers Lehen	derselbe	128	20	2560
102	St. Clemens	derselbe	256	10	2560
103	Werdische Zeche	derselbe	384	50	19200
104	Strauß	derselbe	256	10	2560
105	Erzengel	derselbe	128	15	1920
					965120
	4. Viertel. Viertelsmeister: Gregor Heßler.				
106	Rechte Fundgrube	Ambrosius Römers schreiber[15]	128	2400	307200
107	Sittich	Barth. Andreas	384	300	115200
108	Lochmanns Zeche	Nickel Morgenstern[16]	384	200	76800
109	St. Andreas	Fridrich Pflugk ritter	256	30	7680
110	St. Elsbeth	derselbe	128	20	2560
111	U. l. Fr. Himmelfahrt	derselbe	128	20	2560
112	Fabian Sebastian	derselbe	256	20	5120
113	Goldner Greif	derselbe	256	15	3840
114	Altväter	Hans Knoll	256	25	6400
115	Magdeburger Zeche	derselbe	256	25	6400
116	St. Oswald	derselbe	128	20	2560
117	Goldner Adler	derselbe	128	20	2560
118	Ölbaum	derselbe	256	20	5120
119	Papst	derselbe	128	10	1280
120	Rößlerzeche	Linhard Maurider	128	20	2560
121	Drei Kronen	derselbe[17]	128	10	1280
122	U. l. Fr. auf der Engelsburg	Lylgenfreye	128	20	2560
123	St. Jobst	derselbe[18]	128	20	2560
124	Besserung	Michel Teschner	384	100	38400
125	Chemnitzer Zeche	derselbe	256	300	76800
126	Gesellen-Zeche	derselbe	128	30	3840
127	Marschall-Stollen	derselbe	256	100	25600
128	Zeitzer Zeche	derselbe	384	40	15360
129	Erasmus Silberschmied	derselbe	256	20	5120
130	Reiche Zeche	Niclas Wißbach	128	40	5120
131	Hans Kluges Lehen	derselbe[19]	128	10	1280
132	Reiches Erbe	Sebastian v. Nürnberg	128	20	2560
					728320

XIII. [15]) Vergl. Nr. 74. — [16]) Vergl. Nr. 3. — [17]) Vergl. Nr. 18—21. — [18]) Vergl. Nr. 98. — [19]) Vergl. Nr. 18—21.

No.	Name der Grube	Schichtmeister	Kuxe	1 Kux = fl	Die Grube = fl
			Übertrag		728320
133	Leipziger Zeche	Sebastian v. Nürnberg	256	20	5120
134	Kreuzgang	derselbe	128	20	2560
135	St. Ursula	derselbe	128	20	2560
136	St. Martin	derselbe	128	20	2560
137	Goldner Baum	derselbe	256	60	15360
138	St. Dorothea-Hauptschacht	Georg Arzt	128	20	2560
139	„ „ Stollen	derselbe	128	10	1280
140	Goldner Löwe	derselbe	256	15	3840
141	St. Ilgen	derselbe	128	20	2560
142	St. Agatha	derselbe	128	20	2560
143	Just v. Kauffungs Lehen	derselbe	128	20	2560
144	Nickel v. Wolfersdorf Lehen	derselbe	128	20	2560
145	St. Wenzel	Dittrich Kaldenhußen	128	10	1280
146	Hans Beckers Lehen	derselbe[20]	128	10	1280
147	Münzmeisters Lehen	Der alte Münzmeister[21]	128	20	2560
148	Torstedels Lehen	?	128	10	1280
149	Flacher Gang	Melchior Tyle[22]	128	10	1280
150	Kranich	?	128	10	1280
151	St. Franziscus	Johannes Roßner	256	15	3840
152	Stallbrüder	derselbe	128	10	1280
153	Kaiserreich	derselbe[23]	128	10	1280
					789760

Anmerkung. Einige Rechenfehler sind, soweit es möglich war, berichtigt worden. Die Gesamtsummen für die Grubenwerte in den einzelnen Vierteln weichen darum ein wenig von denen der Verzeichnisse ab.

XIV. Gewinne der Rechten Fundgrube, der Alten Fundgrube und der Zeche St. Georg von 1476 bezw. 1477 an.

Die folgende Zusammenstellung gründet sich auf Rechnungen der Marienkirche und Katharinenkirche zu Zwickau. Die Rechnungen befinden sich im Stadtarchiv Zwickau.

Für die alten Schock, fl *(muntz)* und fl rh. gilt folgende Relation: 21 alte Schock = 21 fl *(muntz)* = 20 fl rh.

XIII. [20]) Vergl. Nr. 23—25. — [21]) Vergl. Nr. 16. — [22]) Vergl. Nr. 17. — [23]) Vergl. Nr. 42.

Zeit	Austeilung auf 1 Kux: Rechte Fundgrube (128 Kuxe)	Alte Fundgrube (136 Kuxe)	St. Georg (256 Kuxe)
1476 Peter und Paul	87½ alte Schock	50 alte Schock	
1477 Neujahr	112½ „ „		
Ostermarkt			250 alte Schock
Jakobi	250 „ „		
Sonnabend vor Barthol.		500 „ „	
Michaelis	100 „ „		150 „ „
Sonntag vor Martini		290½ „ „	
1478 Neujahr	100 „ „		
Bekehrung Pauli		150 „ „	50 „ „
Peter und Paul		100 „ „	50 „ „
Freitag vor Laurent.	100 „ „		
1479 Neujahr		150 „ „	75 „ „
Peter und Paul	50 „ „	100 „ „	60 „ „
1480 Neujahr		160 „ „	100 „ „
Ostermarkt	100 „ „	168 „ „	100 „ „
Peter und Paul		168 fl rh.	
Kiliani			100 „ „
Michaelis	100 „ „	200 alte Schock	100 „ „
1481 Neujahr			40 „ „
?		80 „ „	
1482 Neujahr	50 „ „	25 „ „	16 „ „
Ostermarkt		40 „ „	24 „ „
Michaelis		50 „ „	30 „ „
?	40 „ „		
1483 Neujahr	25 „ „		
Ostermarkt		30 „ „	16 „ „
Michaelis	40 „ „		
1484 Ostermarkt		34 „ „	20 „ „
Peter und Paul		28 „ „	16 „ „
1485 Sonntag n. 11000 Jungfrauen	52½ „ „		
1486 Neujahr		27 „ „	14 „ „
Montag Galli	21 „ „	20 „ „	12 „ „
1489 Exaudi		16 „ „	7 „ „
Severini		14 „ „	8 „ „
1490 ?		6 „ „	6 „ „
1492 Trinitatis		7 fl rh.	4 fl rh.
1494 Dienstag n. Pauli Bekehrung	12 „ „		
1496/7 ?		14 alte Schock	7 alte Schock
1497 Mariä Empf.		10 „ „	
	1240½ alte Schock	2262½ alte Schock + 175 fl rh	1251 alte Schock + 4 fl rh.

XV. Silberausbringen des Schneeberges vom 20. August 1485 bis 14. September 1489.

Die folgende Tabelle ist zusammengestellt aus den Rechnungen der Zehntner über den Zehnten und den Silberkauf, die für unsere Zeit vom 20. August 1485 bis 14. September 1489 vorhanden sind. H. St. A. Dresd. Loc. 4508, Schneebergische Bergrechnungen 1485—1515, Bl. 1 ff.

Die Zahlen bedeuten das Silberausbringen der Gruben. Davon gehört der zehnte Teil als Zehntabgabe den Landesherren. Die meisten der angegebenen Zechen sind außerdem noch stollenpflichtig, sodaß sie ein zweites Zehntel (oder von dem Rest ein Neuntel) an die Gewerken des Fürstenstollen abzugeben hatten (Rechte Fundgrube, St. Georg und Alte Fundgrube, Hoffnung, Ritterzeche, Katharina Neufang, Hlg. 3 Könige, Gelengang, Johannislehen, Morgenröte, Überschar, Heilige Dreifaltigkeit, Steigerlehenschaft, Fabian und Sebastian, Lochmannszeche).

	20. Aug. 1485 bis 23. Nov. 1485		23. Nov. 1485 bis 22. Febr. 1486		22. Febr. 1486 bis 25. Mai 1486		25. Mai 1486 bis 19. Aug. 1486		19. Aug. 1486 bis 23. Nov. 1486	
	Mark	Lot	Mark	Lot	Mark	Lot	Mark	Lot	Mark	Lot
Rechte Fundgrube	117	15					98	12[a]	182	8[b]
St. Georg und Alte Fundgr.	952	15	836	8	780	11	1134	10	442	11
Hoffnung	123	14[a]								
Ritterzeche	711	9	378	12	746	1			148	1
Katharina Neufang	401	5	589	1	1081	6	379	4	1255	10
Heilige 3 Könige	389	6	740	6	136	10	211	10	124	11
Aus der Halde	519	11	440	12	422	2	774	7	551	6
Gelengang					47	15			8	14
Johannislehen					215	15	77	12		
Morgenröte							165	2	63	9
Schneiderstollen							183	7		
Überschar									379	4
Heilige Dreifaltigkeit									65	5
Steigerlehenschaft									8	14
Münzerzeche									11	12
Fürstenstollen										
Roland										
St. Fabian und Sebastian										
Aus dem After										
Settlerzeche										
Eibenstock										
Lochmanns Zeche										
Fleischhauer										
Unruhes Lehen										
	3216	11	2985	7	3430	12	3025	—	3242	9

XV. [a]) Aus Schlacken gemacht. — [b]) Aus Blicken gemacht. — [c]) Davon 71 Mark 13 Lot aus Schlacken und geringem Erz gemacht. — [d]) Davon 15 Mark 2 Lot aus Schlacken gemacht. — [e]) Davon 54 Mark 1 Lot aus Schlacken und geringem Erz gemacht. — [f]) Ohne Abzug des Zehnten etc., da diese Zechen nicht austeilen. [g]) Davon werden 614 Mark 11 Lot mit 6½ fl *muntz* bezahlt, da die Gesellschaft den *slackstein furder selbs* zahlt. — [h]) Mit 7 fl bezahlt ohne Abzug des Zehnten. — [i]) 1 Mark = 6½ fl (vergl. m). — [k]) Davon 179 Mark 11 Lot aus Schlacken. — [l]) Davon 47 Mark 8 Lot aus Schlacken und geringem Erz.

Einige davon haben außerdem noch eine Abgabe an die Rechte Fundgrube zu entrichten (St. Georg und Alte Fundgrube von den verbleibenden vier Fünfteln die sechste Mark, Hoffnung, Ritterzeche und Überschar die vierte Mark). Nachlässe dieser Abgaben sind in den Anmerkungen angegeben.

Für das aus Schlacken, geringem Erz und Blicken gewonnene Silber wird die Hüttenkost vor dem Zehnten etc. abgezogen, da die Betriebe sonst nicht auf ihre Kosten kommen und die Verwertung der Schlacken etc. infolgedessen sein lassen würden.

Das den Zechen verbleibende Silber gehört in den landesherrlichen Silberkauf. Die Fürsten bezahlen für die Mark 6 fl (vergl. S. 28 ff.). Befreiungen mit einem höheren Silberpreise sind in den Anmerkungen angegeben. Für das durch das Stollenneuntel eingenommene Silber werden den Gewerken des Fürstenstollens $7^1/_4$ fl bezahlt.

Die „Halde" wird von Dietrich Wiko und seiner Gesellschaft ausgebeutet.

23. Nov. 1486 bis 15. April 1487		15. April 1487 bis 15. Sept. 1487		15. Sept. 1487 bis 5. April 1488		5. April 1488 bis 14. Sept. 1488		14. Sept. 1488 bis 18. April 1489		18. April 1489 bis 14. Sept. 1489		Zusammen:	
Mark	Lot	Mark	Lot	Mark	Lot	Mark	Lot	Mark	Lot	Mark	Lot	Mark	Lot
69	12	230	2	674	4	351	1	815	5	293	8[o]	2833	3
548	2[c]	499	8	815	1	1858	12	660	15[k]	693	4[o]	9223	1
110	—					40	10					274	8
160	12[d]	320	5[e]	259	7	254	4	226	6[l]	169	3[o]	3374	12
2007	$10^1/_2$	1571	7	996	13	1125	1	551	9	452	5[o]	10411	$7^1/_2$
137	11	142	3	248	3	173	1	201	—[m]	219	13[p]	2724	10
469	—	502	5	1444	14[g]	506	2[i]	283	2[i]	127	15	6041	12
		18	1[f]	9	15[f]							84	13
		29	15[f]									323	10
		123	8[f]					35	—[n]			387	3
26	3	8	7[f]			2	9					220	10
												379	4
												65	5
7	14			138	3[f]	105	5			158	14[q]	419	2
				27	9[f]	37	9					76	14
35	$1^1/_2$											35	$1^1/_2$
		98	6[f]			78	12			29	5[o]	206	7
				216	15[f]	207	12	584	7[n]	902	12[r]	1911	14
				6	$14^1/_2$[h]			79	5[i]	57	11	143	$14^1/_2$
				4	11[h]							4	11
				1	15[h]	4	10					6	9
						2	—					2	—
						346	4	77	3[n]	39	7[o]	462	14
								114	3[n]	461	12[s]	575	15
3572	2	3544	3	4844	$12^1/_2$	5093	12	3628	7	3605	13	40189	$8^1/_2$

— [m]) Davon 63 Mark 10 Lot aus den *quertzen*, welches Silber die Gewerken ohne jeden Abzug in den Handel bringen dürfen. — [n]) Gehört nicht in den Silberkauf, d. h. die Mark wird mit $7^1/_2$ fl bezahlt. — [o]) 1 Mark = 7 fl. — [p]) Aus *quertzen* gemacht. Vergl. m. — [q]) Davon 65 Mark 8 Lot zu 7 fl *muntz* 15 gr = 7 fl *golt* 8 gr. Die übrigen 93 Mark 6 Lot werden mit $7^1/_2$ fl *muntz* bezahlt. Letzterer Preis soll von Miseric. Dom. 1489—92 bezahlt werden. Die Stollengewerken erhalten $^1/_6$ statt $^1/_9$. — [r]) 389 Mark 12 Lot zu 7 fl *muntz* 15 gr, 512 Mark 14 Lot zu 7 fl *muntz* (Miseric. Dom. 1489—92). — [s]) 369 Mark 5 Lot zu 7 fl *muntz* 15 gr, 92 Mark 7 Lot zu 7 fl *muntz* (Miseric. Dom. 1489—92).

XVI. Tiefenangaben von Schneeberger Gruben.

1503 März 12.

Handschr.: H.St.A. Dresd. Loc. 4507, Das Bergwerck auf dem Schneeberg bel. 1484—1676, Bl. 78 ff.

Anm.: Es ist fraglich, ob die Zahlen eine relative oder die absolute Tiefe der Gruben bezeichnen. Für erstere Annahme spricht der Umstand, daß Gruben wie Fundgrube, St. Georg etc. schon vorher eine größere Tiefe als hier angegeben aufweisen. Wahrscheinlich beziehen sich die Angaben, wenn auch nicht von allen, so doch von vielen Gruben, auf die Tiefe von einem sie durchfahrenden Stollen aus.

Zu faren:

	In der Schleem.
50 lachter	Pfeffer
50 „	St. Georgen
50 „	Untter Jucol Schmid
40 „	Ober „ „
40 „	König David
35 „	Funtgrub in der Schleem
30 „	St. Eraßmus
30 „	St. Barbara
30 „	St. Pangratius
30 „	Gornerßlehen
	Schneeberg.
90 „	Funtgrub
90 „	St. Georgen
90 „	Heylige drivaltigkeit
90 „	Bede richtschecht
40 „	Retzech
50 „	Hieronimi Becerslehen
25 „	Sumpell
20 „	Wisendal
30 „	Johannislehen, Rolanth, Neitharth
35 „	Bruderschaft, Hewherzech, Borzifal, Romerß lehenschaft, Steigerlehenschaft, St. Oswald, Schreyberey, St. Georgen, St. Martin
40 „	Pintmans stolln
80 „	Briesterzech
80 lachter	Schwalb, St. Gabriel in einem stollorth
50 „	In den zweie hewptschechtten
40 „	Dafelstein
60 „	Morgenröth
50 „	St. Bonifacius
40 „	Geemß
40 „	Ditterich von Bern
40 „	Grebiß lehen
60 „	Altvetter
60 „	Newe jar
60 „	Dreye könige
40 „	Oschitzer zech
40 „	St. Wenzel
100 „	Rappolth oder dieffer
100 „	Heylig krewtz
100 „	Greweff
40 „	Prheel
40 „	Rosenbawm
30 „	St. Gangolff
70 „	Aldenburg
40 „	St. Anna u. St. Otilia
40 „	Wenzel Hockman
40 „	Peter Behem
40 „	Eybisch, St. Anne Newfanck
50 „	Awrhan
50 „	Kolditz lehen
70 „	St. Sebastian, Unrhw, St. Anna bis uf stollen, Fleischer, Dingeschmid, Zapschue und andere zech uf disem gang

Hindergebirge.

60 lachter	Reich trost
50 „	Sibenhiffen
50 „	Sibenschleen
50 „	St. Katherin trost
40 „	Unttere nheste moes nochm reichen trost
40 „	Andere moes nochm reichen trost
40 „	In allen stolortthern im privestollen zu faren
40 „	Gulden falck Wilde turck Wilde man
50 lachter	St. Maria Magdalena St. Barbara St. Sibilla
40 „	St. Brigitta
50 „	Nheste moes nochen Sibenschleen
40 „	Morgener
40 „	Obere nheste moes nochm Moringer
40 „	Markquards vonTettawlehen
40 „	König Artus
30 „	Gregor Forschtter
30 „	St. Helena
30 „	Eynhorn

Andere zcech, die zu zweinzigk adir funfundzweinzigk lachttern nicht zu faren seinth, hie nicht vorzeichenth.

Summa aller zech uf Reminiscere anno XV^{C} tertio vorrechenth 1^{C} LXXVIII.

Inhaltsübersicht.

Vorbemerkung . . . . . S. 2

Einleitung . . . . . „ 3

1. Kap. Geschichtlicher Überblick, insbesondere Geschichte der Bergordnungen . . . . . „ 7

2. Kap. Hoheits- und Besitzverhältnisse . . . . . „ 21

3. Kap. Die Unternehmung.

A. Form und Organisation . . . . . „ 64

B. Technik und Betrieb . . . . . „ 89

C. Die Ausbeute . . . . . „ 106

4. Kap. Verhältnisse der Arbeiter . . . . . „ 114

Anhänge . . . . . „ 124

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Friedrich Oswald Hoppe, am 11. Juni 1873 in Weistropp. Nach dem Besuche der Volksschule meines Geburtsortes (1879—1887) und des Kgl. Sächs. Lehrerseminars zu Nossen (1887—1893) war ich Hilfslehrer in Reichenbach i. V. (1893—96) und nach dem Bestehen der zweiten Lehramtsprüfung (1895) ständiger Lehrer in Eibenstock (1896—98). Von Michaelis 1898 an studierte ich vier Semester auf der Handelshochschule und der Universität zu Leipzig und bestand im Jahre 1900 vor der Kgl. Prüfungskommission an der Handelshochschule die Prüfung für das Handelslehramt. Hierauf setzte ich meine nationalökonomischen Studien auf der Universität Heidelberg fort. Im Jahre 1902 folgte ich einem Rufe an die Handelsschule zu Reichenbach i. V., im Jahre 1904 einem Rufe an die Handelsschule zu Freiberg i. Sa., wo ich jetzt noch wirke. Im Herbst 1904 legte ich am Realgymnasium zu Chemnitz die Reifeprüfung ab. Im Wintersemester 1904/5 besuchte ich von Freiberg aus als Hörer einige Vorlesungen der Universität zu Leipzig und in den folgenden zwei Jahren einige Vorlesungen der Bergakademie zu Freiberg. Seit dem Jahre 1902 bin ich verheiratet.

Meinen Lehrern in der Volksschule, dem Seminar und den Hochschulen sei an dieser Stelle mein Dank ausgedrückt.

BINDING SECT. SEP 24 1964

TN
435
G3H67

~~Physical & Applied Sci.~~

ENGINEERING

Hoppe, Oswald
Der silberbergbau zu Schneeberg

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 09 24 06 014 8